Vierteljahrsschrift

für

gerichtliche und öffentliche Medicin.

Unter Mitwirkung

der

Königlichen wissenschaftlichen Deputation

für das Medicinalwesen im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten

herausgegeben

von

Wilhelm Horn.

Neue Folge. Zweiter Band.

Berlin, 1865.

Verlag von August Hirschwald,

Unter den Linden No. 68.

Digitized by the Internet Archive
in 2021 with funding from
Wellcome Library

https://archive.org/details/s7357id1398774

Inhalt.

Seite

1. Ober-Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen in der Untersuchungssache wider die Ehefrau Anna Z. und Complicen wegen schwerer Körperverletzung 1
2. Gerichtsärztliche Mittheilungen. Von Dr. Joseph Maschka, Professor und Landes-Gerichtsarzt zu Prag.
   1. Angeblich nach einer Misshandlung zurückgebliebenes Harnträufeln. Nicht nachweisbarer Zusammenhang 15
   2. Gutachten über die Verletzungen und die Todesart zweier in einem Walde nebeneinander gefundener erschossener Personen . 21
   3. In einem Aborte aufgefundene Kindesleiche. — Nachweisung des Gelebthabens trotz der weit vorgeschrittenen Fäulniss . . 37
   4. In einem Abtritt aufgefundene Kindesleiche. — Constatirung des Gelebthabens und des Erstickungstodes 40
   5. Vermuthete Vergiftung mit Arsenik. — Exhumation nach mehr als zwei Jahren. — Unbestimmtes Gutachten 44
   6. Vergiftung mit einer bedeutenden Menge Arsenik ohne tödliche Folgen 51
   7. Fruchtabtreibungsversuch mit Asarum europ. — Tod. — Nicht nachweisbarer Zusammenhang 54
3. Versuchte Vergiftung, Körperverletzung, wahrscheinlicher Mord durch Ertränken. Von Dr. J. Rawitz, Stabsarzt in Glogau 58
4. Medico-statistischer Bericht über die gerichtlich-medicinische Thätigkeit im Gouvernement Archangel für das Decennium 1853 bis 1863, zusammengestellt nach den Dokumenten der archangel'schen Medicinalbehörde vom Dr. med. und Geburtshelfer N. Berg, Hofrath und Medicinal-Inspector des Gouvernements Archangel in Russland 79
5. Das chemische Kriterium in zweifelhaften Vergiftungsfällen. Vergiftung durch Mohnköpfe. Ober-Gutachten der K. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen 109
6. Streitige Zurechnungsfähigkeit. Superarbitrium des K. Medicinal-Collegiums in Pommern 124
7. Die Behandlung geisteskranker Verbrecher vom medicinal-polizeilichen Standpunkt. Nebst einer kritischen Zusammenstellung der in Nord-Amerika, Grossbritannien und den Staaten des europäischen Continents hierüber geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Von Dr. Theodor Simon, z. Z. Assistenzarzt der Irren-Anstalt des allgemeinen Krankenhauses zu Hamburg 193
8. Ober-Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen in der Untersuchungssache wider den Wirth Johann K. über die Todesursache des Tagelöhners A. 273
9. Zur medicinisch-forensischen Casuistik. Von Dr. Liman . . 285
10. Ueber die Leichenerscheinungen nach Chloroform-Vergiftung. Von Dr. H. Senator in Berlin 310
11. Ob Mord? Ob zufällige Verletzung? Mitgetheilt von Dr. Schrader, Kreis-Physikus zu Neustadt in Westpreussen. Mit einem Gutachten des K. Medicinal-Collegii zu Königsberg . . 324
12. Hiebwunde in das Ellenbogengelenk. Wer war der Urheber der Verletzung? Gutachten von Dr. Gieseler zu Bremerlehe bei Bremerhaven 345

Seite

13. Kleinere Mittheilungen.
1. Mordversuch eines Gymnasiasten gegen seinen Lehrer. Psychologisches Gutachten von Dr. Morgenstern in Eisleben . . 151
2. Sodomie mit einer Stute. Neues diagnostisches Beweismittel. Vom Dr. Kutter in Zehdenick 160
3. Fall von Dipsomanie. Mitgetheilt von Prof. Liman in Berlin 163
4. Vier Vergiftungsfälle durch Arsenik. Mitgetheilt vom Kreis-Physikus Dr. Otto in Rudolstadt 175
5. Die Photographie und die gerichtliche Medicin. Von Dr. W. Sander in Berlin 179
6. Nothzucht an Kindern. Ein schwurgerichtlicher Fall Verbrechen gegen den §. 144, 3 des Strafgesetzbuches. Von Dr. Lender, Gerichtsarzt in Soldin 353
7. Vergiftung eines Kindes durch Salzsäure. (Tödtung aus Fahrlässigkeit.) Vom Kreis-Physikus Dr. Otto in Rudolstadt . . 361

14. Amtliche Verfügungen:
betreffend den Debit von Geheimmitteln 183
- die Ertheilung der Erlaubniss zur Errichtung von Anstalten für Bereitung künstlicher Mineralwässer 184
- die Aufnahme von Irren in Heil-, Pflege- und Bewahr-Anstalten 184
- die Enthaltsamkeits-Vereine 187
- die Rabattbewilligung der Apotheker 366
- die Influenza der Pferde 367
- die Berliner Klinische Wochenschrift 368
- die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge 369
- die Ausstellung von Leichenpässen 370
- die Abrundung der Taxpreise bei Berechnung der Recepte 370
- das Verfahren zur Wiederbelebung Ertrunkener 371
Polizei-Verordnung (betreffend die Stellung der Impflinge in den zur Vaccination und Revision angeordneten Terminen) 372
Erkenntniss des K. Ober-Tribunals vom 19. Oct. 1864 (betreffend die Nichtentrichtung der Gewerbesteuer Seitens approbirter Thierärzte 374

15. Kritischer Anzeiger 189. 377
I. J. L. Casper, Praktisches Handbuch der gerichtlichen Medicin, nach eigenen Erfahrungen bearbeitet. In 2 Bänden. Mit einem Atlas von 10 color. Tafeln. 4. umgearbeitete und vermehrte Auflage. — II. J. B. v. Franque und W. Fritze, Medicinische Jahrbücher für das Herzogthum Nassau. 21. Heft. — III. F. Brefeld, Die Apotheke. Schutz oder Freiheit. 2. Theil. — IV. Die Behandlung Verunglückter bis zur Ankunft des Arztes. Zur Anweisung für Heilgehülfen, Polizei- und Gemeinde-Beamte u. s. w. Im amtlichen Auftrage herausgegeben von Dr. E. H. Müller, Geh. Medicinalrath zu Berlin. V. Zur Literatur der Causes célèbres: a) der Tod des Speditors Caspar Trümpy. Stenographisches Bülletin über die darüber gepflogenen Schwurgerichts-Verhandlungen nebst Urtheil der Angeklagten Dr. Hermann Demme und Frau Trümpy von K. Schärer, Fürsprecher. b) The insanity of George Victor Townley. By G. Black, M. D. London, 1865. c) E. Pelikan, Der Process Couty de la Pommerais in gerichtlich-medicinischer Beziehung.

Bibliographische Notiz 379

1.

Ober-Gutachten

der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen

in der Untersuchungssache wider die Ehefrau Anna Z. und Complicen wegen schwerer Körperverletzung.

Geschichtserzählung.

Der Losmann *David Z.*, einige 40 Jahre alt, und von kräftigem Körperbau, soll bis zum Montage, den 30. November v. J. ganz gesund gewesen sein. An diesem Tage, wie es scheint, nach dem Frühstücke, erhielt er in der Scheune durch einen Wurf mit einer hölzernen Forke von seiner Ehefrau eine Verletzung am linken Auge. Beide Eheleute standen etwa 5 Schritte auseinander und die Frau warf die Forke oder Gabel mit beiden Händen in etwa wagrechter Richtung, die Spitze voran, nach dem Manne. Dieser fing sogleich an, sich zu winden, bedeckte sich die Augen mit den Händen, schrie und fiel hin. So sagt der Zeuge *S.* aus. Nach dem Zeugniss des *H.* kam der *Z.* aus der Scheune, fiel beinahe um, hielt sich das Auge zu und schrie. *S.* giebt weiterhin an, dass er den *Z.* aufgerichtet habe und dass dessen Gesicht voll Blut gewesen sei.

Ueber den ferneren Verlauf liegt in den Akten (ausser

einem Recepte des Dr. *I.*) gar keine weitere Aussage vor, als die des Mitangeklagten *H.* Er giebt an, dass er den *Z.* mit sich genommen, ihm das Auge gekühlt und zu Dr. *I.* nach N. gefahren habe. Unterweges habe *Z.* gebrochen und über heftige Schmerzen im Kopf und Kreuz geklagt. In N. habe er nicht allein vom Wagen herunter können. Dr. *I.* verschrieb Bleiwasser zu Umschlägen und 10 Pulver jedes 2 Gran Calomel enthaltend, 2stündlich zu einem Pulver zu nehmen. Nach einer in den Akten befindlichen, nicht weiter zeugeneidlich erhärteten Anzeige des Gensdarmen *X.* habe das Erbrechen beim nach Hausefahren unterwegs bedeutend zugenommen und sei noch stärker geworden, als *Z.* sich zu Bette legte. Nach der Aussage des *H.* blieb *Z.* nach der Rückkehr bei ihm. Anfangs gab er (*H.*) an, dass das Erbrechen und Unwohlsein sich den ganzen Dienstag und Mittwoch über (den 1. u. 2. Dcbr.) nicht habe legen wollen; später dagegen erklärte er, dass das Erbrechen sich schon am Dienstag (1. Dcbr.) gelegt hatte.

Weiterhin berichtet *H.*, dass er dem *Z.* erzählt habe, wie er selbst Stechapfelsamen als Hausmittel gegen Kreuzschmerzen erprobt habe. Auf Bitten des *Z.* habe er ihm „die Ration von 3 mal 9 unzerkleinerten Stück Stechapfelsamen in Milch gekocht, einen Esslöffel voll, in welchem sämmtliche 27 Körner gekocht waren, eingegeben.“ Nach der früheren, nicht beglaubigten Anzeige des *X.* habe *H.* dem *Z.* die Körner 3 mal, jedesmal 9, eingegeben.

Nach der ferneren Aussage von *H.* habe *Z.* das Mittel am Mittwoch den 2. December früh eingenommen und bald darauf erklärt, dass er nun ganz gesund sei und keine Schmerzen mehr habe. In der Nacht habe er jedoch angefangen zu phantasiren, habe nur verwirrte Sachen gesprochen und sei am Donnerstag, den 3. December, Morgens 4 Uhr gestorben. *H.* fügte hinzu, dass *Z.* am Montage und

Dienstage gar nichts gegessen oder getrunken habe, und dass er am Mittwoch etwas Kaffee, den seine Frau gebracht, genossen.

Erst am 19. December, also erst 16 Tage nach dem Tode, wurde die Obduction der wieder aufgegrabenen Leiche vorgenommen. Dieselbe war im Ganzen gut erhalten; Leichenstarre nicht vorhanden; es bestand die gewöhnliche Leichenfarbe, nur dass der Unterleib grau gefärbt, der Rücken fast durchweg roth gefärbt, die Augen eingefallen und die Oberhaut der Geschlechtstheile etwas abgelöst war. Die Brust hatte eine weissliche Farbe.

An dem linken Auge waren beide Lider mässig mit Blut unterlaufen, die Hornhaut grünlich, der untere Theil der Sclerotica blutig roth. Ungefähr 2 Linien vom inneren Augenwinkel entfernt, fand sich eine in schräger Richtung von oben und innen nach aussen und unten verlaufende, 8 Linien lange Wunde mit glatten Rändern, welche oberflächlich durch eine schmierig blutige Borke verklebt war, nicht klaffte und überall in das Zellgewebe bis auf die Muskeln durchdrang. Dicht unter derselben, ungefähr 2 Linien davon entfernt, verlief in ziemlich paralleler Richtung eine zweite, ganz oberflächliche Hautwunde von 4 Linien Länge. Unter beiden Wunden hatte eine mässige Blutaustretung stattgefunden, jedoch war der Augapfel unverletzt und nirgends von ausgetretenem Blute umgeben.

Dagegen zeigte die weitere Untersuchung, dass der Augenhöhlentheil des Stirnbeines an seinem inneren, der Nasenhöhle zu gelegenen Theile in einer solchen Ausdehnung in mehrere kleine Partikelchen zerbrochen war, dass man dieselben mit dem Finger leicht eindrücken und so bis in die Schädelhöhle gelangen konnte. Aber auch in der Umgebung dieses Knochenbruches wurde kein Blutaustritt bemerkt.

Im Uebrigen ergab die Untersuchung des Kopfes weder an den äusseren Weichtheilen, noch an dem Schädeldache etwas Ungewöhnliches. Die Hirnhäute hatten einen „ziemlich auffallenden Blutreichthum.“ Das Gehirn war fest und mit einzelnen, ganz kleinen Blutpunkten ziemlich gleichmässig versehen. Die Seitenventrikel waren ziemlich stark mit einem flockigen Wasser gefüllt, die Adergeflechte ziemlich blutreich. Die übrigen Hirntheile normal. Sämmtliche Sinus stark mit Blut angefüllt. „Unter dem Gehirn“ fand sich ein loses Knochenstück von der Grösse eines Silbergroschens. Von diesem wurde festgestellt, und zwar, wie Obducenten angaben, nach vollständiger Lostrennung der harten Hirnhaut, dass es ein Theil des Türkensattels sei und dass in der Nähe des letzteren ein Knochenbruch stattgefunden habe. Als dieser wird die schon erwähnte Stelle des Augenhöhlentheils am Stirnbein angegeben.

Der Magen zeigte äusserlich eine „mehr als gewöhnliche“ Anfüllung der Gefässe an der kleinen Curvatur, ferner an der hinteren Fläche und zwar an ihrem linken Theile einen schmutzigbraunen Flecken von etwa 4 Zoll im Durchmesser, 2 Zoll davon einen schwarzrothen Flecken von 2 Zoll Länge und 1 Zoll Breite, und etwas weiter nach rechts 2 dunkelrothe Flecken von ungefähr 1 Zoll im Durchmesser. Die Umgegend dieser Flecken war mehr als gewöhnlich geröthet. Innen sah man die vordere Wand von gleichmässig blasser Farbe, die hintere jedoch war mit vielen dunkelrothen und schwarzrothen Punkten und grösseren Flecken versehen, welche dem Ganzen ein dunkelmarmorirtes Ansehen gaben. Die Schleimhaut überall fest ansitzend, mit dem Messer nicht abzuschaben. Die Gefässe, namentlich in der Nähe der kleinen Curvatur stark mit Blut erfüllt. Der Inhalt des Magens bestand in einer dünnen, kaffeebraunen Flüssigkeit, in welcher einige Spulwürmer,

mehrere Kartoffelstückchen und einzelne kleine schlackenartige Körperchen herumschwammen; ihre Menge betrug ein Berliner Quart. Der Zwölffingerdarm und der obere Theil des Dünndarmes waren äusserlich gleichmässig schwach geröthet; innerlich hatte der Zwölffingerdarm ein etwas dunkelmarmorirtes Aussehn, während der übrige Dünndarm normal war. Auch hier fand sich eine gleichmässig hellbraune Flüssigkeit mit vielen Spulwürmern. Die Speiseröhre war frei, die übrigen Därme normal, Leber und Nieren blutreich, die Milz vergrössert, etwa 8 Zoll lang, blutroth und ziemlich blutreich. In der Harnblase viel röthlicher Harn.

Lungen und Herz an sich ohne besondere Veränderungen, jedoch das Gefässsystem durchweg mit viel Blut.

Magen, Darm und deren Inhalt wurden in einem versiegelten Gefässe asservirt, und Obducenten behielten sich bis nach vollendeter chemischer Untersuchung ihr Gutachten vor. Allein auf Beschluss des Gerichtshofes wurde von der chemischen Untersuchung abgestanden und die Obducenten zur Erstattung ihres Gutachtens ohne dieselbe aufgefordert. Sie erklärten unter dem 23. Januar d. J:

> die an dem *David Z.* vorgefundenen Kopfverletzungen sind lebensgefährlich gewesen und hätten sicher in kurzer Zeit den Tod zur Folge gehabt, wenn derselbe nicht früher durch Vergiftung mittelst Stechapfelsamen herbeigeführt worden wäre,

und in einem Nachtrags-Gutachten vom 29. Februar,

> dass der Tod durch die genossene Quantität Stechapfelsamen unmittelbar herbeigeführt sei und derselbe auch ohne die vorausgegangene Kopfverletzung eingetreten sein würde, so wie dass die dem Tode vorhergegangenen Krankheitserscheinungen in keinem ursächlichen Zusammenhange mit den Kopfverletzungen gestanden hätten.

Endlich unter dem 21. März d. J. erklärten dieselben Obducenten:

1) die dem p. *Z.* zugefügte Körperverletzung ist als eine schwere im Sinne des §. 193 nicht zu erachten,
2) die dem p. *Z.* zugefügte Körperverletzung ist, da sie den Tod desselben faktisch nicht zur Folge gehabt hat, nur für eine erhebliche im Sinne des §. 192a zu erklären.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wurde nunmehr ein Superarbitrium des Königl. Provinzial-Medicinal-Collegiums zu Königsberg erfordert. Dasselbe ist unter dem 7. Juli d. J. erstattet und geht schliesslich dahin,

dass der *David Z.* lediglich in Folge der erlittenen Schädelverletzung gestorben ist.

Gegenüber diesen widersprechenden Gutachten hat der Gerichtshof gegenwärtig das Ober-Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen für erforderlich erachtet und die Frage gestellt:

„ob der Tod des *David Z.* in Folge des Genusses des Stechapfelsamens oder in Folge des Schädelbruches erfolgt ist.“

Gutachten.

Wenn der Gerichtshof uns die Frage vorlegt, ob der Tod des *David Z.* in Folge des Genusses des Stechapfelsamens erfolgt ist, so müssen wir zunächst hervorheben, dass sich in den Akten nirgend ein wissenschaftlich geführter Beweis findet, durch welchen dargethan wäre, dass ein solcher Genuss wirklich stattgefunden hat. Es liegt darüber nichts weiter vor, als die Angabe des Mitangeklagten *H.*

Allerdings ist einigemal die Rede von einem Päckchen, welches den angeblichen Stechapfelsamen enthalten sollte, aber es ist dieses nie untersucht worden, und ebensowenig

hat eine chemische oder genauere Untersuchung des Magen- und Darminhaltes, sowie des Magens und Darms selbst nach der Section stattgefunden.

Nimmt man aber auch die Aussage des *H.* als genügend an, so ist doch auch diese nicht so genau aufgenommen worden, dass über die Art der Darreichung und die Dosis, welche auf einmal genommen worden ist, eine deutliche Erklärung vorläge. In der Anzeige des Gensdarmen *X.* ist ausdrücklich als Aussage des *H.*, welche durch seine Ehefrau bestätigt wurde, angeführt, dass *H.* dem *Z.* jedesmal zu 9 Körnern und zwar 3mal gegeben habe. Die spätere protocollarische Aufnahme spricht ebenfalls von 3mal 9 Körnern, aber sie hat weiterhin eine solche Fassung, als seien sämmtliche 27 Körner in einer „Ration“ oder gar in einem Esslöffel Milch, also auf einmal gegeben worden.

Demgemäss gehen auch die Erörterungen sowohl des Obducenten, als auch des Medicinal-Collegiums von der Voraussetzung aus, als seien die 27 Körner auf einmal verabreicht worden.

Nun ist es aber keineswegs gleichgültig, ob 27 Körner auf einmal oder auf dreimal gegeben worden sind, und im letzteren Falle, ob sie kurz hinter einander oder in grösseren Zwischenräumen verabfolgt wurden. Wenn letzteres der Fall, so müsste die Wirkung eine ungleich geringere sein, als bei einer einmaligen Darreichung.

Unserer Meinung nach spricht auch die protocollarische Aussage des *H.* für eine dreimalige Darreichung von je 9 Körnern. Denn es ist nicht wohl anzunehmen, dass die 27 Körner in einem Esslöffel Milch gekocht worden waren. Die durchaus ungrammatikalische Fassung des Protokolls legt freilich einen solchen Gedanken nahe. Es sagt:

die Ration von 3mal 9 unzerkleinerten Stück Stech-

apfelsamen in Milch gekocht, einem Eslöffel voll, in welchem sämmtliche 27 Körner gekocht werden.

Das Wort „welchem“ passt weder auf Esslöffel, noch auf Milch, noch auf sonst etwas. Unserer Meinung nach kann es nur heissen: welcher, nehmlich Milch, und es würde dann heissen, dass sämmtliche 27 Körner in Milch gekocht waren und dass von dieser Milch dem *Z.* jedesmal ein Esslöffel voll und zwar jeder Esslöffel mit 9 Körnern Stechapfelsamen verabreicht wurde.

Ob diese Auffassung richtig ist, können wir natürlich nicht entscheiden; wir müssen jedoch darauf hinweisen, dass bei einer sorgfältigeren Fassung des Protokolls vielleicht manche spätere Weitläufigkeit zu vermeiden gewesen wäre. Wie schon die Obduction dargethan hat und wie das Medicinal-Collegium bestätigt, so können auch wir nur anerkennen, dass die Dosis von 27 Körnern, welche etwa 4 Gran dem Gewichte nach beträgt, nicht über die bei der Arznei-Verordnung zulässige Höhe hinausgeht. Handelte es sich aber nur um je 9 Körner, also um eine Dosis von $1\frac{1}{3}$ Gran, so lag der Gedanke an eine Vergiftung ziemlich fern.

Denn bei der Arznei-Verordnung wendet man nicht, wie es hier der Fall gewesen sein soll, unzerkleinerte Körner an, sondern man zerkleinert und pulverisirt den Samen, weil nur auf diese Weise die wirksamen Bestandtheile zu voller Wirkung gelangen können. Das Aufkochen in Milch bringt allerdings einen Theil der wirksamen Bestandtheile in Lösung, aber doch immer nur einen kleinen Theil, und es lässt sich daher in keiner Weise billigen, wenn den 27 unzerkleinerten Körnern eine gleiche Wirkung zugeschrieben wird, wie einer Dosis von 4 Gran des gepulverten Samens, welche freilich der Menge nach ihnen gleichsteht. Aus diesem Umstande erklärt sich die ganz richtig in dem Vorgutachten ausgeführte Thatsache, dass in andern

Fällen selbst Hunderte von Samenkörnern ohne tödtliche Wirkung genossen worden sind.

Wir wollen keinen Werth darauf legen, dass nicht einmal festgestellt worden ist, ob die gebrauchten Samen frisch und vielleicht noch feucht, also schwerer, oder trocken und leicht waren, denn für die Vergleichung kommt darauf wenig an. Sicher bleibt unter allen Verhältnissen, dass keine ärztliche Erfahrung uns berechtigt, 27 unzerkleinerte Stechapfelsamen, auch wenn sie auf einmal genossen wurden, als ausreichend zu betrachten, den Tod eines erwachsenen Mannes herbeizuführen.

Nun steht aber in keiner Weise fest, dass *Z.* gerade 27 Körner zu sich genommen hat. Die Obductionen hätten wahrscheinlich Gelegenheit gehabt, über diesen Punkt ganz genaue Feststellungen zu machen. Ist es richtig, dass *Z.* die Samen am Mittwoch früh genossen hat und dass schon am Donnerstag das Erbrechen aufhörte, so hätten die genossenen Körner nur durch den Stuhlgang aus dem Körper entfernt werden können Ist es ferner richtig, dass *Z.* am Montage und Dienstage gar nichts genossen oder getrunken und am Mittwoch nur Kaffee getrunken habe, so konnten die am Mittwoch genossenen Körner nicht durch den Stuhlgang entfernt sein, da sich bei der Sektion im Dickdarm Koth befand (Nr. 15). Die Obducenten hätten also sehr wohl die Stechapfelkörner sammeln und zählen können.

Nachdem sie dies nicht gethan haben, nachdem überhaupt eine genauere Untersuchung des Magen- und Darminhalts nicht stattgefunden hat, so bleibt nur die Frage, ob aus dem Sectionsbefund sich irgend etwas Sicheres über die stattgefundene Vergiftung ermitteln lässt. Leider müssen wir den Ausführuugen des Medicinal-Collegiums beistimmen, dass es überhaupt keine zuverlässigen Zeichen der Stechapfel-Vergiftung an der Leiche giebt, und dass diejenigen

Veränderungen, welche an dem Magen nnd Darm des *Z.* gefunden worden sind, und noch weniger die Zustände von Gefässfülle an den Organen der Kopf- und Brusthöhle, in keiner Weise als solche Zeichen betrachtet werden dürfen. Was insonderheit die verschiedenen Flecke am Magen anbetrifft, so würden wir nicht gerade so weit gehen, wie das Königliche Medicinal-Collegium, welches dieselben als lediglich durch Fäulniss bedingt bezeichnete, aber ganz gewiss waren diese Flecke, welche sich hauptsächlich äusserlich und nicht innerlich am Magen befanden, nicht von irgend einer Vergiftung abhängig. Dass ein gewisser Theil von ihnen lediglich Leichenerscheinung war, kann nicht wohl bezweifelt werden, wenn man ihre Lage und Form ins Auge fasst und zugleich sich erinnert, dass die Obduction unbegreiflicherweise erst 16 Tage nach dem Tode veranstaltet wurde. Zum Theil erklären sie sich aber aus der während des Lebens beobachteten Erscheinungen, namentlich dem anhaltenden Erbrechen.

Indem wir uns wegen anderer Punkte des Sectionsbefundes, namentlich was die nicht beobachtete Erweiterung der Pupille betrifft, auf das Gutachten des Medicinal-Collegiums beziehen, mit dessen Ausführungen wir hier übereinstimmen, so kommen wir auch in dem Gesammturtheil zu demselben Ergebniss, nehmlich dass der Sectionsbefund nicht den mindesten Anhalt für die Vermuthung bietet, dass *Z.* an Stechapfel-Vergiftung gestorben sei.

Indess beweist der Sectionsbefund eben so wenig gegen eine solche Vermuthung, so lange als wir die Kopfverletzung ausser Betracht lassen. Bevor wir uns jedoch genauer mit dieser beschäftigen, müssen wir noch der Krankheitserscheinungen erwähnen, welche dem Tode vorausgingen. Denn es könnten diese immerhin entscheidende Anhaltspunkte gewähren.

Leider sind wir auch hier wieder einzig und allein auf die Aussage des Mitangeklagten *H.* angewiesen, denn keine andere Person ist über diese Verhältnisse verhört worden. *H.* aber sagt nichts weiter aus, als dass *Z.*, nachdem er am Mittwoch früh die Körner eingenommen, bald darauf erklärt habe, er sei nun ganz gesund und habe keine Schmerzen mehr, dass er ferner in der Nacht angefangen habe, zu phantasiren, dass er allerlei verwirrte Sachen gesprochen habe uud dass er endlich am Donnerstag früh 4 Uhr gestorben sei.

Wie lückenhaft diese Angaben sind, liegt auf der Hand. Ueber das Verhalten des *Z.* während des ganzen Tages, das doch durch verschiedene Personen, wie die Frau *Z.*, die Frau des *H.* zu erörtern gewesen wäre, erfahren wir gar nichts. Auch über das Eintreten des Phantasirens während der Nacht fehlt jede genauere Zeitangabe, die doch von grosser Bedeutung gewesen wäre.

Halten wir uns, wie wir nicht anders können, an das vorliegende, höchst spärliche Material, so müssen wir erklären, dass es in keiner Weise für eine Vergiftung spricht. Dass das Wohlbefinden des Kranken und das Aufhören der Schmerzen eine Folge des Genusses von Stechapfelsamen gewesen sein kann, halten wir, auch gegenüber der gegentheiligen Aufstellung des Medicinal-Collegiums, für möglich, aber wir würden darin nicht, wie die Obducenten thun, einen Beweis sehen, dass die Sinne des *Z.* schon bald nach dem Genusse der Abkochung sehr getrübt gewesen sind. Stechapfel-Präparate sind vielfach ärztlich als Mittel gegen schmerzhafte Leiden z. B. Gesichtsschmerz, Rheumatismus, Magenkrampf, mit Erfolg angewendet worden, und auch *H.* ist offenbar bei seiner Empfehlung von ähnlichen Erfahrungen ausgegangen. Diese schmerzstillende Wirkung kann aber nicht als ein Zeichen der Vergiftung angesehen wer-

den, denn sie tritt am sichersten nach der Darreichung kleinerer, aber öfters wiederholter Gaben ein, während stärkere Gaben Durst, Trockenheit des Schlundes, Schlingbeschwerden, Ekel, Schwindel und mancherlei Zeichen der Aufregung hervorrufen.

Allerdings zeigen sich bei starken Gaben des Giftes unter den Zeichen der Aufregung sehr gewöhnlich Delirien, aber gewöhnlich wüthende oder närrische. Nichtsdestoweniger ist in einzelnen Fällen auch blosses Phantasiren und verwirrtes Sprechen, wie es bei *Z.* in der Nacht stattgefunden haben soll, beobachtet worden, aber dies tritt nicht, wie es bei *Z.* der Fall gewesen sein soll, erst lange Zeit nach der Beibringung des Giftes, sondern ziemlich bald nachher ein, und dem Tode pflegt vielmehr ein Zustand von Ermattung oder Erschöpfung der Nervenkraft (Coma) vorherzugehen. Mit Recht hebt das Medicinal-Collegium die grosse Verschiedenheit des Krankheits-Verlaufes bei *Z.* hervor, der im besten Falle erst 14 Stunden nach Einnahme des Giftes angefangen haben soll, zu phantasiren, und der dann verhältnissmässig schnell gestorben sein soll.

Wir müssen daher auch in dem Urtheil mit dem Medicinal-Collegium übereinstimmen, dass die Krankheits-Erscheinungen im Leben nicht für eine Vergiftung durch Stechapfelsamen sprechen. Ja, wir müssen hinzufügen, dass wir überhaupt dem Stechapfel einen nachtheiligen Einfluss auf den Verlauf der Erscheinungen nach den uns bekannten Thatsachen nicht zuschreiben können.

Es bleibt so noch die Frage nach der Bedeutung der Kopfverletzung. Schon die Obducenten haben erklärt, dass diese Verletzung lebensgefährlich gewesen sei und dass sie sicher in kurzer Zeit den Tod herbeigeführt haben würde, wenn nicht derselbe früher in Folge der Vergiftung eingetreten wäre. Wenn sie später ausgesagt haben, dass die

dem Tode vorhergegangenen Krankheits-Erscheinungen in keinem ursächlichen Zusammenhange mit der Kopfverletzung gestanden hätten, so können sie dabei wohl nur an die Erscheinungen gedacht haben, welche vom Morgen des Mittwoch bis zum Tode vorhanden waren. Denn es kann wohl nicht der mindeste Zweifel darüber bestehen, dass diejenigen Erscheinungen, welche vom Morgen des Montags bis zum Morgen des Mittwoch zugegen waren, in nächster und unmittelbarer Beziehung zu der Kopfverletzung standen. Dies geht aus der eigenen Darstellung der Obducenten in ihrem motivirten Gutachten hervor.

Es ist eine schwere Lücke in den Akten, dass der Dr. *I.* in N., der den *Z.* am Montage untersucht und ihm Arznei verordnet hat, nicht nur nicht über seine Beobachtungen vernommen worden ist, sondern dass er, nachdem er als stellvertretender Kreis-Chirurgus bei der Obduction des *Z.* zugegen gewesen war, bei der Abfassung des Gutachtens in keiner Weise auf seine eigenen Wahrnehmungen zurückgekommen ist. Dass er den Fall für einen sehr schweren hielt, geht zur Genüge daraus hervor, dass, als ihm die Todesnachricht mitgetheilt wurde, er erklärte, der *Z.* könne wohl in Folge der Verletzungen am Kopfe, namentlich am Auge gestorben sein.

Erwägt man einerseits die schweren Zufälle bei Lebzeiten, das Hinfallen des *Z.* unmittelbar nach der Verletzung, die anhaltende Schmerzhaftigkeit des Kopfes, das anhaltende Erbrechen, die Unfähigkeit in N. ohne Unterstützung vom Wagen zu steigen, das ruhige Krankenlager, die Enthaltsamkeit an Speise und Trank, andererseits die schwere Verletzung des Schädelgrundes, welche bis zum Abspringen eines Knochensplitters vom Türkensattel ging, so kann man mit grösster Zuversicht aussagen, dass es sich hier vom Anfang an um eine schwere Kopfverletzung handelte und

dass die krankhaften Zufälle unmittelbar von der Kopfverletzung abhingen.

Fraglich könnte höchstens sein, ob auch die letzten Zufälle in der Nacht vom Mittwoch zum Donnerstag, das Phantasiren und verwirrte Sprechen, Folgen der Verletzung waren und ob die letztere schliesslich den Tod bedingt habe. Die Obducenten beantworten diese Fragen verneinend, indem sie sich auf den verhältnissmässig negativen Befund in der Schädelhöhle stützen, wo sie weder Blutaustretungen, noch Entzündungs-Erscheinungen gefunden zu haben behaupten. Wir gestehen zu, dass ihr Befund ungewöhnlich mager ist, aber schon das Medicinal-Collegium hat mit Recht darauf hingewiesen, dass unter der allgemeinen Blutfülle der Häute und des Gehirns ein sehr characteristischer Befund aufgezeichnet ist, nehmlich die Anfüllung der Gehirnhöhlen mit einer ziemlich starken Menge flockiger Flüssigkeit. Diese Flüssigkeit ist ein sicheres Zeichen voraufgegangener Entzündung, und ihr Vorhandensein erklärt nicht bloss das Phantasiren und verwirrte Sprechen, sondern auch den bald darauf eingetretenen Tod.

Somit geht unser Gutachten dahin,

dass der Tod des *David Z.* nicht in Folge des Genusses des Stechapfelsamens, sondern in Folge des Schädelbruches erfolgt ist.

Berlin, am 5. October 1864.

Die wissenschaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen.

(Unterschriften.)

2.

Gerichtsärztliche Mittheilungen.

Von

Dr. **Josef Maschka,**

Professor und Landes-Gerichtsarzt zu Prag.

1.

Angeblich nach einer Misshandlung zurückgebliebenes Harnträufeln. Nicht nachweisbarer Zusammenhang.

Die verehelichte *Th. K.* klagte beim K. K. Bezirksamte zu K., dass sie am 6. December 1861 Mittags von *S. F.* thätlich misshandelt worden und in Folge von Fussstössen gegen den Unterleib die Nacht darauf an Blutfluss, Schmerzen in den Genitalien und Wasserschneiden erkrankt sei, und seit dieser Zeit an Harnträufeln gelitten habe und noch leide. Vor der Misshandlung will sie nie an Harnträufeln gelitten haben. — Der Angeklagte *S. F.* läugnet die ihm zugemuthete Misshandlung der *K.* vollständig, und bemerkt, dass die *K.* wegen unsittlichen Lebenswandels bekannt, und wegen Betheiligung bei einem an ihm verübten Diebstahl in Untersuchung sei, welche beide Angaben durch amtliche Erhebungen bestätigt wurden, aus denen übrigens noch hervorgeht, dass dieselbe vor 10—11 Jahren in K. in einem Wirthshause als Schanddirne fungirt habe. — Kein Augenzeuge war während des Excesses gegenwärtig, aber auch kein Zeuge constatirt, dass die *K.* vor demselben an

Harnträufeln gelitten habe. — Die vom K. K. Bezirksamte zu K. zur Untersuchung der *K.* bestellten Aerzte DD. *K.* und *K.* gaben auf Grund ihrer wiederholt am 11. und 12. December 1861 vorgenommenen Untersuchung den Bericht ab, dass bei *Th. K.* „als einziges krankhaftes Symptom ein stetes Harnträufeln vorhanden sei, als dessen Ursache Offenstehen der Harnröhrenmündung, in die man den kleinen Finger einführen könnte, und Lähmung des Schliessmuskels der Harnblase sich darstellt". — Da weder am ganzen Körper, noch an den Geschlechtstheilen eine Verletzung wahrzunehmen war, letztere übrigens in einem Zustande angetroffen wurden, dass ein längeres, früheres Bestehen des Harnträufelns nicht angenommen werden kann, so müsse dieses nur als Folge der vorausgegangenen Misshandlung und diese für eine schwere, doch nicht lebensgefährliche Verletzung erklärt werden. Aus der von Dr. *K.* abgegebenen Krankengeschichte der *K.* geht hervor, dass sie im 15ten Lebensjahre mit der Zange von einem ausgetragenen Kinde entbunden wurde, worauf sie durch 14 Wochen krank war. Vor mehreren Jahren war sie von Dr. *K.* an einem leichten Magenkatarrh, später von Dr. *K.* an einer Kolik behandelt worden. Darauf soll sie bis zum 6. December gesund gewesen sein. — Ueber allenfalsige syphilitische Erkrankungen oder weitere Entbindungen sind keine Angaben vorhanden. Doch geht hervor, dass sie in ihrer seit 5 Jahren bestehenden Ehe kinderlos ist. Am 7. December 1861 Nachmittags fand Dr. *K.* die *K.* im Bett, das Gesicht geröthet, die Hauttemperatur leicht erhöht, den Puls beschleunigt, die Zunge weisslich belegt, Appetitlosigkeit bei erhöhtem Durst. Der Unterleib war nicht aufgetrieben, nirgends eine Spur von Contusion oder sonstiger Verletzung an demselben. Das Leintuch, sowie die Unterlagen, auf denen sie lag, waren durchnässt und rochen nach Urin;

dabei bemerkte sie, es sei in der vorausgegangenen Nacht unter kolikartigen Schmerzen und heftigem Brennen in den Genitalien viel blutiges Wasser aus denselben herausgeflossen. Die angeblich hierdurch mit Blut verunreinigten Unterlagen waren jedoch schon ausgewaschen. Sie klagte über Schlaflosigkeit und brennenden Schmerz über den Schambeinen, welcher durch Druck vermehrt wurde. Die äusseren Genitalien, sowie deren Umgebung sind nicht excoriirt. (Ther.: *Emuls. amygd. c. extr. hyosc.*) Die Schmerzen liessen bis zum 10ten nach, am 10ten, 11ten verlässt die Kranke zeitweilig das Bett, der Appetit erwacht, der Stuhl regelmässig, Harnträufeln stark. Bei stärkerem Druck auf die Harnblase kein Schmerz, jedoch fliesst der Urin stark ab.

12. Untersuchung mit dem Spiegel von DD. *K.* und *K.*, wobei der Schliessmuskel der Harnblase und die Harnröhrenmündung im hohen Grade erschlafft gefunden werden. (Nebst Pulver aus *Extr. Nuc. vom.* $\frac{1}{16}$ Gr. *p. d.* 3stündl. 1 Pulver, ein Vesicans in die Schambeingegend.)

13. und 14. Der Kranken gelingt es zum ersten Male, etwas Urin aufzufangen, der in Farbe normal und ohne Bodensatz ist. Die Untersuchung der Harnröhre zeigt die früheren abnormen Erscheinungen in etwas vermindertem Grade, Schlaf weniger unterbrochen, Appetit besser, Puls etwa 80. (*Tinct. Canth.* Dr. j 3mal tägl. 5 Tropfen in Thee.)

23. Den ganzen Tag ausser Bett, Harnträufeln bei ruhiger Lage im Bett bedeutend geringer, bei Tage dauert es jedoch an.

26. Eintritt der Menstruation.

2. Jan. 1862. Patientin beschäftigt sich mit Aufräumen des Zimmers, Stricken und Kochen. Harnträufeln anhaltend. Anfangs Februar soweit Besserung, dass sie den Dr. *K.* in seiner Wohnung zur Ordination besuchen konnte; doch soll das Harnträufeln, sowie die Erschlaffung der Harnröhre und des Blasenschliessmuskels noch immer fortbestehen.

Die vom Strafgerichte zu K. befragten Aerzte DD. *G.* und *P.* gaben hierüber ein unbestimmtes Gutachten ab, indem sie es nicht constatirt finden, dass die *K.* vor der angeblichen Misshandlung gesund gewesen sei, dass bei dem

amtlich constatirten unsittlichen Vorleben der *K.* syphilitische Affectionen kaum ausbleiben konnten und diese ebensowohl in ihren Folgen zum Harnträufeln führen konnten. Gegen eine traumatische Ursache des Harnträufelns scheint ihnen das Fehlen von einigen Symptomen zu sprechen, unter denen sie das willkürliche, länger andauernde, spärliche und selbst tropfenweise Harnen, die lebhaft rothe Färbung des sedimentreichen, zeitweilig mit Blut untermengten Harns, die später molkige Beschaffenheit desselben und endlich die gewöhnlich fühlbare, kugelig ausgedehnte Geschwulst in der Blasengegend aufzählen.

Das Untersuchungsgericht in K. ersuchte nun bei der Divergenz dieser Gutachten um das Gutachten der medicinischen Facultät. —

Gutachten.

Die nach der angeblichen Misshandlung der *Th. K.* objectiv sichergestellten krankhaften Erscheinungen bestanden im Harnträufeln, welches bis jetzt noch anhält, und in leichten Fiebererscheinungen, welche sich nach 4 Tagen verloren haben. Um den Zusammenhang des Harnträufelns mit der angeblichen Misshandlung zu eruiren, liegen die Krankengeschichte und die Zeugenaussagen vor. — Die Krankengeschichte constatirt, dass die *K.* nicht schwanger war und an keiner Vergrösserung oder Lageveränderung der Gebärmutter litt. Eine durch Fussstösse gegen den Unterleib bewirkte solche Lageveränderung kann daher nicht die Ursache des Harnträufelns gewesen sein. — Ebensowenig wurde eine Fistel (zwischen Blase und Scheide), wie sie nach schweren Entbindungen (wie die *K.* eine im 15ten Lebensjahre überstanden hat) zuweilen zurückbleiben, vorgefunden. Auch eine durch Erschütterung des Gehirnes und Rückenmarkes bewirkte Lähmung der Blasen-

muskulatur stimmt weder zur angegebenen Gewalteinwirkung, noch zur Krankengeschichte. Die genannten Ursachen ausgeschlossen, so könnte ein Harnträufeln auch dadurch bedingt werden, dass eine die gefüllte Blase treffende mechanische Erschütterung einen lähmungsartigen Zustand der Blasenmuskulatur herbeiführte; dann würde aber das Harnträufeln erst als Folge einer längeren Harnverhaltung auftreten, wo dann die übervolle Blase bei der immer neu hinzukommenden Harnmenge wie ein überfülltes Gefäss überläuft. Die Krankengeschichte giebt nun keine Auskunft, ob die angebliche Gewalteinwirkung bei voller Blase stattfand, oder nicht; doch giebt sie auch keinerlei Zeichen einer dem Harnträufeln vorangegangenen, lähmungsartigen Ausdehnung der Blase an. — Die Krankengeschichte giebt vielmehr als einzigen, nachweisbaren Grund des Harnträufelns eine ungewöhnliche Erweiterung und Erschlaffung der Harnröhre an. Eine solche bedeutende Erweiterung und Erschlaffung der Harnröhre kann nun in der That zum Harnträufeln in ursächlicher Beziehung stehen; in solchen Fällen wird die Blase nicht überfüllt gefunden, die ruhige Rückenlage begünstigt das längere Zurückhalten, die aufrechte Stellung und Bewegung dagegen das reichliche Abfliessen des Harns; Erscheinungen, welche laut der Krankengeschichte bei der *K.* beobachtet wurden. Eine solche Erweiterung und Erschlaffung der Harnröhre kann aber niemals plötzlich durch eine auf den Unterleib wirkende Gewalt, wie Fussstösse, entstehen; dagegen ist sie nicht selten die Folge von ansteckenden Schleimflüssen der Harnröhre, welche bei Lustdirnen häufig vorkommen. — Der Zusammenhang der von der *K.* angegebenen Verletzung mit dem Harnträufeln lässt sich demnach auf Grundlage der Krankengeschichte nicht sicherstellen. In Betreff der Frage, ob das Harnträufeln nicht schon vor der angeblichen Miss-

handlung bestanden habe, liegen keine beweisenden Angaben vor. — Wenn gleich keine Zeugenaussagen ein früheres Bestehen des Harnträufelns constatiren, so beweist auch keine positive Zeugenaussage mit Sicherheit das Gegentheil. Es ist nicht unmöglich, dass bei Vorsicht und sorgfältiger Reinlichkeit eine absichtliche Verheimlichung eines solchen Uebels durch längere Zeit stattfinden könne, der amtlich constatirte Umstand aber, dass die *K.* nicht nur in früheren Jahren als Lustdirne in einem Wirthshause gedient, sondern auch während ihrer Ehe einen unsittlichen Lebenswandel geführt habe, lässt sich mit der erwähnten Veränderung ihrer Harnröhre in ursachlichen Zusammenhang bringen, und diese kann ohne Intervention einer Verletzung von längerer oder kürzerer Zeit zum Harnträufeln geführt haben. — Bei den geschilderten Umständen lässt sich somit der ursprüngliche Zusammenhang des Harnträufelns mit der angeblichen Misshandlung nicht nachweisen, und zwar um so weniger, als auch die Möglichkeit einer Simulation von Seite der Beschädigten nicht ausgeschlossen ist, da der Erfahrung zufolge bei länger andauerndem Harnträufeln durch die Berührung mit dem unwillkürlich abfliessenden Harne in der Regel Aufschärfungen (Excoriationen) an den Geschlechtstheilen oder Schenkeln zu entstehen pflegen, welche aber hier auffallender Weise mangelten. — Da sich endlich auch bei dem Abgange einer jeden sichergestellten Verletzung eine Beziehung zwischen dem viertägigen Fieberzustande der *K.* und der angeblichen Misshandlung gleichfalls nicht ermitteln lässt, so ist kein Grund vorhanden, die letztere für eine schwere Verletzung zu erklären, und dieselbe kann somit nur in die Kategorie der leichten körperlichen Beschädigungen eingereiht werden.

2.

Gutachten über die Verletzungen und die Todesart zweier in einem Walde nebeneinander gefundener erschossener Personen.

Am 10. Juni 1860 um die Mittagszeit gingen *Johann E.* und sein Sohn *Martin* auf Wilddiebstahl aus, ohne dass sichergestellt werden konnte, ob, wie der Vater angiebt, blos allein der Sohn ein Feuergewehr mit hatte, oder ob auch der Vater mit einem solchen versehen war. — An demselben Tage veranstalteten mehrere Jäger, worunter auch der Forstadjunct *T.*, eine Jagd auf Rehwild; gegen Mittag trennte sich jedoch *T.* von der Jagdgesellschaft, ohne dass man ihn weiter gesehen hätte. Am folgenden Tage, den 11. Juni 1860, wurden im Walde, und zwar auf einem baumleeren Platze, durch welchen ein Waldweg führte, die Leichen des *T.* und *Martin E.*, und zwar beide erschossen, vorgefunden.

Nach dem Localbefunde lagen die Leichen, durch den Waldweg getrennt, vierzehn Schritte weit auseinander. Vier Schritte von der Leiche des *E.*, gegen den Waldweg zu, befanden sich zwei grosse Blutlachen, neben denselben ein einläufiges, frisch ausgeschossenes Gewehr, auf dem Waldwege selbst ein blutgetränkter Wergpfropf, und auf dem Zweige eines unweit des Waldweges stehenden Fichtenstämmchens in der Höhe einer halben Klafter ein von Pulver beschmutzter Wergpfropfen. — Unter der Leiche des *T* lag das demselben gehörende, frisch ausgeschossene Doppelgewehr mit abgebrochenem Kolben, und hinter dessen Leiche im Gebüsche, und zwar in einer Entfernung von sechszehn Schritten, verschiedene, dem *T.* gehörende Gegenstände, als: Tabakdose, Waidtasche u. s. w.; auch wurde in diesem Gebüsche eine Blutlache vorgefunden. Auf dem Waldwege, und zwar in einer Entfernung von zweiundsieb-

zig Schritten von der Leiche des *T.*, lag ein mit Blut getränktes Schnupftuch. — Was die desfalls eingeleiteten Erhebungen anbelangt, so giebt zuvörderst der Zeuge *Martin L.*, welcher gegen Mittag diese Waldstrecke passirte, an, dass er ein Geschrei gehört und in ziemlich weiter Entfernung den *T.*, welchen er erkannt haben will, mit zwei ihm unbekannten Männern ringen sah. Als er jedoch, ohne sich aufzuhalten, seinen Weg fortsetzte, vernahm er nach einiger Zeit einige Schüsse.

Das auf der Jagd befindliche Forstpersonal giebt an, gegen Mittag in dieser Richtung drei Schüsse gehört zu haben, und insbesondere äusserte sich der Förster *P.* dahin, dass zuerst ein Schuss, und in fünf bis sechs Secunden darauf zwei Schüsse schnell hintereinander fielen, wobei jedoch bemerkt werden muss, dass das übrige Forstpersonal bezüglich der Angabe des Zeitraumes, in welchem die Schüsse aufeinander folgten, von einander abweicht; soviel ist jedoch sicher, dass die Schüsse in kurzer Zeit nach einander folgten.

Johann E., der Vater, welcher als ein religiös und moralisch verwahrloster, der Wilddieberei ergebener, und wegen solcher bereits gestrafter Mensch geschildert wird, giebt an, er sei mit dem Sohne am 10. Juni in den Wald gegangen, habe jedoch selbst kein Gewehr gehabt, während der Sohn eine einläufige Flinte trug. Als sie auf diesen Waldweg kamen, sei plötzlich ein Jäger hervorgetreten, habe ihn mit der linken Hand beim Rockkragen gefasst, während er sein Doppelgewehr in der rechten Hand hielt. Da dieser Jäger ihn nicht loslassen wollte, habe der Sohn *M.* denselben in den Rücken geschossen, und als dieser hierauf sogleich zu Boden fiel, sei er (*E.* Vater) seitwärts weggesprungen. Der geschossene Jäger sei zu Boden gestürzt, und habe das Doppelgewehr fallen gelassen, welches hierauf

Martin E. ergriff, vier Schritte zurücksprang und abermals einen Schuss auf den Jäger abfeuerte. Hierauf habe der Sohn dieses Doppelgewehr bei den Läufen erfasst, und den Jäger mit dem Kolben noch über den Kopf geschlagen, wobei der Kolben abbrach; während dieses Schlagens mit dem Gewehre sei der zweite Schuss losgegangen, und habe den Sohn am linken Oberschenkel verletzt, in Folge welcher Verletzung derselbe nach vier Minuten todt zusammenstürzte. — Hierbei muss jedoch bemerkt werden, dass sich zufolge der Aussage des Zeugen *H.* der Vater *E.* den Tag nach dem Vorfalle geäussert haben soll, dass der Sohn erst nach fünf Stunden starb. — Da er (nämlich *Johann E.*) hierauf von grosser Furcht befallen wurde, hat er seiner Angabe nach die Leiche des Jägers von dem freien Platze, auf welchem dieser geschossen war, vier oder fünf Schritte weit in das Dickicht hineingezogen und sich sodann nach Hause begeben; sei jedoch nach Zurücklegung von etwa fünfhundert Schritten wieder zurückgekehrt, wo er dann die Leiche des Jägers wieder aus dem Dickicht herauszog, an den Ort, wo sie gefunden wurde, niederlegte, das Doppelgewehr neben dieselbe legte und sich sodann nach Hause verfügte. — Gleichzeitig gab er auch an, dass er sich nicht gewehrt, und mit dem Jäger nicht gerungen habe, und meint, dass, wenn die Kleidungsstücke desselben zerrissen waren, dies nur dann entstanden sein könne, als er die Leiche in's Gebüsch und aus demselben wieder hervorzog.

Die Zeuginnen *Katharina E.*, Gattin des Erschossenen, und *Anna E.*, Tochter des *Johann E.*, geben an, dass *Johann E.* am 10. Juni um 5 Uhr Nachmittags ganz betroffen und verwirrt nach Hause gekommen sei, und auf mehrmaliges Andringen mitgetheilt habe, dass sein Sohn *Martin* und ein Jäger erschossen seien, wobei er jedoch erwähnte, dass der Jäger zuerst den *Martin* und dieser erst dann den

Jäger geschossen habe; — er selbst sei hiervon etwas entfernt gestanden, und fügte noch bei, dass, wenn er dabei gewesen wäre, das Unglück nicht geschehen sein würde. — Diese Angabe bezeichnet er jedoch bei seiner Vernehmung als in der Wahrheit nicht begründet, und bleibt dabei, dass sich die Sache auf die von ihm angegebene Weise zugetragen habe.

Am 12. Juni wurde die Obduction der Leichen vorgenommen. — Die Leiche des *Bartholomäus T.* war vollständig bekleidet, die Stiefeln und Hosen mit Koth und etwas Blut verunreinigt. — Der ganze Rückentheil des Rockes war mit Blut besudelt, der rechte Aermel an der vorderen und inneren Seite in der Naht abgerissen, welcher Riss sich von der Achselhöhle bis gegen die Tasche erstreckte; auch war dieser Aermel an seinem unteren freien Rande gegen 3 Zoll weit eingerissen. — Nebstdem befand sich am Rocke, und zwar an der linken Rückenhälfte 6 Zoll unterhalb des Kragens, eine runde Oeffnung, welche 14 Linien im Durchmesser hatte; die Ränder dieser Oeffnung waren gerissen, die Fäden fest, nicht geschwärzt. Am Hemde befand sich eine gleich grosse Oeffnung. — An der rechten Brustseite des Rockes befand sich ein dreieckiger Riss, dessen querer Schenkel 2 Zoll, dessen aufsteigender Schenkel 1 Zoll lang war; die Ränder derselben erschienen zerfasert, um diesen Riss befanden sich herum 19 erbsengrosse Löcher. Dieser Stelle entsprechend sah man im Hemde, welches ganz mit Blut besudelt war, im Umfang von 3 Zoll 26 erbsengrosse Löcher. — Der Körper des etwa 40jährigen Mannes war gross, stark gebaut, an vielen Stellen mit Blut besudelt. Verletzungen wurden folgende vorgefunden: 1) beide Wangen geschwollen; 2) am äussern Winkel des rechten Auges ein kreuzergrosser, mit reichlichem Blutaustritt versehener blauer Fleck; 3) vom Kinnstachel verlief längs des Randes des Unterkiefers eine 3 Zoll lange, 4 Linien klaffende Wunde, deren Ränder zackig waren; 4) in der rechten Hälfte des Kinnes, 1 Zoll unterhalb des freien Randes der Unterlippe, befand sich eine halbkreisförmige, und nach aussen vom rechten Mundwinkel 3 unregelmässig rundliche Wunden, welche 3—4 Linien gross, und deren Ränder zackig und dunkel gefärbt waren; 5) vor dem Eingange in die linke Ohrmuschel verlief in der Richtung von oben nach abwärts und von aussen nach innen eine Wunde, welche 14 Linien lang und 15 Linien breit war; sie war klaffend, ihre Ränder schwärzlich, nach einwärts gerichtet, in der Tiefe etwas unregelmässig und zackig. — Nach Abnahme der Hautdecken zeigte sich, dass der linke Kaumuskel in einen blutigen Brei verwandelt war; das linke Kiefergelenk war geöffnet, der linke Gelenkfortsatz des Unterkiefers splittrig abgebrochen, der linke Joch-

bogen und das linke Jochbein in zahlreiche Splitter zertrümmert, alle Weichtheile rings herum zerrissen, mit geronnenem Blute ausgefüllt; die Zahnfortsätze beider Oberkieferknochen in zahlreiche kleine Splitter zertrümmert, das Zahnfleisch zerrissen, und mehrere Zähne lagen frei im Rachen; eben so war auch der Körper beider Oberkiefer und das Pflugscharbein in zahlreiche Splitter gebrochen. — Der harte und weiche Gaumen waren von zwei unregelmässigen, zackigen Oeffnungen eingenommen, die Zunge hatte am rechten Rande zwei oberflächliche Risswunden von 2 Linien Länge und ½ Linie Breite; an der inneren Seite der rechten Wange befand sich in der Schleimhaut eine kreuzergrosse, rundliche Wunde, welche nach aussen in die früher erwähnten Löcher neben dem rechten Mundwinkel führte; der Unterkiefer war gebrochen und zertrümmert, und auch das rechte Wangenbein war in mehrere Splitter gebrochen, und mit Blutgerinnungen bedeckt. — Die äussere und innere rechtsseitige Kieferarterie, sowie die linksseitige innere erschienen zerrissen, zwischen der Muskulatur des Schlund- und Kehlkopfes fand sich eine mässige Blutunterlaufung, der Rachen, sowie das rechte Kehldeckel-Stimmritzenband war an zwei Stellen, das obere wahre rechte Stimmband an drei Stellen von rundlichen Oeffnungen durchbrochen. — 6) An der linken Rückenhälfte, und zwar in der Höhe des 8ten und 9ten Brustwirbels, ¾ Zoll von der Wirbelsäule entfernt, befand sich eine rundliche, 2 Zoll grosse Wunde, neben welcher sich zwei kleinere, erbsengrosse Wunden vorfanden. — Die darunter gelegenen Muskeln waren in einen weichen, blutigen Brei verwandelt, der Körper des 8ten und 9ten Brustwirbels, sowie die Enden der 8ten und 9ten Rippe waren zertrümmert, und im Grunde der mit Splittern erfüllten Wunde sah man das abgerissene, aus dem 7ten Brustwirbel herausragende Rückenmark; auch die Enden der rechtsseitigen 8ten und 9ten Rippe waren zertrümmert, und es fanden sich daselbst knapp unter der Haut 3 Schrotkörner und ein aus Werg bestehender Pfropf vor. — 7) Am Seitentheile der rechten Brusthälfte bemerkte man in einem Kreise, dessen Durchmesser 4 Zoll betrug, 40 Löcher; das oberste hiervon befand sich 5 Zoll unter der Achselhöhle, das tiefste 4½ Zoll über dem oberen vordern Darmbeinstachel. Jede Oeffnung war 1 Linie gross, und von einem dunkeln Hofe umgeben; die Ränder waren unregelmässig, aus den Löchern traten hier und da Parthieen des Zellgewebes hervor, und aus zwei neben einander liegenden Löchern gelang es, ein Stück menschlicher Haut hervorzuholen, welches 2 Zoll lang, ¼ Zoll breit war und mehrere Löcher enthielt. — 8) An der rechten Hand verlief in der Hohlhandfläche über den Daumenballen bis zur Spitze des Daumens eine zackige, trockene, schwärzliche, mit Erde verunreinigte Wunde, in deren Grunde eine Sehne blosslag; — die Finger beider Hände waren in halber Beugung. — 9) Oberhalb des rechten Kniegelenkes befand sich eine 2½ Zoll lange, ½ Zoll breite blaue, mit Blut unterlaufene Stelle. — An den weichen Schädeldecken kam keine Verletzung vor. Ueber der

Mitte des linken Seitenwandbeines, über der linken Hälfte des Hinterhauptbeines, sowie unterhalb des linken Schläfenmuskels befanden sich Zwanziger-grosse Blutunterlaufungen. Die Schädelknochen waren gänzlich unverletzt. — Zwischen den harten und weichen Hirnhäuten war in der Höhe beider Hälften des grossen Gehirns und zwischen den Lappen desselben eine bedeutende Menge geronnenen Blutes gleichmässig ergossen; das Gehirn selbst war blutarm, vollkommen normal; am Schädelgrunde keine Verletzung. — Am Halse befand sich in der Drosselgrube unter den Hautdecken eine Daumennagel-grosse Blutunterlaufung. — Entsprechend der rechten seitlichen Brustwand, wo die 40 Oeffnungen lagen, fand sich zwischen den Muskeln eine grosse Blutunterlaufung und 2 Schrotkörner. — Im rechten Brustraume befand sich eine mässige Menge Blutes, die Lunge war zusammengefallen, blutarm; am seitlichen und hintern Umfange des unteren Lappens, sowie an dessen unterem vorderen Rande bemerkte man mehrere rundliche Oeffnungen, welchen entsprechend das Lungengewebe breiig erschien. — Das Rippenfell war entsprechend den in der Haut und der Lunge wahrgenommenen Oeffnungen an zahlreichen Stellen durchlöchert; ebenso war auch die rechte Hälfte des Zwerchfells an mehreren Stellen durchlöchert. — Das Herz und die linke Lunge waren blutleer, sonst normal. — Die 10te und 11te Rippe waren vorn 1 Zoll von ihrem freien Ende splittrig gebrochen, der rechte Lappen der Leber im Umfange einer klein-faust-grossen Stelle zerrissen, mit Blut getränkt und erweicht. Daselbst, sowie auch im rechten Brustraume fanden sich mehrere Schrotkörner. Nach Herausnahme der Leber überzeugte man sich, dass die am Rücken befindliche Wunde mit einer entsprechenden communicirte, welche sich an der rechten Seite des 8ten, 9ten und 10ten Brustwirbels gerade an der Stelle befindet, wo sich das Zwerchfell ansetzt. — Das Zellgewebe und die rechte, sonst unverletzte Niere war mit geronnenem Blute gefüllt, im kleinen Becken 4 Unzen Blutgerinnsels; die übrigen Unterleibsorgane, sowie auch die *Aorta* nach ihrem ganzen Verlaufe unverletzt und normal beschaffen.

Besichtigung des *Martin E.* — Der Rock desselben war am linken Aermel der linken Schulter und der linken Seitentasche, ferner vorn links vom zweiten Knopfloche an zerrissen, am rechten Aermel und beiden Schössen waren Blutspuren. An der rechten Hosenröhre befand sich ein grosser, mit Blut getränkter Riss, welcher sich vom Hosenschlitze bis zur Mitte des Oberschenkels erstreckte. — Die Leiche entsprach einem 32jährigen Manne; der Körper war mittelgross, mager, blass. Die rechte Hand und der rechte Fuss war mit Blut besudelt. Der rechte Oberschenkel war angeschwollen; $5\frac{1}{2}$ Zoll unter dem Leistenbande am Uebergange der vorderen in die innere Schenkelfläche befand sich eine Wunde, welche von oben nach abwärts 18 Linien, in der Quere 11 Linien maass. Dieselbe war von

rundlicher Form, ihre Ränder scharf, mit einem braunen Hofe umgeben; aus derselben ragten mehrere Muskelbündel hervor. Bei der Untersuchung der Wunde zeigte sich, dass sich dieselbe in der Richtung von unten nach oben fortsetzte, uud in eine faustgrosse Höhle führte, in welcher sich Blutgerinnsel und ein Wergpfropf befand. Die daselbst gelegenen Muskeln waren zertrümmert, die Schenkelschlagader und die Schenkelvene an einer 2½ Zoll unterhalb dem Leistenbande befindlichen Stelle an mehreren Orten durchlöchert und zerrissen; der Knochen war ganz unversehrt, dagegen aber die tiefe Schenkelschlagader 2 Zoll unter ihrem Abgange vom Stamme ganz zertrümmert. Hinter und oberhalb des grossen Rollhügels der rechten Seite fühlte man unter der Haut mehrere Schrotkörner, von welcher 8 Stück vorgefunden wurden. Die inneren Organe boten ausser hochgradiger Blutarmuth keinen weiteren abnormen Zustand dar. —

Schliesslich muss noch bemerkt werden, dass nebst den in der Leiche vorgefundenen Schroten auch noch in der Waidtasche des *T.* und in der Tasche des *E.* Schrot vorgefunden wurde. Die desfalls vernommenen sachverständigen Forstmeister erklärten, dass die Schrotkörner des *T.* grosse Hasenschröte, jene des *E.* kleine Hasenschröte darstellen, und dass die in der Leiche des *T.* vorgefundenen 14 Schröte der Grösse nach mit jenen, welche in der Tasche des *E.* noch vorräthig waren, übereinstimmen. Bezüglich der in der Leiche des *E.* vorgefundenen Schröte bemerken sie, dass diese ganz platt gedrückt sind und ihre Form gänzlich verloren haben, daher es ihnen nicht möglich ist, zu bestimmen, ob dieselben mit den bei *T.* vorgefundenen Schröten übereinstimmen.

Die Obducenten DD. *R.* und Wundarzt *M.* erklärten: 1) dass sowohl die Wunden im Gesichte als am Rücken des *Bartholomäus T.* sich als Schusswunden charakterisiren; 2) dass die Brustwunde am Rücken eindrang, die Muskeln, Knochen, Lungen und Leber durchdrang und mit den rundlichen Oeffnungen an der rechten Brustwand mündete, dass diese Verletzung daher eine einzige Wunde darstelle, deren Eingang am Rücken, deren Ausgang an der rechten Brustseite war; 3) dass die Verletzung der Brust eine noth-

wendig tödtliche, jene im Gesichte eine solche war, welche den Tod gemeiniglich herbeiführt; 4) dass die Blutunterlaufung am Oberschenkel, an der Drosselgrube und am Kopfe noch bei Lebzeiten durch Einwirkung eines stumpfen Werkzeuges entstanden sind, und sowohl einzeln, als zusammen genommen eine leichte Verletzung bilden; 5) dass die an der rechten Hand des *T.* vorgefundene Wunde wegen Mangels einer Blutung erst nach dem Tode entstanden ist; 6) dass die Gesichtsverletzung geringere Blutunterlaufungen darbot, als die Brustverletzung, und daher sehr bald nach dieser letzteren beigebracht wurde; 7) dass *T.* den Schuss in den Rücken erhielt, während er stand oder kniete, den zweiten jedoch erst dann, als er zusammengestürzt war, indem derselbe zufolge seiner Richtung vom linken Jochbogen zum rechten Unterkieferrande dem hochgewachsenen *T.* gewiss nicht, während derselbe stand, beigebracht sein konnte; 8) dass dem *T.* sämmtliche Wunden aus grosser Nähe zugefügt wurden. —

Bezüglich des *E* . . . äusserten sie sich, dass derselbe 1) an Verblutung in Folge der erhaltenen Schusswunde gestorben sei, welche letztere eine lebensgefährliche Verletzung bildet, die im gegebenen Falle der mangelnden Hilfe wegen tödtlich wurde, sonst aber nicht hätte unbedingt tödtlich werden müssen; 2) dass dieser Schuss aus grosser Nähe abgefeuert wurde; 3) dass es kaum einem Zweifel unterliege, dass diese Schusswunde dem *E.* beigebracht wurde, da es nicht wahrscheinlich ist, dass er sich dieselbe in selbstmörderischer Absicht beigebracht habe, oder dieselbe sich hätte zufällig beibringen können.

Der vom Staatsanwalte zur Abgabe eines Gutachtens aufgeforderte Kreisarzt Dr. *K.* äusserte sich bezüglich des *T* . . . 1) dass die Verletzungen im Gesichte nicht von einem Schusse herrühren, sondern die Folge eines mit

grosser Gewalt eingewirkten stumpfen Instrumentes gewesen sind, und zwar allem Anscheine nach durch Schläge mit dem Kolben und den Feuerschlössern entstanden sind, wofür seiner Ansicht nach hauptsächlich der Mangel eines Pfropfens und jeden Schussprojectiles spricht; 2) ist derselbe der Ansicht, dass dem *T*. . zwei Schüsse, und zwar einer am Rücken, und der andere an dem Seitentheile der rechten Brusthälfte beigebracht wurden. Der Schuss in den Rücken ging seiner Meinung nach bis zur Leber und wurde aus unmittelbarer Nähe abgefeuert; der zweite aus einer weitern Distanz abgefeuerte Schuss verletzte die rechte Brustseite, den untern Lappen der rechteu Lunge, das Zwerchfell und die Leber. Wohl ist es seiner Ansicht nach möglich, dass einige Schrotkörner des Schusses, welcher den Rücken verwundete, an der rechten Brustseite herausdrangen, weil man daselbst aus einigen Löchern Parthieen der äussern Haut hervorzog, aber gewiss sei es, dass die grösste Zahl der 40 Hautöffnungen durch einen zweiten Schuss in die Brust entstanden sind; 3) die Frage, welche von den beiden Schusswunden des *T*. . die frühere war, lässt sich seiner Meinung nach nicht beantworten; 4) Aeusserte er sich, dass *T*. . weder nach Erhalt der Wunde in den Rücken, noch nach Erhalt der Verletzung im Gesicht im Stande war zu schiessen; 5) dass auch *Martin E*. . . nach Erhalt des Schusses in den Oberschenkel nicht mehr die nöthige Kraft haben konnte, um zu stehen oder zu schiessen; dass endlich 6) *Martin E*. . die bei ihm vorgefundene Verletzung am Oberschenkel auf die von *Johann E*. . angegebene, zufällige Art und Weise erhalten haben konnte, da es immerhin möglich sei, dass sich beim Schlagen mit dem Kolben des Gewehres der nach abwärts gerichtete Lauf zufällig entlud und den *Martin E*. . in den Schenkel traf.

Wegen Wichtigkeit des Falles und Divergenz der Gutachten ersuchte das Untersuchungsgericht zu T . . . die medicinische Facultät um die Abgabe eines Gutachtens, und ersuchte auf die von der Staatsanwaltschaft dem Dr. *K* . . gestellten Fragen Bedacht nehmen zu wollen.

I. Gutachten,

bezüglich des *Bartholomäus T.*

1) Sämmtliche an *T* . . . vorgefundenen Verletzungen mussten wegen der stattgefundenen bedeutenden Blutung und der gleichzeitig vorgefundenen Blutunterlaufungen und Blutgerinnungen noch während des Lebens zugefügt worden sein; 2) von den an demselben vorgefundenen Verletzungen bilden: a) die Blutunterlaufungen am rechten Oberschenkel, und in der Drosselgrube wegen ihrer Oberflächlichkeit und Geringfügigkeit sowohl einzeln als zusammengenommen nur eine leichte Verletzung. Dieselben lassen auf die Einwirkung eines stumpfen Werkzeuges schliessen, und es konnte die erstere durch einen Fall, Stoss oder Schlag, die letztere aber durch einen während des Ringens gegen den Hals ausgeübten Druck veranlasst worden sein; — b) die Verletzung an der rechten Hand bildet wegen ihres tiefen Eindringens und der Blosslegung einer Sehne eine unbedingt schwere Verletzung; dieselbe konnte mittelst eines scharfkantigen Werkzeuges und am füglichsten während des Ringens um den Besitz des Gewehres durch Reissen an den Hähnen desselben entstanden sein. — c) Was die Verletzungen im Gesichte, die Zertrümmerung der Gesichtsknochen und des Unterkiefers, sowie endlich die Blutextravasate unter den Schädeldecken und den Blutaustritt im Gehirn selbst anbelangt, so können diese Beschädigungen nach der Ansicht der Facultät von einander nicht getrennt

werden, sondern müssen im Zusammenhange als eine einzige Verletzung betrachtet werden, da sie unzweifelhaft von einer und derselben Ursache herrühren.

Die Obducenten leiten diese Verletzungen von der Einwirkung eines Schusses her, der in der Richtung vom linken Ohr gegen die rechte Hälfte des Unterkiefers vorgedrungen sei. Wenn man aber erwägt, dass nur an der linken Gesichtshälfte eine Wunde vorkommt, welche allenfalls als Eingangsöffnung betrachtet werden könnte, dagegen durchaus keine Ausgangsöffnung des vermeintlichen Schusses vorgefunden wurde; wenn man ferner erwägt, dass bei der enormen Zertrümmerung der Gesichts- und Kieferknochen der Schuss aus der grössten Nähe hätte abgefeuert worden sein müssen, in welchem Falle gewiss ein Pfropf oder wenigstens ein Theil des Schussmaterials vorgefunden worden wäre, was aber hier gänzlich mangelte; wenn man bedenkt, dass auch neben dem rechten Auge eine Blutunterlaufung und dieser entsprechend eine Zerschmetterung des rechten Wangenbeines, ebenso aber auch unter den Schädeldecken und im Gehirne selbst Blutaustretungen vorgefunden wurden; wenn man überhaupt die ganze Beschädigung in ihrer Wesenheit genau in's Auge fasst: so entfallen alle charakteristischen Eigenthümlichkeiten einer Schusswunde, und es spricht Alles dafür, dass die gesammten erwähnten Verletzungen im Gesichte und am Kopfe durch die kräftige Einwirkung eines stumpfen Werkzeuges entstanden sind.

Wenn man gleichzeitig hierbei berücksichtigt, dass von dem neben der Leiche vorgefundenen Doppelgewehre der Kolben und eiserne Bügel abgebrochen war, was jedenfalls auf eine bedeutende Gewaltanwendung schliessen lässt, so ist aller Grund vorhanden, anzunehmen, dass diese Ver-

letzungen durch wiederholte kräftige Schläge mit dem Kolben des Gewehrs veranlasst wurden. Hierdurch wird nicht nur die Zerschmetterung der Knochen an beiden Gesichtshälften, sondern auch die Entstehung der Blutaustretungen unter den Schädeldecken und das Extravasat im Gehirne ganz wohl erklärlich; es finden aber auch die gerissenen Wunden am rechten Unterkieferrande und die rundlichen Wunden am Kinne durch diese Annahme ihre genügende Erklärung, indem dieselben bei den wiederholt geführten Schlägen ganz wohl mittelst der scharfen Hähne oder der scharfrandigen Drücker des Gewehrs zugefügt sein konnten. Was aber die von den Obducenten angeführten rundlichen Oeffnungen am Kehldeckel und dem Stimmbande betrifft, deren Beschreibung übrigens sehr unklar und undeutlich ist, so konnten diese bei der Menge der vorhandenen Knochensplitter wohl auch durch ein Eindringen dieser letzteren veranlasst worden sein.

Es muss somit nach dem Gesagten angenommen werden, dass die Gesichtsverletzung und das Extravasat im Gehirn keineswegs durch einen Schuss, sondern durch Schläge mit dem Gewehre herbeigeführt wurden.

Was die Wichtigkeit dieser Verletzungen anbelangt, so müssen dieselben zusammengenommen wegen der hochgradigen Zertrümmerung der knöchernen Gebilde, der unausweichlich damit verbundenen Gehirnerschütterung und des Blutaustritts im Gehirn für eine ihrer allgemeinen Natur nach tödtliche Verletzung erklärt werden.

d) Die in der Brust vorgefundene Verletzung, welche zufolge ihrer ganzen Beschaffenheit und des vorhandenen Schussmaterials unzweifelhaft mittelst einer Schusswaffe zugefügt wurde, hatte die Wirbelsäule, die Leber, das Zwerchfell und die rechte Lunge getroffen, und muss wegen der

Zerreissung des Rückenmarkes und der unausweichlichen innern Verblutung gleichfalls schon an und für sich für eine ihrer allgemeinen Natur nach tödtliche Verletzung erklärt werden. — Zufolge der an den Kleidern und an dem Rücken der Leiche vorgefundenen, mehr als thalergrossen Oeffnung, des daselbst knapp unter der Haut vorgefundenen Pfropfes, und der weitern Beschädigung der Leber und der rechten Lunge unterliegt es keinem Zweifel, dass der Schuss gegen den Rücken des *T.* aus unmittelbarer Nähe in der Richtung von links nach rechts, und zwar durch einen Andern abgefeuert wurde, da *T.* weder absichtlich, noch zufällig an dieser Stelle den Schuss sich selbst hätte zufügen können. — Nun wurden aber nebst der Rückenwunde noch an der rechten Brustseite in der Haut im Umfange von 4 Zoll 40 kleine Oeffnungen vorgefunden. — Wenn Dr. *K.* behauptet, dass diese 40 Oeffnungen nothwendig von einem zweiten, gegen die rechte Brustseite abgefeuerten Schusse herrühren müssen: so spricht er eine Behauptung aus, die sich nicht nur nicht beweisen lässt, sondern durch manche Umstände des gegebenen Falles unhaltbar wird, und die Facultät kann nicht umhin, sich dahin auszusprechen, dass diese Oeffnungen nur der Ausgang des gegen den Rücken abgefeuerten Schusses gewesen seien. Hiefür sprechen folgende Umstände: α. Entspricht die Stelle und Höhe der Eingangsöffnung, welche sich links am Rücken neben dem 8. und 9. Brustwirbel befindet, vollkommen der verwundeten Stelle der rechten Brustseite, wenn man bedenkt, dass der Schuss von links nach rechts ging. β. Da der Schuss, wie erwähnt, aus unmittelbarster Nähe gegen den Rücken abgefeuert wurde, so hatte gewiss wenigstens ein Theil der Schrotkörner auch noch die Kraft, nach Durchbohrung der Lungen und *Pleura* die äusseren Hautdecken

zu durchdringen. γ. Die Obducenten zogen aus 2 Oeffnungen an der rechten Brustseite ein 2 Zoll langes, ¾ Zoll breites, an mehreren Stellen durchlöchertes Stück Haut hervor, welches doch nur von der Rückenhaut herrühren, und durch die Kraft des Schusses an diesen Ort gebracht worden sein konnte, und daher einen unwiderlegbaren Beweis abgibt, dass diese Stelle die Ausgangsöffnung des Rückenschusses war. δ. Wenn die an der rechten Brustseite befindlichen 40 Oeffnungen die Eingangsöffnung eines zweiten Schusses abgeben sollten, so müssten nothwendiger Weise an der entsprechenden Stelle des Rockes und Hemdes correspondirende Oeffnungen vorhanden sein, was aber nicht der Fall ist. — Im Rocke wurde an der rechten Brustseite nur ein Riss, der gar nicht von einem Schusse herzurühren scheint, und um ihn 19 Oeffnungen, im Hemde aber 26 Oeffnungen vorgefunden, ein Beweis, dass der Schuss nicht von aussen eindrang, sondern dass die Schrotkörner von innen heraus die Haut durchbohrten, und dass von diesen nur noch einige die Kraft hatten, die Kleidungsstücke zu durchlöchern, während die andern wahrscheinlich zwischen der Haut und der Kleidung herabfielen. — Aus dem Gesagten ergibt sich somit, dass sich aus den Ergebnissen der Obduction des *T.* nur das Stattgefundenhaben einer einzigen Schusswunde, welche am Rücken eindrang, und theilweise an der rechten Brustseite ihren Ausgang fand, beweisen lässt.

3) Welche von den beiden Beschädigungen früher zugefügt wurde, ob nämlich die Brustwunde, oder die Gesichtswunde früher entstand, lässt sich nicht entscheiden.

4) Was die von der k. k. Staatsanwaltschaft gestellte Frage anbelangt, ob *T.* nach Erhalt der Wunde in den Rücken und jener am Kopf noch bei solcher Körperkraft

war, dass er hierauf mit dem *Martin E.* hätte ringen, oder nach demselben hätte schiessen können: so muss dieselbe negativ beantwortet werden, weil sowohl die Zerschmetterung der Wirbelsäule und des Rückenmarkes, als auch die erhebliche mit Blutaustritt verbundene Erschütterung des Gehirnes eine augenblickliche Lähmung und Besinnungslosigkeit herbeiführen mussten, welche jede Thatkraft gänzlich unmöglich machten.

II. Gutachten,

bezüglich des *Martin E.*

1) Die an der Leiche des *Martin E.* vorgefundene Verletzung musste gleichfalls zufolge der bedeutenden Blutung und der in der Wunde vorgefundenen Blutgerinnung noch während des Lebens zugefügt worden sein.

2) Dieselbe deutet zufolge des in der Wunde aufgefundenen Pfropfes und Schussmaterials auf die Einwirkung eines Schusses mit Schrotkörnern, der aus grösster Nähe, und zwar in der Richtung von vorn und etwas abwärts nach hinten und aufwärts abgefeuert wurde, da sich die äussere Wunde mehrere Zoll unterhalb des Leistenbandes befand, während oberhalb des Rollhügels desselben Schenkels Schrotkörner vorgefunden wurden.

3) Da durch diesen Schuss nicht nur die Muskeln und oberflächlichen Venen, sondern auch die Schenkelschlagader verletzt, und die tiefere Schenkelschlagader gänzlich zerrissen worden war, somit eine Verblutung unter den gegebenen Umständen unausweichlich war: so muss diese Wunde für eine solche erklärt werden, welche im gegebenen Falle den Tod schon ihrer allgemeinen Natur nach herbeigeführt hat.

4) Was die Art und Weise der Zufügung dieser Schusswunde anbelangt, so muss bemerkt werden, dass die Be-

schaffenheit und Richtung derselben wohl die Zufügung durch einen Andern nicht ausschliesst, dass sie jedoch auch nur zufällig auf die vom Vater *Johann E.* angegebene Art entstanden sein konnte. — Angenommen nämlich, dass *Martin E.* das Doppelgewehr bei den Läufen erfasste, und mit dem Kolben desselben den auf der Erde liegenden *T.* ins Gesicht schlug, so musste er sich nothwendig mit dem Oberkörper über denselben biegen, wobei es ganz wohl denkbar ist, dass die Läufe gegen seine Oberschenkel gerichtet waren, und indem sich einer derselben entlud, dieser Körpertheil auch verletzt wurde.

Bei dem geschilderten Sachverhalte lässt sich somit vom ärztlichen Standpunkte aus bei *Barth. T.* nur eine mittelst eines stumpfen Werkzeuges zugefügte Verletzung, und eine Schusswunde; bei *Martin E.* aber gleichfalls nur eine Schusswunde sicherstellen. — Da nun aber zufolge der Aussagen des Vaters und der Zeugen 3 Schüsse abgefeuert und gehört wurden, so lässt sich nur annehmen, dass einer von den 3 Schüssen Niemanden traf, und in die Luft ging, wofür übrigens auch der Umstand zu sprechen scheint, dass den Erhebungen gemäss ein Schusspfropf am Waldwege und einer an einem Fichtenstämmchen hängend vorgefunden wurde. — Nähere Angaben zu liefern über die Art und Weise, wie und von wem etwa die Schüsse abgefeuert wurden, liegt vom medizinischen Standpuncte aus im Bereiche der Unmöglichkeit. —

3.

In einem Aborte aufgefundene Kindesleiche. — Nachweisung des Gelebthabens trotz der weit vorgeschrittenen Fäulniss.

Am 27. August 1862 wurde in dem Kanale eines Hauses eine Kindesleiche aufgefunden und die Mutter in der Person einer in demselben Hause dienenden Magd sichergestellt. — Im Verhör gab dieselbe an, sie sei schwanger gewesen, habe ihre Schwangerschaft verheimlicht, sei in der Nacht vom 12. zum 13. August vom Drange zu Stuhle zu gehen und hierauf auf dem Aborte sitzend von einer Ohnmacht befallen worden, worauf sie, als sie wieder zu sich kam, bemerkte, dass das Kind während dieses ihres bewusstlosen Zustandes aus ihrem Schoosse hervorgetreten und in den Kanal gestürzt sei. — Sie verrichtete hierauf ihre Arbeiten wie gewöhnlich, und erst bei der 14 Tage später erfolgten Auffindung des Kindes machte sie die oben erwähnten Angaben.

Bei der Untersuchung der Mutter fand man den *Uterus* wohl bereits involvirt, die Brüste jedoch geschwellt, Milch secernirend, Spuren der Kindbettreinigung, Erweiterung der Scheide, die Scheidenportion der Gebärmutter noch verstrichen und an dem weichen offenstehenden Gebärmunde mehrere frische Einrisse; ein Dammriss war nicht vorhanden.

Bei der am 28. August vorgenommenen Obduction der Kindesleiche fand man Nachstehendes:

Das Gewicht der Leiche betrug 3½ Pfund Civilgewicht, die Länge 20 Zoll, die ganze Entwicklung deutete auf einen vollkommen reifen Zustand des Kindes. Die Leiche war mit Sand und Unrath beschmutzt, die Hautdecken am ganzen Körper gedunsen, grün und schwarz gefärbt, mit Maden bedeckt, an vielen Stellen lappig abgelöst, nirgend jedoch eine mit Reactionszeichen verbundene Verletzung wahrnehmbar. Die Augen fehlten fast gänzlich, ebenso auch die Augenbrauen und Wimpern, käsige Schmiere war nicht wahrnehmbar. Mit dem Nabel hing ein 2½ Zoll langes Stück der bräunlich gefärbten, härtlich anzufühlenden, am freien Ende zackigen Nabelschnur zusammen, in

dem apfelgrossen Hodensacke befanden sich beide Hoden. Unter den blutarmen Schädeldecken befand sich viel Luft und am Hinterhaupte eine geringe Menge einer sülzigen, blutig gefärbten Flüssigkeit. Die Schädelknochen waren unverletzt, die Hirnhäute missfarbig, das Gehirn in einen strukturlosen, übelriechenden Brei verwandelt, die Blutleiter leer. — Die Unterleibsorgane waren normal beschaffen, blutleer, von der Fäulniss sehr ergriffen, der Magen senkrecht gestellt, mit einer übelriechenden schwärzlichen Flüssigkeit gefüllt, unter dem serösen Ueberzuge der Leber befanden sich zahlreiche Luftblasen, in Folge deren dieselbe im Wasser schwamm. — Im Munde, dem Kehlkopfe, der Luftröhre und deren Verzweigungen, sowie auch in der Speiseröhre befand sich eine bedeutende Menge von Sand, Unrath und Pflanzenresten. Die Lungen waren nur wenig ausgedehnt, schmutzig roth von Farbe, mit zahlreichen Luftblasen besetzt das Gewebe derselben war schlaff, matsch, zerreisslich, blutleer und bei gemachten Einschnitten in dieselben kamen Sand und kleine Tröpfchen Unrathes zum Vorschein. Beide Lungen schwammen am Wasserspiegel, nach vorgenommenem Aufstechen der Luftblasen jedoch und leichter Compression derselben sanken sie im Wasser unter und blieben am Boden des Gefässes liegen. Der Herzbeutel sowie das Herz waren mit Blutblasen besetzt, das Herz klein, schlaff, missfarbig, blutleer, seine Klappen normal, das eiförmige Loch und der botallische Gang offen; aufs Wasser gebracht schwamm dasselbe auch für sich, die grossen Gefässe waren regelmässig beschaffen, blutleer. — Eine Verletzung wurde in keiner der Körperhöhlen wahrgenommen.

Gutachten.

1) Der noch mit dem Nabel zusammenhängende Rest der Nabelschnur liefert den Beweis, dass dieses Kind neugeboren war, während gleichzeitig das Gewicht, die Grösse, sowie die Entwicklung des ganzen Körpers dafür sprechen, dass dasselbe vollkommen reif und zu Folge der regelmässigen Bildung aller Organe auch fähig war, sein Leben ausserhalb des mütterlichen Organismus fortzusetzen.

2) Obgleich die Lungen schwimmfähig befunden wurden, so lässt sich doch hierauf, bei der vorgeschrittenen Fäulniss dieses Organes, der Ansammlung von Luftblasen unter dem Pleuraüberzuge, dem Untersinken derselben nach vorgenommener Compression des Gewebes und dem gleich-

zeitigen ebenfalls durch die Fäulniss bedingten Schwimmen des Herzens kein Urtheil basiren. Da aber nicht nur im Kehlkopfe und dem Stamme der Luftröhre, sondern selbst in den feineren Verzweigungen der letzteren deutliche Spuren jenes Unrathes, in welchem die Leiche gefunden worden war, angetroffen wurden, so lässt es sich nicht bezweifeln [1]), dass dieses Kind nach der Geburt gelebt und geathmet hat, da ein so weites Vordringen eines fremden Körpers in die Luftwege nur durch fortgesetztes Athmen bedingt werden kann.

3) Eben dieser Umstand, nämlich die Anfüllung der Luftwege mit jenem Unrathe, liefert aber auch den Beweis, dass dieses Kind in dem letzteren erstickt ist, da das Vorhandensein eines derartigen Stoffes in den Luftwegen durch Behinderung des Respirationsprocesses den Tod bei allen Menschen und unter allen Umständen schon der allgemeinen Natur nach herbeiführt.

4) Die weit vorgeschrittene Fäulniss der Leiche lässt darauf schliessen, dass sich dieselbe bereits längere Zeit in dem Aborte, in welchem sie aufgefunden wurde, befunden hat, und es steht die Angabe der Mutter, dass sie am 12. August, somit vor 14 Tagen geboren hat, mit dem an der Leiche gewonnenen Befunde in keinem Widerspruche.

5) Ob das Kind nur zufällig während des Geburtsaktes, welcher die Mutter überraschte, in den Abort gestürzt ist, oder ob dasselbe absichtlich von der Mutter dahin geworfen wurde, lässt sich nach den an der Leiche wahrgenommenen Merkmalen nicht bestimmen.

6) Was die Angabe der Mutter betrifft, dass sie am Aborte sitzend von einer Ohnmacht befallen worden sei,

---

1) Vgl. die wichtigen Versuche von *Liman* an Kindesleichen in dieser Vierteljahrsschrift. Bd. XXI. S. 193 u. f. Red.

und dass während dieses bewusstlosen Zustandes das Kind von ihr abgegangen und in den Abort gestürzt sei; so lässt sich die Möglichkeit dieser Behauptung zwar nicht mit Bestimmtheit in Abrede stellen, doch erscheint dieselbe nicht wahrscheinlich, da *W.* bereits eine zweitgebärende und von kräftiger Constitution ist, die Blutung keine bedeutende war und auch der Geburtsakt kein schwieriger gewesen sein konnte, da weder ein Dammriss noch sonst eine Verletzung vorgefunden wurde.

4.

In einem Abtritt aufgefundene Kindesleiche. — Constatirung des Gelebthabens und des Erstickungstodes.

Am 26. October 1861 wurde in dem Aborte eines Hauses in Karolinenthal eine Kindesleiche aufgefunden, und noch am selben Tage die Obduction derselben vorgenommen. — Die Kindesleiche war männlichen Geschlechts, gut entwickelt, 5 Pfund schwer, 20 Zoll lang. Die Hautdecken waren in Folge der Fäulniss aufgetrieben, knisternd, grün und blau gefärbt, die Oberhaut leicht abgehend, theilweise bereits abgelöst; Kopfhaare, Augenbrauen und Wimpern gut entwickelt, Knorpel und Nägel fest; Fettbildung reichlich. Das Gesicht war aufgetrieben, die Nase plattgedrückt, der Mund etwas geöffnet, die bleiche angeschwollene Zunge etwas vorragend; der gerade Kopfdurchmesser: 5 Zoll 2 Linien. — Am Halse war nichts Auffallendes zu bemerken; mit dem Nabel hing ein 6½ Zoll langes Stück der braunrothen, missfarbigen, weich anzufühlenden, am freien Ende scharf abgeschnittenen Nabelschnur zusammen; in den Leistengegenden etwas käsige Schmiere; der Hodensack missfarbig ödematös. — Am Mittelfleische waren die Hautdecken, das Zellgewebe und die Musculatur zerstört, in eine braune

jauchige Masse verwandelt, mit Maden bedeckt, die Hautränder zackig zerfressen; Zeichen einer Blutung oder Reaction nicht wahrnehmbar. — Beide Füsse fehlten gänzlich, ebenso an beiden Unterschenkeln alle Weichtheile, so dass die Knochen wie präparirt zu Tage lagen. — Die Kopfhaare waren mit Abtrittsjauche verunreinigt, eine anderweitige Verletzung oder ein Zeichen organischer Gegenwirkung wurde am ganzen Körper nicht vorgefunden.

Die Hautdecken am Schädel waren gänzlich unverletzt, an der innern Fläche gleichmässig dunkel braunroth gefärbt, eine Blutaustretung oder Blutgerinnung nicht wahrnehmbar. — Die Schädelknochen, besonders die Scheitelbeine, waren ungewöhnlich dünn und biegsam; am rechten Scheitelbeine befand sich neben der Pfeilnaht eine erbsengrosse Lücke; das linke Scheitelbein erschien neben der Pfeilnaht eingedrückt und gebrochen; einzelne Knochenstückchen, blätterartig abgelöst, und mit einander nur durch die Beinhaut und die harte Hirnhaut zusammenhängend. — Die Ränder dieser Knochenfragmente waren zackig, nicht mit Blut infiltrirt; ebenso wurde auch daselbst weder unter der Beinhaut, noch auf der harten Hirnhaut, welche unverletzt war, auch nicht die geringste Spur einer Blutaustretung vorgefunden. — Das Gehirn war in einen structurlosen, übelriechenden Brei verwandelt, in welchem weder eine Blutgerinnung, noch etwas anderes Auffallendes bemerkt wurde; die Knochen am Schädelgrunde waren unverletzt. — Auf der etwas angeschwollenen, sonst jedoch unverletzten Zunge befanden sich mehrere kleine Sandkörner; ähnliche Sandkörner, sowie auch kleine Kohlenstückchen wurden im Kehlkopfe, um die Stimmritze herum, in der Luftröhre und deren Verzweigungen, ferner im Schlundkopfe und der Speiseröhre vorgefunden; die Schleimhaut dieser Organe war gleichmässig schmutzigbraunroth. — Die Lungen waren tief in die Brusthöhle zurückgezogen, und erreichten mit ihren vordern scharfen Rändern kaum die Seitentheile des Herzbeutels; die Farbe derselben war nach rückwärts gleichmässig bläulichbraun, nach vorn stellenweise hellroth und marmorirt; die Substanz der Lungen war von der Fäulniss noch nicht ergriffen, war elastisch anzufühlen, knisterte beim Einschneiden, und enthielt nur mässig viel Blut. — Beide Lungen schwammen sowohl allein als in Verbindung mit dem Herzen, ebenso schwammen auch alle einzelnen Stücke der Lungen; das Herz für sich allein sank unter. — Der Herzbeutel war leer, das Herz schlaff, normal beschaffen, in seinen Höhlen nur wenig flüssiges Blut; Schilddrüse und Thymusdrüse boten nichts regelwidriges dar; die Leber war gross, missfarbig, unter ihrem Ueberzuge mit Luftblasen besetzt, fast gar kein Blut enthaltend. —

Der Magen war senkrecht gestellt, von aussen missfarbig, mit Blasen besetzt; in seiner Höhle eine bräunlich gefärbte, übelriechende eiweissartige Flüssigkeit, in welcher sich Sandkörner, Kohlenstückchen und andere fremde Körperchen vorfanden. — Die Nieren waren missfarbig, mit Luftblasen besetzt, die Harnblase leer, der dicke Darm mit Kindspech vollgefüllt.

Gutachten.

1) Der mit dem Kindeskörper noch zusammenhängende Rest der Nabelschnur, sowie die Spuren käsiger Schmiere in den Leistengegenden liefern den Beweis, dass dieses Kind neugeboren ist, während gleichzeitig

2) das Gewicht von 5 Pfund, die Länge von 20 Zoll, die Durchmesser, die Entwicklung der Haare, Knorpel und Nägel, und der Knochenkern in der Epiphyse des Oberschenkels dafür sprechen, dass dasselbe vollkommen reif und ausgetragen, und zufolge der regelmässigen Bildung aller Organe auch geeignet war, sein Leben ausserhalb der Mutter fortzusetzen.

3) Die Lufthaltigkeit und Schwimmfähigkeit der von der Fäulniss noch nicht ergriffenen Lungen, sowie auch die im Kehlkopfe, der Luftröhre, Speiseröhre und im Magen vorgefundenen Sandkörner lassen es mit voller Gewissheit annehmen, dass dieses Kind nach der Geburt, wenigstens durch kurze Zeit gelebt und geathmet hat, indem diese fremden Körper nur durch Schling- und Athembewegungen an die bezeichneten Orte gelangt sein konnten.

4) Was nun die Todesursache bei diesem Kinde anbelangt, so muss Nachstehendes bemerkt werden: Es wurde zuvörderst

a) am Damme ein beträchtlicher Substanzverlust der Weichtheile, ebenso auch an beiden Unterschenkeln ein Verlust aller Weichtheile vorgefunden; und es fehlten auch beide Füsse. — Da nun in der Umge-

bung dieser Verletzungen ein jedes Reactionszeichen fehlte; die Ränder derselben überdies zerfressen und zernagt aussahen, so unterliegt es keinem Zweifel, dass bei dem Aufenthalte der Leiche in einem Aborte diese Beschädigungen erst nach dem Tode durch Benagen von Ratten bedingt wurden, und dass dieselben daher mit dem Tode in keinem Zusammenhange stehen.

b) Am rechten Seitenwandbeine wurde eine erbsengrosse Lücke, und am linken Seitenwandbeine ein Eingedrücktsein des Knochens in noch grösserem Umfange vorgefunden. — Da aber diesen Knochenverletzungen entsprechend weder unter der Beinhaut, noch auf der harten Hirnhaut eine Blutaustretung oder ein anderes Zeichen organischer Gegenwirkung vorgefunden wurde, so lässt sich der Umstand, dass diese Verletzungen noch während des Lebens entstanden sind, durchaus nicht beweisen, und es ist im Gegentheile mit allem Grund anzunehmen, dass dieselben bei der ungewöhnlichen Dünne und Biegsamkeit der Scheitelbeine erst nach dem Tode vielleicht durch Auffallen des Kindes auf einen harten Gegenstand, einen Stoss gegen den Kopf, oder eine andere gewaltthätige Einwirkung entstanden sind; keinesfalls lässt sich jedoch der erfolgte Tod von denselben herleiten. Da jedoch

c) wie bereits erwähnt, in der Mundhöhle und der Luftröhre Sandkörner und andere fremde Körperchen vorgefunden wurden, das Kind übrigens in einem Aborte aufgefunden wurde, so lässt sich mit vollem Grunde die Behauptung aussprechen, dass dieses Kind in Folge der Behinderung des Athemholens, und zwar auf die Art sein Leben verlor, dass es kurz nach der Geburt noch lebend in den Abort gelangte, und daselbst als

in einem nicht athembaren *Medium* an der Fortsetzung des Respirationsprocesses behindert wurde. —

5) Zufolge der Beschaffenheit der Kindesleiche dürfte vom Zeitpunkte der Geburt bis zur Auffindung annäherungsweise ein Zeitraum von 8 Tagen verstrichen sein.

6) Bei dem Umstande, wo das freie Ende der nicht unterbundenen Nabelschnur scharf abgeschnitten erschien, lässt es sich mit überwiegender Wahrscheinlichkeit, ja fast mit Gewissheit behaupten, dass das Kind nicht vielleicht zufällig, während des Geburtsaktes, aus dem Schoosse der sich gerade am Aborte befindenden Mutter hervorstürzte und hinabfiel, sondern dass dasselbe erst nach der mit einem scharfen Werkzeuge vorgenommenen Trennung der Nabelschnur absichtlich in den Abort geworfen wurde. —

5.

Vermuthete Vergiftung mit Arsenik. — Exhumation nach mehr als zwei Jahren. — Unbestimmtes Gutachten.

J. S., 68 Jahr alt, Wirthschaftsbesitzer in L. lebte zu Folge der Erhebungen mit seiner 65 Jahre alten Gattin *A.* in gutem und freundlichen Einverständnisse; bei diesen Eheleuten diente die 40jährige Magd *G. H.*, welche als treu, fleissig und arbeitsam, dagegen aber auch als bösartig, rachsüchtig, grob und eigensinnig geschildert wird und wiederholt Versuche gemacht haben soll, Uneinigkeiten zwischen den Eheleuten hervorzurufen. Was den Gesundheitszustand der *A. S.* anbelangt, so geht aus der Aussage ihres Gatten, ihrer Kinder und des Wundarztes *P.* hervor, dass dieselbe bereits seit mehr als 10 Jahren lungenkrank gewesen sei, an Husten, eiterartigem Auswurf, Kurzathmigkeit, sowie auch an chronischen Fussgeschwüren gelitten habe. Dieser Zustand verschlimmerte sich in den letzten 3 Jahren zusehends

und auffallend; der Husten, der eiterartige Auswurf, welcher auch oft mit Blut gemischt war, nahmen zu, die Kranke war schwach und hinfällig, magerte bedeutend ab, war schwerhörig, kurzsichtig und sah, ohngeachtet sie, wie bereits erwähnt, 65 Jahre alt war, wie eine 80 jährige Person aus; mitunter klagte sie auch über Magenbeschwerden und litt auch zeitweilig an Erbrechen, welches ihr, namentlich wenn schleimige Massen entleert wurden, eine Erleichterung ihrer Kurzathmigkeit gewährte. — Trotz dieser Krankheit war *A. S.* noch immer arbeitsam und suchte, soviel es ihre Kräfte zuliessen, im Hause Hand anzulegen.

Auch am 19. August 1859, wo Weizen aus der Scheune auf den Schüttboden übertragen wurde, versuchte sie mitzuhelfen, wurde jedoch von ihrem Manne wegen ihrer Körperschwäche angewiesen, von der Arbeit abzustehen. An demselben Tage bereitete *A. S.*, welche die Küche stets selbst besorgte, für sich zum Frühstücke Milch und zum Mittagessen eine Suppe, von welcher sowohl der Mann als auch die Magd genossen haben sollen. — Nachmittag fuhr *J. S.* auf sein Feld hinaus, und als er gegen Abend zurückkam, lag seine Gattin krank im Bette. — Sie war hinfällig, klagte über Magenschmerzen und hatte auch erbrochen, was ihn aber nicht befremdete, weil sie schon früher an solchen Zuständen gelitten hatte. — Man sandte nach dem Wundarzt *P.*, gegen welchen sie sich über dieselben Zustände beklagte, ohne dass aber während seiner Anwesenheit Erbrechen eingetreten wäre, flüssige Stühle oder Krämpfe waren nicht vorhanden; er verordnete warme Umschläge und schleimige beruhigende Arzneien. Am nächsten Tage erbrach sie nur einmal, worauf sodann kein Erbrechen mehr eintrat, der Schmerz im Magen hatte zwar etwas nachgelassen, jedoch nicht gänzlich aufgehört; Patientin wurde hierauf sichtlich immer schwächer und am 25. August Morgens trat, ohne

dass während des Krankheitsverlaufes eine auffallende Erscheinung eingetreten wäre, und ohne dass sich das Erbrechen wiederholt hätte, der Tod ein, worauf sich der Wundarzt im Todtenzettel dahin aussprach, das *A. S.* an Erschöpfung und Entkräftung gestorben ist. —

In Folge dieses Todesfalles und in Berücksichtigung des schlechten Leumundes der Magd wurde die letztere von *S.* entlassen, worauf sie mehrmals den Dienst wechselte. —

Zur Schnittzeit des Jahres 1860 diente *G. H.* bei den Eheleuten *W.* und *R. B.*, wo sie bis zu Anfang des Jahres 1861 verblieb. — Einige Tage vor ihrem Dienstaustritte fand *R. B.* in der Wäsche der genannten *H.* ein Päckchen, in welchem sich ein feines, weisses, mehlartiges Pulver befand, welches Päckchen die Aufschrift *jed* (Gift) trug. Sie theilte diesen Fund ihrem Manne mit, und dieser gab ihr den Auftrag das Päckchen einstweilen aufzubewahren mit dem Bemerken, er wolle den Polizeikommissär *K. S.* hievon benachrichtigen, weil er sich erinnerte, einmal gehört zu haben, dass *A. S.* in Folge des Genusses einer von der Magd *H.* gekochten Suppe gestorben sei.

Dieses Päckchen wog zu Folge der Angabe des *W. B.* ungefähr 6—8 Loth, nach Aussage der *R. B.* aber nur 4 Loth, auch gab *W. B.* an, das Pulver habe sauer, bitterlich geschmeckt, nach einer Weile im Munde gebrannt und auf glühende Kohlen gelegt nach Knoblauch gerochen. — Ehe jedoch *W. B.* mit dem Polizeikommissär ankam, warf *R. B.*, sich vor der Rachsucht der *H.* fürchtend, das ganze Päckchen in die Ofengluth. Als der mittlerweile herbeigekommene Polizeikommissär dies erfuhr, liess er die ganze Asche aus dem Ofen nehmen und in einen Topf legen, welchen er dem Untersuchungsrichter übergab. In Folge des entstandenen Verdachtes, der auf die *H.* fiel, und der verbreiteten jedoch nicht constatirten Gerüchtes, dass dieselbe die

Hoffnung gehabt habe, mit der Zeit den *J. S.* ehelichen zu können, wurde endlich auch am 9. December 1861, 2 Jahre 4 Monate nach dem Tode, die Leiche der *A. S.* exhumirt, von Dr. *K.* und dem Wundarzte *H.* untersucht und nachstehendes gefunden:

Der Sarg war morsch, der Deckel durch den Druck der Erde eingefallen, das linke Seitenbrett und Fussbrett abgelöst. Von der Bekleidung der Leiche waren nur noch Reste vorhanden, die Leiche selbst an der ganzen Oberfläche dunkelbraun, die Extremitäten mit weissem Schimmel bedeckt, die Knochen in ihren Verbindungen gelockert, so dass sie schon bei mässiger Bewegung auseinander gingen. Die Schädeldecken waren trocken, schwarzbraun, das Gesicht von den Weichtheilen ganz entblösst, die Augen leer, die Nase fehlend, der Hals mit einer schmierigen, grünlichbraunen Masse überzogen, die Brust und Bauchhöhle nicht geöffnet. Die Brusthöhle war zum grössten Theile leer, und nur in dem hintern Theile derselben befand sich neben der Wirbelsäule eine weiche, schmierige Masse, welche den Ueberrest der Lungen und des Herzens bildete. In der oberen Hälfte der Bauchhöhle befand sich eine blasse, gelbliche, schmierige, structurlose Masse, welche herausgenommen und behufs der chemischen Untersuchung in ein Gefäss gegeben wurde.

Bei der hierauf von Prof. *Q.* und dem Chemiker *E.* vorgenommenen chemischen Untersuchung wurden sowohl in der Asche als in den Leichentheilen Spuren von Arsenik (als Metallspiegel) jedoch in so geringer Menge vorgefunden, dass eine quantitive Bestimmung nicht möglich war. —

Bemerkt muss ferner noch werden, dass im Verlaufe des Jahres 1861 im Hause des *S.* Branddrohbriefe aufgefunden wurden und endlich wirklich auch eine Feuersbrunst ausbrach, und dass der Verdacht, das Feuer angelegt zu haben gleichfalls auf die *G. H.* fiel. — *H.* selbst leugnet in ihren Verhören jeden Versuch einer Vergiftung, sowie auch die Brandlegung gänzlich, und behauptet, nie im Besitze eines Giftes gewesen zu sein. —

Das Kreisgericht zu O. leitete den Gegenstand an die medicinische Facultät, und ersucht um die Beantwortung nachstehender Fragen: 1) Was in dem vorliegenden Falle

die den eingetretenen Tod der *A. S.* zunächst bewirkende Ursache gewesen und wodurch dieselbe erzeugt worden ist? 2) Ob nach den vorhandenen Umständen als gewiss oder nur wahrscheinlich anzunehmen sei, dass der Tod in Folge der Vergiftung, oder durch Mitwirkung einer zu der Vergiftung hinzugekommenen und von ihr unabhängigen Ursache eingetreten sei? 3) Ob die der *G. H.* zur Last gelegte Vergiftung der *A. S.* schon ihrer allgemeinen Natur nach, oder wegen der eigenthümlichen Beschaffenheit, oder eines besonderen Zustandes der Verstorbenen, oder wegen zufälliger äusserer Umstände die Todesursache geworden sei? 4) Welche sonstige Wirkungen der der *A. S.* beigebrachte und in ihren Leichenresten vorgefundene Arsenik auf das Leben oder die Gesundheit der Verstorbenen herbeigeführt haben würde, falls der vorgefundene, quantitativ nicht bestimmbare Arsenik nicht hinreichend gewesen wäre, deren Tod zu bewirken.

Gutachten.

1) Aus den Erhebungen ergiebt es sich unzweifelhaft, dass *A. S.* bereits seit 10 Jahren mit einem Lungenleiden behaftet war, welches sich zufolge der geschilderten Erscheinungen und zwar des anhaltenden Hustens, des copiösen, eiterartigen mit Blut gemischten Auswurfes und der bedeutenden Abmagerung des ganzen Körpers als Lungentuberculose herausstellt, welche übrigens bereits einen so hohen Grad erreicht hatte, dass sie schon an und für sich geeignet war, den Tod herbeizuführen. Wenn es nun andererseits trotz dieser weit vorgeschrittenen Lungentuberculose natürlicher Weise immerhin möglich ist, dass gleichzeitig auch eine Vergiftung mit Arsenik stattgefunden haben konnte, so findet man doch unter den angeführten, dem Tode vorhergegangenen Krankheitserscheinungen keine An-

haltspunkte, um mit Bestimmtheit oder Wahrscheinlichkeit auf eine solche Vergiftung schliessen zu können. Viele der einer Arsenik-Vergiftung zukommenden Erscheinungen, wie flüssige Stühle, Krämpfe, Heiserkeit, heftige Unterleibsschmerzen fehlten gänzlich, und wenn auch Magenbeschwerden und ein sparsames, bloss zweimaliges, und noch dazu in grossen Zwischenräumen erfolgtes Erbrechen eingetreten waren, so sind doch diese Symptome im gegebenen Falle nicht massgebend, weil zufolge der Aussagen des Wundarztes, welcher die Entseelte durch lange Zeit kannte, und der Angaben ihrer Angehörigen *A. S.* schon seit Jahren häufig an Magenbeschwerden und Erbrechen litt, weshalb denselben auch das Auftreten dieser Erscheinungen in der letzten Zeit gar nicht aufgefallen ist. — Bei so bewandten Umständen lässt sich somit aus den am Krankenbette wahrgenommenen Erscheinungen das Stattgefundenhaben einer Arsenik-Vergiftung wohl nicht gänzlich ausschliessen, aber auch nicht beweisen.

2) Betrachtet man nun das Resultat der chemischen Untersuchung, welches hier allein den Verdachtsgrund einer Vergiftung abgiebt, so dürfte in dieser Beziehung Nachstehendes zu bemerken sein.

Was zuvörderst a) die Untersuchung der Asche betrifft, so muss bemerkt werden, dass die Chemiker es unterlassen haben anzugeben, ob es Holzasche oder Kohlenasche war, und ebenso auch nicht angeführt haben, welche Quantität der Asche sie der Untersuchung unterzogen haben, welche Umstände aber keinesfalls gleichgültig sind. — Wenn nämlich die in der Asche vorgefundene Spur Arsens natürlicher Weise ganz wohl davon herrühren konnte, dass eine Quantität dieses Stoffes in die Ofengluth geworfen wurde, wo sich dieselbe schnell verflüchtigte, (weshalb es auch besser gewesen wäre, den Russ im Kamine statt der

Asche zu untersuchen), so muss doch andererseits bemerkt werden, dass in dem Falle, wenn eine grössere Quantität Kohlenasche untersucht wurde, Spuren von Arsenik auch dann gefunden werden konnten, wenn derselbe nicht in die Ofengluth geworfen wurde. — Fast jede Kohle enthält nämlich eisenhaltige Beimengungen, das Eisen aber Spuren von Arsen, fast jede Kohle enthält ferner arsenhaltigen Schwefelkies oder Arsenkies und es ist somit ganz wohl möglich, dass bei der Untersuchung der Asche Spuren von Arsenik vorgefunden werden konnten, ohne dass das unter der Wäsche der *H.* vorgefundene und in die Gluth geworfene Päckchen Arsen enthielt, wobei auch noch bemerkt werden muss, dass der von *B.* angegebene säuerlichbitterliche Geschmack des Pulvers und das Brennen desselben auf der Zunge dem Arsen gerade nicht zukömmt. b) Anlangend die Untersuchung der Leichentheile, in welchen die Chemiker gleichfalls eine unwägbare Spur Arsens gefunden haben, muss hervorgehoben werden, dass die Chemiker die Kirchhofserde nicht untersucht haben, und der Fall somit nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Spur Arsens vielleicht von einer zufälligen Beimengung arsenhaltiger Erde herrührte, welche bei der Herausnahme und Eröffnung der Leiche den Intestinis beigemischt worden sein konnte. — Sollte jedoch dieses nicht der Fall gewesen sein und eine derartige zufällige Verunreinigung der Intestina mit Arsen nicht stattgefunden haben, so lässt sich doch aus den hervorgehobenen Umständen und zwar insbesondere a) der vorgefundenen äusserst geringen Spur Arsens, b) dem Mangel der einer Arsen-Vergiftung zukommenden Erscheinungen während des Lebens, und endlich c) der weit vorgeschrittenen Lungentuberculose, welche, wie bereits angeführt, schon für sich allein hinreichte, den Tod zu bedingen, nur so viel mit Grund behaupten, dass der *A. S.* in den

letzten Lebenstagen wirklich etwas Arsen beigebracht wurde; ob aber diese beigebrachte Quantität Arsens hinreichte, den Tod zu bedingen und welche Folgen dieselbe herbeiführte, lässt sich nicht bestimmen, und somit auch weder mit Gewissheit noch mit Wahrscheinlichkeit behanpten, dass *A. S.* in Folge der Vergiftung mit Arsen gestorben ist.

6.

Vergiftung mit einer bedeutenden Menge Arsenik ohne tödtlichen Ausgang.

M. R., eine 30jährige Häuslersgattin, welche mit ihrem Manne nicht in dem besten Einverständnisse lebte, sass am 27. August 1862 in Gesellschaft des letzteren bei Tische und verzehrte eine aus Mehl, Erdäpfeln und Butter bereitete Speise. Als sie eine geringe Menge davon genossen hatte und einen Augenblick aufgestanden war, bemerkte sie, dass der Mann diese auf der Schüssel befindliche Speise mit einem weissen Pulver bestreue. Auf die Frage, was er thue, antwortete dieser, die Speise sei zu wenig gesalzen und er habe deshalb Salz darauf gestreut. Ohne einen Verdacht zu hegen, ass sie noch einige Löffel voll von dieser Speise, da sie jedoch bemerkte, dass ihr etwas zwischen den Zähnen knirsche, schob sie den Rest der Speise weg und warf sie den Hühnern vor. Kaum dass jedoch eine Henne ein Stückchen davon genossen hatte, raffte der Mann die Reste der Speise zusammen und warf sie ins Feuer. Ungefähr eine halbe Stunde nach dem Genusse der obenerwähnten Speise wurde *M. R.* von heftigem Erbrechen befallen, wozu sich flüssige Stühle, Unterleibsschmerzen, ein brennendes Gefühl im Schlunde und Krämpfe gesellten. Der nach Verlauf von zwei Stunden herbeigekommene Wundarzt fand die Kranke blass, verfallen, noch immer an heftigem Erbrechen leidend, welches er durch dargereichte

Milch, Eiweiss und Oel beförderte. Am nächsten Tage hatten das Erbrechen und die flüssigen Stühle aufgehört, doch war die Kranke noch immer so schwach und leidend, dass sie das Bett nicht verlassen konnte. Am 7. Tage schwollen beide Füsse an, wozu sich bald ein Gefühl von Pelzigsein, Schwere und Ameisenlaufen hinzugesellte, dieser Zustand ergriff nach und nach auch die obern Extremitäten, fesselte die Kranke an das Bett und verhinderte dieselbe, Bewegungen auszuführen. Am 4. October 1862 wurde die Kranke in das allgemeine Krankenhaus gebracht, und Nachstehendes gefunden:

Die Hautdecken und Schleimhäute waren blass, die Muskulatur gut entwickelt, die Zunge feucht, wenig belegt, der Puls 72, die Respiration 28, der Unterleib weich, nicht empfindlich, die Brustorgane normal beschaffen, Leber und Milz nicht vergrössert, die Untersuchung des Harns ergab keinen Arsengehalt. Die Funktion der obern und untern Gliedmassen ist behindert, die Sensibilität vorhanden, die Motilität gestört, die Flexoren prävaliren, die Finger sind in steter Beugung.

Bei kräftiger Diät, Darreichung von stärkenden Mitteln und geistigen Einreibungen, sowie später in Anwendung gezogener Elektricität besserte sich der Zustand langsam, die Funktionen der obern und untern Gliedmassen stellten sich allmählig ein, die Kranke schläft gut und erfreut sich auch eines guten Appetites. — Am 29. December war die Beschaffenheit und die Funktionsfähigkeit der obern Gliedmassen bis auf ein geringes Gefühl von Pelzigsein in den Fingerspitzen vollkommen normal, die Kranke konnte herumgehen, doch stellte sich bald Ermüdung der Füsse ein, welche eine längere Bewegung verhinderten. Das Erbrochene sowie die Henne, welche kurz darauf verendete, wurden zur chemischen Untersuchung eingesandt, und in dem ersteren

5 Gran und in dem Verdauungskanale der letzteren 1,3 Gran arsenige Säure nachgewiesen.

Gutachten.

1) Die bei der *M. R.* plötzlich nach dem Genusse einer Speise aufgetretenen, in heftigem Erbrechen, flüssigen Stühlen, Unterleibsschmerzen, einem brennenden Gefühle im Schlunde etc. bestehenden Krankheitserscheinungen können, bei dem Umstande dass in dem Erbrochenen Arsenik nachgewiesen wurde, mit voller Bestimmtheit von einer Vergiftung mit dem genannten Gifte hergeleitet werden.

2) Nachdem die erwähnten Krankheitserscheinungen mit grosser Heftigkeit aufgetreten waren, von einem Verfalle des Körpers begleitet waren und durch längere Zeit andauerten, so muss diese Vergiftung einer schweren Verletzung gleichgestellt werden, ohne dass jedoch eine offenbare Lebensgefahr durch dieselbe bedingt worden wäre. Da ferner die Lähmungserscheinungen, welche kurze Zeit nach der Vergiftung aufgetreten waren, bereits fast gänzlich gehoben sind, und die noch zurückgebliebenen, wenigen krankhaften Erscheinungen voraussichtlich gleichfalls verschwinden und zum normalen Zustande zurückkehren werden, so lässt es sich nicht behaupten, dass diese Vergiftung einen bleibenden wichtigen Nachtheil herbeigeführt habe.

3) Die Menge des, in dem von *M. R.* Erbrochenen, nachgewiesenen Arseniks betrug 5 Gran, jene des in dem Verdauungskanale der Henne nachgewiesenen 1,3 Gran, zusammen daher 6,3 Gran. — Abgesehen nun davon, dass dies nicht die ganze Menge des verwendeten Arseniks war, weil in den beseitigten Resten der Speise gleichfalls höchst wahrscheinlich noch Arsenik enthalten war, müssen sich die Unterzeichneten dennoch dahin aussprechen, dass diese Menge von 6,3 Gran Arsens vollkommen hinreicht, den Tod eines

Menschen herbeizuführen und dass eine solche Dosis dieses Giftes den Tod eines Menschen auch in der Regel herbeizuführen pflegt.

4) Was nun die Ursache anbelangt, warum trotz dieser grossen Menge Arsens der Tod im gegenwärtigen Falle dennoch nicht eingetreten ist, so dürfte die Erklärung derselben darin zu suchen sein, dass der Arsen gleich anfänglich in einer fetten Mehlspeise genossen wurde, welche die schnelle Lösung des Giftes behinderte, und dass hierauf ein reichliches Erbrechen eintrat, welches durch die dargereichte Milch und fetten Stoffe unterstützt das Gift wenigstens zum grossen Theile aus dem Magen wieder entleerte, ehe dasselbe seine tödtliche Wirkung entfalten konnte.

7.

Fruchtabtreibungsversuch mit Asarum europ. — Tod. — Nicht nachweisbarer Zusammenhang.

M. H., eine 20jährige, im vierten Monate schwangere Dienstmagd erkrankte am 14. August 1862 und sandte nach den Wundarzt *S.* Derselbe fand sie sehr aufgeregt, das Gesicht aufgetrieben und angeschwollen, die Respiration kurz und mühsam, die Magengegend etwas empfindlich; beide Unterschenkel waren bis über die Knie bedeutend ödematös angeschwollen. Therapie: Venäsektion von 5 Unzen, *Inf. Digit. cum nitro et aqua laurocerasi.* Am nächsten Tage traten heftige Convulsionen und Krämpfe ein, die weilenweise nachliessen, dann aber um so heftiger auftraten, um 2 Uhr Nachmittags erfolgte der Tod.

Da nun *M. H.* im Beginne ihrer Erkrankung angegeben hatte, dass sie auf Anrathen eines anderen Weibes zur Abtreibung der Leibesfrucht eine Abkochung von Haselwurz (*Asarum europaeum*) gebraucht habe, so wurde die gerichtliche Obduction eingeleitet und von den Aerzten *S.* und *S.* zu Ch. vorgenommen.

Bei derselben fand man die Leiche einer 20jährigen, kräftig gebauten Weibsperson. Die Farbe der Hautdecken war schmutziggelb, die Brustdrüsen etwas geschwellt, der Unterleib aufgetrieben; am ganzen Körper keine Spur einer Verletzung. Das Gehirn war normal beschaffen, mässig blutreich, die Lungen durchgehends lufthaltig, mässig viel Blut enthaltend, das Herz normal. Die Lage der Baucheingeweide war regelmässig, Bauchfell und Netz vollkommen normal, ebenso auch die Leber, die Milz etwas vergrössert, hyperaemisch. Der Magen enthielt ein halbes Seidel eines dickflüssigen Breies, seine Schleimhaut war etwas aufgelockert, mit Schleim bedeckt, am Grunde desselben befand sich ein dunkelrother mit Gefässverzweigungen versehener Fleck von der Grösse eines Groschens; die Schleimhaut des Zwölffingerdarms war aufgelockert, geröthet, die übrigen Parthien des Darmrohres normal beschaffen. Beide Nieren waren etwas grösser, der Ueberzug derselben schmutzig grau gefärbt, hie nnd da mit dunkelbraun rothen Flecken versehen; am oberen und unteren Ende derselben war eine sulzartige, nur schwer loslösbare Masse angesammelt. Auf dem Durchschnitte zeigten die Nieren, sowohl in der Rindensubstanz als in den Pyramiden, eine auffallende dunkelrothe Färbung und es liess sich schon bei leichtem Drucke eine dunkelrothe trübe Flüssigkeit herauspressen. Im Nierenbecken, dessen Schleimhaut geröthet und aufgelockert war, befand sich eine ziemlich bedeutende Quantität einer eben solchen trüben Flüssigkeit. Die Harnleiter waren nicht verändert, die zusammengeschrumpfte Blase enthielt nur wenig dickflüssigen, schleimigen Urin; in der Gebärmutter befand sich eine 4 Monate alte Frucht, sonst wurde weder an der Gebärmutter noch an deren Anhängen ein abnormer Zustand vorgefunden.

Was nun die weiteren Erhebungen anbelangt, so ergab sich aus denselben, dass die Verstorbene zu Ende des Monats Juli eine gewisse *T. H.* angegangen habe, ihr wegen angeblicher Schwäche in den Füssen Haselwurz zu verschaffen, worauf beide Frauenzimmer in den Wald gingen und die *M. H.* sich ungefähr 2 Hände voll derselben sammelte mit dem Bedeuten, sie werde sich hievon zu Hause eine Abkochung bereiten.

Was das Resultat der chemischen Untersuchung betrifft, so wurde in dem Mageninhalte keine Spur eines Bestandtheiles des *Asarum europaeum* vorgefunden, dagegen die gleichzeitig übersandten Stengel, Wurzeln und Blätter einer Pflanze als gemeiner Haselwurz, *Asarum europaeum* erkannt.

Gutachten.

1) Das plötzliche Auftreten der Krankheitserscheinungen, welche in Athmungsbeschwerden, Krämpfen, Empfindlichkeit der Magengegend, ödematöser Anschwellung des Gesichtes und der Füsse bestanden, sowie die bei der Obduction vorgefundene krankhafte Beschaffenheit der Nieren sprechen dafür, dass sich bei *M. H.* ein acuter Exsudationsprocess in den Nieren entwickelt hatte, in dessen Folge sodann, durch Aufnahme der Harnbestandtheile in das Blut, ein urämischer Zustand eingetreten war, der den Tod herbeiführte.

2) Ob *M. H.* eine Abkochung des *Asarum europaeum* zu sich genommen hat, lässt sich aus der chemischen Untersuchung nicht bestimmen, da im Mageninhalte kein Bestandtheil dieser Pflanze nachgewiesen werden konnte. Sollte aber

3) *M. H.* wirklich eine solche Abkochung gebraucht haben, was immerhin möglich ist, so lässt sich doch der eingetretene Krankheitsprocess und der Tod, weder mit Gewissheit noch mit Wahrscheinlichkeit von dem Genusse dieser Pflanze herleiten, weil einerseits das *Asarum europaeum* in grösserer Menge genossen, wohl Brechen und Purgiren erregende Eigenschaften besitzt, demselben aber die Hervorrufung eines derartigen rapid und tödtlich endenden Entzündungsprocesses der Nieren nicht wohl zugeschrieben werden kann, andererseits aber die Erfahrung lehrt, dass bei Schwangeren nicht selten spontan und ohne alle Veranlassung derartige pathologische Processe der Nieren mit secundären urämischen Erscheinungen, unter der Form der sogenannten *Eclampsia gravidarum*, aufzutreten pflegen. Bei so bewandten Umständen lässt sich der ursächliche Zusammenhang des Todes der *H.* mit dem Genusse dieses

Pflanzenstoffes keinesfalls mit Bestimmtheit nachweisen und zwar um so weniger, als die bei derselben vorgefundene ödematöse Anschwellung der Füsse darauf hindeutet, dass dieselbe schon vordem unwohl gewesen und an einer Krankheit der Harnorgane gelitten haben mochte.

4) Was die Wirkung des *Asarum europaeum* überhaupt betrifft, so hat, wie schon erwähnt, die frische Wurzel desselben Brechen und Purgiren erregende Eigenschaften und es lässt sich somit die Möglichkeit nicht bestreiten, dass dieselbe zufolge dieser Eigenschaften in grösserer (nicht näher zu bestimmender) Quantität genossen, auch den Abgang der Leibesfrucht zu bewirken im Stande ist. — Als ein sicher und constant wirkendes Frucht-Abtreibungsmittel kann aber dieselbe nicht betrachtet werden, weil es, mit Ausnahme der mechanisch wirkenden, überhaupt kein inneres Mittel giebt, welches geeignet wäre, den Abgang der Leibesfrucht immer und unter allen Umständen herbeizuführen. Im gegenwärtigen Falle aber kann von einer Leibesfrucht-Abtreibung keine Rede sein, weil die Leibesfrucht noch in der Gebärmutter vorgefunden und an der letzteren keine Veränderung wahrgenommen wurde.

3.

Versuchte Vergiftung, Körperverletzung, wahrscheinlicher Mord durch Ertränken.

Von

Dr. **J. Kawitz,**

Stabsarzt in Glogau.

Das nachstehende Gutachten wurde durch ein Resolut des Kriminal-Senates des Appellations-Gerichtes zu P. hervorgerufen und betrifft einen höchst interressanten Kriminal-Fall, in welchem es sich zugleich um einen versuchten Giftmord, um körperliche Misshandlung resp. Körperverletzungen und schliesslich um wahrscheinlichen Mord durch Ertränken handelte. Der wahre Zusammenhang, die wirkliche Aufeinanderfolge der einzelnen Versuche zur Vollbringung des Mordes, sowie die specielle Betheiligung an demselben seitens der Angeklagten, sind weder durch die Voruntersuchung, welche sich durch 2 Jahre hinzog, noch durch die spätere schwurgerichtliche Verhandlung in ein hinreichend klares Licht gesetzt worden, indem einerseits der Hauptthäter, welcher in dem einen Verhöre Geständnisse gemacht, die er in dem andern widerrufen, eine alte Frau, die durch Ertheilen von Rathschlägen in gewisser Beziehung als die intellektuelle Urheberin, besonders der Vergiftungs-Versuche anzusehen war, noch während der Voruntersuchung in der Haft starben, andrerseits die mitschuldige und

später auch zu 12 Jahren Zuchthausstrafe verurtheilte Gattin des Ermordeten beharrlich leugnete, die Zeugen endlich bei der Schlussverhandlung selbst in Folge des langen Zeitraumes zwischen dieser und der That in ihren Aussagen unsicher waren. Gleichwohl dürfte der Fall schon um deswillen von medicinisch-forensischer Bedeutung sein, weil die verschiedenen Versuche, den Tod des *Denatus* gewaltsam herbeizuführen, eine besondere Beleuchtung erfahren mussten, der wissenschaftliche Nachweis aber, der endlichen Todesursache bei dem allerdings in einigen Beziehungen etwas lückenhaften Sections-Protocoll nicht leicht war. Als ein nicht zu verachtender Beitrag zur Kasuistik des Ertrinkungstodes erscheint der Fall, weil es trotz erschwerender Umstände und unter Konkurrenz mehrerer Arten von an einem und demselben Individuum verübten Mordversuchen doch noch möglich war, denselben aus nur wenigen, aber charakteristischen Zeichen, wie sie das Sections-Protokoll enthielt, mit, wie ich glaube, unumstösslicher Gewissheit zu erweisen.

Geschichtserzählung.

Am Morgen des 29. October 1851 wurde der Bauer *W. A.* zu V. in dem Brunnen seines Gehöftes als Leiche liegend gefunden. Die eine Hälfte des Gesichtes war oberhalb des Wasserspiegels sichtbar, während die andere unter demselben vom Wasser bespült wurde. Durch Stricke, welche um den Hals gelegt wurden, wurde von zwei Männern, indem noch ein Dritter mittelst eines zwischen die Beine der Leiche gesteckten Schöpfhakens die Manipulationen unterstützte, diese herausgezogen. Weder hierbei, noch nachher wurde an der bereits steifen Leiche das geringste Lebenszeichen wahrgenommen. Verletzungen, welche sich am Körper des *Denatus* vorfanden, die bebluteten

Kleider, sowie gewisse Gerüchte, welche über die ehelichen Verhältnisse des *A.* unter den Leuten des Dorfes im Schwange waren, machten den Verdacht rege, dass an *A.* ein Verbrechen verübt worden. Auf die desfalsige Anzeige wurde von dem Kreisgericht zu O. die Section verfügt, welche denn auch am 1. November von dem Physikus Dr. *N.* und dem Verfasser, welcher als gerichtlicher Wundarzt fungirte, vorgenommen wurde. Sie ergab Folgendes.

A. Aeussere Besichtigung.

1) *Denatus*, 5 Fuss 4 Zoll gross nnd ungefähr 40 Jahre alt, ist von kräftigem Körperbau und gut genährt. Ausser hellrothen Todtenflecken am Rücken war der Körper von Fäulniss frei. Leichenstarre.

2) Nachdem die Kopfhaare abgeschnitten waren, fand man am Wirbel eine kleine 3 Linien lange und 1 Linie breite Wunde, die bis auf die Galea ging. Aus derselben floss Blut.

3) Etwas links von der Stirnnath befand sich eine Blutunterlaufung, die 3 Linien lang und 1½ Linie breit war.

4) Am Stirnhöcker links war gleichfalls eine Blutunterlaufnng von der Grösse eines Achtgroschenstückes. Nach dem Einschnitte fand man unter der Sugillation ad 3 ein dunkleres, unter der ad 4 ein helleres Blut. Erstere schien älteren Datums, indem die Haut an einzelnen Punkten dunkler gefärbt war, die früher wahrscheinlich der Sitz kleiner Schorfe gewesen.

5) Beide Ohren waren dunkelblau; aus den Einschnitten quoll sogleich Blut heraus.

6) Der Rücken der Nase zeigte 6 kleine Verletzungen der Oberhaut älteren Datums; unter denselben im Zellgewebe wenig schwärzliches Blut.

7) Das linke, obere Augenlid war blau unterlaufen, unter demselben flüssiges Blut. Die Gefässe des Auges waren stark mit Blut gefüllt. Einen halben Zoll vom äussern Winkel eine linsengrosse Verletzung der Oberhaut.

8) Die Zunge blass, fest zwischen die Zähne eingeklemmt, ragte 2 Linien hervor.

9) Vorn am Halse keine Spur einer angewandten Gewalt. Am Nacken befanden sich hellrothe Flecke, welche eingeschnitten keine Blutunterlaufung zeigten.

10) Aus Mund und Nase floss ein wässriges Blut und, nachdem man mit Gewalt den Mund geöffnet hatte, fand man weder in diesem noch in einer anderen natürlichen Oeffnung einen fremden Körper.

11) An der vorderen Fläche der Brust befanden sich 9 grössere

und kleinere Verletzungen der Oberhaut, von denen die längste 2 Zoll, die kleinste ¼ Zoll lang war. Sie waren theils jüngeren, theils älteren Datums.

12) Am linken Ellenbogen war ein blauer Fleck von der Grösse eines Zweigroschenstückes, unter welchem man beim Einschnitt etwas ausgetretenes Blut fand.

13) In der Mitte des linken Vorderarmes und zwar an der innern Seite desselben war ein Viergroschenstück grosser, dunkelröthlicher Fleck, der gleichfalls Blut im Unterhautzellgewebe enthielt.

14) Am rechten Ellenbogen war ein Handteller grosser, blauer Fleck, der schwarzes, geronnenes Blut enthielt; am äussern Umfange desselben waren 2 kleine, linsengrosse Verletzungen der Oberhaut, die bereits vertrocknet waren.

15) Nahe dem rechten Handgelenke auf dem Ballen des Daumen war eine ½ Zoll lange, 2 Linien breite und 1 Linie tiefe alte Verletzung, in deren Umfang die Oberhaut durch die Eiterung sich gelöst hatte.

16) Auf dem ersten Gelenke des rechten kleinen Fingers war eine nicht vernarbte Wunde, in deren Umfang sich gleichfalls die Oberhaut durch die Eiterung gelöst hatte.

17) Auf dem Rücken in der Gegend des linken Schulterblattes waren 5 Verletzungen der Oberhaut, von denen die grösste 1 Zoll lang und 1 Zoll breit war, die kleinste 4 Linien lang und 2 Linien breit. Beim Einschnitt fand man kein ausgetretenes Blut.

18) Der Unterleib mässig aufgetrieben.

19) An der Spitze des Penis befand sich eine Flüssigkeit, doch war es nicht klar, ob es Saamen war.

20) Der ganze Körper, besonders an den Schenkeln, war mit einer Gänsehaut bedeckt.

B. Innere Besichtigung.

I. Eröffnung der Kopfhöhle.

21) Nachdem die Kopfhaut durchschnitten worden war, fand man dieselbe sehr blutreich und die sehnige Ausbreitung 3 Zoll breit quer über den Kopf von einem Ohre zum andern mit Blut bedeckt, das sich in das Zellgewebe ergossen, daher seine Gewichtsmenge sich nicht bestimmen liess.

22) Da wo die ad 3 angegebene Blutunterlaufuug sich befand, war eine linsengrosse Stelle von koagulirtem Blute auf der Galea; desgleichen war unterhalb der Blutunterlaufung ad 7 ein bohnengrosser Blutaustritt auf dem Schädelknochen.

23) Aus dem Cirkelschnitt des Schädels floss eine Masse Blut und nach Absetzung des Schädeldaches fand man die Gefässe der harten Hirnhaut strotzend mit dunklem Blut gefüllt. In den einzelnen Abschnitten des Gehirns war dieselbe Blutfülle bemerkbar, indem

Blutpunkte aus der Hirnmasse überall zum Vorschein kamen. Die Bluthälter waren mit Blut überfüllt. Aus dem Rückenmarkskanale floss vieles schwarzes Blut.

24) Die Schädeldecke war sehr dick, diese, sowie die Grundfläche des Schädels unverletzt.

25) Die seitlichen Hirnkammern, sowie die 3. enthielten ziemlich viel wässrige Flüssigkeit; sonst war das grosse und kleine Gehirn gesund und derb. An der Grundfläche des Schädels befand sich etwa 1—2 Loth wässrige Flüssigkeit.

II. Eröffnung der Brusthöhle.

26) Der Hautschnitt wurde vom Kinn aus begonnen und über die Brust weggeführt, um die Luftröhre und deren Umgebung untersuchen zu können. Aus den Halsgefässen floss eine Menge dunkelschwarzen Blutes und nachdem die Luftröhre entblösst und der Länge nach aufgeschnitten worden war, fand man eine bedeutende Ueberfüllung der Gefässe mit Blut, aber keine weiteren Veränderungen der äussern oder innern Fläche.

27) Auf der vordern Fläche des linken Schlüsselbeines fand man ausgetretenes schwarzes Blut, welches zwischen die Fasern des Kopfnickers gedrungen war. Aeusserlich auf der Haut und an der innern Fläche derselben bemerkte man keine Blutunterlaufung.

28) Die Lungen waren gross, von Luft stark ausgedehnt und sehr blutreich. Die linke Herzhälfte war leer; die rechte, sowie die grossen Gefässe enthielten viel dünnflüssiges, schwarzes Blut.

In der Brusthöhle waren jederseits ungefähr 6 Loth wässriger Flüssigkeit.

III. Eröffnung der Bauchhöhle.

29) Der Magen war mit vieler, grünlicher Flüssigkeit und einem Gemisch von Kraut, Kartoffeln und Brod angefüllt. Die dünnen und dicken Därme enthielten viele Fäkalmassen.

30) Die Leber war gesund, sehr blutreich, die Gallenblase gefüllt, die Milz normal aber gleichfalls blutreich.

31) Die Nieren waren gesund, blutreich; die Urinblase stark mit Urin gefüllt; die grossen Gefässe strotzend von dunkelflüssigem Blute.

Die Untersuchung der Kleidungsstücke ergab: Hemde, Weste, Rock an einzelnen Stellen zum Theil, wie es schien, frisch eingerissen und mit zahlreichen grossen Flecken bedeckt. — Der Brunnen, in welchem die Leiche gefunden worden, war mit Feldsteinen ausgelegt, hatte von 3 Seiten eine Umwährung von nur 2 Fuss, von der 4. Seite von 1 Fuss Höhe. Sein Durchmesser dicht über dem Wasser-

spiegel betrug 5 Fuss; die Tiefe des Wasserstandes 4 Fuss 10 Zoll. — Die Schöpfstange hatte man in 3 Stücke zerbrochen gefunden, von denen das eine in der Wohnstube, das andere neben dem Brunnen, das dritte mit dem Haken bei der Leiche gelegen.

Im weiteren Verlaufe der Untersuchung wurde Folgendes ermittelt.

A. war als Landwehrmann durch die Mobilmachung von 1850 zu den Fahnen einberufen längere Zeit von Hause entfernt. Während seiner Abwesenheit hatte er die Leitung der Wirthschaft dem Knechte *F.* übertragen, der, wie das Gerücht ging, mit der Frau des *A.* ein unerlaubtes Verhältniss anknüpfte und dieses auch nach der Rückkehr des *A.* unterhielt. Ob in Folge hiervon Misshelligkeiten zwischen den Eheleuten entstanden, ward nicht näher ermittelt, nur soviel wurde festgestellt, dass die Frau des *A.* wiederholentlich ihre alte Muhme *M.* befragte, wie sie es anzufangen habe, um sich von ihrem Manne zu befreien, da sie nicht ihn, sondern nur den Knecht *F.* liebe, sie solle ihr doch hierbei behülflich sein. Auf dieses Ansinnen eingehend, hat die *M.* den *A.* etwa 8 Wochen vor seinem Tode wiederholt zu vergiften gesucht, indem sie theils Pilze, theils die Saamen von Stechapfel und Bilsenkraut dazu benutzte, letztere pulverisirt mit einem Erbsenbrei und Kraut vermischt. *A.* soll, wie Zeugen bekundeten, nach dem Genusse dieser Gifte in einen Zustand von Geistesabwesenheit gerathen sein, in welchem er die widersinnigsten Handlungen ausführte und sich wie toll gebehrdete. Dieser Zustand habe 24 Stunden angedauert, worauf *A.* ruhiger geworden und seine Gesundheit wiedererlangt hätte.

Am 28. October 1851 befanden sich die *A.*schen Eheleute in Gemeinschaft mit *F.* auf dem Jahrmarkte zu R. Daselbst wurde tüchtig gezecht und soll auch *A.* eine Schlä-

gerei mit *F.* und andern Bauern gehabt haben, bei welcher er Hiebe bekommen. Nach Hause zurückgekehrt bereitete die Ehefrau des *A.* der Gesellschaft, zu welcher sich die Muhme *M.* und der Einlieger *R.* gefunden hatten, das Abendessen, bestehend in Brühe, Schöpsenfleisch etc. Während des Kochens röstete die *M.* etwas in einem Tiegel, das nachher die *A.* in einem kleinen hölzernen Mörser mit hölzernem Stöpsel zerrieb und demnächst in eine Flasche, welche Schnaps enthielt, schüttete. Knecht *F.*, welcher diese Flasche in seine Westentasche steckte, goss bei dem vor dem Essen stattgefundenen Rundtrinken dem *A.* stets nur aus dieser und in ein besonderes Glas ein. Zeuge *R.* bekundet ferner, dass, als *A.* ihm ein Glas dieses Schnapses dargereicht, dieser trübe gewesen und so ausgesehen, als ob gestossener Pfeffer darunter gemengt worden. Knecht *F.* habe ihm, als er nichts ahnend trinken wollte, das Glas mit den Worten: „Trink nicht“ weggenommen. Nach beendeter Mahlzeit schlief *A.* auf dem Kasten, auf welchem er gesessen, ein. In der Nacht fiel er von demselben auf die Erde, krümmte sich, klagte über Leibschmerzen, musste sich wiederholt erbrechen, stand auf und ging zur Thür hinaus. Ihm nach schlich der Knecht *F.*, welcher in demselben Zimmer neben der Frau des *A.* und der Muhme *M.* auf einer Streu gelegen. Nach kurzer Zeit kehrte *F.* zurück und soll zu der *A.* gesagt haben: „Marinka, war wir beabsichtigt, habe ich gethan,“ ob er diesen Worten noch hinzugefügt: „komm, wir wollen es vollenden“ oder „komm, wir wollen ihn in den Brunnen werfen“ wurde von der Zeugin *M.* behauptet, von den Andern bestritten. Beide verliessen hierauf das Zimmer, in welches nach einiger Zeit zuerst die Frau des *A.*, um Vieles später als diese der *F.* zurückkehrte. Weiterhin wurde ermittelt, dass jene Masse, welche am Abend des 28. von der *M.* in dem Tiegel ge-

röstet und von der *A.* zerrieben mit dem Schnaps vermischt wurde, die Saamen von Stechapfel und Bilsenkraut gewesen. Bei der in Folge hiervon angestellten Haussuchung fand man denn auch in dem Zimmer des *A.* unter dem Kehricht hinter dem Ofen Kapseln von Stechapfel und Stengel mit noch zum Theil gefüllten Saamenkapseln von Bilsenkraut. Da es sonach keinem Zweifel zu unterliegen schien, dass an *A.* ein Vergiftungsversuch stattgefunden, so wurde die Exhumation der Leiche des *A.* verfügt. Dieselbe wurde am 26. November 1851 von dem Verfasser ausgeführt, aus der schon stark in Verwesung übergegangenen Leiche Magen, *Duodenum*, Theile der Leber herausgenommen und der gerichtlichen chemischen Prüfung überwiesen. Flüssigkeiten waren in der Unterleibshöhle nicht mehr vorhanden. Obschon begreiflicherweise die Darstellung von Hyoscyamin und Daturin unter solchen Umständen nicht möglich war, so gelang es doch noch in den Falten der Schleimhaut des Magens 16 wohlerhaltene, unzerkleinerte Saamenkörner von Stechapfel und 31 Saamenkörner von Bilsenkraut zu entdecken.

Das erste von Dr. *N.* verfasste, motivirte Gutachten bemühte sich zwar darzuthun, dass *A.* weder durch Vergiftung, noch durch die ihm zugefügten Körperverletzungen, welche überdies zum Theil älteren Datums waren, sondern in Folge von Ertrinken an Stick- und Schlagfluss gestorben. Indem es aber in zu subjectiver Auffassung bei der Darstellung das Hauptgewicht auf die Aufhellung der in das Dunkel der Nacht gehüllten Vorgänge dieses grausigen Verbrechens legte und hierbei von der Präsumption ausging, dass *A.* durch Genuss von Schnaps und Gift berauscht, von *F.* durch Schläge auf den Kopf betäubt, endlich von diesem und der *A.* in den Brunnen geworfen, dort von dem *F.* durch gewaltsames Untertauchen mittelst des Schöpfhakens

unter dem Wasserspiegel längere Zeit festgehalten endlich ertrank, litt die wissenschaftliche Deduction aus dem objectiven Thatbestande und gab Raum zu Zweifeln über die Todesart überhaupt, die denn auch vor Erhebung der Anklage den Kriminal-Senat des Appellations-Gerichtes zu P. veranlassten, den Obducenten in einem Resolute vom 18. Juni 1853 folgende 3 Fragen vorzulegen:

1) War *A.*, als er aus dem Wasser gezogen wurde, bereits todt?

2) Ist *A.* unzweifelhaft durch Ertrinken gestorben?

3) Oder ist *A.* möglicher- oder wahrscheinlicherweise weder durch Vergiftung, noch durch die Verletzungen, noch durch Ertrinken gestorben, sondern noch lebend, wenn auch bewusstlos und unfähig sich zu bewegen, im Brunnen stehend gefunden, beim Herausziehen aus demselben mittelst um den Hals gelegter Stricke durch Strangulation getödtet worden?

Die Beantwortung dieser Fragen wurde in nachfolgendem Gutachten gegeben:

Es ist ersichtlich, dass die 1. und 3. Frage innig mit einander zusammenhängen, dass der in die Bejahung der ersten gesetzte Zweifel zur Entstehung der dritten Veranlassung gegeben hat und um so mehr geben musste, als die Acten nicht ergaben, dass an der in dem Brunnen gefundenen Leiche des *A.*, was, da er für einen Scheintodten gelten musste, doch auf der Hand lag, auch nur die nothdürftigsten Wiederbelebungsversuche gemacht worden. Wenden wir uns zur ersten Frage: „War *A.* bereits todt, als er aus dem Wasser gezogen wurde?“

Als *A.* am Morgen des 29. im Brunnen liegend gefunden wurde, war nach der Aussage sämmtlicher Zeugen nur die eine Hälfte des Kopfes und Gesichtes oberhalb des

Wasserspiegels sichtbar, während die andere unter demselben vom Wasser bespült wurde. Nehmen wir auch an, dass *A.*, als er im Brunnen entdeckt wurde, noch lebend war, aber bewusstlos und unfähig sich zu bewegen, dass er scheintodt war, ein Zustand, in welchem bei aufgehobenem Selbstbewusstsein und völliger Bewegungslosigkeit der Kreislauf und die Respiration, wenn auch dem Laienauge unmerklich, fortbesteht, so befand sich *A.* in einer Lage, in welcher nothwendig Wasser durch Mund und Nase in die Lungen eindringen musste. Kein Mensch, in welchem noch ein Funke von Leben ist, vermag aber in einer Lage, in welcher Wasser in seine Respirationsorgane dringen muss, wider seinen Willen auch nur einen Augenblick zu verharren. Wäre *A.* noch nicht todt gewesen, so würde er in dieser durch die übereinstimmende Aussage sämmtlicher Zeugen constatirten Lage im Wasser um so sicherer und um so rascher gestorben sein, als einerseits, ehe die Anstalten zu seiner Herausnahme beendet waren und Hand ans Werk gelegt wurde, eine lange Zeit verfloss, andererseits seine Lebenskraft durch Genuss von Gift und erlittene Kopfverletzungen so geschwächt war, dass es nur eines kleinen Anstosses bedurfte, sie vollständig zu vernichten. Hierzu kömmt noch, dass keiner der Zeugen an *A.*, weder während er noch im Brunnen lag, noch beim Herausziehen, noch nachher irgend ein Lebenszeichen wahrgenommen hat. Alle sagen aus: „er habe nicht mehr geathmet, er sei steif gewesen.“ Es ist ferner hervorzuheben, dass es nicht gut denkbar ist, wie ein Mensch bei noch einiger, wenn auch geringer Lebenskraft, der mittelst um den Hals gelegter Stricke aus einer Tiefe in die Höhe gezogen wird, im Augenblicke einer auf solche Weise bewirkten Strangulation nicht ein Lebenszeichen hätte von sich geben sollen. Sonach ist es wohl klar, dass *A.*, als er im Brunnen gefunden

wurde, bereits todt war. Es beweist dies aber ausser den in den Zeugenaussagen enthaltenen Angaben vor Allem und unwiderleglich die Lage, welche *Denatus* im Wasser einnahm, eine Lage, die kein noch lebender Mensch längere Zeit behaupten kann. — Noch wäre hier eines Punktes zu gedenken, der in den Zeugenaussagen enthalten ist. In dem am 11. Juni 1853 zu N. abgehaltenen Termine bekundeten nämlich die Zeugen *P. S.* und *T.* nachträglich, dass, noch ehe behufs des Herausziehens der Leiche das Wasser berührt wurde, auf der Oberfläche des Wasserspiegels, gleichsam in der Richtung vom Munde des *A.* ausgegangen, jedoch entfernt von diesem, einzelne Luftblasen sich befanden, die sich aber nicht bewegten, auch sich nicht vermehrten. Es ist auffallend, dass dieses Umstandes in den ersten Zeugenverhören nicht gedacht worden ist, dass die Zeugen, nachdem beinahe 2 Jahre verstrichen, sich auf einmal desselben, ohne etwa darauf hingeleitet oder darum befragt worden zu sein, erinnern. Die Richtigkeit dieser beschworenen Angabe vorausgesetzt, können wir in ihr nichts finden, was auch nur im Entferntesten als Beweis für die Behauptung dienen könnte, dass *A.*, als er im Brunnen gefunden wurde, noch gelebt habe, um so weniger, als ja ausdrücklich erwähnt wird, dass diese Blasen ruhig standen, auch sich nicht vermehrten. Da diese Blasen möglicherweise aus dem Munde des *Denatus* im Augenblick des Todes gekommen, aber auch durch Turbation des Wasserspiegels beim Hineinstürzen des Körpers oder bei Bemühungen, denselben mittelst einer Stange gewaltsam unterzutauchen, entstanden sein konnten, so verliert dieses Zeichen seinen Werth. Die Annahme, dass sie aus dem Munde des *Denatus* gekommen, wäre nur ein fernerer Beweis für die Behauptung, dass dieser lebend in den Brunnen gelangt ist.

Nachdem wir dargethan haben, dass *A.*, als er im Brunnen gefunden wurde, bereits todt war, fällt die 3. Frage, ob *A.* möglicher- oder wahrscheinlicherweise durch Strangulation beim Herausziehen aus dem Brunnen getödtet worden, von selbst. Dass dieses nicht der Fall gewesen, auch nicht sein konnte, vermögen wir jedoch noch auf andere Weise darzuthun. — Es ist nämlich unmöglich, dass ein Mensch, welcher bewusstlos und unfähig sich zu bewegen ist, stehend gefunden werden könnte, wie dies in der von dem Kriminal-Senat vorgelegten Frage angenommen wird. Wenn ein Mensch ohnmächtig wird, d. h. in einen Zustand der Bewusstlosigkeit und Bewegungsunfähigkeit versetzt wird, so verliert er zunächst den freien Gebrauch seiner Gliedmassen, er sinkt zusammen. Stehen ist aber eine Thätigkeit der Muskeln, bei der freier Wille und in gewisser Beziehung auch Bewusstsein stattfinden muss. *A.*, der bewusstlos und unfähig sich zu bewegen war, konnte also in diesem Zustande nie stehend gefunden worden sein; in dem Augenblicke, wo er das Bewusstsein verlor, musste er zusammengesunken und, wenn wir die damalige Tiefe des Wassers im Brunnen 4 Fuss 10 Zoll mit der Körperlänge des *Denatus* 5 Fuss 4 Zoll vergleichen, sicherlich mit dem Kopfe unter das Wasser gekommen sein. Konnte er in solcher Lage längere Zeit leben? Nein! Die tödtliche, die Respirationsthätigkeit aufhebende Wirkung des Wassers musste sich bald zeigen und den etwa noch vorhandenen, schwachen Lebensfunken rasch verlöschen. Dass aber *A.* auch nicht durch Strangulation beim Herausziehen aus dem Brunnen getödtet worden, wird durch Folgendes erhärtet. Zeuge *T.* sagt ausdrücklich aus, dass die Schlingen, nachdem sie um den Hals gelegt worden, nicht vollständig zusammengezogen wurden, was auch nicht gut geschehen konnte, wenn man bedenkt, dass sie von einer nicht unbe-

deutenden Höhe herab, erst mittelst Stangen angelegt wurden, die Stricke selbst aber nothwendig nass werden mussten und sich so nicht leicht in feste Schlingen zusammenziehen liessen. Ausserdem wurden die an den Stricken angestellten Leute beim Heraufziehen noch durch einen Dritten unterstützt, welcher dem *A.* einen Schöpfhaken zwischen die Beine steckte. Hierdurch musste aber die strangulirende Einwirkung der um den Hals gelegten Schlingen wesentlich gemindert, wenn nicht aufgehoben werden. — Endlich weisen wir noch auf den im Obductions-Protokoll *sub* No. 9 angeführten Thatbestand hin: „vorn am Halse war keine Spur einer angewandten Gewalt bemerkbar; am Nacken befanden sich hellrothe Flecke, die eingeschnitten ohne Blut waren," ferner *sub* No. 26, dass bei der Untersuchung der Luftröhre an deren äusserer Fläche weder eine Sugillation, noch eine Blutaustretung wahrgenommen wurde. Es wurden also weder eine Strangrinne, noch die Zeichen einer auf den Hals eingewirkt habenden, die Luftröhre zusammendrückenden Gewalt bemerkt. Wo aber am Halse die Spuren äusserlich zugefügter Gewalt, — Strangrinne, mit Blut unterlaufene Flecke, Eindrücke — fehlen, kann nach dem Urtheile bewährter Autoren von einer gewaltsamen Erstickung durch Strangulation mit Sicherheit nicht die Rede sein.

Wir wenden uns nun zur Beantwortung der 2. Frage: „Ist es als unzweifelhaft anzunehmen, dass *A.* durch Ertrinken gestorben?"

Es ist bereits in unserem früheren Gutachten dargethan worden, dass *A.* weder an den Folgen der Vergiftung, noch an den Kopfverletzungen, sondern durch Ertrinken gestorben ist. Gleichwohl dürfte es für den hier anzutretenden Beweis nöthig sein, die einzelnen, stattgehabten Versuche, den Tod des *A.* gewaltsam herbeizuführen, speciell

den Vergiftungsversuch und die Kopfverletzungen noch einmal zu beleuchten.

Bilsenkraut und Stechapfel gehören zu den reinen, narkotischen Giften und ist das letztere besonders als ein heftiges bekannt, jedoch ist ihre Wirkung auf den Organismus keine so flüchtige und blitzähnliche, wie die der Blausäure, des Coniin, Nicotin. In Substanz genommen tritt ihre Wirkung allmählich ein und erst unter einer stets fortschreitenden Steigerung der Symptome, indem im weitern Verlaufe immer neue Provinzen des organischen Lebens ergriffen werden, erfolgt auf der Höhe der Tod. Die Erscheinungen, welche nach Vergiftung mit Stechapfel und Bilsenkraut wahrgenommen werden, sind der Reihe nach folgende: anfangs rauschartige Benommenheit des Kopfes, Schwindel, unempfindliche Pupillen, Trübung der Sinne, Angstgefühl, Trockenheit im Halse, Brechneigung, Erbrechen, Kolik, in höherem Grade heftige Delirien, Schlafsucht, Gefühllosigkeit gegen äussere Eindrücke, Krämpfe bis zum Starrkrampf sich steigernd, Wasserscheu mit Schlingbeschwerden und dem Triebe zum Beissen, grosse Athemnoth, Blutungen aus dem Mastdarm und den Geschlechtstheilen, rother Friesel oder Petechien ähnlicher Ausschlag und endlich unter den Erscheinungen der Nervenlähmung der Tod. An den Leichnamen der auf diese Weise Vergifteten findet man: Magen und Dünndarm lebhaft geröthet, Lungen und Herz mit schwarzem flüssigem Blute gefüllt, Blutreichthum des Gehirnes, keine Leichenstarre, rasche Verwesung. — Von dieser Symptomenreihe, die in ihrer stetigen Steigerung endlich mit dem Tode abschliesst, sind in unserem Falle thatsächlich nur die wenigsten und nur solche Symptome beobachtet worden, welche wie Leibschmerzen, Erbrechen, Eingenommenheit des Kopfes erst die Anfänge der stattgehabten Vergiftung bezeichnen. Von

allen jenen Zeichen, die das höhere Ergriffensein des Nerven- und Blutlebens bekunden, konnte kein einziges constatirt werden. Die ersten Erscheinungen der vorausgegangenen Vergiftung zeigten sich bei *A.*, wie die Acten ergeben, erst gegen Mitternacht und schon den nächsten Morgen früh wird er todt im Brunnen gefunden. Dieser Zeitraum ist aber, selbst angenommen, dass *A.* erst kurz vor seiner Auffindung in den Brunnen gelangte, viel zu kurz, um den vollständigen Verlauf einer durch Stechapfel und Bilsenkraut bewirkten, tödtlich gewordenen Vergiftung zu enthalten. So rasch folgen sich die Erscheinungen nicht, ihre Entwicklung ist eben eine allmähliche. Den leichten Gehirn-Magen-Darmaffectionen folgen die Symptome des immer steigernd ergriffenen Nervensystems; die Erscheinungen des aufs Tiefste gestörten Blutlebens pflegen erst ganz zuletzt und kurz vor dem Tode einzutreten. Hierbei findet in der Regel kein Sprung statt und den Magenaffectionen folgt nicht plötzlich der Tod durch Lähmung. Erwägen wir aber noch, dass bereits früher Vergiftungsversuche an *A.* mit den gleichen Mitteln stattgefunden hatten, die, nachdem während 24 Stunden mehr oder minder heftige Symptome zum Vorschein gekommen, stets mit Genesung endeten; erwägen wir ferner, dass *A.* ein körperlich gesunder, sehr kräftig entwickelter, an den Genuss berauschender Getränke gewöhnter Mann war, so dürfen wir, zugegeben auch, dass die diesmal gereichte Quantität des Giftes, von welchem übrigens ein mehr oder minder erheblicher Theil ja, noch ehe er zur Wirkung gelangte, durch Erbrechen entleert wurde, eine weit grössere gewesen, doch mit Sicherheit behaupten, dass nur erst und gerade bei einer solchen Constitution nach Entwickelung aller Erscheinungen der Tod erfolgt wäre, wozu jedenfalls ein längerer Zeitraum selbst als 24 Stunden erforderlich gewesen wäre. Endlich

darf nicht unerwähnt bleiben, dass die vorgefundenen Leichenerscheinungen, unter welchen die Blutüberfüllung des Gehirnes, der Lungen, des rechten Herzens, der grossen Gefässe, das Flüssigbleiben des Blutes hervorzuheben, für sich allein, da sie eben auch noch bei vielen andern Todesarten vorkommen, eine stattgehabte Vergiftung durch narkotische Substanzen nicht zu constatiren vermögen, im vorliegenden Falle die vorhanden gewesene Leichenstarre und der sehr geringe Fäulnissgrad sogar gegen eine solche sprechen. Dass *A.* in Wirklichkeit nicht in Folge der Vergiftung gestorben, wird zwar noch später dargethan werden; hier noch soviel, wie aus dem Umstande, dass in den Schleimhautfalten des Magens 16 unversehrte Saamenkörner von Stechapfel und 31 von Bilsenkraut gefunden worden, nur bestätigt wird, dass eine Vergiftung versucht worden ist. Es muss hierbei hervorgehoben werden, dass in diesem unzerkleinerten Zustande die Wirkung des Giftes überhaupt langsamer eintritt; dass ferner, da die Zerkleinerung resp. Zerreibung von der Frau des *A.* in einem kleinen, hölzernen Mörser mit leichtem hölzernen Stöpsel bewirkt wurde, nicht vorauszusetzen ist, es sei bei dem geringen Widerstande des Holzes selbst bei einem grossen Kraftaufwande eine feinere Zerreibung des grössten Theiles der mehr oder minder harten Saamen, wodurch deren Wirkung allerdings erhöht und beschleunigt wird, in Wahrheit auch erzielt worden. Ob *A.*, wenn er nicht einer andern Todesart unterlegen, doch an den Folgen der Vergiftung noch gestorben wäre, vermögen wir bei dem Mangel jeder quantitativen Bestimmung des genossenen Giftes auch nicht einmal annähernd zu bestimmen, um so weniger, als wir nach den vorausgegangenen Vergiftungsversuchen bereits eine Art Gewöhnung an dergleichen Gifte bei *A.* annehmen müssen, wodurch die Wirkung besonders der narkotischen

abgeschwächt wird. — Was nun die Kopfverletzungen anbelangt, so fanden sich deren, wie in dem Obductions-Protocolle *sub* No. 2, 3, 4, 7 und 21, 22 angegeben, nur vier vor, die jedoch einzeln, wie in ihrer Gesammtheit keineswegs für so bedeutend zu erachten sind, um sie als Ursache des erfolgten Todes ansehen zu können. Verletzungen mit stumpfen Werkzeugen, welche den Kopf treffen und keine Wunden der Hautdecken oder Knochenbrüche verursachen, wirken nur nachtheilig durch die gleichzeitig stattfindende Gehirnerschütterung. Wird hierbei in dem einen Grade nur Kopfschmerz, Schwindel, in dem zweiten Bewusstlosigkeit, im dritten der Tod auf der Stelle herbeigeführt, so ist hervorzuheben, dass in dem letztern Falle nach der Angabe der bewährtesten Chirurgen bei der Section eine Veränderung des Gehirnes nur äusserst selten wahrgenommen wird und da, wo eine solche vorkommt, in einer Berstung, Zerreissung oder in einem Zusammengesunkensein desselben bestand. Im vorliegenden Falle ist dagegen eine auf das deutlichste ausgeprägte Ueberfüllung des Gehirnes mit Blut, wie sie eben beim Schlagfluss gewöhnlich ist, gefunden worden, ein Befund, der nie unmittelbar nach Gehirnerschütterung vorkommt. Wenn wir nun auch zugeben müssen, dass die Kopfverletzungen auf *A.*, welcher durch den Genuss von Schnaps und betäubendem Gifte in einem mehr oder weniger aufgeregten Zustande sich befunden, leichter und nachtheiliger einzuwirken vermochten, so können wir aus diesem Umstande allein noch keinen wissenschaftlichen Anhaltspunkt für den Beweis der Behauptung finden, dass diese Verletzungen den Tod herbeigeführt haben. Zudem ist nicht erwiesen worden, wann *Denatus* diese Verletzungen erlitten, ob sie von der Schlägerei auf dem Jahrmarkte zu R. herrühren oder späteren Datums seien, etwa in der Zeit, welche in die erste Abwesenheit des

Knechtes *F.*, als er in der Nacht dem *A.* auf den Hof nachgegangen, fällt, von *F.* dem *A.* beigebracht worden. Angenommen selbst, dass diese letztere Annahme der Wirklichkeit der Vorgänge entspräche, und angenommen auch, dass in Folge der Kopfverletzungen eine Gehirnerschütterung stattgefunden habe, so konnte es nur die des vorerwähnten 2. Grades, mit Bewusstlosigkeit verbunden sein. Ein Mehreres ist aus dem Sectionsbefunde nicht zu deduciren.

Sonach bleibt nur übrig anzunehmen, dass der im Brunnen liegend gefundene *A.* durch Ertrinken gestorben. In der That bietet aber auch für diese Behauptung der Leichenbefund die gewichtigsten, stringentesten Beweisgründe. Durch Ertrinken erfolgt der Tod auf dreifache Weise, durch Schlagfluss, durch Erstickung (Stickfluss) oder durch Beides. Jede dieser Todesarten wird dadurch veranlasst, dass die Respiration behindert, ja unterdrückt ist. Kein Mensch athmet unter dem Wasser; es ist ein in dem Selbsterhaltungstriebe begründeter, naturgemässer Drang, dass der Mensch, wenn er das Unglück hat, in das Wasser zu fallen und darin unterzusinken, sich, so lange er es vermag und so lange ein Rest von Bewusstsein und Kraft ihm noch Herrschaft über seinen Willen lässt, des Athmens enthält. Auf diese Weise hört die Respiration mehr oder weniger ganz auf und die nächste Folge davon ist, dass das Blut in den Lungen und der rechten Herzhälfte stockt, wodurch wiederum der Rückfluss des venösen Blutes aus dem Gehirn gehemmt wird. Während nun dem letzteren durch die fortdauernde Thätigkeit der linken Herzkammer stets neues Blut zugeführt wird, muss zuletzt in diesem Organe eine Ueberfüllung mit Blut entstehen, die Veranlassung zum Schlagfluss giebt, oder es findet ein letzter Versuch der Athmung, eine Einathmung statt. Mit dieser dringt nun Wasser bis in die letzten Verzweigungen der Luftröhre ein

und erscheint hier dann als wässriger Schaum; der Tod erfolgt durch Erstickung (Stickfluss). — Dass an der Leiche des *A.* die deutlichen Erscheinungen des Schlagflusses nicht zu verkennen, beweist vor Allem der Befund in der Schädelhöhle. Aber nicht minder deutlich sind die Zeichen der Erstickung, wie sie beim Ertrinkungstode vorgefunden werden, durch die Section nachgewiesen. Es dürften in dieser Beziehung besonders anzuführen sein: die sehr blutreichen Lungen, die Ueberfüllung des rechten Herzens und der grossen Gefässe der Brust wie des Halses mit dünnem, schwarzem Blute, die blutreichen Nieren und mit Blut erfüllten grossen Gefässe des Unterleibes. Wenn nun diese Erscheinungen constant auch bei jeder andern Erstickungsart für sich allein Nichts für die durch Ertrinken erfolgte beweisen, wenn der Anwesenheit von wässrigem Schaum in der Luftröhre und den Lungen, also der Ertränkungsflüssigkeit in den Respirationsorganen, im Sectionsprotokolle nicht gedacht wird und die Annahme, dass *Denatus* bereits todt und auf andere Weise erstickt in das Wasser gelangt sein könnte, nicht von der Hand zu weisen wäre, so besitzen wir gleichwohl für den Beweis, dass der Erstickungstod hier in Folge von Ertrinken herbeigeführt worden, in dem *sub* No. 28 des Sections-Protokolles angegebenen Befunde ein überaus wichtiges Argument. Dort heisst es: „die Lungen waren gross und von Luft stark ausgedehnt“; ein Zustand von Anschwellung, in den diese Organe theils durch die gewaltsamen Respirationen bei einem etwaigen Wiederauftauchen, theils durch das Eindringen der Ertränkungsflüssigkeit versetzt werden. Es wird aber dieses Zeichen von den Autoren als höchst charakteristisch für den Ertrinkungstod bezeichnet und fehlt nur in den allerseltensten Fällen und bei sehr vorgeschrittener Verwesung. Wenn es sonach keinem Zweifel mehr

zu unterliegen scheint, dass im vorliegenden Falle die Erstickung durch Ertrinken erfolgt ist, so wird diese Behauptung unumstösslich durch den Nachweis, dass *Denatus* lebend in das Wasser gelangt ist. Ausser dem *sub* No. 20 angeführten Befunde der sogenannten Gänsehaut ist hier besonders No. 29 des Sections-Protokolles hervorzuheben: „der Magen war mit vieler, grünlicher Flüssigkeit und einem Gemisch von Kartoffeln, Kraut und Brod gefüllt.“ Nun steht es aber aktenmässig fest, dass *A.* noch im Zimmer, bevor er auf den Hof gegangen, starkes Erbrechen gehabt habe. Ist es demgemäss einerseits zweifellos, dass hierdurch ein grosser Theil besonders der vorher eingenommenen flüssigen Nahrungsmittel entfernt worden, und es andrerseits höchst unwahrscheinlich, dass *Denatus* bei den muthmasslichen gewaltsamen Vorgängen auf dem Hofe in finsterer Nacht noch Zeit gehabt habe, ehe er in den Brunnen kam, noch viel Wasser zu trinken, so kann obiger Befund von vieler grünlicher Flüssigkeit im Magen im Hinblick auf alle übrigen Momente, die für den Ertrinkungstod sprechen, nur dann seine Erklärung finden, wenn man annimmt, dass *Denatus*, als er ins Wasser gelangt, dort noch eine bedeutende Quantität desselben verschluckt hat. Da es nun aber erwiesen ist, dass durch den Mund von Leichen, wie lange sie auch im Wasser liegen, niemals Wasser in den Magen gelangt, so kann die Anwesenheit desselben in diesem Organe auch im vorliegenden Falle nur durch einen Lebensact im Wasser bewirkt sein und der Beweis, dass *A.* lebend in das Wasser gelangt und dort durch Stick- und Schlagfluss in Folge von Ertrinken gestorben ist, daher als geführt angesehen werden.

Sonach beantworten wir die in dem Resolute gestellten Fragen dahin:

1) *A.* war bereits todt, als er aus dem Brunnen gezogen wurde.

2) *A.* ist unzweifelhaft durch Ertrinken gestorben.

3) Die 3. Frage findet ihre Erledigung in der bejahenden Beantwortung der ersten.

4.

Medico-statistischer Bericht

über

die gerichtlich-medicinische Thätigkeit im Gouvernement Archangel für das Decennium 1853 bis 1863,

zusammengestellt nach den Dokumenten der archangelschen Medicinalbehörde

vom

Dr. med. und Geburtshelfer **N. Berg,**

Hofrath und Medicinal-Inspector des Gouvernements Archangel in Russland.

Die gerichtlich-medicinische Thätigkeit im Gouvernement Archangel bestand im Laufe der Jahre 1853 bis 1863 in Ausfertigung auf Ansuchen verschiedener Behörden und Personen erforderlicher Zeugnisse, nachdem zu diesem Zwecke untersucht waren 648 Personen, 552 männlichen und 96 weiblichen Geschlechts, ihres Gesundheitszustandes wegen, 60 Personen, 26 männlichen und 18 weiblichen Geschlechts, in Civilangelegenheiten und 16 männlichen Geschlechts in Criminalsachen wegen Geistesstörung, 34 Personen, 31 männlichen und 3 weiblichen Geschlechts, wegen Verwundungen und 67 Personen, 46 männlichen und 21 weiblichen Geschlechts, wegen anderweitiger Beschädigungen, 1 Mann wegen Unzucht mit einem Kalbe (Sodomie)[1]), 8 weiblichen

1) Diese Benennung, als eine historisch unrichtige, müsste ganz aus der gerichtlichen Medicin verbannt werden. *N. B.*

Geschlechts wegen vorgeschützter Schwangerschaft, 21 zur Bestimmung vorausgegangener Geburten im Wochenbette und 5 weiblichen Geschlechts, darunter 3 Kinder, wegen Schändung und Nothzucht [1]).

Im Ganzen wurden also untersucht 844 lebende Personen, von denen 671 männlichen und 173 weiblichen Geschlechts waren.

Zur Bestimmung der Todesursachen wurden geöffnet 481 Leichen, 375 männliche und 106 weibliche; ungeöffnet verblieben wegen zu weit vorgeschrittener Fäulniss 34 Leichen, 28 männliche und 6 weibliche.

Gegenstände wurden untersucht durch Anschauung 1 Mal, auf chemischem Wege 21 Mal [2]).

Im Ganzen wurden also im Laufe von 10 Jahren 1381 gerichtlich-medicinische Akte ausgefertigt, also 138 jährlich im Durchschnitt.

Betrachten wir die Leichenöffnungen mit Einschluss der in zu grosse Fäulniss übergegangener Leichen nach den Todesursachen, so erhalten wir folgende Resultate:

α) Tod durch Gewalt:

		Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.
1) durch Erdrosselung	8 Mal,	7	1
2) „ Erhängung	14 „	9	5
3) „ Verwundung mit scharfen Gewehren . . .	16 „	11	5

1) Hier muss man bedauern, dass die angeklagten Männer nicht auch untersucht worden sind.

2) Es muss nicht befremden, dass keine einzige Untersuchung mit dem Mikroscop vorgenommen ist; der Grund liegt darin, dass alle solche Untersuchungen nur in St. Petersburg im Medicinal-Departement gemacht werden, weil weder die Medicinal-Behörden, noch Gerichtsärzte in den Provinzen bis jetzt mit Mikroscopen versehen sind. *N. B.*

4)	durch	Verwundung mit Feuergewehren	5 Mal,	alle männl. G.	
5)	durch	Fall, Stoss und Quetschung mit und ohne Bruch der Schädelknochen . . .	45 Mal,	Männl. Geschl. 35	Weibl. Geschl. 10
6)	„	Ertrinken	43 „	31	12
7)	„	Ersticken wegen mechanischer Verhinderung des Athmungsprocesses . .	10 „	7	3
8)	„	Ersticken wegen Luftmangel, oder in irrespirablen Gasen	16 „	12	4
9)	„	Erfrieren	27 „	21	6
10)	„	Verhungern	1 „	männl. Geschl.	

				Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.
11)	durch	Verbrennen	3 Mal,	2	1
12)	„	Vergiftung mit unorganischen Giften	2 „	männl. Geschl.	
13)	durch	Alcoholvergiftung in Folge unmässigen Gebrauches von Spirituosa . . .	60 Mal,	Männl. Geschl. 54	Weibl. Geschl. 6

β) Plötzlicher Tod durch Krankheit:

				Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.
1)	durch	Entzündung	31 Mal,	27	4
2)	„	Apoplexie { m. Bluterguss	51 „	44	7
		Apoplexie { m. Congestion	45 „	38	7
3)	„	plötzlichen Riss v. Aneurysmen	16 „	12	4
4)	„	Exsudate	16 „	12	4
5)	„	penetrirende Geschwüre .	6 „	5	1
6)	„	Gehirnbruch	1 „	neugeb. K. m. G.	

Im Ganzen 416 Kadaver, 336 männl. u. 80 weibl. Geschl.

		Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.
Todtgeboren	65 Kinder,	39	26
Wegen zu weit vorgerückter Fäulniss nicht geöffnet . .	34 Leichen,	28	6

Im Ganzen also 515 Leichen, 403 männl. u. 112 weibl. Geschl.

Betrachtet man dagegen diese Fälle nach den Todesarten, so erhalten wir folgende Resultate:

		Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.
1) Selbstmord	26 Mal,	17	9
2) Mord	28 „	19	9
3) Kindesmord	15 „	9	6
4) Kindesmord durch Mangel an nöthiger Hilfe	6 „	5	1
5) Unvorsätzlicher u. zufälliger Tod	295 „	236	59
6) Tod durch Krankleit	74 „	60	14
7) Todesart unbekannt geblieben .	71 „	57	14

Im Ganzen 515 Fälle, zu denen 403 männl. u. 112 weibl. L. geh.

Alle an Leichen vorgenommene gerichtlich-medicinischen Untersuchungen nach den Ortschaften, wo sie unternommen wurden, betrachtet geben folgende Tabellen:

a) In den Städten des archangelschen Gouvernements wurden untersucht 124 männliche und 37 weibliche = 161 Leichen, nämlich in der

Stadt	Archangel	97	Leichen,	73	männl. und	24	weibl.,
„	Cholmogor	13	„	9	„ „	4	„
„	Schenkursk	8	„	5	„ „	3	„
„	Pinega	11	„	9	„ „	2	„
„	Mesen	3	„	3	„ „	—	„
„	Onega	9	„	9	„ „	—	„
„	Kemm	18	„	15	„ „	3	„
Flecken	Kola	2	„	1	„ „	1	„

Summa 161 Leichen, 124 männl. und 37 weibl.

b) In den Kreisen des archangelschen Gouvernements wurden untersucht 279 männliche und 75 weibliche = 354 Leichen, nämlich im

archangelschen	Kreise	95	Leichen,	83	männl.	u.	12	weibl.,
cholmogorschen	„	58	„	39	„	„	19	„
schenkurschen	„	63	„	51	„	„	12	„
pinegaschen	„	38	„	30	„	„	8	„
mesenschen	„	40	„	32	„	„	8	„
onegaschen	„	24	„	17	„	„	7	„
kemmschen	„	26	„	20	„	„	6	„
frühern kolaschen[1])	„	10	„	7	„	„	3	„

Summa 543 Leichen, 279 männl. u. 75 weibl.

Ohne fürs Erste in weitere Details einzugehen ist aus angeführten Zahlen ersichtlich, dass in den Kreisen mehr Fälle vorkommen, die an Leichen gerichtlich-medicinische Untersuchungen erfordern, als in den Städten; nur eine Ausnahme macht die Stadt Archangel, was seinen Grund im zeitweisen Zuflusse von Volk an Markttagen und während der Schifffahrt und auch in den Beschäftigungen auf den Schiffswerften[2]) haben mag.

Von den angegebenen Fällen kamen vor:

1. Selbstmord.

a) in den Städten: Archangel 7 Mal, 4 männl. und 3 weibl.
Kemm 2 „ } unter der männl. Bev.
Cholmogor 1 „ }

b) in den Kreisen: archangelschen 5 Mal, 4 männl., 1 weibl.
mesenschen 2 „ 1 „ 1 „
schenkurschen 2 „ }
kemmschen 1 „ } u. d. männl. Bev.
frühern kolaschen 1 „ }

1) Gegenwärtig gehört er zum kemmschen Kreise.
2) Im Jahre 1862 sind alle Kronswerfte eingegangen. *N. B.*

2. Mord.

a) in den Städten: Archangel 1 Mal, unter der weibl. Bev.
Pinega 1 „ } unter der männl. Bev.
Mesen 1 „
Onega 1 „
Kemm 1 „

b) in den Kreisen: archangelschen 8 Mal, 6 männl., 2 weibl.
schenkurschen 6 „ 5 „ 1 „
früher cholmogorschen 3 „ } u. d. weibl. Bev.
kolaschen 1 „
pinegaschen 2 „ unt. d. männl. Bev.

3. Kindesmord.

a) in den Städten: Archangel 3 Mal, 1 männl. und 2 weibl.
Cholmogor 1 „ unter der männl. Bev.

b) in den Kreisen: schenkurschen 5 Mal, 3 männl., 2 weibl.
archangelschen 2 „ 1 „ 1 „
mesenschen 2 „ 1 „ 1 „
onegaschen 1 „ } u. d. männ. Bevölk.
pinegaschen 1 „

4. Kindesmord durch Mangel an nöthiger Hilfe.

a) in den Städten: Archangel 1 Mal, } unter der männl. Bev.
Kemm 1 „

b) in den Kreisen: schenkurschen 1 Mal, }
onegaschen 1 „ } u. d. männl. Bev.
früher kolaschen 1 „ }
kemmschen 1 „ unter der weibl. Bev.

5. Unvorsätzlicher und zufälliger Tod.

a) in den Städten: Archangel 52 Mal, 41 männl., 11 weibl.
Kemm 13 „ 10 „ 3 „
Cholmogor 8 „ 4 „ 4 „
Pinega 8 „ 6 „ 2 „
Schenkursk 5 „ 3 „ 2 „

Flecken Kola 2 Mal, 1 u. d. männl. u. 1 u. d. weibl. B.
Onega 6 „ unter der männl. Bevölkerung.

b) in den Kreisen: archangelschen 48 M., 44 männl., 4 weibl.
cholmogorschen 44 „ 34 „ 10 „
schenkurschen 35 „ 28 „ 7 „
pinegaschen 24 „ 18 „ 6 „
mesenschen 19 „ 16 „ 3 „
onegaschen 15 „ 12 „ 3 „
kemmschen 15 „ 12 „ 3 „
frühern kolaschen 1 „ u. d. männl. Bev.

6. Tod durch Krankheit.

a) in den Städten: Archangel 21 Mal, 17 männl., 4 weibl.,
Onega 2 „
Cholmogor 1 „
Schenkursk 1 „ } unter d. männl. Bev.
Pinega 1 „
Kemm 1 „

b) in den Kreisen: archangelschen 21 M., 18 männl., 3 weibl.
mesenschen 4 „ 3 „ 1 „
kemmschen 4 „ 3 „ 1 „
cholmogorschen 3 „ 1 „ 2 „
pinegaschen 3 „ 2 „ 1 „
onegaschen 3 „ 1 „ 2 „
schenkurschen 9 „ unt. d. männl. Bev.

7. Todesart unbestimmt geblieben.

a) in den Städten: Archangel 12 Mal, 9 männl. u. 3 weibl.
Cholmogor 2 „
Mesen 2 „ } u. d. männl. Bevölk.
Pinega 1 „

b) in den Kreisen: archangelschen 11 M., 10 männl., 1 weibl.
mesenschen 10 „ 9 „ 1 „
pinegaschen 8 „ 7 „ 1 „

b) in den Kreisen: cholmogorschen 6 M., 4 männl., 2 weibl.
früher kolaschen 6 „ 4 „ 2 „
schenkurschen 5 „ 3 „ 2 „
kemmschen 5 „ 4 „ 1 „
onegaschen 3 „ 2 „ 1 „

Von den Personen wurden besichtigt:

1) auf Schwangerschaft.

a) in den Städten: Archangel 4 Frauenzimmer,
b) in den Kreisen: onegaschen 2 Frauenzimmer,
cholmogorschen 1 „
mesenschen 1 „

2) auf Nachgeburtsperiode.

a) in den Städten: Archangel 5 Frauenzimmer,
Cholmogor 4 „
Onega 1 „
b) in den Kreisen: cholmogorschen 3 Frauenzimmer,
schenkurschen 3 „
mesenschen 2 „
archangelschen, onegaschen, kemmschen } zu 1 „

3) auf Schändung und Nothzucht.

a) in der Stadt Onega 1 erwachsene Jungfrau.
b) in den Kreisen: archangelschen 1 erwachsene Jungfrau.
cholmogorschen 3 minderjähr. Mädchen.

4) auf Unzucht mit einem Kalbe.

a) in der Stadt Cholmogor ein Mann.

5) auf Verwundungen.

a) in den Städten: Archangel 14 Männer und 1 Frau.
Cholmogor 3, Onega 1, Kemm 1 } Männer.

b) in den Kreisen: archangelschen 5
pinegaschen 5 } Männer.
mesenschen 1
onegaschen 1 Mann und 2 Frauen.

6) auf anderweitige Verletzungen.

a) in den Städten: Archangel 40 Männer und 16 Frauen,
Pinega 1 Frau.

7) auf Geistesstörung.

In der Stadt Archangel 42 Männer und 18 Frauen.

Die Besichtigungen verschiedener Gegenstände sowohl durchs blosse Auge, als auf chemischem Wege wurden alle[1]) entsprechend den bei uns existirenden Gesetzen in der Stadt Archangel vorgenommen.

Aus obigen Daten ist es klar, dass gerichtlich-medicinische Untersuchungen an lebenden Personen viel öfter in den Städten vorkommen, als in den Kreisen, was theils von den bei uns bestehenden Gesetzen, theils aber auch davon abhängt, dass das Stadtleben viel mehr Gelegenheit zu Streitigkeiten darbietet, als das Leben auf dem Lande.

Nachdem hiermit das ganze statistische Material auf, gezählt ist, scheint es mir der leichten Uebersicht wegen nützlich, es in einer General-Tabelle zusammenzufassen- die hierbei folgt, und dann es vom statistischen Standpunkte aus zu bearbeiten.

---

1) Nur eine ganz unerklärliche Ausnahme war. S. d. General-Tab. *N. B.*

Genera

über die im Gouvernement Archangel gemachten gerichtl

A. Untersuchungen an Leichen. a) Gewaltsamer Tod durch:	Geschlechts.	Archangel.		Cholm
		In der Stadt	Im Kreise	In der Stadt
1. Erdrosselung	männlichen	1	3	—
	weiblichen	—	—	—
2. Erhängen	männlichen	3	2	—
	weiblichen	1	1	—
3. Verwundung durch scharfe Gewehre	männlichen	—	3	—
	weiblichen	1	1	—
4. Verwundung durch Feuergewehre	männlichen	—	2	—
	weiblichen	—	—	—
5. Fall, Stoss und Quetschung mit und ohne Bruch der Schädelknochen	männlichen	2	6	1
	weiblichen	1	1	—
6. Ertrinken	männlichen	4	10	3
	weiblichen	5	1	—
7. Ersticken wegen mechanischer Verhinderung des Athmungsprocesses	männlichen	—	2	—
	weiblichen	—	1	—
8. Ersticken wegen Luftmangels, oder in irrespirablen Gasen	männlichen	2	1	—
	weiblichen	—	1	—
9. Erfrieren	männlichen	6	4	—
	weiblichen	1	—	1
10. Verhungern	männlichen	—	—	—
	weiblichen	—	—	—
11. Verbrennen	männlichen	—	—	—
	weiblichen	—	—	—
12. Vergiftung mit unorganischen Giften	männlichen	1	—	—
	weiblichen	—	—	—
13. Vergiftung durch spirituöse Getränke	männlichen	9	8	—
	weiblichen	2	—	—
Im Ganzen gewaltsamen Todes	männlichen	28	41	4
	weiblichen	11	6	1

belle

nischen Untersuchungen in den Jahren 1853 bis 1863.

rsk	Pinega.		Mesen.		Onega.		Kemm.		Kola.		Summa	
Kreise	In der Stadt	Im Kreise	In der Stadt	Im Kreise	In der Stadt	Im Kreise	In der Stadt	Im Kreise	Im Flecken	Im frühern Kreise	in der Stadt	im Kreise
1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2 } 2	5 } 6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— }	1 }
1	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	4 } 6	5 } 8
—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	2 }	3 }
3	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	3 } 4	8 } 12
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 }	4 }
—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	5 } 5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— }
5	2	5	—	3	—	3	2	2	—	—	7 } 8	28 } 37
—	—	1	—	2	—	1	—	1	—	1	1 }	9 }
2	—	—	—	—	—	—	5	1	—	—	12 } 18	19 } 25
1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	6 }	6 }
2	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	7 } 10
2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 }
4	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—	3 } 3	9 } 13
1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	— }	4 }
—	1	1	—	—	2	—	—	—	—	1	9 } 11	12 } 16
1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2 }	4 }
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 } 1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— }
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2 } 3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 }
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 } 1	1 } 1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— }	— }
1	1	1	—	11	1	3	—	1	1	—	13 } 18	41 } 42
—	2	—	—	1	—	—	1	—	—	—	5 }	1 }
1	4	12	2	19	4	7	9	5	1	2	54 } 71	143 } 179
6	2	2	—	4	—	4	1	2	—	1	17 }	36 }

b) Plötzlicher Tod durch Krankheit.	Geschlechts.	Archangel. In der Stadt	Archangel. Im Kreise	Cho In
1. Entzündung	männlichen	5	9	—
	weiblichen	1	—	—
2. Apoplexie innerer Organe, ausgedrückt durch Bluterguss	männlichen	9	5	1
	weiblichen	2	1	1
2. Apoplexie innerer Organe, ausgedrückt durch Blutcongest.	männlichen	6	12	2
	weiblichen	1	2	1
3. Riss grosser Blutgefässe	männlichen	3	3	—
	weiblichen	1	2	—
4. Exsudate	männlichen	6	3	1
	weiblichen	2	1	—
5. Penetrirende Geschwüre	männlichen	3	1	—
	weiblichen	1	—	—
6. Gehirnbruch	männlichen	—	—	—
	weiblichen	—	—	—
Im Ganzen durch Krankheit	männlichen	32	33	4
	weiblichen	8	6	2
Todtgeboren wurden gefunden	männlichen	9	5	—
	weiblichen	4	—	1
Wegen vorgeschrittener Fäulniss nicht geöffnet	männlichen	4	4	1
	weiblichen	1	—	—
Im Ganzen Leichen	männlichen	73	83	9
	weiblichen	24	12	4
Ueberhaupt wurden untersucht im ganzen Gouvernement Leichen		97	95	13
Todesarten. Aus obiger Zahl kamen vor:				
1. Selbstmord	männlichen	4	4	1
	weiblichen	3	1	—
2. Mord	männlichen	—	6	—
	weiblichen	1	2	—
3. Kindesmord	männlichen	1	1	1
	weiblichen	2	1	—
4. Kindesmord aus Mangel an nöthiger Hilfe	männlichen	1	—	—
	weiblichen	—	—	—
5. Unvorsätzlicher und zufälliger Tod	männlichen	41	44	4
	weiblichen	11	4	4
6. Tod durch Krankheit	männlichen	17	18	1
	weiblichen	4	3	—
7. Todesart zweifelhaft	männlichen	9	10	2
	weiblichen	3	1	—
Summa	männlichen	73	83	9
	weiblichen	24	12	4
Alle an Leichen unternommene Untersuchungen im Gouvernement betrugen im Ganzen		97	95	13

rsk	Pinega.		Mesen.		Onega.		Kemm.		Kola.		Summa	
Kreise	In der Stadt	Im Kreise	In der Stadt	Im Kreise	In der Stadt	Im Kreise	In der Stadt	Im Kreise	Im Flecken	Im frühern Kreise	in der Stadt	im Kreise
3	1	1	—	2	1	2	—	2	—	—	8 / 1 } 9	19 / 3 } 22
—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—		
3	3	4	—	2	2	3	—	2	—	—	17 / 4 } 34	27 / 3 } 62
—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—		
9	—	2	—	—	1	2	2	2	—	—	11 / 2	27 / 5
2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
2	—	—	—	1	—	1	1	1	—	—	4 / 1 } 5	8 / 3 } 11
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	8 / 2 } 10	4 / 2 } 6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3 / 1 } 4	2 / — } 2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 / — } 1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
17	4	9	—	5	5	8	3	7	—	—	51 / 11 } 62	88 / 16 } 104
2	—	1	—	1	—	2	1	—	—	—		
3	—	6	1	2	—	2	3	4	—	1	13 / 8 } 21	26 / 18 } 44
4	—	5	—	2	—	1	1	3	1	—		
—	1	3	—	6	—	—	—	4	—	4	6 / 1 } 7	22 / 5 } 27
—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	2		
51	9	30	3	32	9	17	15	20	1	7	124	279
12	2	8	—	8	—	7	3	6	1	3	37	75
63	11	38	3	40	9	24	18	26	2	10	161	354
												515
2	—	—	—	1	—	—	2	1	—	1	8 / 4 } 12	9 / 5 } 14
—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—		
5	1	2	1	2	1	—	1	—	—	—	4 / 1 } 5	15 / 8 } 23
1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1		
3	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	2 / 2 } 4	7 / 4 } 11
2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—		
1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	2 / — } 2	3 / 1 } 4
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—		
88	6	18	—	16	6	12	10	12	1	1	71 / 32 } 94	165 / 36 } 201
7	2	6	—	3	—	3	3	3	1	—		
9	1	2	—	3	2	1	1	3	—	—	23 / 4 } 27	37 / 10 } 47
—	—	1	—	1	—	2	—	1	—	—		
3	1	7	2	9	—	2	—	4	—	4	14 / 3 } 17	43 / 11 } 54
2	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2		
1	9	30	3	32	9	17	15	20	1	7	124	279
2	2	8	—	8	—	7	3	6	1	3	37	75
3	11	38	3	40	9	24	18	26	2	10	161	354
												515

B. Besichtigungen lebender Personen auf:	Geschlechts	Archangel. In der Stadt	Archangel. Im Kreise	Cho In
1. Schwangerschaft	weiblichen	4	—	—
2. Nachgeburtsperiode	weiblichen	5	1	
3. Schändung und Nothzucht	weiblichen	—	1	—
4. Unzucht mit Thieren	männlichen	—	—	
	weiblichen	—	—	—
5. Wunden	männlichen	14	5	
	weiblichen	1	—	—
6. Anderweitige Verletzungen	männlichen	40	3	—
	weiblichen	16	3	—
7. Geisteszerstörung in Civilangelegenheiten	männlichen	26	—	—
	weiblichen	18	—	—
7. Geisteszerstörung in Criminalsachen	männlichen	16	—	—
	weiblichen	—	—	—
8. Gesundheitszustand	männlichen	513	5	
	weiblichen	79	1	
Summa	männlichen	609	13	
	weiblichen	123	6	
Im Ganzen wurden im ganzen Gouvernement besichtigt lebende Personen		732	19	1
C. Besichtigung lebloser Gegenstände.				
1. Durch's blosse Auge		1	—	—
2. Auf chemischem Wege		20	—	—
Summa		21	—	—
Im Ganzen wurden gerichtlich-medicinische Zeugnisse im ganzen Gouvernement ausgestellt		850	114	2

sk Kreise	Pinega. In der Stadt	Pinega. Im Kreise	Mesen. In der Stadt	Mesen. Im Kreise	Onega. In der Stadt	Onega. Im Kreise	Kemm. In der Stadt	Kemm. Im Kreise	Kola. Im Flecken	Kola. Im frühern Kreise	Summa in der Stadt	Summa im Kreise
	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	4	4
	—	—	—	2	1	1	—	1	—	—	10	11
	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	4
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 } 1	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— }	—
	—	5	—	1	1	1	1	—	—	—	19 } 20	12 } 14
	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	1 }	2 }
	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	40 } 57	6 } 10
	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	17 }	4 }
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18 } 60	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16 }	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3	1	2	—	2	—	14	—	—	—	544 } 637	8 } 11
	1	—	—	—	2	—	2	—	1	—	93 }	3 }
	3	8	2	1	3	1	15	—	—	—	646	25
	2	—	—	3	4	6	2	1	1	—	144	29
	5	8	2	4	7	7	17	1	1	—	790	54
											344	
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 } 22	—
	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21 }	—
	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—
	16	46	5	44	16	31	35	27	3	10	973	408
											1381	

Aus vorausgeschickter Tabelle über alle im Laufe von 10 Jahren vorgenommenen gerichtlich-medicinischen Fälle haben wir erfahren, dass ihrer im archangelschen Gouvernement im Ganzen 1381 waren, nämlich in den Städten 973 und in den Kreisen 408. Die gerichtlich-medicinischen Fälle verhielten sich also zur Gesammtbevölkerung [1]) wie 1 : 203,15; das Verhältniss der vorgekommenen Fälle zwischen den Städten und Kreisen = 2,4 : 1, während die Bevölkerung in den Städten [2]) zu der in den Kreisen [3]) sich verhält, wie 1 : 4,3. Die Leichenöffnungen, im Ganzen 515, nämlich in den Städten 161 und in den Kreisen 354, verhalten sich zur Gesammtbevölkerung, wie 1 : 544,7, in den Städten, wie 1 : 326,4 und in den Kreisen, wie 1 : 644. Die Untersuchungen lebender Personen, im Ganzen 844, von ihnen 790 in den Städten und 54 in den Kreisen, verhalten sich zur Gesammtbevölkerung, wie 1 : 332,4, in den Städten, wie 1 : 66,5, in den Kreisen, wie 1 : 4220,25. Die Untersuchungen lebloser Gegenstände, welche 22 Mal nur in den Städten vorgenommen wurden, verhalten sich zur Gesammtbevölkerung, wie 1 : 12753 und in den Städten, wie 1 : 2389.

Der enorme Unterschied zwischen der gerichtlich-medicinischen Thätigkeit in den Städten und der in den Kreisen, soweit sich dieselbe auf lebende Personen und leblose Gegenstände bezog, erlaubt uns zu schliessen, dass entweder in den Kreisen bei einer grössern Bevölkerung weniger Fälle vorkommen, welche eine gerichtlich-medicinische Untersuchung erheischen, oder dass die Landpolizei nachlässi-

---

1) Nach dem im Jahre 1861 vom statistischen Central-Comité herausgegebenen Tabellen beträgt die Bevölkerung des archangelschen Gouvernements 280565 Seelen beiderlei Geschlechts.

2) Nach derselben Quelle = 52561.

3) Nach derselben Quelle = 228004. *N. B.*

ger ihre Dienstpflichten erfüllt, als die Stadtpolizei. Dass aber überhaupt in den Städten bei einer geringeren Bevölkerungszahl fast $2\frac{1}{2}$ Mal mehr gerichtlich-medicinische Fälle vorkommen, als in den Kreisen bei einer grössern Bevölkerungszahl, erklärt sich ausserdem noch dadurch, dass fast alle Untersuchungen verschiedener Personen und Gegenstände ausschliesslich in den Städten vorgenommen wurden.

Betrachten wir die Zahl des gewaltsamen Todes, besonders in den Städten und besonders in den Kreisen, im Verhältniss zur Gesammtbevölkerung sowohl in den einzelnen Städten, als in den einzelnen Kreisen, und im Verhältniss zur Bevölkerung nach den Geschlechtern, so kommen wir zu folgendem Resultate.

Benennung der Städte.	Verhältniss des gewaltsamen Todes, in pCt. ausgedrückt, zur		
	Gesammtbevölkerung.	Bevölkerung männlichen Geschlechts.	Bevölkerung weiblichen Geschlechts.
Archangel	0,242	0,374	0,122
Kemm	0,689	1,295	0,133
Pinega	0,898	0,968	0,784
Cholmogor	0,255	0,862	0,168
Onega	0,326	0,638	—
Schenkursk	0,650	0,675	0,627
Mesen	0,147	0,316	—
Flecken Kola	0,195	0,389	—

Benennung der Kreise.	Verhältniss des gewaltsamen Todes, in pCt. ausgedrückt, zur		
	Gesammtbevölkerung.	Bevölkerung männlichen Geschlechts.	Bevölkerung weiblichen Geschlechts.
Archangelscher	0,111	0,310	0,051
Schenkurscher	0,098	0,170	0,029
Cholmogorscher	0,142	0,207	0,081
Mesenscher	0,070	0,122	0,023
Pinegascher	0,062	0,108	0,017
Onegascher	0,036	0,049	0,024
Kemmscher	0,027	0,040	0,015
Früherer Kolascher	0,062	0,084	0,041

Das Verhältniss der plötzlichen Sterbefälle durch Krankheit zur Bevölkerung wird in folgenden Tabellen ausgedrückt.

Benennung der Städte.	Verhältniss der plötzl. Sterbefälle durch Krankheit, in pCt. ausgedrückt, zur		
	Gesammtbevölkerung.	Bevölkerung männlichen Geschlechts.	Bevölkerung weiblichen Geschlechts.
Archangel	0,255	0,427	0,097
Cholmogor	0,306	0,862	0,337
Onega	0,408	0,797	—
Pinega	0,583	0,967	—
Kemm	0,276	0,431	0,133
Schenkursk	0,487	1,013	—

Benennung der Kreise.	Verhältniss der plötzl. Sterbefälle durch Krankheit, in pCt. ausgedrückt, zur		
	Gesammtbevölkerung.	Bevölkerung männlichen Geschlechts.	Bevölkerung weiblichen Geschlechts.
Archangelscher	0,092	0,153	0,028
Schenkurscher	0,050	0,093	0,009
Cholmogorscher	0,050	0,071	0,029
Pinegascher	0,044	0,081	0,008
Onegascher	0,032	0,056	0,012
Kemmscher	0,027	0,057	—
Mesenscher	0,018	0,032	0,005

Diese in obigen Tabellen ausgedrückten Procente beweisen deutlich, dass die Sterblichkeit sowohl durch Gewalt, als durch Krankheit viel grösser ist in den Städten und unter dem männlichen Geschlecht, als in den Kreisen und unter dem weiblichen Geschlecht. Die grösste Sterblichkeit durch Gewalt unter dem männlichen Geschlecht kam vor in den Städten Kemm und Pinega, die geringste in Mesen und Archangel, zwischen diesen liegen in folgender Ordnung die Städte: Cholmogor, Schenkursk, Onega und der Flecken Kola. Unter dem weiblichen Geschlechte war

die grösste Sterblichkeit in der Stadt Pinega, die geringste in Archangel, zwischen ihnen liegen: Schenkursk, Cholmogor und Kemm; in den übrigen kamen gar keine Fälle gewaltsamen Todes vor.

Die Kreise entsprechen nicht vollständig den Städten, da die grösste Sterblichkeit durch Gewalt unter dem männlichen Geschlechte vorkam im archangelschen und cholmogorschen Kreise, die geringste im kemmschen und onegaschen; zwischen ihnen liegen der schenkursche, mesensche, pinegasche und frühere kolasche Kreis. Die grösste Sterblichkeit unter dem weiblichen Geschlecht finden wir im cholmogorschen und archangelschen, die geringste im kemmschen und pinegaschen Kreise; zwischen ihnen liegt der frühere kolasche, schenkursche, onegasche und mesensche Kreis.

Die grösste plötzliche Sterblichkeit durch Krankheit unter dem männlichen Geschlechte finden wir in den Städten Pinega und Cholmogor, die geringste in Schenkursk; zwischen ihnen liegen die Städte: Onega, Kemm und Archangel, während in Mesen und Kola kein derartiger Fall vorkam. Die grösste Sterblichkeit unter dem weiblichen Geschlecht kam vor in der Stadt Cholmogor, die geringste in Archangel; zwischen ihnen liegt Kemm, während in den übrigen Städten keine derartige Fälle vorkamen.

Auch hier stimmen die Kreise nicht ganz mit den Städten überein, denn wir finden die grösste plötzliche Sterblichkeit durch Krankheit unter dem männlichen Geschlechte im archangelschen und schenkurschen Kreise, die geringste im mesenschen; zwischen ihnen folgen der pinegasche, cholmogorsche, kemmsche und onegasche Kreis. Unter dem weiblichen Geschlechte finden wir die grösste Sterblichkeit im cholmogorschen und archangelschen, die geringste im mesenschen Kreise; zwischen ihnen folgen der

onegasche, schenkursche und pinegasche Kreis, während in den übrigen kein derartiger Fall vorkam.

Das Verhältniss der Todtgebornen, in Procenten ausgedrückt, zur Gesammtbevölkerung und der Bevölkerung nach den Geschlechtern besonders in den Städten und besonders in den Kreisen wird klar aus folgenden Tabellen.

Benennung der Städte.	Procent der Todtgeborenen zur		
	Gesammtbevölkerung.	Bevölkerung männlichen Geschlechts.	Bevölkerung weiblichen Geschlechts.
Archangel	0,082	0,120	0,048
Kemm	0,276	0,431	0,133
Mesen	0,073	0,297	—
Cholmogor	0,051	—	0,168
Schenkursk	0,162	—	0,313
Flecken Kola	0,194	—	0,389

Benennung der Kreise.	Procent der Todtgeborenen zur		
	Gesammtbevölkerung.	Bevölkerung männlichen Geschlechts.	Bevölkerung weiblichen Geschlechts.
Pinegascher	0,048	0,054	0,043
Kemmscher	0,027	0,032	0,022
Schenkurscher	0,018	0,016	0,019
Cholmogorscher	0,023	0,024	0,022
Archangelscher	0,011	0,023	—
Mesenscher	0,012	0,013	0,011
Onegascher	0,009	0,013	0,006
Früherer Kolascher	0,020	0,042	—

Diese Zahlen beweisen, dass in den Städten und unter dem männlichen Geschlechte mehr Todtgeborene vorkommen, als in den Kreisen und unter dem weiblichen Geschlechte; nur ist hier sonderbar, dass in einigen Städten,

z. B. Cholmogor, Schenkursk und dem Flecken Kola gar keine Todtgeborene männlichen Geschlechts sich vorfinden, während in denselben Städten die Procentzahl der Todtgeborenen weiblichen Geschlechts sehr nahe kommt dem grössten Procent der Todtgeborenen männlichen Geschlechts in den übrigen Städten. Aus diesem Grunde scheint es mir zweckmässiger, die Procentzahl der Todtgeborenen beiderlei Geschlechts in Betracht zu ziehen, und dann finden wir, dass die grösste in Kemm, die geringste in Cholmogor vorkam; zwischen diesen Städten folgen die übrigen in folgender Reihe: Flecken Kola, Schenkursk, Archangel und Mesen.

In den Kreisen ist die Procentzahl der Todtgeborenen männlichen Geschlechts auch vorwiegend, die grösste im pinegaschen, die geringste im mesenschen und onegaschen Kreise; zwischen ihnen der frühere kolasche, kemmsche, cholmogorsche, archangelsche und schenkursche Kreis. Die grösste Procentzahl der Todtgeborenen weiblichen Geschlechts finden wir auch im pinegaschen Kreise, die geringste im onegaschen; zwischen ihnen folgen der kemmsche, cholmogorsche, schenkursche und mesensche Kreis.

Eine unumstösslich richtige Erklärung, weshalb gerade im pinegaschen Kreise und in der Stadt Kemm die meisten Todtgeborenen vorkamen, lässt sich schwerlich finden. Trug daran die Schuld entweder der Mangel an geburtshilflicher Hilfe, oder besondere Lebensverhältnisse, oder ein absichtliches Mitwirken der Mütter, vielleicht aus falschen religiösen Begriffen, was wenigstens nicht ganz geleugnet werden kann, oder endlich alle diese Momente zusammen? Ich übernehme nicht es zu entscheiden.

Was nun die Fälle betrifft, in denen wegen zu weit vorgeschrittener Fäulniss die Leichen keiner Section unter-

worfen wurden, so ist ihr Verhältniss zur Bevölkerung von keinem Belange; wichtig aber scheint mir ihr Verhältniss zu den Sterbefällen überhaupt, das gleich ist 1 : 15, in den Städten wie 1 : 23, in den Kreisen wie 1 : 13. Dieses Resultat lässt sich erklären theils durch die grossen Entfernungen und schlechten Wege in unserm Gouvernement, theils durch den Mangel an Aerzten in den Kreisen, so dass zu gerichtlichen Sectionen bisweilen Aerzte aus den benachbarten Kreisen requirirt werden mussten, wodurch natürlich viel Zeit vergeht. Unerklärlich ist nur, weshalb in der Stadt Archangel, wo alle obengenannte Umstände nicht vorwalten, das Verhältniss = 1 : 19,4 ist.

Werfen wir jetzt einen Blick auf die Todesursachen.

In den 250 Fällen gewaltsamen Todes diente am öftersten in den Städten als Ursache desselben der unmässige Gebrauch von Spirituosa, dann folgen Ertrinken, Erfrieren, Fall, Stoss und Quetschung mit und ohne Bruch der Schädelknochen, Erhängen, Verwundung durch scharfe Gewehre, Ersticken in irrespirablen Gasen (Dunst), Erdrosselung und endlich Vergiftung mit unorganischen Giften; in den Kreisen ist die Reihenfolge der Ursachen fast dieselbe, nämlich: unmässiger Gebrauch von Spirituosa, dann Fall, Stoss und Quetschung mit und ohne Bruch der Schädelknochen, Ertrinken, Erfrieren, Ersticken in Dunst, Verwundung durch scharfe Gewehre, Ersticken wegen mechanischer Verhinderung des Athmungsprocesses, Erhängen, Erdrosselung, Verwundung durch Feuergewehre, Verbrennen, Verhungern und endlich Vergiftung mit unorganischen Giften.

Das Verhältniss der einzelnen Todesursachen, in Procenten ausgedrückt, zur Zahl der gewaltsamen Todesfälle sowohl in den Städten, als in den Kreisen, wird durch folgende Tabelle ausgedrückt.

Benennung der Todesursachen.	Verhältniss der Todesursachen zur		
	Gesammtzahl d. Todesfälle durch Gewalt.	In den Städten.	In den Kreisen.
	pCt.	pCt.	pCt.
1. Vergiftung durch spirituöse Getränke	24	7,2	16,8
2. Fall, Stoss und Quetschung mit und ohne Bruch der Schädelknochen	18	3,2	14,8
3. Ertrinken	17,2	7,2	10
4. Erfrieren	10,8	4,4	6,4
5. Verwundung durch scharfe Gewehre	6,4	1,6	4,8
6. Ersticken wegen Luftmangels, oder in irrespirablen Gasen	6,4	1,2	5,2
7. Erhängen	5,6	2,4	3,2
8. Ersticken wegen mechanischer Verhinderung des Athmungsprocesses	4	—	4
9. Erdrosselung	3,2	0,8	2,4
10. Verwundung durch Feuergewehre	2	—	2
11. Verbrennen	1,2	—	1,2
12. Vergiftung mit unorganischen Giften	0,8	0,4	0,4
13. Verhungern	0,4	—	0,4

Hier kann ich nicht umhin, noch darauf aufmerksam zu machen, dass sich der schenkursche und mesensche Kreis besonders durch Todesfälle wegen unmässigen Gebrauchs von spirituösen Getränken auszeichnen. Im schenkurschen Kreise, dem fruchtbarsten und bebautesten von allen, wohnen fast nur Appanagen-Landleute, die sich durch ihren Wohlstand vor allen übrigen auszeichnen; der mesensche Kreis aber ist grossen Theils von Samojeden, einem höchst unkultivirten Nomadenvolke, das dem Branntweine und Tabacke in hohem Grade ergeben ist, bewohnt. Auf einer Seite also Reichthum, auf der andern Rohheit die Quelle des Lasters!

Die Fälle plötzlichen Todes durch Krankheit verhalten sich zu allen Todesfällen, wie 1 : 3,1024, in den Städten wie 1 : 8,3064, in den Kreisen wie 1 : 4,9519, zu den Todesfällen durch Gewalt wie 1 : 1,5, in den Städten wie 1 : 4,0322, in den Kreisen wie 1 : 2,4.

Unter den 166 Fällen plötzlichen Todes durch Krankheit finden wir am öftersten in den Städten als Ursache desselben Apoplexie innerer Organe, dann Exsudate, Entzündung, Riss von Aneurysmen und endlich penetrirende Geschwüre; in den Kreisen finden wir keinen grossen Unterschied in der Reihenfolge, am öftersten ist auch Apoplexie, dann Entzündung, Riss von Aneurysmen, Exsudate, penetrirende Geschwüre und ein Mal Gehirnbruch bei einem neugeborenen Kinde. Die durch Bluterguss ausgesprochene Apoplexie verhält sich zu der durch Congestion ausgesprochenen, wie 1 : 1,13; Männer scheinen mehr inclinirt zur ersten Art, in der zweiten Art finden wir keine Schwankungen zwischen den Geschlechtern.

Das Verhältniss der einzelnen Ursachen, in Procenten ausgedrückt, zur Zahl der plötzlichen Sterbefälle durch Krankheit sowohl in den Städten, als in den Kreisen wird durch folgende Tabelle ausgedrückt.

Benennung der Todesursachen.	Verhältniss der Todesursachen zur		
	Gesammtzahl d. Todesfälle d. Krankheit.	In den Städten.	In den Kreisen.
	pCt.	pCt.	pCt.
1. Apoplexie	57,831	20,482	37,349
2. Entzündung	18,674	5,421	13,253
3. Riss von Aneurysmen	9,64	3,01	6,63
4. Exsudate	9,64	6,02	3,62
5. Penetrirende Geschwüre	3,614	2,4	1,214
6. Gehirnbruch	0,6	—	0,6

Was die Sterblichkeit der verschiedenen Geschlechter betrifft, so bestätigte sich auch im archangelschen Gouvernement die längstbekannte Wahrheit, dass überhaupt mehr Männer, als Frauen sterben, sowohl bei den Todesfällen durch Gewalt, als durch Krankheit. Diese Erscheinung war so beständig, dass weder in den Städten, noch in den Kreisen eine Ausnahme vorkam. Die Sterblichkeit durch Gewalt unter dem weiblichen Geschlechte verhält sich zu der unter dem männlichen in den Städten wie 1 : 3,17647, zur Gesammtbevölkerung weiblichen Geschlechts wie 1 : 687,7, zu der des männlichen Geschlechts wie 1 : 201,3, obgleich im archangelschen Gouvernement in den Städten die weibliche Bevölkerung grösser ist, als die männliche. In den Kreisen verhält sich die Sterblichkeit durch Gewalt unter dem weiblichen Geschlechte, zu der unter dem männlichen, wie 1 : 3,94 (etwas grösser, als in den Städten), zur Gesammtbevölkerung männlichen Geschlechts wie 1 : 841,615, zu der weiblichen Geschlechts wie 1 : 3867, obgleich auch hier die Bevölkerung weiblichen Geschlechts grösser ist, als die des männlichen.

Aus diesen Verhältnissen lässt sich noch schliessen, dass die Moralität der Kreisbewohner höher steht, als die der Stadtbewohner, denn unter erstern finden wir bei einem weniger cultivirten gesellschaftlichen Leben dennoch weniger Gewaltthätigkeit, als unter letztern.

Die Fälle plötzlichen Todes durch Krankheit verhalten sich in den Städten zwischen dem weiblichen und männlichen Geschlechte, wie 1 : 4,6363, zur Gesammtbevölkerung männlichen Geschlechts wie 1 : 213,137255, zu der weiblichen Geschlechts wie 1 : 1062,8181; in den Kreisen zwischen dem weiblichen und männlichen Geschlechte wie 1 : 505, zur Gesammtbevölkerung männlichen Geschlechts wie 1 : 1367,625, zu der weiblichen Geschlechts wie 1 : 8700,875.

Hieraus lässt sich schliessen, dass das Landleben viel weniger Bedingungen zu plötzlichen Todesfällen durch Krankheit darbietet, als das Leben in den Städten.

Wenden wir uns endlich zu den Todesarten. Aus der General-Tabelle ersieht man, dass am öftersten unvorsätzlicher und zufälliger Tod, am seltensten Tod in Folge absichtlichen Entziehens der nöthigen Hilfe vorkamen; zwischen diesen beiden Arten liegen die übrigen in folgender Reihe: Tod nach Krankheit, unbestimmte Todesart, d. h. wo sich auf medicinischen Wege die Todesart nicht mit Gewissheit bestimmen liess, Mord, Selbstmord und endlich Kindesmord.

Das Verhältniss der verschiedenen Todesarten, in Procenten ausgedrückt, zu den Sterbefällen überhaupt und zu denen in den Städten und Kreisen insbesondere, ergiebt sich aus folgender Tabelle.

Benennung der Todesarten.	Verhältniss der Todesarten zur		
	Gesammtzahl d. Todesfälle i. Gouvernem.	In den Städten.	In den Kreisen.
	pCt.	pCt.	pCt.
1. Unvorsätzlicher und zufälliger Tod	57,28	58,38	56,78
2. Tod durch Krankheit	14,36	16,77	13,27
3. Todesart zweifelhaft	13,78	10,56	15,25
4. Mord	5,43	3,10	6,5
5. Selbstmord	5,05	7,45	3,95
6. Kindesmord	2,91	2,48	3,10
7. Kindesmord durch Mangel an nöthiger Hilfe	1,16	1,24	1,13

Nach den hier berechneten Procenten scheint es, dass Mord und Kindesmord öfter in den Kreisen, als Städten

vorkommen, was nicht übereinstimmen würde mit unserer früher ausgesprochenen Meinung hinsichtlich der Mortalität; das scheint aber blos so, weil in obiger Tabelle nicht die Bevölkerungszahl mit in Betracht gezogen ist. Um diesen Punkt unumstösslich zu beweisen, muss man das Procent jeder einzelnen Todesart zur Bevölkerung der einzelnen Städte und Kreise berechnen, was in folgender Tabelle dargethan wird.

Benennung der Todesarten.	Bevölkerung.	Archangel.		Cholmogor.	
		In der Stadt.	Im Kreise.	In der Stadt.	Im Kreise.
		pCt.	pCt.	pCt.	pCt.
1. Unvorsätzlicher und zufälliger Tod	Gesammtbev.	0,331	0,113	0,409	0,169
	männl.Geschl.	0,546	0,205	0,862	0,271
	weibl. Geschl.	0,134	0,019	0,675	0,074
2. Tod durch Krankheit	Gesammtbev.	0,133	0,049	0,051	0,011
	männl.Geschl.	0,227	0,083	0,215	0,007
	weibl. Geschl.	0,048	0,014	—	0,014
3. Todesart zweifelhaft	Gesammtbev.	0,076	0,026	0,102	0,023
	männl.Geschl.	0,120	0,046	0,431	0,032
	weibl. Geschl.	0,036	0,004	—	0,014
4. Mord	Gesammtbev.	0,006	0,018	—	0,011
	männl.Geschl.	—	0,028	—	—
	weibl. Geschl.	0,012	0,009	—	0,022
5. Selbstmord	Gesammtbev.	0,044	0,011	0,051	0,007
	männl.Geschl.	0,053	0,018	0,215	—
	weibl. Geschl.	0,036	0,004	—	0,014
6. Kindesmord	Gesammtbev.	0,019	0,004	0,051	—
	männl.Geschl.	0,013	0,004	0,215	—
	weibl. Geschl.	0,024	0,004	—	—
7. Kindesmord durch Mangel an nöthiger Hilfe	Gesammtbev.	0,006	—	—	—
	männl.Geschl	0,013	—	—	—
	weibl. Geschl.	—	—	—	—

Diese Tabelle beweiset klar und deutlich, dass überhaupt alle Todesarten öfter vorkommen in den Städten als Dörfern, d. h. Kreisen, und obgleich einige Arten in den Städten, andere in den Kreisen gar nicht vorkamen, so kann das noch nicht als Gegenbeweis der von uns ausgesprochenen Ansicht wegen der Moralität dienen, da überhaupt unsere Zahlen noch zu gering sind, um zu unumstösslichen Wahrheiten zu berechtigen.

Schenkursk.		Pinega.		Mesen.		Onega.		Kemm.		Kola.	
In der Stadt.	Im Kreise.	In der Stadt.	Im Kreise.	In der Stadt.	Im Kreise.	In der Stadt.	Im Kreise.	In der Stadt.	Im Kreise.	Im Flecken.	Im frühern Kreise.
pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.
0,813	0,090	1,197	0,106	—	0,057	0,490	0,049	0,898	0,058	0,389	0,020
1,013	0,153	1,452	0,163	—	0,103	0,955	0,084	1,438	0,097	0,389	0,042
0,627	0,034	0,784	0,052	—	0,017	—	0,018	0,398	0,022	0,389	—
0,162	0,023	0,149	0,013	—	0,012	0,163	0,009	0,069	0,015	—	—
0,337	0,049	0,242	0,018	—	0,019	0,319	0,007	0,143	0,024	—	—
—	—	—	0,009	—	0,005	—	0,012	—	0,007	—	—
—	0,013	0,149	0,035	0,140	0,030	—	0,009	—	0,019	—	0,125
—	0,016	0,242	0,063	0,316	0,057	—	0,014	—	0,032	—	0,168
—	0,009	—	0,008	—	0,005	—	0,006	—	0,007	—	0,081
—	0,015	0,149	0,009	0,073	0,009	0,081	—	0,069	—	—	0,020
—	0,027	0,242	0,018	0,156	0,012	0,159	—	0,144	—	—	—
—	0,004	—	—	—	0,005	—	—	—	—	—	0,041
0,325	0,005	—	—	—	0,006	—	0,003	0,138	0,003	—	0,020
0,337	0,011	—	—	—	0,006	—	—	0,287	0,008	—	0,042
0,313	—	—	—	—	0,005	—	0,007	—	—	—	—
—	0,013	—	0,004	—	0,006	—	0,003	—	—	—	—
—	0,016	—	0,009	—	0,006	—	0,007	—	—	—	—
—	0,009	—	—	—	0,005	—	—	—	—	—	—
—	0,002	—	—	—	—	—	0,003	0,067	0,003	—	0,020
—	0,005	—	—	—	—	—	0,007	0,144	—	—	0,042
—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,007	—	—

Hier kann ich mich nicht enthalten, mein Bedauern darüber auszusprechen, dass ich die von mir gesammelten Zahlen und die aus ihnen entspringenden Resultate nicht im Stande war, mit denen in anderen Gouvernements Russlands zu vergleichen, da derartige statistische Arbeiten mir bis jetzt nicht bekannt sind. Der Jahresbericht für 1862 meines Collegen, des Dr. *Cholmsky*, Medicinal-Inspectors des Gouvernements Pensa konnte mir nicht nützlich sein,

theils wegen seines geringen Materials, theils aber auch deshalb, weil er vom rein medicinischen, aber nicht statistischen Standpunkte bearbeitet ist.

Nicht uninteressant ist noch das Verhältniss der verschiedenen Todesarten unter den Geschlechtern zu betrachten, das in folgender Tabelle ausgedrückt ist und auch beweist, dass in allen Todesarten das männliche Geschlecht vorwaltet.

Benennung der Todesarten.	Verhält sich zwischen dem männl. u. weibl. Geschlechte, wie
1. Selbstmord	1 : 0,312
2. Mord	1 : 0,411
3. Kindesmord	1 : 0,538
4. Unvorsätzlicher und zufälliger Tod	1 : 0,237
5. Tod durch Krankheit	1 : 0,233

Zum Schlusse mag noch hinzugefügt werden, dass man beim Selbstmorde seine Zuflucht nahm 15 Mal zum Erhängen, 5 Mal zu Feuergewehren, 4 Mal zum Ertrinken und 2 Mal zu scharfen Gewehren; zum Morde benutzte man 12 Mal stumpfe, 8 Mal scharfe und 3 Mal Feuergewehre, 3 Mal das Erdrosseln und 2 Mal die mechanische Behinderung des Athmungsprocesses; zum Kindesmorde benutzte man 6 Mal die mechanische Behinderung des Athmungsprocesses, 5 Mal Einwirkungen stumpfer Gewehre auf den Kopf, 2 Mal das Ertränken und zu einem Male Beschädigungen durch scharfe Gewehre und Entziehung der Speise.

Aus diesen Daten auf den Volkscharakter und die Bildung zu schliessen, überlassen wir den Philosophen und Psychologen.

5.

Das chemische Kriterium in zweifelhaften Vergiftungsfällen. Vergiftung durch Mohnköpfe.

Ober-Gutachten der K. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen.

Den früher in dieser Vierteljahrsschrift mitgetheilten Fällen (Bd. XII. S. 177, Bd. XIV. S. 185, Bd. XVII. S. 177, Bd. XXI. S. 1), welche gezeigt haben, dass unsere oberste wissenschaftliche Medicinal-Behörde bei geeigneter Sachlage nicht ansteht, eine Vergiftung als festgestellt anzunehmen, auch wenn der von der ältern gerichtlichen Medicin als so unumgänglich erforderlich behauptete chemische Beweis nicht geliefert worden, schliesst sich der nachstehende an. Derselbe verdient aber auch noch um deshalb eine Veröffentlichung, weil darin eine von Meisterhand ausgeführte Erörterung der Frage vom Morphiumgehalte der Mohnköpfe enthalten ist, wie sie in dieser Gründlichkeit und Vollständigkeit noch nicht existirte. Die Deputation und die Wissenschaft verdanken diese Arbeit dem trefflichen *Heinrich Rose*, der mit derselben seinen erst vor kurzem erfolgten Eintritt und leider auch — seinen Austritt aus dieser Behörde bezeichnet hat, der er durch einen unerwarteten Tod so vorzeitig entrissen worden ist.

Am 21. März pr. zeigte die verehelichte Schuhmacher *G.* selbst an, dass sie absichtlich den Tod zweier ihrer Kinder veranlasst habe. Das erste, ¼ Jahr altes Mädchen *Henriette*, will sie durch Abkochung von 4, oder von 4 bis 5 hellgrünen unreifen Mohnköpfen, denen sie den Kranz abgeschnitten, und die sie etwa 5 Minuten lang in einem halben Nössel Milch gekocht, getödtet haben. Von dem Absud nahm sie das erste Mal ein halbes Tassenköpfchen — später sagt sie: einen derben Esslöffel — voll unter die Suppe. Das Kind, das damals 6 bis 7 Wochen alt war, schlief hiernach etwa 30 Stunden, blieb aber am Leben. Innerhalb 14 Tagen wiederholte die Angeschuldigte die Operation noch zweimal. Nach jeder Darreichung der Mohnabkochung schlief das Kind ungewöhnlich lange, das letzte Mal von Abends bis zum andern Nachmittag, um nicht wieder zu erwachen. In der schwurgerichtlichen Audienz am 21. September pr. hat die p. *G.* noch hinzugefügt, dass das gesund geborene Kind später unruhig geworden sei und viel geschrieen habe und dass es während des Eingebens des Mohnabsudes immer elender geworden sei, und nichts mehr genossen habe, da ihr auch die Milch ausgegangen war. Der Dr. *S.*, der das Kind nicht im Leben, sowenig als irgend ein anderer Arzt gesehen und nur die Leiche besichtigt hatte, hat auf dem amtlichen Todtenschein die Todesursache mit „Atrophie“ bezeichnet, erinnert sich jedoch jetzt des Falles gar nicht mehr.

Die am 22. März pr. besichtigte ausgegrabene Leiche des am 18. August 1860 gestorbenen Kindes hat irgend welche für die Todesart sprechende Ergebnisse nicht mehr geliefert. Der Kopf war von seinen fleischigen Bedeckungen vollständig entblösst, die Kopfknochen trennten sich beim Anfassen, der Unterkiefer war bereits in zwei Theile zerfallen, sämmtliche Rumpf und Extremitätenknochen lagen

getrennt und frei im Sarge, und von den Weichtheilen fanden sich nur vertrocknete braune Ueberreste. Die Leichentheile wurden dem Apotheker *F.* zur chemischen Analyse übergeben. Obschon, wie derselbe sehr richtig sagt, nicht zu erwarten stand, dass die so leicht zerstörbaren organischen Gifte sich in diesen verwesten Leichentheilen erhalten haben würden, so wurde dennoch die Untersuchung mit Sorgfalt und grosser Sachkenntniss durchgeführt, aber keine Spur weder eines organischen (Mohngift), noch eines unorganischen Giftes in den Theilen aufgefunden.

In ihrem Obductionsbericht vom 18. Juni pr. bemerken die Obducenten, Kreis-Physikus Dr. *F.* und Kreis-Chirurg *E.* zunächst, dass der verstorbene Apotheker *Bilz* in Erfurt sich in ausgedehntester Weise mit Untersuchungen über das bei Erfurt wachsende Opium beschäftigt, und gefunden habe, dass dasselbe 14 bis 29 pCt. Morphium enthält, und folglich „dem orientalischen Opium vollständig ebenbürtig sei.“ Hieraus und aus der Wirkung der Mohnabkochung auf das *G.*sche Kind schliessen Obducenten: „dass der Tod der 3 Monate alten *Henriette G.* durch die von der Mutter wiederholt verabreichten Abkochungen von unreifen Mohnköpfen mit Milch hervorgerufen worden, und dies um so mehr, als das Kind schlecht genährt und entkräftet war, wie aus dem ärztlichen Todtenschein hervorgeht.“ In der Audienz-Verhandlung hat der Apotheker *F.* noch erklärt, dass 3—4 unreife Mohnköpfe nach seiner Schätzung $\frac{1}{15}$—$\frac{1}{20}$ Gran Morphium enthielten, eine Dosis, die nach der Ansicht der DDr. *F.* und *S.* schon im Stande sei, den Tod eines Kindes herbeizuführen. Der Vertheidiger fand sich indess veranlasst, die Einholung eines Gutachtens des K. Medicinal-Collegii zu G. zu beantragen und ist dieses Gutachten unter dem 5. November pr. erstattet worden. Nach

einer mühsamen Berechnung gelangt das Medicinal-Collegium zunächst zu der Annahme, dass die in den Abkochungen aus 4 unreifen Mohnköpfen enthalten gewesene Menge Morphium möglicherweise $\frac{1}{48}$ Gran betragen haben kann, wozu aber noch der Inhalt an Meconsäure zu rechnen sei. Gestützt auf Erfahrungsthatsachen nimmt das Gutachten nun an, dass die kleine Gabe Opium genügte, um das *G.*sche Kind zu tödten, und dass es im hohen Grade wahrscheinlich sei, dass sie bei der vorhandenen Schwäche und Abmagerung des Kindes, das Ableben desselben befördert habe.

Bei der ersichtlichen Differenz in diesen beiden Vor-Gutachten, von denen das der Obducenten die tödtliche Vergiftung des Kindes als festgestellt, das des Medicinal-Collegii dieselbe nur als höchst wahrscheinlich und obenein nur als zu einer andern Todesursache mitwirkend erachtet hatte, beantragte die K. Staatsanwaltschaft unser Superarbitrium unter Berücksichtigung der vom Medicinal-Collegio in dessen Gutachten aufgeworfenen Fragen:

erfolgte der Tod des *G.*'schen Kindes wirklich an Atrophie?

oder

bewirkten die wiederholt gegebenen Abkochungen der Mohnköpfe ein schnelleres Ableben des Kindes, das bereits durch Krankheit erschöpft und abgemagert war?

Gutachten.

Es ist der Vertheidiger der Angeschuldigten, welcher die Muthmaassung, dass das *G.*'sche Kind an Atrophie gestorben sein könne, in die Sache hineingetragen, und wenn die K. Staatsanwaltschaft die erste, so eben genannte Frage des Medicinal-Collegii acceptirt hat, so scheint auch sie

diese Vermuthung nicht abweisen zu können. „Die Frage," sagt das Gutachten des Medicinal-Collegii, „ob das Kind an Atrophie gestorben ist, sehen wir uns nach den dürftigen actenmässigen Thatsachen ausser Stande zu beantworten. Die Atrophie ist eine Krankheit, die sich durch Anschwellung der Gekrösdrüsen und durch Abmagerung schon durch die blosse Adspection der Leiche erkennen lässt, keineswegs wissen wir aber, woran das Kind starb, wenn wir keine Kenntniss von den Krankheitserscheinungen haben, die dem Tode vorangingen. Atrophische Kinder können an Magenerweichung und Geschwürsbildung in den Gekrösdrüsen, an Tuberculose des Darms und der Lungen sterben. Oft aber erfolgt der Tod auch durch Hinzutritt von Hirnaffectionen an Hirnschlagfluss. — Abgesehen davon, dass wir diese Schilderung des Wesens der Krankheit, die man mit dem Namen „Atrophie der Kinder" belegt, nicht für ganz zutreffend erachten, müssen wir auch behaupten; dass nicht der geringste Beweis in den Acten dafür vorliegt, dass das Kind wirklich an Atrophie gelitten habe. Es hat, wie oben schon angeführt, weder ein Arzt, auch selbst nur vorübergehend, das Kind beobachtet und von irgend einem Symptome der Atrophie berichtet, noch hat die Obduction, die nur noch unkenntlichen Leichenreste als Untersuchungsgegenstand vor sich hatte, eine einzige jener, der genannten Krankheit eigenthümlichen organischen Veränderungen nachzuweisen vermocht. Es bleibt sonach nur zur Erwägung die Aussage beider Angeschuldigten über den Gesundheitszustand des Kindes und der Todtenschein des amtlich-ärztlichen Leichenbeschauers. Jene an sich schon selbstverständlich nur mit Vorsicht aufzunehmenden Aussagen bekunden nur, dass das früher gesunde Kind später herunterkam, dass es abmagerte, weil es den Appetit verlor und der Mutter die Milch ausging, dass es unruhig ward und

viel schrie, und dass es „elend“ wurde. Die Nichtigkeit dieser ganz oberflächlichen Beobachtung zugegeben, folgt daraus im geringsten nicht das Verfallen des Kindes in Atrophie, sondern nur, dass es schlecht genährt, und wie es hier auch wohl mit Sicherheit angenommen werden kann, im allgemeinen schlecht gepflegt wurde. Sehr viele derartig vernachlässigte Kinder erholen sich, und oft verhältnissmässig rasch wieder, wenn ihnen eine sorgsame, geordnete Pflege zu Theil wird. Unter diesen Umständen kann aber auch der amtliche Todtenschein keine Bedeutung für uns haben. Der Dr. S. hat denselben, wie er einräumt, nur nach dem oberflächlichen Bericht der Mutter des Kindes, und in Betracht der Abmagerung der Leiche ausgestellt, und ein, wie allgemein bekannt, für derartige Fälle in den Todtenlisten gäng und gebes Wort zur Ausfüllung der Liste gewählt, und erinnert sich jetzt der ganzen Sachlage nicht mehr, um etwa nachträglich darüber Auskunft geben zu können. Unter diesen Umständen können wir auch nicht einmal mit Wahrscheinlichkeit annehmen, dass das Kind wirklich an Atrophie gelitten und daran seinen Tod gefunden habe. Nach unserer Auffassung ist aber sogar diese ganze Frage von geringer Erheblichkeit, denn wir können nicht einmal die Ansicht des Medicinal-Collegii theilen, „dass die Mohnabkochung bei der vorhandenen Schwäche und Abmagerung des Kindes“ — welche actenmässig erwiesen sind — „das Ableben des Kindes befördert habe,“ eine Ansicht, die mehr hypothetisch, als durch Erfahrungsthatsachen begründet ist. Angenommen nämlich, worauf wir zurückkommen, dass eine Opium-Vergiftung das Kind getödtet habe, so lehren alltägliche ärztliche Beobachtungen allerdings, dass gerade bei dieser Vergiftung ein individuelles Moment eine grosse Wirksamkeit hat, das zarte Kindesalter nämlich, welches im höchsten Grade für dieses

Gift empfänglich ist. Darüber aber, dass *caeteris paribus* „schwache und abgemagerte“ Kinder die Opiumwirkung stärker empfinden, als etwa robuste und vollsaftige, liefert die Erfahrung keine Beweise, und könnte man gerade für die Opiumgifte das umgekehrte rein hypothetisch mit ganz gleichem Rechte behaupten.

Wir nehmen sonach nicht an, dass das *G.*sche Kind an Atrophie gelitten habe und daran gestorben sei, oder dass diese Krankheit mitwirkend zu dessen Tode gewesen sei, und suchen und finden die Ursache des Todes lediglich und unzweifelhaft in der Opium-Vergiftung durch die wiederholt gereichten Mohnkopfabkochungen.

Was zunächst die Frage betrifft, welche Menge von Morphium (Opiumgift) in diesen Abkochungen enthalten gewesen sein konnte, so ist dieselbe allerdings sehr schwer zu beantworten.

Es ist schwer festzustellen, wieviel Morphium in unreifen Mohnköpfen enthalten ist. Wir besitzen viele Untersuchungen über den Morphiumgehalt der verschiedenen Arten des Opiums, aber wenige Angaben über den Gehalt von Opium oder von Morphium in den Mohnköpfen. *Berg* (Pharmac. Waarenkunde. Thl. I. S. 533) giebt zwar an, dass ein Mohnkopf im Orient 13 Gran Opium gebe, aber diese Ausbeute bezieht sich auf eine fortgesetzte Benutzung des Kopfes. In dem bei den Acten befindlichen Revisions-Gutachten des Magdeburger Medicinal-Collegiums Fol. 200 wird angegeben, dass *Winkler* und *Menz* 18 Gran Morphium aus 32 Unzen inländischen Mohnköpfen erhalten haben. Vor längerer Zeit hat der verstorbene Apotheker *Biltz* in Erfurt, ein gediegener Chemiker, eine ausführliche Untersuchung über die Zusammensetzung des Opiums bekannt gemacht, das nach seiner Anleitung aus unreifen Mohnköpfen aus der Nähe von Erfurt bereitet war. (Neues Journ.

der Pharmacie von *Tromsdorf.* Bd. 23. S. 245). Er giebt indessen nicht an, wieviel Opium die Mohnköpfe gegeben haben, was er auch wohl deshalb nicht thun konnte, weil bei der Benutzung der Mohnköpfe zu Opium dieselben geschont werden, um der Benutzung des Saamens wegen, sie reifen zu lassen; die Köpfe werden deshalb nur so geritzt, dass die Kapseln geschlossen bleiben und der Saamen vor Luft und Feuchtigkeit geschützt reifen kann.

In dem in den Acten befindlichen Gutachten des Medicinal-Collegiums der Provinz Sachsen hat dasselbe durch folgende Schlüsse den Morphiumgehalt in den unreifen Mohnköpfen zu ermitteln gesucht. Nach der Vorschrift von *Sydenham* wurde früher aus einer gewogenen Menge von unreifen Mohnköpfen ein *Syrupus Meconii* bereitet, von welchem nach *Sydenham*'s Erfahrungen eine Unze einem Gran Opium in der Wirkung gleich kam. Da aus 14 Unzen unreifer Mohnköpfe 36 Unzen Syrup gewonnen werden, so waren in jenen 14 Unzen die Bestandtheile von 36 Gran Opium enthalten. Nimmt man im Opium einen Gehalt von 20 pCt. Morphium an (das Maximum das darin aufgefunden worden ist), so enthalten jene 14 Unzen Mohnköpfe 7,2 Gran Morphium; eine Unze Mohnköpfe etwas mehr als einen halben Gran Morphium. Da nun nach einem Durchschnitt von vielen Wägungen 4 Mohnköpfe (so viel hatte die Frau *G.* zu einer Abkochung genommen) eine halbe Unze wägen, so konnte in dieser $\frac{1}{4}$ Gran Morphium enthalten sein. In den Wägungsversuchen waren freilich nur getrocknete unreife Mohnköpfe genommen worden; die nicht getrockneten mögen ihres Wassergehalts wegen etwas schwerer sein.

Die Thatsachen, worauf die Rechnung des Medicinal-Collegii beruht, sind freilich im hohen Grade unsicher. *Sydenham* konnte, zumal seine Angaben nicht auf chemischen

Untersuchungen beruhen, nicht mit Sicherheit bestimmen, wieviel eine Unze seines Syrups Opium entspräche, da nach vielfältigen Untersuchungen der wirksamste Bestandtheil, das Morphium seiner Menge nach im Opium sehr variirt, nicht nur, wenn dasselbe aus verschiedenen Mohnsorten, sondern auch aus derselben Sorte aber in verschiedenen Jahren bereitet worden ist. *Biltz* untersuchte das Opium aus der Nähe von Erfurt, also aus derselben Gegend, aus der die Mohnköpfe stammten, welche die Frau *G.* zur Vergiftung ihres Kindes anwandte. Er fand im allgemeinen die Mohnköpfe mit blauem Saamen weit reicher an Morphium, als die vom weissen Mohne, aber auch das Opium vom blauen Mohne gab in einem Jahre 20 pCt., in dem folgenden nur 16,5 pCt. Morphium, während das vom weissen Mohne nur 6,85 pCt. und orientalisches Morphium 9,25 pCt. Morphium gab. Das Opium von weissem Mohne ist dahingegen weit reicher an Narcotin; es enthielt nach *Biltz* nicht weniger als 33 pCt. davon, während das vom blauen Mohne nur 6,25 und 9,5 pCt. und das orientalische Opium 7,5 pCt. Narcotin gaben.

Analysen von Opium, von anderen Chemikern angestellt, bestätigen die grosse Verschiedenheit des Morphiumgehalts in den verschiedenen Opiumsorten, so dass es sehr gewagt ist, aus Analysen des Opiums Schlüsse auf den Morphiumgehalt der unreifen Mohnköpfe zu ziehen.

Dessenungeachtet stimmt die *Sydenham*'sche Angabe, nach welcher in einer halben Unze Mohnköpfe $\frac{1}{4}$ Gran Morphium enthalten sein kann, wenn man den Morphiumgehalt im Opium zu 20 pCt. annimmt, auf eine merkwürdige Weise mit der oben erwähnten Angabe von *Winkler* und *Menz* überein, nach welcher 32 Unzen Mohnköpfe 18 Gran Morphium gaben, eine halbe Unze also 0,28 Gran, also nahe $\frac{1}{4}$ Gran.

Das Magdeburger Medicinal-Collegium legt seiner Berechnung des Morphiumgehalts in den Mohnköpfen nicht die sichere, durch directe chemische Untersuchungen gefundene Angabe von *Winkler* und *Menz* zum Grunde, sondern die unsichere von *Sydenham*, und indem es im Opium auch einen Gehalt von 20 pCt. Morphium anzunehmen scheint, berechnet es auf eine uns unverständliche Weise den Morphiumgehalt in 14 Unzen Mohnköpfen nur zu $1\frac{3}{10}$ Gran Morphium (statt zu 7,2 Gran) und in einer halben Unze Mohnköpfe zu $\frac{1}{20}$ Gran Morphium.

Ungeachtet dieses so sehr geringen Morphiumgehalts, der nach der Berechnung des Magdeburger Medicinal-Collegiums in den angewandten Mohnköpfen enthalten sein kann, nimmt dasselbe doch an, dass der Tod der *Henriette G.* durch dieselben herbeigeführt wäre. Die Wahrscheinlichkeit des Todes des Kindes durch den Genuss der Abkochung der Mohnköpfe wird aber schon eine weit grössere, wenn die Zahlen der richtigen Berechnung, nach welcher eine 5 bis 6 fach grössere Menge von Morphium in den angewandten Mohnköpfen enthalten sein kann, zum Grunde gelegt werden.

Wenn man in einer halben Unze unreifer Mohnköpfe $\frac{1}{4}$ Gran Morphium annehmen kann, so musste aber in der Abkochung, wie sie die Frau *G.* anwandte, weniger enthalten sein, da sie die Mohnköpfe nicht zerkleinerte, und sie nur während 5 Minuten mit $\frac{1}{2}$ Nössel Milch abkochte.

Um zu ermitteln, ob aus $\frac{1}{2}$ Unze Mohnköpfe, auf die Weise, wie sie die Frau *G.* bearbeitete, überhaupt Morphium nachgewiesen werden kann, und ob die Milch einen Einfluss auf eine etwaige Ausscheidung des Morphiums gehabt haben konnte, haben wir einige Versuche darüber angestellt. Vier unreife, aber getrocknete Mohnköpfe, eben so viel als die Frau *G.* angewandt hatte, wurden unzerkleinert

nur 5 Minuten hindurch mit 4 Unzen Milch gekocht und sogleich durchgeseiht. Es entstand dadurch keine Gerinnung der Milch. Der im Wasserbade bis zur Extractdicke abgedampfte Rückstand des durchgeseihten Decocts wurde mit einigen Unzen mit Weinsteinsäure angesäuerten Alkohols ausgezogen, der filtrirte Alkohol unter Zusetzen von Wasser verdampft, und durch ein mit Wasser benetztes Filtrum filtrirt (um das Fett abzuscheiden), die wässrige saure Lösung im Wasserbade abgedampft, und der Rückstand mit wasserfreiem Alkohol behandelt, der Gummi u. s. w. ungelöst zurückliess. Die alkoholische Lösung wurde wieder abgedampft, der Rückstand mit kaltem Wasser behandelt und filtrirt. Ein kleiner Theil der Lösung gab mit Ammoniak gesättigt, durch Gerbsäure die Gegenwart von organischen Basen zu erkennen. — Der grössere Theil der wässrigen Lösung wurde mit Aether geschüttelt; die ätherische Lösung hinterliess indessen beim freiwilligen Verdampfen keinen Rückstand. Die wässrige Lösung wurde mit Bicarbonat von Natron gesättigt, Kalihydrat hinzugefügt und mit Aether geschüttelt. Beim freiwilligen Verdampfen der ätherischen Lösung zeigte sich ein krystallinischas Netzwerk, das bei Prüfung mit salpetersäurehaltiger Schwefelsäure unzweideutig sich als Narcotin erwies. Die wässrige alkalische Flüssigkeit mit Salzsäure gesättigt, wurde mit Ammoniak im Ueberschuss versetzt, mehrere Tage hindurch hingestellt, bis das freie Ammoniak verdampft war. Es konnte indessen kein Niederschlag von Morphium bemerkt werden, und ebenso wenig konnte in der Flüssigkeit (mit Chlorbaryum versetzt und der Niederschlag in Salzsäure gelöst), die Gegenwart der Meconsäure nachgewiesen werden.

Dieser Erfolg konnte vorher gesehen werden. Denn die kleine Menge des Morphiums, welche aus den Mohnköpfen ausgezogen werden kann, ist nicht oder sehr schwer

aufzufinden. Von allen organischen Basen ist das Morphium am schwersten, und in sehr kleinen Mengen gar nicht nachzuweisen, und es ist am zweckmässigsten bei Opium-Vergiftungen aus der Gegenwart des Narcotins und der Mecon-Säure, welche immer das Morphium im Opium begleiten, auf die des Morphiums zu schliessen.

Da nun bei dieser Untersuchung in der Abkochung der Mohnköpfe mit Milch das Narcotin unzweifelhaft aufgefunden ist, so kann man durch seine Gegenwart auch die des Morphiums als bewiesen annehmen. Da, wie aus dem früher angeführten hervorgeht, in vier Mohnköpfen $\frac{1}{4}$ Gran Morphium angenommen werden kann, wenn dieselben erschöpft werden, so kann man vielleicht annehmen, dass bei einer so wenig rationellen Extraction, wie sie bei der Vergiftung ausgeführt wurde, nur die Hälfte des Morphiums ausgezogen wurde, also $\frac{1}{8}$ Gran, eine Morphiummenge, die auf $\frac{3}{8}$ Gran steigt, da die Abkochungen noch zwei Mal, jedesmal mit 4 Mohnköpfen wiederholt wurden.

Wenn nach dem Vorstehenden zu erwarten gewesen, dass die eben genannte geringfügige Menge Morphium auch durch sorgsamste chemische Untersuchung der ganz verwesten Leichenreste nicht mehr würde haben nachgewiesen werden können, wie sie ja auch thatsächlich nicht entdeckt worden ist, so kann dieser Nichtsbefund nichts entscheiden. Denn actenmässig hat das *G.*sche Kind wiederholt jene Abkochungen von unreifen Mohnköpfen erhalten, und in ihnen eine soeben von uns abgeschätzte Menge des giftigen Opiumsalzes ingerirt, welche ausreichend war, ein Kind jeder Constitution im Lebensalter von drei Monaten zu tödten. Das Medicinal-Collegium führt in seinem Gutachten Beispiele nach einem berühmten englischen Toxicologen an, in denen noch weit geringere Dosen von Morphium, das in Mohnkopfabkochungen zu den kleinsten

Mengen von Kindern genommen worden war, tödtliche Wirkung hatten, Fälle, die wir aus unserer eigenen Erfahrung hier vermehren könnten. Es bedarf dessen aber nicht, da es feststeht, und jedem Arzte bekannt ist, dass es fast kein zweites Beispiel einer so entschiedenen sogenannten Idiosyncrasie giebt, wie sie kleine Kinder gegen die Wirkung der Opiate besitzen. Zur Widerlegung der in den nachträglich eingesandten Vertheidigungsschriften aufgestellten Bedenken, haben wir aber auch noch ausdrücklich hinzuzufügen, dass diese übergrosse Empfindlichkeit kleiner Kinder gegen das genannte Gift, notorisch und durch nur zu zahlreiche Erfahrungen erwiesen, sich auch noch bei Benutzung reifer und getrockneter Mohnköpfe geltend macht, und dass vollends der aufgestellte Einwand, dass die von der p. *G.* abgekochten Mohnköpfe nicht eingeritzt, sondern nur ihrer Kränze durch Abschneiden beraubt gewesen, ganz unerheblich ist, da immerhin auch nach dieser Operation beim Kochen eine gewisse Menge Morphium in den Absud übergehen musste.

Wenn hiernach kein Zweifel mehr darüber obwalten kann, dass das drei Monate alte *G.*sche Kind an der Opium-Vergiftung sterben konnte, so ist es uns ebenso unzweifelhaft, dass es durch dieselbe gestorben ist. Auch hier wird der Mangel eines ärztlichen Krankheitsberichtes und eines beweisenden Sectionsbefundes durch die eigenthümliche Sachlage ausgeglichen. Wir gewinnen aus den Acten zwar nur die Kenntniss einer einzigen Wirkung der dargereichten giftigen Tränke, aber diese Wirkung ist auch allein entscheidend für das Urtheil im vorliegenden Falle. Nach jedesmaliger Ingestion der Mohnkopfabkochungen schlief das Kind ungewöhnlich lange, einmal etwa 30 Stunden lang, und aus dem letzten langen Schlaf nach der dritten Verabreichung erwachte es nicht wieder. Es giebt keine be-

kannte Substanz mit Ausnahme der Opiate, welche diese Wirkung hätte, und die dreimalige Wiederholung derselben unmittelbar nach dreimaliger Darreichung des Absudes schliesst vollends jede Annahme eines blossen Zufalls oder einer andern Möglichkeit aus. Diese eigenthümliche Art des Sterbens ist aber die ganz gewöhnliche, nicht aller Opium-Vergiftungen überhaupt, wohl aber die der Kinder, welche durch Opiumpräparate, namentlich Mohnkopfabkochungen getödtet werden. Dieser bei dem *G.*schen Kinde beobachtete Hergang beweist auch, wie unhaltbar in ihrer Anwendung auf den vorliegenden Fall die Behauptung der drei, von dem ersten Vertheidiger nachträglich namhaft gemachten Sachverständigen ist, betreffend die bekannte Thatsache, dass der menschliche Organismus sich an den Gebrauch des Opiums gewöhnen könne, dass folglich in der Wiederholung der Opiumdosen der Tod des qu. Kindes nicht gesucht werden könne, da dasselbe nach der ersten nicht gestorben sei. Wir müssen vielmehr den ganzen Vergleich der Sachlage dieses Falles mit der bei den sogenannten Opiumessern entschieden zurückweisen, da die Bedingungen in beiden Fällen ganz verschieden sind. Die Opiumesser sind Erwachsene, die keineswegs die oben erwähnte ganz specifische Empfindlichkeit der kleinen Kinder gegen das Gift besitzen, und es von Hause aus in arzneilichen Dosen vertragen, die sofort ein kleines Kind tödten würden, wozu ferner kommt, dass dergleichen Menschen, gesunde wie kranke, durch Gewohnheit nur dahin gelangen, immer grössere Dosen Opium, und zwar gewöhnlich dennoch mit immer steigender Zerrüttung ihrer Gesundheit, zu ertragen, wenn sie methodisch bei der Ingestion des Giftes verfahren, und von kleinen und kleinern Mengen allmählich zu immer grössern aufsteigen. Wie anders sich die jedesmaligen Wirkungen des dargereichten Giftes bei dem

*G.*schen Kinde verhielten, ist oben nachgewiesen worden, und wollen wir endlich in dieser Beziehung noch anführen, dass kein einziger Fall von Gewöhnung eines dreimonatlichen Kindes, ja eines Kindes überhaupt, an den Gebrauch von Opiaten mit Erhaltung des Lebens bekannt ist.

Wir glauben dem Zwecke unseres Gutachtens zu genügen, wenn wir, mit Umgehung der oben aufgeführten Fragen, wofür wir die Gründe im Vorstehenden entwickelt haben, uns schliesslich dahin erklären:

dass die wiederholt dem *G.*schen Kinde gegebenen Abkochungen der Mohnköpfe dessen Tod bewirkt haben.

Berlin, den 27. Januar 1864.

Die wissenschaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen.

(Unterschriften.)

6.

Streitige Zurechnungsfähigkeit.

Superarbitrium des K. Medicinal-Collegiums in Pommern.

In der Untersuchung wider den Schuhmacher-Gesellen *A. L.* übersendet uns das K. Kreisgericht in X. die Acten nebst 2 Vol. Voracten mit der Aufforderung, ein Superarbitrium über die Frage abzugeben:

> ob der Angeklagte bei Begehung der ihm in den Anklagen vom 26. Januar c. und vom 23. October c. zur Last gelegten strafbaren Handlungen zurechnungsfähig gewesen ist und ob er überhaupt für zurechnungsfähig zu halten?

Veranlassung zu dieser Frage hat folgender, dem ganzen Acteninhalt entnommener Thatbestand gegeben:

Seit mehreren Jahren (vom November 1860 an) begeht der p. *L.* vielfach Excesse, die sich alle mehr oder minder darin gleichen, dass er plötzlich und ohne Veranlassung, im Dunkeln sowohl wie auch am Tage, im nüchternen und im trunkenen Zustande, in den Strassen der Stadt und auf Landwegen, über ihm grösstentheils unbekannte Personen weiblichen Geschlechts, Vornehme und Geringe, Alte und Junge, herfällt, sie zu Boden wirft, ihren Kopf zwischen seine Knie klemmt, ihnen die Kleider hoch nimmt und nun den entblössten Hintern, vorwaltend mit seinen Händen, bisweilen mit Weidenruthen, tüchtig und nach Kräften durchschlägt, ohne indess geschlechtliche Regungen hierbei an den Tag zu legen. Die Voracten beginnen mit einem derartigen Excess, den er am 9. November 1860 auf einem Landwege an einer ihm begegnenden, unbekannten Frau verübt hat. Sie melden weiter, dass er sowohl schon Tags vorher als

auch noch an dem so eben genannten Tage Abends an Kindern und einer erwachsenen Frau ganz ähnliche Handlungen zu verüben Willens gewesen ist, theils wirklich ausgeübt hat. Diese von dem p. *L.* begangenen Misshandlungen, wegen derer er früher schon einmal bestraft worden ist, entschuldigt er entweder mit Trunkenheit oder er leugnet sie ab, giebt aber zu, dass er sich sowohl gegen Erwachsene als auch gegen Kinder soviel als möglich zur Wehre setze, weil er von ihnen, sobald er sich auf der Strasse sehen lasse, geneckt und verfolgt, zum Narren gehalten und geschlagen werde. Da die öffentliche Meinung sich darin begegnete, dass der p. *L.* unzurechnungsfähig sei, so wurde zunächst seine Begutachtung durch den Armenarzt in X. veranlasst. Derselbe lässt sich in seinem Gutachten dahin aus, dass er ihn für zurechnungsfähig erachtet, wenngleich seine moralische Verwilderung einen ziemlichen Grad erreicht haben möge. Aehnlich lautet das von den DDr. *S.* und *W.* im Termin am 4. Januar 1861 abgegebene Gutachten; sie halten ihn weder für blödsinnig, noch für wahnsinnig, dagegen leide er an einem exaltirten Gemüthszustande, der ihn im Zustande selbst einer geringen Trunkenheit, in der er sich häufig befinde, unzurechnungsfähig mache. Das K. Kreis-Gericht verurtheilte den p. *L.* daher wegen der gegen die p. *A.* verübten Misshandlung zu einem Monate Gefängniss, weil er dieselbe in einem nicht trunkenen Zustande begangen, wegen Misshandlung der p. *K.* dagegen wurde er freigesprochen, weil er während derselben stark betrunken, also nach dem Zeugniss der Aerzte unzurechnungsfähig gewesen sei.

In den Untersuchungs-Acten wird der p. *L.* unterm 26. Jan. c. angeklagt, am 5. September 1862 wieder eine Frau, ferner an demselben Tage noch an einer andern Stelle 3 Frauen, am 8. September 1861 drei kleine Mädchen und am 11. October 1861 zwei Frauen in der angegebenen Weise ohne allen Grund gemisshandelt zu haben. Im polizeilichen Verhör lässt sich der Angeklagte über die von ihm am 5. September 1861 vollführte Misshandlung dahin aus, dass er die Frauen deshalb geschlagen habe, weil sie seiner Aufforderung, vom Graspflücken, wobei er sie betroffen, abzustehen, nicht Folge gegeben hätten; er sei in keiner Weise gereizt worden, auch hätten sich die Frauenzimmer gegen ihn zur Wehre gesetzt, er sei ihnen indess an Stärke überlegen gewesen. Zu der Misshandlung der drei kleinen Mädchen und einer Frau am 8. September 1861 will er durch Schimpfen derselben verleitet worden sein und zu der am 11. October 1861 verübten durch einen Streit, der sich zwischen ihm und den beiden Frauenzimmern entsponnen haben solle. In einem fernern polizeilichen Verhör am 24. December 1861 giebt der Angeklagte an, dass er Tags vorher aus X. ausgewiesen sei, weil er sich eine Störung des Gottesdienstes und Verletzung der Schamhaftigkeit in der Kirche habe zu Schulden kommen lassen. Sein Betragen in dem gerichtlichen Termin am 6. März pr. ist derartig brutal, dass seine

erneute ärztliche Untersuchung über seine Zurechnungsfähigkeit beschlossen wird. Die sachverständigen Aerzte, die DDr. *S.* und *W.* erklären nun in dem am 13. März pr. abgehaltenen Termine nicht ganz in Uebereinstimmung mit ihrem frühern Gutachten, dass der Angeklagte unzurechnungsfähig ist, weil seine Vernunft überhaupt schwächer als bei normal organisirten Menschen, besonders aber zeitweise durch eine krankhafte Zornmüthigkeit vollkommen aufgehoben ist. Ausserdem erklärte der Lehrer *J.*, dass ihm der Angeklagte seit seinem 10. Lebensjahre bekannt und dass er ihn immer schon für einen Menschen gehalten, dessen geistiger Zustand periodisch gestört sei. Der p. *L.* selbst behauptet in diesem Termin, dass er sich der ihm zur Last gelegten Misshandlungen nicht mehr erinnere, leugnet sie aber nicht ab. Das Kreis-Gericht beschliesst hierauf, von den beiden genannten Aerzten noch ein schriftliches Gutachten einzufordern, ausserdem aber den Angeklagten in die Irrenanstalt nach Y. zu schicken, damit der betreffende Irrenarzt daselbst in den Stand gesetzt werde, ebenfalls ein Gutachten über ihn abgeben zu können.

Aus dem von den DDr. *S.* und *W.* unterm 31. März c. abgestatteten Gutachten entnehmen wir Folgendes: *A. L.* ist im Jahre 1862 in X. geboren; seine Eltern und seine Geschwister sind ihm früh gestorben, doch erinnert er sich weder genau der Zeit ihres Todes, noch weiss er bestimmt das Geschlecht seiner drei jüngsten Geschwister anzugeben. Er ist in der Stadtschule unterrichtet worden und aus der zweiten Classe derselben abgegangen, in seinem 12. Jahre schon will er eingesegnet sein. Er hat hierauf 4 Jahre hindurch bei drei Meistern das Schuhmacher-Handwerk erlernt und demnächst als Geselle gearbeitet; später ist er Chausseearbeiter geworden, doch weiss er über die verschiedenen Arten seiner Beschäftigung in den letzten Jahren sichere Angaben nicht zu machen. Nur so viel steht fest, dass er nicht im Stande gewesen ist, sich im Leben seine Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu erkämpfen; er arbeitet wohl den Sommer hindurch, bald als Schuh- oder Pantoffelmacher, bald in einer Ziegelei; den Winter hindurch hält er sich aber im Xer Armenhause auf. Bei einer durchgängig sehr unregelmässigen Lebensweise ist er dem Genuss des Branntweins stark ergeben gewesen.

Als Zeugen, die über das Verhalten des p. *L.* Auskunft gegeben haben, werden in dem Gutachten noch der Superintendent *L.* und der Schuhmacher *H.* aufgeführt. Ersterer sagt von demselben aus, dass er ihm beim Confirmanden-Unterricht durch sein exaltirtes, zornmüthiges Wesen aufgefallen sei. Letzterer giebt an: ich kenne den Angeklagten ganz genau; wenn er eine Kleinigkeit betrunken ist, so ist er in einem solchen Zustande, dass er nicht weiss, was er thut; er ist aber auch, selbst wenn er keinen Branntwein getrunken hat, nicht völlig zurechnungsfähig, indem er oft ganz still sitzt, dann plötzlich aufspringt und dummes Zeug macht. — Wir fügen noch

hinzu, dass der Angeklagte im Termin am 6. December 1860 von sich aussagt: er befinde sich öfter in einem Zustande, wo er nicht wisse, was er thue.

Die Aerzte schildern den Angeklagten nun weiter als einen Menschen von kaum mittlerer Grösse, der zwar ziemlich proportionirt gebaut ist, aber eine schlaffe und unbeholfene Haltung hat. Sein Gesichtsausdruck ist finster mit unheimlich umherrollenden Augen, bisweilen misstrauisch und verlegen, bisweilen heiter. Bei regelmässigem Kopfbau ist die Stirne niedrig, Puls langsam, bei Bewegungen zu sehr beschleunigt und unregelmässig. Seine Funktionen sind regelmässig, wenngleich er über Reissen in den Gliedern klagt; erbliche Anlage ist nicht vorhanden; Kopfverletzungen, ein Tripper und ein Nervenfieber sollen die von ihm bisher durchgemachten Krankheiten sein. Seine Bewegungen sind unbeholfen, sein Gang wiegend oder wackelnd, beim Sprechen wird er leicht erregt und begleitet es mit lebhaften Gesten und Geberden. Er hat einen verworrenen Vortrag, ist aber aufmerksamer geworden und hat mit mehr Ueberlegung geantwortet, nachdem er gesehen, dass seine Antworten niedergeschrieben worden sind. Seine Unterhaltungen mit den Aerzten bestanden in heftigen Klagen und Vorwürfen gegen das Gericht, in verworrenen Erzählungen über Ereignisse in seinem Leben mit plötzlichem Wechsel in seiner Stimmung; in lebhaften Klagen über die Verfolgungen, denen er überall auf der Strasse ausgesetzt sei. Es sei selbstverständlich, dass er den von seinen Verfolgern, den er fassen könne, tüchtig durchprügele; von den von ihm Geschlagenen sei wohl keiner ganz unschuldig gegen ihn gewesen, auch habe er in seinem Leben schon 99 mal mehr Schläge erhalten, als ausgetheilt. Ueber den nähern Hergang bei seinen Vergehungen giebt er ganz verworrene und widersprechende Angaben, so dass es scheint, als sei seine Erinnerung keine ganz klare. Vom Gericht will er nicht abgeurtheilt werden, wohl aber vom Schwurgericht, von dem er ganz unsinnige Vorstellungen hat; er giebt selbst an, dass er schwachsinnig sei, aber nicht ganz schwach- oder unsinnig, weil er arbeiten könne. In seinen Erzählungen ist er häufig darauf zurückgekommen, dass er Jemand verklagen wolle, der ihm einen versprochenen Schusterhammer nicht gegeben habe; er hat dabei gewöhnlich gefragt, ob er dies jetzt wohl gleich besorgen könne. Er kann noch lesen und schreiben, liest im Gefängniss viel in der Bibel und besucht gerne die Kirche, wo er so laut singt, dass er die ganze Gemeinde überschreit. Im Rechnen ist er sehr schwach. Ueber die Orte, wo er sich in den letzten Jahren aufgehalten, weiss er eine ziemlich genaue Auskunft zu geben, dagegen aber nicht über die Zeit, wann, wie lange und in welcher Folge er in den angegebenen Ortschaften gewesen ist. Reue über seine Vergehungen hat er nicht an den Tag gelegt, wohl aber Furcht vor Strafe. Er hat versprochen, dieselben nicht wieder zu thun, wenn er diesmal nur erst wieder frei wäre;

es sei aber nothwendig, dass er dann unter Curatel gestellt werde, d. h. nach seiner Meinung, dass er zu einem Meister gegeben werde, der sich verpflichte, ihn nicht ausgehen und keinen Branntwein trinken zu lassen. Wenn dies nicht geschehe, könne er nicht sicher für sich einstehen.

Von den Zeugen, die die Aerzte noch zu ihrer nähern Information vernommen haben, sagt der p. *G.* aus, dass der Angeklagte auch nüchtern nicht ganz richtig im Kopfe sei. Aehnlich äussern sich *T.* und *L.*, indem sie sein Verhalten und einzelne Züge aus seinem Leben schildern.

Die Begutachten der Aerzte schliessen nun aus dem geschilderten Verhalten des p. *L.*, dass er ein auf eine Stufe der Rohheit und sittlichen Verwilderung hinabgedrückter Mensch sei, dass er an Schwäche des Gedächtnisses leide, dass seine Vorstellungen verworren seien und seine Aufmerksamkeit mangelhaft, wie auch sein Urtheilsvermögen. Wirkliche Wahnverstellungen wollen die Aerzte nicht an ihm bewerkt haben, es sei denn, dass sein Glaube, ohne Grund von Jedermann geneckt und verspottet zu werden, zu denselben gerechnet werden müsste. Von Sinnestäuschungen soll er frei sein, dagegen ist ihm der Unterschied von Recht und Unrecht nicht ganz klar; er äussert auch keine Reue, wohl aber Sorge vor der zu erwartenden Strafe. Es muss daher angenommen werden, dass die geistigen und moralischen Fähigkeiten des Angeklagten in einem solchen Grade geschwächt sind, dass man diesen Zustand einen krankhaften nennen kann; dennoch ist er nicht für wahnsinnig zu erachten im Sinne des Gesetzes, weil er Recht von Unrecht zu unterscheiden weiss, noch für blödsinnig, weil er weiss, dass gesetzwidrige Handlungen bestraft werden. — Der p. *L.* ist dagegen mit Rücksicht auf seine geistige Schwäche geradezu für geistesgestört zu erachten, sobald er sich in einer lebhaften Gemüthsaufregung, wie der Zorn und andere Affecte sie mit sich bringen, befindet. Der Genuss des Branntweins, dem er sehr ergeben ist, erhöht diese Geistesverwirrung noch bedeutend, um so mehr, als seine Blutcirculation ersichtlich im nüchternen Zustande selbst heftigen Schwankungen unterworfen ist. Die Aerzte erachten daher, dass der Angeklagte, während er die den Gegenstand der gegenwärtigen Anklage bildenden Handlungen begangen, sich im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit befunden habe.

Das Gutachten des Professor *R.*, der den Angeklagten im Gefängniss zu Y. beobachtet und untersucht hat, datirt vom 3. Juni pr. und schildert zunächst seine Persönlichkeit, wie dieselbe oben von uns schon hervorgehoben ist. Hierauf wird angegeben, dass der p. *L.* sich im Gefängnisse ruhig und besonnen gezeigt und ausser einer gewissen Hast und leichten Erregbarkeit nichts Auffallendes an den Tag gelegt hat. Die an ihn gerichteten Fragen sind von ihm bereitwillig und in einer entsprechenden Ausdrucksweise beantwortet

worden; seine Erzählungen sind manchmal weitschweifig und verworren gewesen, doch hat sich sein Gedächtniss nicht schlechter erwiesen, wie überhaupt bei Leuten seines Standes. An seinem Urtheilsvermögen ist nichts Verkehrtes wahrgenommen, ebenso wenig wie Sinnestäuschungen, Zittern und dergl. — Die Aussagen der Zeugen *H.*, *T.* u. s. w. erscheinen dem etc. R. als glaubhaft und beachtungswerth, wenn gleich von ihm ähnliche Beobachtungen an dem Angeklagten nicht gemacht worden sind. Es werden in dem Gutachten nun weiter die Excesse geschildert, die der Angeklagte sich vielfach hat zu Schulden kommen lassen und sein Benehmen vor, während und nach denselben, wie dies oben von uns schon hervorgehoben worden ist, und soll hieraus gefolgert werden müssen, dass sich eine Geisteskrankheit bei *L.* nicht feststellen lasse, dass auch ein vorübergehender Zustand, der eine zeitweise Unzurechnungsfähigkeit bedingen könnte, von den Sachverständigen nicht ermittelt worden sei, dass aber die Aussagen anderer Personen ein besonders reizbares, exaltirtes und zornmüthiges Wesen an ihm constatirten, welches besonders durch Trunkenheit gesteigert werde und es wäre daher wohl erlaubt, anzunehmen, dass derselbe im Zustande der Trunkenheit unzurechnungsfähig würde. *L.* weiss, dass er Misshandlungen verübt und wie er sie ausführt. Er motivirt dieselben aber in einer nach natürlichem Rechte gewiss vernünftigen Weise; er weiss, dass sie strafbar waren, er verspricht Besserung und bittet, ihm zu derselben behülflich zu sein. Diese Erwägungen veranlassen den p. *R.* zu dem Schluss, dass der p. *L.* die in Frage stehenden Misshandlungen im selbstbewussten Zustande und mit Ueberlegung ausgeführt; ein hinreichender Grund zu der Annahme, dass er bei Verübung derselben oder überhaupt unzurechnungsfähig gewesen oder noch sei, nicht aufgestellt werden könne.

Im weitern Verlauf der Acten erfahren wir nun, dass *L.* am 5. October c. wiederum Abends 3 Frauenzimmer in seiner gewohnten Weise gemisshandelt hat, im Termin am 6. November c. entschuldiget er diesen Excess mit Betrunkenheit, sowie damit, dass man ihn geschlagen habe. Die in demselben Termine erschienenen DDr. *S.* und *W.* halten ihr über den Angeklagten abgegebenes schriftliches Gutachten aufrecht, der Dr. *S.* mit dem Zusatze, dass die Zurechnungsfähigkeit desselben nicht nur durch Genuss von Branntwein, sondern auch durch jede andere geistige Aufregung aufgehoben werde. Auch der Professor *R.* bleibt bei seinem Gutachten; er stellt aber nicht in Abrede, dass unter andern Umständen, als unter welchen er Gelegenheit gehabt habe, den Angeklagten zu beobachten, das Resultat der Beobachtungen ein anderes sein und vielleicht das Gutachten anders ausfallen könnte. Ein schriftlicher Zusatz des Professor *R.* zu seinem frühern Gutachten, den er unterm 9. November c. abgegeben, führt eine wesentliche Aenderung seiner Anschauungen über den Angeklagten nicht aus.

Die Verschiedenheit beider Gutachten wird für das K. Kreis-Gericht in X. Veranlassung, das Superarbitrium des K. Medicinal-Collegiums einzuholen, welches, wie folgt, erstattet wurde.

Gutachten.

Die ärztliche Begutachtung des Seelenlebens des p. *L.* wird deshalb eine so schwierige, weil es dem gesunden Denkvermögen, der Logik des Laien viel mehr Stoff zu einem Urtheil darbietet, als dem pathologisch-medicinischen Gesichtspunkte des Fachmannes. Die öffentliche Meinung ist daher auch bald und in einer grossen Uebereinstimmung mit dem Angeklagten fertig geworden, während die Sachverständigen in ihrem Urtheil nicht allein schwanken, sondern geradezu in entgegengesetzten Lagern stehen. Es ist auch uns hier nicht anders ergangen und hat eine Uebereinstimmung der Anschauungen nicht erzielt werden können.

Wir halten es im Interesse der Sache für geboten, zunächst dem K. Kreis-Gericht diejenigen Grundsätze aus der gerichtlichen Psychologie, die bei Abgabe dieses Gutachtens für uns maassgebend werden und die wir den Werken *Jessen*'s und *Flemming*'s entnehmen, kurz hier zusammenfassen.

Die Störungen der beiden Grundkräfte der Seele, des Gemüthes und des Geistes (Erkenntnissvermögens) sind entweder angeboren, ein Umstand, der uns hier weiter nicht beschäftiget, oder sie treffen das bereits gesund entwickelte Seelenleben oder sie bilden sich aus einer gewissen Eigenthümlichkeit und Abweichung hervor, die vor dem Ausbruch der Seelenstörung das psychische Leben sich zur Norm zwar entwickeln liess, nach demselben aber sich als entschieden ausgesprochene Anlage zur Seelenstörung offenbarte.

Die Störungen des Gemüths sind die häufigeren, ausserdem zeichnen sie sich vor denen des Erkenntnissvermögens dadurch aus, dass sie lange Zeit, Jahre hindurch für sich bestehen können, ohne die Thätigkeit der Intelligenz (des Geistes) mit in ihren Kreis hineinzuziehen; die vom Geiste ausgehenden Störungen dehnen sich dagegen immer sehr schnell über das Gemüth aus.

Die Empfindungszustände des Gemüths werden bedingt von den auf dasselbe einwirkenden Reizen und von der Beschaffenheit der Empfindungsorgane. Letztere ist eine individuell verschiedene und unterliegt selbst bei demselben Menschen den grössten Schwankungen. Die Empfindungszustände offenbaren sich als Lust und Unlust, Freude und Leid, Zorn und Furcht u. s. w., als Zustände der Depression und Exaltation, der Leidenschaften und Affecte. Als krankhaft können sie nur dann mit Sicherheit bestimmt werden, wenn sie sich so vorwaltend den übrigen psychischen Thätigkeiten gegenüber geltend machen, dass das naturgemässe Zustandekommen derselben entweder behindert oder aufgehoben wird, und ferner, wenn auf unscheinbare Anlässe die Empfindungszustände sofort zu Affecten hinaufgetrieben werden. Sie nehmen diesen Character an, theils wegen einer individuellen Praedisposition des Gemüths, theils wegen zu häufiger Wiederholung derselben Empfindungsgegenstände, theils wegen der besondern Qualitäten der auf die Empfindungsorgane einwirkenden Reize. Die verbreitetste und beständigste Erscheinung bei den vom Gemüthe ausgehenden Störungen ist die Gemüthsverstimmung, die sich bald als Uebermuth, bald als Kleinmuth äussert und durch keinen erkennbaren Wechsel der äussern Einflüsse veranlasst, von einem dieser extremen Zustände in den andern schroff hinüberspringt.

Die kranken Zustände des Geistes oder des Erkennt-

nissvermögens offenbaren sich in ungewöhnlichen Erscheinungen der Anschauungsweise und der Urtheile einer Person. Ein Mensch würde nach *Krahmer* als von einem Wahn befangen erachtet werden müssen, wenn er anerkannte Fictionen für Wirklichkeit ausgeben, wenn er das für wahr nehmen wollte, dem allgemein widersprochen wird, wenn er das zu verwirklichen strebte, was gültig erachteten Naturgesetzen zufolge unmöglich ist und wenn er widerrechtliche Erscheinungen hervorriefe, ohne sie als solche erkennen zu können. Die Diagnose des Wahnsinns lässt sich nie aus einer besondern That, sondern nur dadurch feststellen, dass dem Wahn eine sichere Ueberzeugung zu Grunde liegt und dass letztere als solche festgehalten wird.

Dies sind, kurz angedeutet, die Grundsätze der Psychologie, die für uns bei Abgabe unseres Gutachtens maassgebend werden sollen.

Wir wollen nun zunächst den Zustand des p. *L.* von körperlicher Seite her betrachten. Derselbe ist von mittlerer Grösse, ziemlich proportionirt gebaut, hat eine gesunde Gesichtsfarbe und eine niedrige Stirn. Er will vielfach Kopfverletzungen erlitten und vor mehreren Jahren ein Nervenfieber überstanden haben. Zur Zeit klagt er über Reissen in den Gliedern und im Rücken. Kopfverletzungen und Nervenfieber sind im Stande, eine bedeutende directe Einwirkung auf das Gehirn auszuüben und zwar derartig, dass sie die Lebenszustände dieses Organes schnell oder langsam umzuändern vermögen. Wenn der Angeklagte daher wirklich an den beiden genannten Krankheiten gelitten hat, was mit Sicherheit nicht aus den Acten hervorgeht, so würden wir in diesem Umstande eine Schädlichkeit, der unter Verhältnissen allein schon die Erzeugung einer Seelenstörung zur Last gelegt werden kann, erblicken dürfen. Die DDr. *W.* und *S.* führen ferner über das Befinden des An-

geklagten noch folgendes an: bei ruhendem Körper ist sein Pulsschlag auffallend langsam, er wird aber durch einige rasche Bewegungen in der Zelle des Gefängnisses unverhältnissmässig und über die Norm beschleunigt und dabei unregelmässig. — Es wäre sehr zu wünschen gewesen, dass die Aerzte dieser von ihnen wahrgenommenen Erscheinung eine grössere Aufmerksamkeit zugewendet und namentlich sich über die Temperatur des Kopfes, über die Pulse desselben, über die Beschaffenheit der Bindehaut der Augen und über das Herz u. s. w. während der Beschleunigung des Pulses beim Gehen in der Zelle geäussert hätten. Dass der Angeklagte häufigen Congestivzuständen des Gehirns, d. h. einer im Verhältniss zu den übrigen Organen zu bedeutenden Blutbelastung dieses Organes ausgesetzt ist, folgt aus der Häufigkeit seiner leidenschaftlichen Zornausbrüche und seiner Trinksucht; mit Rücksicht auf diese Umstände dürfen wir zwar annehmen, dass die an dem Angeklagten im ruhigen Zustande wahrgenommene anomale Blutcirculation sich auch gleichzeitig als Congestivzustand des Gehirns geltend machen wird, wir dürfen diese Annahme aber doch immer nur als eine wahrscheinliche aufstellen, weil sie nicht direct von den Aerzten mit in den Kreis ihrer Beobachtungen gezogen worden ist. Derartige Congestivzustände des Gehirns zählen aber besonders zu den Schädlichkeiten, die als Ursache von Seelenstörungen anerkannt werden.

Bei der nun vorzunehmenden Betrachtung seiner Seelenkräfte, wie sie sich bis zum Eintritt in die von ihm vorgenommenen Gesetzesübertretungen gestaltet haben, geben uns die Acten eine reichlichere Ausbeute. Das Seelenleben eines Menschen wird erkennbar an seinen Mienen, (Blick) Geberden, (Haltung) Handlungen und Worten; während die Triebfeder der drei zuerst genannten Aeusserungen vorzugsweise im Gemüthe wurzelt, müssen die Worte als Ausflüsse

der Intelligenz erachtet werden. Wir erfahren nun über den p. *L.*, dass sein Gesichtsausdruck wegen unheimlichen Umherrollens seiner Augen oft finster, zuweilen misstrauisch und etwas verlegen, zuweilen heiter ist. Seine Haltung ist schlaff, seine Bewegungen sind unbeholfen, sein Gang ist wiegend, mit starkem Schleudern der Arme verbunden, seine Sprache begleitet er mit lebhaften Geberden und Gesten unter unmittelbaren und unvermittelten Uebergängen aus einer zornigen in eine heitere Stimmung. Ueber sein Benehmen (Handlungen) erfahren wir, dass er schon in seinem 10. Lebensjahre die Aufmerksamkeit seines Lehrers *J.* auf sich gezogen hat. Derselbe sagt von ihm aus: „Er sass oft ruhig, plötzlich stand er auf, fuhr mit den Händen in die Haare, verzerrte das Gesicht und wenn er gereizt wurde, schlug er um sich, bediente sich auch des Messers. Diese Fälle kamen sehr häufig vor, so dass ich schon damals die Ueberzeugung gewonnen, dass sein geistiger Zustand periodisch gestört sei.“ Dem Superintendenten *L.* ist er beim Confirmandenunterricht durch sein exaltirtes, zornmüthiges Wesen aufgefallen, später hat der p. *L.* ihn und den Küster, die beide ausgegangen um einem Kranken das Abendmahl zu reichen, auf der Strasse tanzend und springend umkreist und dabei allerhand Possen gemacht, z. B. seine Mütze in die Luft oder in den Rinnstein geworfen u. dergl. Er soll hierbei nicht betrunken gewesen sein. *G.* hält den Angeklagten auch im nüchternen Zustande für nicht ganz richtig im Kopfe, er soll oft gut arbeiten, bisweilen aber auch ganz still sitzen und auf keine Frage antworten. Er soll hochmüthig und eitel sein; wenn er einen guten Rock hat, stellt er sich lange vor den Spiegel, färbt sich Haare, Augenbrauen u. s. w. schwarz, nimmt beim Ausgehen ein Taschentuch in die Hand, sieht sich auf der Strasse um, ob er auch bemerkt werde, geht Niemandem aus dem Wege und

erwiedert keinen Gruss. — Aehnlich beurtheilt ihn der p. *T.* und sagt derselbe noch speciell über ihn aus, dass er, wenn er etwas getrunken hat, bei seinen Strassenumzügen eine Flasche nimmt, an dieselbe ein Tuch als Fahne bindet und nun Hurrah rufend durch die Strassen geht. Der Zeuge *H.* urtheilt gerade so über den p. *L.*, wie die Zeugen *G.* und *T.* Der p. *L.* selbst sagt von sich aus, dass er in seinem Leben sehr viel in Zank und Streit verwickelt gewesen und sehr häufig Schläge bekommen habe.

In Bezug auf sein Erkenntnissvermögen erfahren wir zunächst wieder durch den Lehrer *J.*, dass er in der Schule gute Fähigkeiten an den Tag gelegt habe. Dieselben müssen aber entschieden rückgängig geworden sein, denn seine Kenntnisse erstrecken sich in den spätern Jahren nur auf Lesen und Schreiben, auf die Kenntniss der 10 Gebote, des Vaterunsers und einiger Gesänge. Mit seinem Rechnen steht es schwach. Sicher ist, dass er nicht im Stande gewesen ist, sich eine selbstständige, bürgerliche Stellung im Leben zu erringen, sowie, dass er mit 36 Jahren im Winter hindurch schon dem Armenhause überwiesen werden muss. Am charakteristischsten äussert sich sein Erkenntnissvermögen in der Beurtheilung derjenigen seiner Handlungen, die ihn mit der Strassenjugend, der Polizei und den Gerichten in Conflict gebracht haben. Wenn er als Geck auf der Strasse erscheint, wenn er das Urtheil der Strassenjugend durch Handlungen herausfordert, die man einem Kinde als Uebermuth auslegen kann, die aber bei einem Erwachsenen den entschiedenen Charakter der Narrheit offenbaren, so ist er seiner Anschauung nach hierbei immer im Rechte, er sieht nicht ein, dass er Sitte und Gebräuche verhöhnt, dass er seine männliche Würde schamlos preisgiebt und dass Hohn und Strafe die nothwendigen Folgen seiner Handlungen sein müssen. In diesem Urtheil zeigt er, dass ihm

das Verständniss seines derartigen Thuns vollständig fehlt, sowie, dass seine Klagen über vorenthaltenes Recht unbegründete sind. Sein Denkvermögen ist so schwach, dass es seine abnormen Gefühle weder beherrschen, noch ihre Ausbrüche unterdrücken und richtig beurtheilen kann.

Fassen wir das Resultat der bisherigen Untersuchungen zusammen, so ergiebt sich, dass der Angeklagte von seiner frühen Jugend an, an einer Prädisposition zur psychischen Erkrankung gelitten hat und dass diese Prädisposition wahrscheinlich durch körperliche Zustände genährt und unterhalten worden ist. Sie tritt schon vor seiner Entwickelungsperiode in einem bedeutenden Missverhältniss der Empfindungszustände seines Gemüthes zu seinem Erkenntnissvermögen hervor und sind Schule und Erziehung nicht im Stande gewesen, letzteres so zu heben und zu kräftigen, dass es den Einwirkungen des Gemüthes den gesunden, normalen Widerstand entgegenzusetzen und die auftauchenden Gefühle zu beschränken oder zu unterdrücken vermocht hätte. Eine Ausgleichung seiner beiden Seelenkräfte selbst auch nur bis zu einer scheinbaren, trügerischen Norm hin scheint dauernd niemals erreicht worden zu sein, die Kluft zwischen beiden ist im Gegentheil im Laufe seiner Jahre nur stärker und immer stärker geworden. Während seine Gemüthserregungen, wie aus seinen zahllosen Wirrnissen, Streitigkeiten und Schlägereien hervorgeht, oft in derselben Weise und nach derselben Richtung hin wiedergekehrt sind und aus ihrer Dauer und Wiederholung neue Nahrung und Stärkung gewonnen haben, ist sein Erkenntnissvermögen immer schwächer und energieloser geworden, und endlich bis auf den Punkt gesunken, wo er die Rechtfertigung seines Lebens in dem Treiben eines Narren findet. Wie sehr sein Verhalten aus einem Gusse ist, hierfür sprechen noch die Bemerkungen der Aerzte in X. über seinen Blick und

über die plötzlichen Uebergänge seiner Stimmung aus dem Traurigen in das Heitere, aus dem Kleinmuth in den Uebermuth; wir nehmen um so weniger an, dass diese Aeusserungen seines Seelenlebens durch seine Lage im Gefängniss bedingt worden sind, weil die Zeugenaussagen die Anklänge derselben in frühern Zeiten genügend hervorheben.

Die bisherigen Betrachtungen über den p. *L.* beziehen sich auf sein Seelenleben, wie es vor den gegen die Frauen verübten Excessen sich nach und nach gestaltet hat. Das Missverhältniss zwischen Gemüth und Geist ist schon hier so weit gediehen, dass man es als ein krankes bezeichnen könnte, wir stehen aber von dieser Bezeichnung ab, theils weil sie mit Rücksicht auf den Zeitabschnitt nicht in unserer Aufgabe liegt, theils weil wir bis hierher Gegengründen gerecht werden dürfen, wir constatiren daher nur, dass das Seelenleben des p. *L.* bis zu dem so eben angegebenen Zeitpunkte hinter der Norm zurückgeblieben ist und zwar in einem Grade, der als so krankhaft bezeichnet werden muss, dass dasselbe unmittelbar vor seinem vollendeten Bruche steht.

Ehe wir bis zur Beurtheilung des Angeklagten bei Verübung der oben genannten Excesse vorgehen, müssen wir noch zwei Punkte hervorheben, die das bisher gewonnene Resultat unterstützen. Wir meinen die Berücksichtigung der äussern Lebensverhältnisse des Angeklagten und die Bedeutung, die seine Trunksucht gewinnt. Es darf als sicher angenommen werden, dass Neigung zum Trunk, ein vagabondirendes Leben, schlechte Nahrung und schlechte Gesellschaft, Nächtigen unter freiem Himmel, Zank und Streit in einem hohen Grade äussere Gelegenheitsursachen zur Herbeiführung von Seelenleiden bilden. Da der p. *L.* nun nicht sowohl einer einzelnen dieser Gelegenheitsursachen, auch nicht vorübergehend, sondern vielfach der Gesammt-

summe derselben ausgesetzt gewesen ist und zwar mit einer, von der Norm abweichenden, eine Prädisposition zu einem Seelenleiden offenbarenden Organisation, so legen wir Werth darauf, dass diese Umstände aufgezeichnet worden sind und finden in ihnen Aufklärung und Grund zum Uebergang und Fortschritt seiner abnormen Seelenrichtung in ein wirkliches Seelenleiden. —

Seine Neigung zum Trunk wird von einer doppelten Geltung sein müssen, einmal als Gelegenheitsursache zur Verschlimmerung seines krankhaften Gemüthszustandes (s. oben) und dann als Mittel zur Beurtheilung seiner geistigen Organisation. *L.* verübt die ihm zur Last gelegten Handlungen sowohl im nüchternen, als auch in einem durch einen unbedeutenden Genuss von Branntwein angeregten Zustande. Nur von letzterem soll hier die Rede sein, und nicht vom Zustande einer vollen Betrunkenheit. Die Zeugen zum Theil, die Aerzte in X., besonders aber *L.* selbst nun scheinen in dem Glauben befangen zu sein, dass ein unbedeutender Genuss von Branntwein schon einen ganz andern Menschen aus ihm mache, und dass er nur oder vorzugsweise in diesem Zustande sich zu Handlungen fortreissen lasse, die zu begehn er in einem ganz nüchternen Zustande Anstand nehmen würde. Diese Anschauung von der Wirkung eines geringen Branntweingenusses auf den p. *L.* ist indess nicht richtig, derselbe erhöht nur insofern die Summe des organischen Lebens überhaupt und der psychischen Functionen insbesondere, als er sie klarer, flüssiger, rascher und rücksichtsloser macht, als der Kluge klüger und der Dumme dümmer wird. Ganz diese Wirkung übt der Branntwein in kleinen Quantitäten auch auf den Angeklagten aus, er legt seine natürliche geistige Organisation offen und in wunderbarer Durchsichtigkeit hin und zeigt ohne Schale den Kern seines Seelenlebens, der, wie oben

ausgeführt, in einer krankhaften Unterdrückung seines Erkenntnissvermögens durch seine Gefühle besteht.

Wenn man die Eingangs dieses Superarbitriums geschilderten Handlungen des p. *L.*, die Grund zu seiner Anklage gegeben haben, für sich allein, selbst ohne alle Kenntniss seiner frühern Lebensverhältnisse und ihrer eben vorgenommenen Deutung, einfach logisch prüft und beurtheilt, so scheint es, als ob das Gegebene, das sich von selbst Verstehende bei ihm die Geisteskrankheit, das zu Beweisende dagegen seine Geistesgesundheit sei. Eine gewöhnliche, landesübliche Durchbläuung des Hintern ist wahrlich weder ein sonntägliches, noch ein in weiten Kreisen Furcht und Schrecken erregendes Ereigniss. Wenn aber ein fremder Mann an ehrbaren Frauen und Mädchen, die durch ihre Jahre über diese Züchtigungsmethode schon hinaus sind, letztere an ihnen vornimmt und zwar nicht, wie gebräuchlich in häuslicher Umgebung, sondern öffentlich in den Strassen der Stadt, auf Landwegen und Chausseen, an Personen, die er nicht einmal kennt, die ihn vielleicht nie gesehen, nicht beleidigt und nicht gereizt haben, wenn dies massenweise, ernsthaft, derbe, vollständig rücksichtslos und paroxysmenartig betrieben wird, so ist dies weder eine tragische, noch komische, weder eine einen gesunden Humor, noch eine naturwüchsige Rache enthaltende, sondern eine plumpe, allein nach Fusel und dem Narrenhause riechende Handlungsweise, die sofort für sich allein schon den Eindruck einer Seelenstörung des Schuldigen herbeiführt und an die Wissenschaft gebieterisch die Forderung des Beweises hierfür stellt.

Krankhafte Reizbarkeit der Empfindungsorgane, abnormes Uebergewicht des Gemüths über die Intelligenz, Vernachlässigung der letztern und andauernde Wiederholungen derselben Reizungszustände des erstern waren bis zum Jahre

1860 hin, bis wohin sich *L.* die Geltung eines Narren und eines zornmüthigen Menschen in der öffentlichen Meinung erworben hatte, die Grundzüge seines Seelenlebens. Dass dieselben in einer hervorragenden Eitelkeit eine weitere Ergänzung finden, dürfen wir ebenso sehr aus seinem, die öffentliche Aufmerksamkeit beschäftigenden und herausfordernden Treiben, wie auch aus den Aussagen des Zeugen *G.* entnehmen. Er wusste sich in diesem Treiben vollständig in seinem Rechte, Publicum und Behörden waren gegen ihn im Unrechte. Er war der schuldlos Verletzte, Verhöhnte und Beleidigte, statt Beifall erndtete er Spott und Verachtung, statt Lohn nur Schläge und Strafe. Er beschloss Wiedervergeltung und Rache und übt er dieselbe seit dem Jahre 1860 in einer ganz seinen Seelenkräften entsprechenden, ihre Natur bezeichnenden Weise. Da eine Handlung für sich nicht ausreicht, dem Rechte gegenüber ein Seelenleiden zu constatiren, so werden wir den Beweis für dasselbe aus der Stellung zu entwickeln haben, die er mit seinen Verstandeskräften zu derselben einnimmt.

Das Benehmen des Angeklagten in den Gefängnissen zu X. und Y. schliesst den Verdacht einer Simulation der Beschaffenheit seiner Seelenkräfte aus. Die X.er Aerzte beweisen dies ausdrücklich und genügend. Ueber die Natur seines Gedächtnisses dagegen, sowie der einzelnen Fähigkeiten seiner Intelligenz, als Aufmerksamkeit, Urtheils- und Begriffsvermögen, findet unter den begutachtenden Aerzten eine gemeinsame Anschauung nicht statt. Professor *R.* hält sein Gedächtniss für nicht schwächer, als man es hier zu Lande bei den meisten Menschen niederer Stände findet. Da der p. *R.* für dies Urtheil keine weiteren Beweise anführt, wohl aber die DDr. *S.* und *W.* durch eine Menge von Belägen das Gegentheil, nämlich eine deutliche Schwäche seines Gedächtnisses erweisen, so müssen auch wir constati-

ren, dass dies Seelenvermögen bei ihm im Verfall begriffen ist, namentlich mit Rücksicht auf Ereignisse seiner letzten Lebensjahre. Dieselbe Bewandniss hat es mit seiner Fähigkeit, seinen Gedanken dauernd eine bestimmte Richtung geben zu können, mit seiner Aufmerksamkeit; er weiss, wie die DDr. *S.* und *W.* hervorheben, dieselbe nicht, während er spricht, bei dem Punkte festzuhalten, um den es sich gerade handelt. Ueber sein Begriffs- und Urtheilsvermögen äussert sich der Professor *R.* kurz dahin, dass er ein seinen Verhältnissen entsprechendes Verständniss seiner Fragen und Auseinandersetzungen an den Tag gelegt habe und dass er etwas Verkehrtes in seinem Urtheilsvermögen nicht habe auffinden können. Ganz entgegengesetzt urtheilen hierüber wieder die DDr. *S.* und *W.*, die dasselbe für schwach und mangelhaft halten und müssen auch wir dieser Anschauung beitreten, weil sie eine Fülle von Thatsachen vorführen, die dieselbe erweisen. Es gehören hierher seine Anschauungen über das Schwurgericht, über die Curatel, über den Schuster *G.* in G. und über die Verfolgungen, denen er schuldlos ausgesetzt ist.

Wir ersehen aus dieser Charakterisirung der einzelnen Verstandeskräfte des Angeklagten, die seinen Aeusserungen über Verhältnisse entnommen ist, welche mit dem Gegenstande seiner Anklage entweder gar nicht oder nur lose in Verbindung stehen, dass dieselben schwach, rückgängig, zerfallend sind und haben wir uns hierin mehr von dem Urtheile der X.er Aerzte, die für ihre Behauptungen Beläge anführen, als von dem des Professor *R.*, der seine Wahrnehmungen hierüber ohne diese hinstellt, leiten lassen müssen. Das einzig Auffallende, was der p. *R.* an dem Angeklagten wahrgenommen hat, ist eine gewisse Hast und leichte Erregbarkeit, die sich bei einigen bestimmten Gesprächsgegenständen zeigte, und ferner eine gewisse Weit-

schweifigkeit und ein leichtes Uebersprungen von einem Gegenstande zum andern. Der Professor *R.* kommt daher auch zu dem Resultat, dass *L.* weder im allgemeinen, noch mit Rücksicht auf die in Frage stehenden Misshandlungen für unzurechnungsfähig zu erachten sei, dass er letztere vielmehr im selbstbewussten Zustande und mit Ueberlegung ausgeführt habe und motivirt er dies Gutachten kurz dadurch, dass der Angeklagte Bewusstsein davon habe, dass er die Misshandlungen verübt und wie er sie ausgeführt, dass er dieselben in einer nach natürlichem Recht gewiss vernünftigen Weise begründet, dass er weiss, dass sie strafbar waren und dass er Besserung verspricht. Wir bemerken hiergegen, dass es eine Menge kranker Seelenzustände giebt, die eine Erinnerung an eine begangene Missethat in vollster Klarheit über alle einzelnen Umstände der That bewahren; das Bewusstsein dieser vollführten Handlungen beweist daher weder seine Geisteskrankheit noch seine Geistesgesundheit. Wir halten es ferner für nicht gerechtfertigt, wenn der Professor *R.* behauptet, dass *L.* seine Vergehungen in einer nach natürlichem Rechte gewiss vernünftigen Weise begründet habe. Wir würden darin die Geltendmachung eines natürlichen Rechtes erblicken dürfen, wenn *L.* Personen, von denen er mit Bestimmtheit weiss, dass sie ihn beleidigt haben, entweder auf der Stelle oder gelegentlich züchtigte, die massenweise Misshandlung von Menschen dagegen, die er vielleicht nicht einmal vorher gesehen, die ihn sicher nie beleidigt haben, als ein natürliches Recht für sich in Anspruch nehmen zu wollen, bloss weil sie möglicherweise mit in dem Haufen derjenigen gewesen, die ihn einmal verhöhnt, verträgt sich weder mit der gesunden Vernunft, noch mit der Moral, noch mit der Sitte und dem Recht. Wir wenden ferner gegen das Gutachten des Professor *R.* noch ein, dass *L.* zwar weiss,

dass er wegen seiner Vergehungen bestraft werden wird und dass er diese Strafe fürchtet, ein klares Bewusstsein von der Strafbarkeit derselben besitzt er dagegen nicht und kann ihm dies vom Professor *R.* gerade am wenigsten zugemuthet werden, weil er seine Handlungen ja in einer nach natürlichem Rechte gewiss vernünftigen Weise zu begründen verstehen soll. Eine Handlung aber, zu der sich Jemand in seinem Innern berechtigt glaubt, von der er die Ueberzeugung ihrer subjectiven Gesetzlichkeit und Wahrheit in sich trägt, schliesst selbstverständlich das Bewusstsein ihrer Strafbarkeit aus. Was endlich das von dem Professor *R.* als Zeichen seiner Geistesgesundheit angeführte Versprechen des Angeklagten, sich bessern zu wollen, anbetrifft, so verweisen wir darauf, dass derselbe nach seiner Entlassung aus dem Gefängniss in Y. an einem Abende in X. schon wieder drei Frauen in der von ihm gewohnten Manier gezüchtigt hat. Der Professor *R.* hat nicht bewiesen, dass *L.* geistesgesund und zurechnungsfähig ist.

Die Stellung, die der p. *L.* mit seinem Erkenntnissvermögen zu den von ihm begangenen Misshandlungen einnimmt, lässt sich den ausführlichen Aufzeichnungen der DDr. *S.* und *W.* nach folgendermaassen zusammenfassen: er behauptet bisweilen, gar keine Erinnerung an die ihm zur Last gelegten Vergehungen zu haben, bisweilen giebt er einige Einzelheiten derselben an, aber jedesmal andere, einander öfters widersprechende, so dass es den Anschein gewinnt, seine Erinnerung sei keine ganz klare. Die Misshandlungen sind angeblich meistens nur von ihm verübt worden, weil er immer zuerst geschlagen oder beschimpft worden ist. Bisweilen entschuldigt er sich wieder dahin, dass die Menschen sich vielmehr gegen ihn vergangen hätten, als er gegen sie, dass er Niemand gemordet oder genothzüchtigt habe und dass das Schlagen in den 10 Ge-

boten nicht verboten sei, bisweilen schiebt er seine Vergehungen auf Trunkenheit. Im Zustande der Ruhe soll er nach einigem Widerstreben zugegeben haben, dass er Unrecht gethan habe und daher strafbar sei, an andern Orten dagegen heisst es wieder, dass er trotz aller Vorhaltungen die Behauptung aufrecht erhalten habe, die von ihm Gemisshandelten würden wohl nicht unschuldig gewesen sein, sie würden auch wohl schon einmal dabei gewesen sein, er habe in seinem Leben schon 99 mal mehr Schläge erhalten, als ausgetheilt und bei jeder Gelegenheit, bei Schlägereien oder andern Scandalen sei er statt der Schuldigen bestraft worden. Wenn er darauf aufmerksam gemacht worden ist, dass er durch sein Benehmen Veranlassung zu seinen Verfolgungen gegeben habe, so begriff er dies Verhältniss zwar, im nächsten Augenblicke scheint er es aber schon wieder vergessen zu haben. Ebenso hat er über Recht und Unrecht kein ganz klares, normales Verständniss; er hält seine Vergehungen für sehr unerhebliche, für wahre Kleinigkeiten gegen alles Unrecht, was er schon erlitten hat; er unterlässt es nie, beides gegeneinander abzuwägen, als wenn er sagen wollte, das Unrecht, welches ich gethan habe, ist überreichlich durch das, was mir geschehen ist, aufgewogen und gesühnt. Er äussert auch keine Reue, wohl aber zuweilen einige Sorge vor der zu erwartenden Strafe. In X. sowohl wie in Y. hat er dringend verlangt, dass ihm ein Vertheidiger beigegeben werde, er sei nicht im Stande sich zu vertheidigen, er sei schwachsinnig, einen schwachsinnigen Menschen könne das Gericht eigentlich gar nicht verurtheilen, er glaube, das leide der König von Preussen gar nicht. Vom Gerichte sei er immer unschuldig verurtheilt worden, er verlange daher ein Schwurgericht. Bei letzterem müsse ihm ein Vertheidiger gestellt werden, ausserdem müssten noch 6 von den Geschwornen für ihn sprechen.

Wenn er diesmal nur erst wieder frei sei, wolle er seine Vergehungen auch gewiss nicht wiederholen. Es sei hierzu aber durchaus nothwendig, dass er unter Curatel gestellt werde, d. h. dass man ihn einem Meister übergebe, der ihn genau beaufsichtige. Wenn dies nicht geschehe, könne er auch nicht sicher für sich einstehen.

Dies ist das ganze reichhaltige, aber immerhin biegsame Material, mit dem die uns vom K. Kreisgericht vorgelegte Frage ihrer Beantwortung entgegengeführt werden muss. Der von uns dieser Frage gegenüber eingenommene Standpunkt ist nicht der rein psychologische, wie er von den begutachtenden Aerzten mehr oder minder hartnäckig festgehalten worden ist, sondern der ärztlich-psychologische. Das Benehmen des p. *L.* während jener Handlungen, die Zweifel in seine Zurechnungsfähigkeit veranlasst haben, ist jeder ärztlichen Beobachtung entrückt gewesen, die Stellung, die er im Gefängnisse eingenommen, ist in der Regel keine so scharf ausgesprochene, mit jeder anerkannten Wahrheit im Widerspruch stehende, dass sie sofort als eine an sich kranke erkannt werden könnte, sie bewegt sich entschieden viel mehr und offener in albernen theoretischen Anschauungen und Aeusserungen, über Formen, Gebräuche und Sitte, also auf Gebieten, die dem subjectiven Ermessen einen grossen Spielraum überlassen und einer mannigfachen, selbst wandelbaren Deutung fähig sind, als in klaren Wahnvorstellungen. Diese Anschauungen des p. *L.* sind für die begutachtenden Aerzte allein die maassgebenden geworden. Hätten sie auf das körperliche Befinden des Angeklagten, auf seine unleugbare Prädisposition zu einer Seelenstörung, auf seine Lebensweise und die Schädlichkeiten, denen er dauernd ausgesetzt gewesen ist, auf seine Narrheiten und ihr organisches Wachsthum das genügende, den reellen Verhältnissen entsprechende Gewicht gelegt, so würden sie

wahrscheinlich zu andern und sicheren Resultaten gelangt sein. Es ist aber noch ein zweiter Umstand von ihnen ausser Acht gelassen worden. *L.* nämlich hat sich sowohl in den Gefängnissen zu X. als auch zu Y. viele Mühe gegeben, als ein geistesgesunder Mensch zu erscheinen, trotz seiner wiederholten Erklärungen, er sei nur schwach im Kopfe. Es giebt nun unleugbar ebenso wie im gesunden Seelenleben auch Schwankungen im kranken und tritt unzweifelhaft bei dem Angeklagten während seines Aufenthalts in den Gefängnissen vielfach das Bestreben hervor, seine subjectiv ihm gesetzlich erscheinenden Vergehungen möglichst mit denjenigen Anschauungen in Uebereinstimmung zu bringen, die von der Sitte und dem Gesetze als allgemein anerkannte und richtige aufgefasst worden sind. Er weiss, dass Andere seine Ueberzeugung von dem Werthe seiner Handlungen nicht allein nicht theilen, sondern dieselben sogar verfolgen und unter Umständen strafen, überdies befindet er sich in einer Lage, wo er gar nicht im Stande ist, für seine Ueberzeugung einstehen zu können. Diese Kenntniss seines Zustandes, die mit einer Seelenstörung sehr häufig vereinbart gefunden wird, hat der p. *L.* ebenfalls an den Tag gelegt und ist dieselbe sogar für den Professor *R.*, mit Rücksicht auf den Widerspruch, den der Angeklagte durch Wiederholung seiner gewöhnlichen Misshandlungen nach seiner Entlassung aus dem Gefängnisse in Y. gegen diese Erkenntniss offenbart, Veranlassung geworden, in seinem Ergänzungs-Gutachten vom 19. November pr. zu erklären, es solle von ihm nicht gesagt sein, dass Zustände vorübergehender Unzurechnungsfähigkeit bei dem Angeklagten nicht bereits vorhanden gewesen wären. Der Professor *R.* erkennt in diesem Ausspruche an, dass *L.* in seinem Leben Zuständen unterworfen sein mag, in denen er mit zwingender Nothwendigkeit Handlungen begeht, die

auf ein unfreies und unzurechnungsfähiges Seelenleben hindeuten, er verkennt diesen Zustand aber in seiner dauernden Sicherheit, weil er den Schwankungen des kranken Seelenlebens keine Rechnung trägt und weil er die im Gefängnissleben von dem Angeklagten an den Tag gelegte Kenntniss seines Seelenzustandes mit der mühsam unterdrückten und verborgen gehaltenen Ueberzeugung verwechselt und letztere übersieht.

Die von dem p. *L.* oft und mannigfach offenbarten Narrheiten bilden den Uebergangspunkt aus seiner Prädisposition zu einem Seelenleiden zu dem wirklich entwickelten. Seine Narrheiten, hervorgegangen aus der Sucht, die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen, von sich reden zu machen, (wie sehr dies Moment seiner Stimmung selbst im Gefängniss noch vorgeherrscht hat, entnehmen wir einer Aeusserung des Pastors *G.*, wonach *L.* in der Kirche so laut singt, dass er die ganze Gemeinde überschreit) haben seinem Leben zwar zur Befriedigung gedient, aber auch gleichzeitig die Differenz zwischen seinen individuellen Vorstellungen und den gewöhnlichen zu einer so scharf hervortretenden gemacht, dass er mit Rücksicht auf die Natur derselben und die Art ihrer Aeusserung nothwendig mit dem Publicum in Conflict gebracht werden musste; seiner mangelnden Einsicht nach war er bei diesem Conflicte in seinem Rechte, das Unrecht auf Seiten des Publicums. Nach dem Grundsatze, dass je mehr die Vorstellungen und Urtheile an Klarheit und Energie verlieren, desto ungebundener und heftiger die Triebe und Affecte hervortreten, wurde *L.*, mit Rücksicht auf sein schon in früher Jugend auf bedenklicher Höhe sich bewegendes Seelenleben, nach Feststellung seines Standpunktes zum Publicum, zu weiteren Handlungen fortgetrieben, die, da sie eine Steigerung enthalten sollten und er den Bruch mit der Sitte schon

vollzogen hatte, nur noch das Gesetz treffen konnten. Bei diesem Schritte gegen das enger, als die Sitte gefasste Gesetz in seinen Misshandlungen weiblicher Personen ist er nicht mehr Herr seiner freien Selbstbestimmung gewesen; die Stufe seines Erkenntnissvermögens, das wir schon als ein schwaches, im Verfall begriffenes und endlich nach so vielen Jahren und einem solchen Leben mit in den Kreis seines kranken Gemüthes hineingerissenes zum Theil oben kennen gelernt haben, erweist dies folgendermaassen: *L.* ist nicht einmal mehr im Stande einen Ueberblick über die Folgen zu gewinnen, die seine Züchtigungen für die von ihnen Betroffenen gewinnen können. Seiner Anschauung nach sind sie wahre Kleinigkeiten und übersieht er daher ganz, dass der Ueberfall einer Frau auf der Strasse im Dunkeln durch Schreck viel tiefer und verderblicher eingreifende Folgen nach sich ziehen kann, als die von ihm nur beabsichtigte Durchbläuung des Hintern zu thun vermag. Er klemmt ferner den Kopf oder Hals der von ihm zu misshandelnden Person so fest mit seinen Beinen zusammen, dass sie sich weder zu bewegen noch zu schreien vermag und übersieht hierbei wieder, dass Erstickung hierdurch herbeigeführt werden kann.

Die begutachtenden Aerzte behaupten, dass *L.* Einsicht in das Unrecht dieser von ihm verübten Handlungen an den Tag gelegt, die Xer Aerzte mit der Einschränkung, dass er dieselbe nur in einem besonders ruhigen Zustande und nach eindringlichen Ermahnungen geäussert habe. Wir können dies als ein Factum zugeben, wenngleich nach sorgfältiger Berücksichtigung der von den Xer Aerzten angegebenen Aeusserungen des Angeklagten es zweifelhaft erscheint, wir sehen aber hierin eben nur eine durch seinen Aufenthalt im Gefängniss herbeigeführte Schwankung in seinem Seelenleben, die ihn fähig machte zwar Einsicht

und Kenntniss von der Beschaffenheit seines ungesetzlichen Betragens, aber noch keineswegs die Ueberzeugung, er sei mit demselben nicht im Rechte gewesen, zu gewinnen. Wie sehr er diese Ueberzeugung von seinem Rechte zu den Misshandlungen festhält, folgt aus der Angabe der Xer Aerzte, dass er es nie unterlassen habe, die ihm widerfahrenen und die von ihm ausgeübten Misshandlungen mit einander zu vergleichen und hieraus seine Berechtigung zu denselben allen Ernstes herzuleiten, ferner aus dem stets wiederholten Verlangen, dass ihm ein Vertheidiger beigegeben und seine Anklage von einem Schwurgericht verhandelt werden müsse, ein Verlangen, mit dem er gleichzeitig seine Ueberzeugung ausspricht, er sei bisher unschuldiger Weise von dem über ihn erkennenden Gerichte verurtheilt worden; aus den Motiven, die er zur Erläuterung seiner Misshandlungen aus den 10 Geboten und ihrem Vergleich mit schweren Verbrechen herleitet, sie erscheinen ihm so unbedeutend, so sehr innerhalb des gerade ihm zustehenden Rechtes zu liegen, dass im Grunde gar kein Aufhebens von ihnen zu machen ist; ferner aus seinem Wunsche ihn nach seiner Befreiung einem Meister zu übergeben, der seine Beaufsichtigung übernähme und sein Leben bestimme, wenn dies nicht geschähe, stehe er nicht dafür, dass er zu den Misshandlungen zurückkehren werde. Diese letztere Aeusserung ist, selbst ohne die Erwägung, dass sie das mangelnde Bewusstsein von dem Werthe der freien Selbstbestimmung des Menschen ausspricht, besonders charakteristisch, indem sie Einsicht in seine Unfreiheit, in sein einer Naturnothwendigkeit nnd nicht seinem freien Ermessen anheimgestelltes Handeln gewährt. Wie wenig seine Ueberzeugung von seinem Rechte zu den Misshandlungen durch die von ihm immerhin im Gefängniss an den Tag gelegte Kenntniss derselben gebrochen worden ist, zeigen endlich ihre nach

seiner Entlassung aus letzterem erneuerten Wiederholungen. *L.* hält sich auch keineswegs für strafbar, wenngleich er fürchtet bestraft zu werden. Es folgt dies aus der nie von ihm aufgegebenen Entschuldigung und Vertheidigung seiner Handlungsweise und aus dem soeben angegebenen Verlangen nicht von dem ihm zuständigen Gerichte, sondern von einem Schwurgerichte abgeurtheilt zu werden.

Diese dem ganzen innern und äussern Lebensgange des p. *L.* entnommenen Erwägungen haben uns zu der Annahme bestimmen müssen, dass er in seinen Misshandlungen widerrechtliche Erscheinungen hervorruft, die er als solche nicht erkennen kann, dass er sich zu dem von ihm begangenen Unrecht für berechtigt erachtet. Er ist daher ein Mensch, der nicht im Stande ist, die Folgen seiner Handlungen überlegen zu können, d. h. er ist nach dem Landrecht blödsinnig. Erst die Wirkung seines Blödsinns ist seine Unzurechnungsfähigkeit.

Die uns vorgelegte Frage beantworten wir daher dahin, dass *L.* bei Begehung der ihm in den Anklagen vom 26. Januar pr. und 23. October pr. zur Last gelegten strafbaren Handlungen unzurechnungsfähig gewesen und überhaupt für unzurechnungsfähig zu halten ist.

7.

Kleinere Mittheilungen.

1. Mordversuch eines Gymnasiasten gegen seinen Lehrer.

Psychologisches Gutachten von Dr. Morgenstern in Eisleben.

Es war am 21. Mai 18 . . als die in den Annalen der Pädagogik unerhörte That geschah, dass ein Schüler seinen allgemein beliebten und wegen seiner Milde bekannten Lehrer in der eingestandenen Absicht, ihn zu tödten, mit dem Dolche angriff, ihm mannigfaltige, theilweise lebensgefährliche Wunden zufügte und sich selbst nach dieser That mit einem Terzerol das Leben zu nehmen versuchte.

Das K. Kreis-Gericht zu *N.* stellte daher mit Recht nach dieser in der Geschichte nie dagewesenen That die Frage auf: Ist ein solcher Mensch für zurechnungsfähig zu erachten? — Mir ist der Auftrag zu Theil geworden, diese Frage zu beantworten.

War also der p. *E.* im Augenblick des Mordversuchs für zurechnungsfähig zu erachten und wie ist die That psychologisch zu erklären? Das sind die Fragen, die wir scharf in's Auge zu fassen haben und nach deren gründlicher Beantwortung es uns vollständig klar sein muss, dass der p. *E.* unzweifelhaft zurechnungsfähig gewesen und noch ist.

Werfen wir daher zunächst einen Blick auf die äussere Erscheinung, sowie auf das frühere Leben, wie es sich aus den Acten ergiebt; betrachten wir dann sein Benehmen vor, während und nach der That und endlich die Motive, die ihn zu derselben bewogen haben.

Der p. *E.* ist am 10. Juni 1842 geboren, ist also jetzt 17 Jahre alt; besitzt eine seinem Alter angemessene, kräftige, wohlgenährte Figur. Das Gesicht ist gerundet, nicht unangenehm, mit offenem, freiem, fast frechem Blick; die Physiognomie zeigt, bei anscheinender Offenheit weder Tücke noch Hinterlist; sie ist eben eine jugendliche Physiognomie, die noch keinen bestimmt ausgeprägten Character trägt, deren Stirn das Kainszeichen noch fehlt. Sie zeigt, ich kann keinen andern Ausdruck gebrauchen, eine gewisse Bonhommie, die mit Frechheit sehr wohl verträglich ist. Er ist stets gesund gewesen, hat nur im 7. Jahre die Masern überstanden und hin und wieder über leichte Kopfschmerzen geklagt, wie dies in der Evolutionsperiode nichts Seltenes ist. Seine geistigen Fähigkeiten waren im Allgemeinen gut entwickelt, wie dies seine Zeugnisse und sein Sitz in der Secunda des Gymnasiums beweisen und wie es auch seine Lehrer aussprechen; doch zeigte sich vielfach Mangel an geistiger Energie, gepaart mit einem Hange zur Genusssucht und Sinnlichkeit, der sich in auffallender Weise in der Neigung zu geistigen Getränken und zum andern Geschlechte aussprach. Er hatte sich dadurch auch bei seinen Mitschülern den Namen „Schnaps-*E.*“ erworben und war wegen liederlichen Umgangs von Schulpforta entfernt. Diese Neigungen mögen allerdings auch die Schuld der geistigen Schlaffheit getragen haben. Dabei fehlte ihm jeder innere, moralische und religiöse Halt; vielmehr gaben ihm seine frühern und spätern Lehrer das Zeugniss, dass er stets unempfänglich war für die ewigen

Wahrheiten des Christenthums, die den Menschen über die mannigfachen Leiden des irdischen Lebens erheben. Ja, er wird geradezu des Indifferentismus und des Unglaubens in religiösen Dingen, sogar der Verspottung des Abendmahls beschuldigt.

Gegen seine Mitschüler scheint *E.* im Ganzen Gutmüthigkeit, bis auf gewisse Schülerstreiche, gezeigt zu haben; wenigstens documentiren seine letzten Briefe eine gewisse Anhänglichkeit an seine Freunde.

Da er in religiöser Beziehung eine so niedere Stufe einnahm, so wird auch jedenfalls die Achtung und Verehrung gegen seine Lehrer eine sehr geringe gewesen sein. Das Schreiben an den Professor *H.* wenigstens zeigt eine gründliche Maliçe.

Unter obigen Verhältnissen, bei seinem Hange zur Genusssucht, seiner Neigung zur Schlaffheit, seinem geringen Eifer für die Wissenschaften mochte ihm allerdings die glänzende Aussenseite des Soldatenlebens als das Ziel erssheinen, welches alle seine mehr oder weniger entwickelten Leidenschaften befriedigen konnte. Er fasste daher den Entschluss, sich dem Soldatenstande zu widmen und auf Avancement zu dienen.

So nahen wir uns der unglückseligen Katastrophe. Prof. *D.* trifft ihn in einem Bierhause und macht ihm Vorhalt über sein ungebührliches Benehmen bei einem frühern Vorfall. Er verspricht ihm jedoch Verschwiegenheit und Straflosigkeit, wenn *E.* sich bemühe, in den Lehrstunden theilnehmender zu sein und theilt den Vorfall nur privatim dem Director mit. *E.* fasst also noch keinen Hass und Groll gegen *D.* bis zum 20. Mai, wo der Professor *H.* ihm wohlverdiente Vorwürfe wegen der mangelhaften Präparation ertheilt.

Er vermuthet nun sofort, dass diese Vorwürfe die

Folgen der Mittheilungen *D*'s über jenen unziemlichen Vorfall seien und nun fängt er an, den Racheplan gegen den vermeintlichen Urheber zu brüten, der sein vorgesetztes Lebensziel, sein geträumtes irdisches Glück, durch ein demnächst zu erwartendes schlechtes Attest bei der Militairbehörde zerstören wird. Deshalb verzweifelt er nicht blos an seinem Lehrer, und zwar an dem, den er für den Verräther hält, sondern auch an sich und beschliesst, Beide zu vernichten. So erkauft er sich ein Terzerol mit dem dazu nöthigen Pulver und Blei, noch am 20., und verschafft sich einen Dolch, vermag desselben Abends der General-Probe der Schöpfung in dem Musikverein mit reger Aufmerksamkeit beizuwohnen, lässt noch einige renommistische Aeusserungen über sein demnächst gegen seine Lehrer zu erwartendes Auftreten fallen und legt sich zu Bett, noch einmal seine Lage und sein Vorhaben überdenkend. Der Entschluss reift in der Nacht; die Idee eines schlechten Attestes, welches *D.* veranlasst haben soll, treibt seine Wuth immer bestimmter gegen diesen. Der finstere Geist kommt mit schwarzen Fittigen immer mehr über seine Seele; der Mordplan wird beschlossen. So sagt er seinen Eltern und seiner Hauswirthin schriftlich Lebewohl am Morgen des verhängnissvollen Tages und schreibt in sein Stammbuch, welches er einem Mitschüler als letztes Vermächtniss schenkt: „Heute erstach ich den Dr. *D.* mit einem Dolche und erschoss mich dann.“ Darauf frühstückt er und geht zur Schule. Unglückseliger Weise steigert sich seine gereizte Stimmung durch einige tadelnde Worte des Prof. *H.*, und nun ist das Schicksal *D*'s entschieden, weil er diesen für die Ursache auch dieser beleidigenden Aeusserungen hält. Doch nun welch' hämisches und heimtückisches Gebahren! Um 11 Uhr in seine Wohnung gekommen, überlegt er, dass es leichter sein würde,

sein Vorhaben auszuführen, wenn er dem *D.*, der sehr kurzsichtig, ein Schreiben überreichte, und so schreibt er den Uriasbrief, um das Auge des Lehrers während der beabsichtigten That von sich abzuwenden. Dann tritt ein Augenblick Entmuthigung ein und um diese zu bannen, trinkt er zwei Schnäpse, die er noch bezahlt. Hierauf lässt er sich dem nichts ahnenden *D.* melden, findet diesen sitzend, überreicht den Brief, den dieser dicht vor die Augen nimmt, und dann sticht er mit der Mordwaffe, allerdings nicht mit der abgefeimten Sicherheit eines gedungenen Banditen, sondern mit der zaghaften Schüchternheit des ängstlichen Neulings, von hinten auf sein Opfer los. Dies entflieht noch zur rechten Zeit, nachdem es sieben, theilweise lebensgefährliche Dolchstiche davon getragen und nun wendet er, nachdem er sein blutiges Werk beendet glaubt, die Hand gegen sein Leben, indem er das mit einem Rehposten geladene Terzerol in den Mund abfeuert. So finde ich ihn anscheinend besinnungslos und erst nach kräftigem Rütteln erhebt er sich.

Als ich ihm nach einer halben Stunde im Gefängnisse Vorstellungen über sein Doppelverbrechen machte, welches er sehr gut kannte (denn er hatte seinen Eltern geschrieben: „wer sich nicht das Leben giebt, darf es sich nicht nehmen"), antwortete er mir gefasst und ruhig, leugnete jede Reue, ja versicherte mich, dass er sehr gut verstehe, mit Schiessgewehr umzugehen, dass es also nicht an ihm liege, wenn er seinen Zweck nicht erreicht habe.

Dies in Kurzem der Hergang der Sache, so weit er zu unserm Zwecke nothwendig. Rollen wir nun den Vorhang von diesem Nachtgemälde in die Höhe und werfen wir einen Blick in diese traurige Gemüthswelt, die schon in so früher Jugend von dem Pesthauch unserer heutigen gesellschaftlichen Zustände berührt und zerstört ist.

Wenn wir die Folgerichtigkeit zwischen Gedanken und Handlung als den Maassstab für die Zurechnungsfähigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit eines Individuum annehmen müssen, wer vermöchte dann in der Ausführung des Verbrechens die Handlung eines unfreien Menschen zu entdecken? Vielmehr müssen wir die Ruhe und Ueberlegung in den Vorbereitungen und in der Ausführung, diese Ruhe, mit der er sich die Waffen verschafft, mit der er noch am Vorabend Vergnügungslokale besucht, des Morgens noch zwei Schnäpschen zur Stärkung trinkt, ehe er zum blutigen Werke schreitet, als den Ausfluss eines wohl überlegten Racheplans anerkennen. Nur in dem letzten entscheidenden Momente fehlt dem jugendlichen Verbrecher, wie so oft in seinen früheren Lebensstunden, auch hier die nöthige Energie, so dass er seinem Opfer nicht den Todesstreich beizubringen vermag; doch auch dem ergrauten Bösewicht pflegt in einem solchen Moment wohl die Hand zu zittern.

Aber muss es nicht auffallen, dass ein Jüngling, erst in die Blüthe der Jahre eintretend, trotz der bestimmten Aussicht auf Strafe, so wenig Lust am Leben besitzt, dass er sich selbst desselben zu berauben sucht? Selbst der Anfänger im Verbrechen sucht Hoffnung in der Flucht, fürchtet vor Allem den Verlust des Lebens, dieser süssen Gewohnheit des Daseins, und trägt statt dessen lieber jahre- und lebenslange Kerkerhaft.

Der leichtbeschwingten, heissblütigen Jugend ist das Leben ein noch zu junger Freund, dessen Werth es noch nicht zu schätzen weiss; es ist ihr ein sprudelnder Quell, der unerschöpflich scheint. Dem langsam und bedächtig wandelnden Alter ist das Leben ein Freund, um dessen kostbaren Besitz es mühsam gerungen hat; es weiss, wie viel es gekostet, es geizt mit der spärlich rinnenden Stunde,

davon jede für ihn die letzte im Strome der Ewigkeit sein kann. Und dazu kommt die Stimmung unseres Jahrhunderts, wo die Leidenschaften nicht zur Veredlung des ewig Wahren, Schönen und Guten, dessen Saame in so reichem Maasse im Menschenherzen ausgestreut ist, sondern zur Vergötterung des Egoismus verwendet werden. Wir leben im Zeitalter des Egoismus. Doch das sind die allgemeinen und unausbleiblichen Folgen einer zerfahrenen und blasirten Zeitströmung, der es am innern Halt fehlt, weil es ihr an wahrer Religiosität und Herzensbildung gebricht, die deshalb in ihrer unbeschreiblichen Hohlheit ihren ganzen Genuss nur in Lebens- und Sinnesgenuss sucht. Aber gerade eine solche Generation erschöpft ihre Kräfte am schnellsten durch Zersplitterung derselben, statt an Concentration zu denken, und so tritt naturgemäss durch Erschöpfung und Ueberreizung des Nervensystems an die Stelle des freudigen Jugendmuthes, des frischen Kraftgefühls unverletzter Jungfräulichkeit jenes verderbliche Haschen und Jagen nach Sinnengenuss, jene Gleichgültigkeit gegen das Leben, jener auffallende Lebensüberdruss, die wir an so vielen jugendlichen Individuen unserer Zeit in Mord und Selbstmord bewundern und bedauern müssen. Und so geht es *E.* und so vielen Anderen, die das Leben, noch ehe sie es genossen und als köstliches Geschenk zu schätzen gelernt, als ein Kinderspiel wegwerfen.

Betrachten wir nun zunächst die Motive, welche den p. *E.* zum Mordanfall gegen seinen Lehrer reizten.

Dasjenige Gefühl, welches ihn zunächst getrieben haben mag, ohne dass er sich über die tiefer liegende Ursache klar wurde, liegt wohl auf der Hand; es ist dasjenige, das jeden Naturmenschen empören kann, das den raffinirten Europäer zu den entsetzlichsten Ausschreitungen fortreisst. Es ist ein tiefmenschliches Gefühl, der Wunsch nach

Wiedervergeltung für eingebildete oder wirklich erduldete Beleidigung, ich meine die Rache. Und gerade dieses Gefühl wird am meisten beherrscht durch die Wahrheiten und den innersten Kern des Christenthums, der sich in der Liebe und in der Wahrheit bethätigt. Wie hätte aber dieses bei *E.* wirksam sein können, in dessen Herzen nicht das Christenthum seine Wurzeln geschlagen, sondern das von Sinnenlust erfüllt war, das aber eben deshalb eine um so sicherere Beute der verderblichsten und zerstörendsten Leidenschaften wurde? — Einem solchen durch Leidenschaften und durch erhitzende Getränke aufgeregten Gemüthe musste die Rache sehr nahe liegen; aber dasjenige Motiv, welches vor allen Dingen dies Gefühl weckte, anfachte und zur lodernden Flamme und zündenden That emportrieb, war verkehrter, falscher Ehrgeiz. Er wollte, ein zweiter Möros,[1]) in eingebildeter Ueberschätzung seiner Leistungen, in renommistischer Aufgeblasenheit, den Dr. *D.* für immer mit einem gewissen Eclat unschädlich machen; „er wollte, wie er selbst sagte, ihm zeigen, dass er künftighin keinen Schüler um sein Glück bringe“. Er sah sich mit demselben Dünkel, mit dem er sich im Geist in der schimmernden Uniform sah, als den Retter, Befreier und

---

1) Noch eines characteristischen Zuges muss ich erwähnen, der ein eigenthümliches Streiflicht auf sein Selbstgefühl wirft. Er hielt sich für eine sehr wichtige, auserwählte Persönlichkeit und so war er sehr eifrig in der Aufzeichnung seiner eigenen vermeintlichen Heldenthaten. Ein Zeugniss dessen ist das oben angeführte Stammbuchblatt, sowie eine Hostie, die er beim Abendmahl aus dem Munde genommen und mit dem entsprechenden Datum bezeichnet hat. So ruft er einem Mitschüler beim Weggange zu: „Heute Nachmittag könnt Ihr für mich ein *Tedeum* singen.“ Dergleichen Persönlichkeiten, die sich für vom Schicksal pradestinirte halten, wie ein berühmter Mann der Neuzeit, pflegen gern dem Aberglauben zu huldigen und an gewisse Tage und Vorbedeutungen zu glauben. So hält *E.* den Freitag für einen besonders bedeutungsvollen.

Märtyrer des Gymnasiums. Deshalb wandte er sich gerade gegen den, der angeblich diese Träume einer goldenen, glänzenden Zukunft durch ein schlechtes Attest zerstören wollte, einer Zukunft, die er sich wohl mit rosigen Farben ausmalen mochte, weil sie anscheinend mit wenig Arbeit viel Glanz verbindet.

Also vor allen Dingen dieser halt- und gedankenlose Unglaube, der keine wahre Energie und Characterfestigkeit giebt, der vielmehr nur Eitelkeit und Sinnenlust gebiert, falsche Ehrsucht und gekränkte Eigenliebe, wahrscheinlich genährt durch die Lectüre der neuern seichten Romane, und endlich das ungezähmte Gefühl der Rachelust — das waren und sind die Motive zu der unerhörten That des Mordversuchs eines Schülers gegen seinen Lehrer.

Wer möchte nun wohl nach der Darlegung des obigen Thatbestandes und der Entwickelung der Motive zur Ausführung der That an der vollständigen Zurechnungsfähigkeit des p. *E.* zweifeln? Wenn wir auch mit ihm und mit seiner Jugend Mitleid fühlen können, weil er ein gut Theil der Schuld des Jahrhunderts mitträgt, so kann er sich doch der vollen Schuld nicht entziehen. Ein Jeder steht in seinem Jahrhundert, keiner vermag sich aus diesem Verbande zu lösen, denn wir selbst sind das Jahrhundert.

Obiges Gutachten nehme ich auf den von mir generell geleisteten Sachverständigen-Eid.[1])

---

1) Der p. *E.* wurde, nachdem die Frage wegen Mordversuchs von den Geschwornen mit 7 gegen 5 Stimmen bejaht worden war, von dem Gerichtshof zu Halle wegen versuchten Todtschlags zu 10 Jahren Zuchthaus und eben so langer Stellung unter Polizei-Aufsicht verurtheilt.

2. Sodomie mit einer Stute.

Neues, diagnostisches Beweismittel.

Vom Dr. Kutter in Zehdenick.

Am 8. d. M. Nachmittags wurde ich in dem Marschquartier T. bei P. von dem Herrn Hauptmann *S.* aufgefordert, ihn in das Quartier des Unterofficiers *G.*, welcher der fleischlichen Vermischung mit einem Thiere (Sodomie) verdächtigt sei, zu begleiten und an Ort und Stelle Ermittelungen zur etwaigen Feststellung des Thatbestandes anzustellen. — Die gerichtsärztliche Forschung nach objectiven Beweismitteln, so selten eine solche zu dem gewünschten Ziele führt, wird sich in derartigen Fällen wesentlich nach zwei Richtungen zu erstrecken haben, und zwar wie im vorliegenden auf den Angeschuldigten selbst, sodann aber auch auf das passive Werkzeug der That, das betreffende Thier. In letzterer Hinsicht wurde als Untersuchungsobject eine Rappstute bezeichnet, in deren Stall der Angeschuldigte zweimal im Verlauf einer Stunde unter verdächtigen Umständen, sowie ohne genügende Motivirung seinerseits vorgefunden worden sein soll und zwar das letzte Mal (vor etwa einer Stunde) von dem Besitzer des Pferdes, Bauer *M.*, welcher beim plötzlichen Eintreten in den Stall nach seiner Aussage bemerkt haben will, wie *G.* von dem Pferde erschreckt wegsprang, sich von ihm ab- und nach der Wand wendete und seine Hosen zuknöpfte. Hiernach will *M.* bei der Besichtigung seiner Stute an deren Geschlechtstheilen diejenigen, auch dem Laien auffallenden Erscheinungen wahrgenommen haben, welche bei dem noch in demselben Stall stehenden, wie es schien sehr ruhigen, hübschen, aber ziemlich kleinen Thiere jetzt folgenden Befund darboten: An den Geschlechtstheilen zeigten sich nämlich die Schamlefzen und der Scheideneingang auch der oberfläch-

lichen Betrachtung erheblich geschwollen, die den letzteren auskleidende Schleimhaut liess an mehreren (3—4) Stellen seichte $1\frac{1}{2}$—2 Linien lange blutige Einrisse wahrnehmen. An der rechten Schamlefze bemerkte man einige kleine, mit halbgeronnenem Blute bedeckte scharf geränderte Hautabschilferungen, wie von Nägelabkratzungen herrührend. Aus den besonders an dem untern Schamwinkel feuchten Genitalien konnte man ein sparsames, schleimiges, röthlich gefärbtes Secret ausdrücken und wurde letzteres mit einem reinen leinenen Lappen aufgefangen und abgewischt, um, wie weiter bemerkt werden wird, asservirt zu werden. Die weitere Besichtigung des Thieres liess durchaus nichts Abnormes und insonderheit nichts, was mit dem an ihm etwa verübten Fleischesvergehen in Zusammenhang zu bringen gewesen wäre, auffinden. Auf Befragen sagte der Bauer *M.* aus, dass seine Stute vor einigen Monaten vom Hengste gedeckt worden sei, und dass dieselbe irgend welche Krankheitssymptome oder Erscheinungen wie die oben erwähnten, bis zum heutigen Tage nicht dargeboten habe. —

Hiernach wurde mir *G.* zur Untersuchung vorgestellt, und war hierbei zunächst in psychologischer Beziehung auffallend, dass der Angeschuldigte, ohne mit dem Gegenstande der Anklage bekannt gemacht worden zu sein, sich in sichtlicher ängstlicher Erregung befand, die sich durch hochgeröthetes, schweissbedecktes Gesicht und dessen Mienenspiel, durch Zittern der Hände und Tremuliren der Stimme beim Sprechen documentirte, — es war ferner auffallend, dass *G.*, von dem Herrn Hauptmann *S.* mir „zur Untersuchung“ übergeben, und nachdem ich ihn etwas bei Seite geführt, ohne irgend eine Aufforderung dazu erhalten zu haben, sofort daran ging — seine Genitalien behufs der Untersuchung zu entblössen! An letzteren ergab diese nunmehr folgendes: Das Glied erschien

von normaler Grösse und Beschaffenheit, die zur Hälfte von der Vorhaut bedeckte Eichel war fast trocken, nirgends an derselben, ebenso wenig wie an den übrigen Theilen des Gliedes eine Hautabschilferung oder sonstige Verletzung zu entdecken. Die Harnröhrenmündung zeigte sich beim sanften Auseinanderzerren ihrer Lippen feucht, indess liess sich aus derselben kein Secret ausdrücken. Die Vorhaut (welche sich ziemlich leicht zurückziehen und dadurch die Eichel entblössen liess) an ihrem äusseren, mit der Oberhaut überkleideten Blatte, ebenso auch die Hautbedeckungen des Gliedes waren hier und da kaum merklich mit einer, wie verwischten, durch trockenes Abreiben nicht zu entfernenden schmutzigröthlichen Färbung versehen. Beim straffen Zurückziehen der Vorhaut endlich boten sich der genaueren Betrachtung, eingeklemmt in die Uebergangsfalte zwischen Vorhaut und Eichel 5—6 feine, schwarze, etwa 3 Linien lange Härchen, welche sorgfältig aufgesammelt und in eine Papierhülse eingekapselt wurden. Auf diesen Befund aufmerksam gemacht, versuchte der Angeschuldigte denselben durch Wischen mit den Fingern zu entfernen, und hieran sofort verhindert, erklärte er, dass er am Abend vorher mit einer Frauensperson den Coitus vollzogen habe. Was die weitere Untersuchung des Angeschuldigten anlangt, so verdient hier noch hervorgehoben zu werden, dass derselbe von kräftigem Körperbau und durchaus gesund erschien. Das Schamhaar, sowie der übrige Haarwuchs ist von brauner Farbe. An den Händen, an denen sich keinerlei Schmutz- oder sonstige Flecke zeigen, sondern die im Gegentheil sehr rein erscheinen, sind die Nägel nicht ganz kurz gehalten, sondern erreichen beinahe die Spitzen der Finger. Die leinenen Beinkleider endlich, mit denen der Angeschuldigte bekleidet war, zeigten sich vorn in der Nähe des sogenannten Schlitzes, ebenso wie der vordere untere

Theil des Hemdes schmutzigröthlich befleckt. Nachdem hiermit die Ermittelung des zur Beurtheilung des Falles wichtigen Thatsächlichen an der Person *G.* als beendet angesehen werden musste, wurde hierauf schliesslich noch von mir eine Parthie Härchen von dem Hintertheil der erwähnten Rappstute durch leichtes Ueberstreichen mit der Hand entfernt, aufgesammelt und gleichfalls in einer Papierkapsel verschlossen; letztere, sowie diejenige, worin die an dem Gliede des p. *G.* aufgefundenen Härchen enthalten waren, wurden, jede gesondert, versiegelt und genau bezeichnet und in derselben Weise auch der oben erwähnte Leinwandlappen verschlossen. Das Ganze wurde dem Herrn Hauptmann *S.* auf dessen Anordnung zugestellt, um der *Species facti* über den Angeschuldigten beigefügt zu werden.

Wenn mir hiernach oblag, die auf die geschilderte Weise gewonnenen Befunde einer wissenschaftlichen Würdigung zu unterwerfen, so hatte ich zunächst zu bedauern, dass ich zur Zeit in der Ermangelung eines mir zu Gebote stehenden Mikroscops eines diagnostischen Hülfsmittels beraubt war, wie es zur vollen practischen Verwerthung der oben bezeichneten *corpora delicti*, namentlich zur Auffindung von Saamenfäden, durchaus erforderlich scheint. Allein abgesehen hiervon lieferten dennoch, wie ich glaube, die anderweit erhobenen Befunde genügende Anhaltspunkte zur Beurtheilung des Falles. Hierher gehörten

1) die starke entzündliche Schwellung, die röthliche, d. h. blutiggefärbte Absonderung der Genitalien der Stute, besonders aber die Einrisse der Schleimhaut des Scheideneingangs und die Hautabschilferungen an der rechten Schamlefze. Aus der Aussage des Besitzers des Pferdes geht hervor, dass dasselbe vor einigen Monaten vom Hengste gedeckt, also tragend war; unter solchen Umständen ist also an ein „Rossen“ der Stute, ein Zustand, welcher einiger-

maassen ähnliche entzündliche Erscheinungen wie der obigen an den Genitalien hervorrufen könnte, nicht zu denken, ebenso wenig aber an das plötzliche Auftreten oder längere wenn auch von dem Besitzer nicht bemerkte Bestehen einer spontanen Krankheit, wie z. B. der Beschälkrankheit, welche sich durch einen in mehrfacher Beziehung von dem vorliegenden verschiedenen Symptomencomplex gekennzeichnet hätte. Für beide Fälle würden überdies die erwähnten frischen, zum Theil noch mit halbgeronnenem Blute bedeckten kleinen Schleimhautverletzungen durchaus unerklärlich bleiben, vielmehr deuten dieselben entschieden auf eine vor Kurzem verübte starke mechanische Insultation der betreffenden Theile. Wenn es nun ferner bei dem Grössenverhältniss der beiderseitigen Genitalien auch nicht eben wahrscheinlich erscheint, dass die erwähnten abnormen Befunde an den Geschlechtstheilen der Stute durch gewaltsame Insulte mittelst des erigirten männlichen Gliedes des Angeschuldigten hervorgebracht worden seien, so werden dieselben doch ungezwungen auf irgend welche manuelle Angriffe Seitens *G.*, wahrscheinlich hervorgerufen durch die einigermaassen schwierige Situation bei der Ausführung seines Vorhabens zu beziehen sein. Die Besichtigung der Fingernägel des Angeschuldigten hat ergeben, dass dieselben ganz geeignet waren, jene Abschilferungen an der Schamlefze, anscheinend „von Nägelabkratzungen“ herrührend, zu bewirken.

2) Was den Befund von schmutzigröthlichen Flecken, an dem Vordertheil der Hose und des Hemdes, sowie Spuren ebensolcher an der Oberhaut des Gliedes des Angeklagten betrifft, so konnte derselbe nicht leicht geschickter oder vielmehr glücklicher die Beweiskraft dieses Befundes verdunkeln, als durch die, allerdings zunächst gegen ein anderes Indicium gerichtete Angabe, dass er am Abend vorher

(in derselben Bekleidung, wie er später hinzufügte) mit einer Frauensperson den Coitus vollzogen habe. Hiernach musste die Möglichkeit einer Entstehung jener Flecke durch Menstrualblut etc. jenes weiblichen Individuums immerhin angenommen werden, denn ich füge hinzu, dass es dem Angeschuldigten wahrscheinlich in der That nicht schwer gewesen sein würde, die Richtigkeit seiner Angabe nachzuweisen, da der vorhergehende Abend, als der letzte für das Bataillon von einem mehrwöchentlichen Abschiede von der Garnisonstadt nicht eben selten in dieser Weise celebrirt zu werden pflegt. Die Prüfung jener Flecke also auf Blutspuren würde bei der bisher allgemein anerkannten grossen Schwierigkeit, Menschenblut von dem Blut unserer grösseren Säugethiere sicher zu unterscheiden, keinen wesentlichen Erfolg geliefert haben und wurde auch aus diesem Grunde von der nähern Untersuchung der betreffenden Beinkleider etc. ärztlicherseits Abstand genommen. Gleichwohl ist es schwierig, sich bei dem übrigen Thatbestande der Vermuthung zu entschlagen, dass die erwähnten Flecke mit der vorgefundenen röthlichen Absonderung der Genitalien der Stute in ursächlichen Zusammenhang zu bringen sind und dürfte der erwähnte Befund deshalb mindestens der adjutorischen Beweiskraft nicht entbehren.

3) Dass die unter diesen Umständen auffallend reinen Hände des Angeschuldigten einen durchaus negativen Befund boten und auch nur schwache Spuren der *ad* 3. erwähnten Flecke auf der Oberhaut des Gliedes des Angeschuldigten, ebenso ferner an letzterem keinerlei Zeichen eines kürzlich erfolgten Saamenergusses gefunden wurden, darf nicht befremden, wenn man bedenkt, dass *G.* es sich wahrscheinlich angelegen sein liess, derartige Zeichen durch Abwaschen und Abtrocknen baldigst zu beseitigen.

4) Das wesentlichste Belastungsmoment für den Ange-

klagten finde ich endlich in der Entdeckung einer Anzahl kleiner, schwarzer Härchen an einem nicht leicht zugänglichen Theile seines Gliedes, nämlich in der nur durch straffes Zurückziehen der Vorhaut (z. B. bei starker Erection) auszugleichenden Falte zwischen letzterer und der Eichel. Es ist einleuchtend, dass nur durch innige Berührung der entblössten Eichel mit einer Fläche, welche die erwähnten Härchen verhältnissmässig leicht abstreifen liess, letztere an ihren Fundort gelangt sein konnten und es wird sich nunmehr nur die Frage aufdrängen, ob dieselben, wie der Angeschuldigte vermuthen lassen will, von den Genitalien einer Frauensperson abstammen, oder auch von dem eignen Körper des *G.* zufällig dahin gelangt sind, oder ob dieselben endlich nicht vielmehr für Härchen aus der Umgegend der Geschlechtstheile des Pferdes, welches der Angeschuldigte gemissbraucht haben soll, angesprochen werden müssen. — Jedes thierische und auch menschliche Haar besteht wesentlich aus drei Theilen: einer Wurzel, mit welcher es in der Haut, resp. in dem sogenannten Harnbalge befestigt ist, einem mittleren mehr oder weniger langgestreckten Theile, dem Schaft, und einer Spitze. Verschiedenheiten ergeben sich der Hauptsache nach aus der Farbe, der Dicke, der Länge, der Form des Schaftes, dem schlichten oder gekräuselten Verlauf und aus dem Verhältniss der einzelnen Theile zu einander. Die Kopfhaare des Menschen (*in specie* Europäers) haben beispielsweise einen langgestreckten cylindrischen, die Bart- und Schamhaare einen gleichfalls langgestreckten aber mehr oder weniger plattgedrückten, die Wimper- und Brauenhaare einen cylindrischen, aber verhältnissmässig kurzen und dicken Schaft, der in eine langausgezogene Spitze endigt. — Die mir vorliegenden Haare nun, welche am Penis des Angeklagten gefunden wurden, zeigen folgende Eigenthümlichkeiten: Sie sind

sämmtlich von der nahezu gleichen Länge von etwa drei Linien, das Wurzelende ist dünn, ziemlich lang; der Schaft sehr kurz und verhältnissmässig dick, cylindrisch; die Spitze lang ausgezogen, dünn; die Farbe, mit Ausnahme der heller gefärbten Wurzel, tiefschwarz. Hieraus geht nun hervor: a) dass dieselben nicht von den Genitalien einer Frauensperson wie *G.* glauben lassen will, herrühren können, da menschliche Schamhaare die oben geschilderten, hiervon durchaus abweichenden Eigenthümlichkeiten und überdies durchschnittlich eine bei Weitem beträchtlichere Länge haben. Hieraus erhellt zugleich b) dass die Härchen nicht Schamhaare des *G.* selbst, die ausserdem eine braune Farbe haben, sein können; c) es können dieselben aber auch nicht Bruchtheile solcher oder anderer längerer (z. B. Haupt-) Haare sein, da die vorliegenden Härchen alle Theile eines vollständigen Haargebildes erkennen lassen; d) auch mit kurzen Haaren anderer Körpertheile des *G.*, z. B. mit Wimper- oder Brauenhaaren lassen sich die vorliegenden vermöge ihrer Farbe und überhaupt ihres Totalhabitus nicht identificiren; e) dagegen zeigen dieselben in allen ihren Eigenschaften die grösste Aehnlichkeit mit denjenigen Härchen, welche von mir in der Absicht späterer genauer Vergleichung von dem Hintertheil und der Umgegend der Genitalien der bezeichneten Rappstute durch leichtes Streichen mit der Hand entfernt und aufgesammelt worden sind. Diese Aehnlichkeit ist so bedeutend, dass ein Härchen der einen Sorte mit einem solchen der anderen zusammengelegt und unter einer scharfen Loupe betrachtet zum Verwechseln gleich erscheint, und beide in Nichts von einander zu unterscheiden sind.

5) Es bedarf nach dem Vorstehenden nicht des Hinblicks auf Beweismomente, die nicht ausschliesslich vor das medicinische Forum gehören, wie das Verhalten des An-

geschuldigten bei der ärztlichen Untersuchung, seine physische und psychische Aufregung, das unaufgeforderte Präsentiren seiner Genitalien (da er wohl wusste, um was es sich handelte), endlich das offenbar nur aus einem Schuldbewusstsein hervorgehende Bestreben, die ihn verdächtigenden Härchen, sowie er auf diesen Befund aufmerksam gemacht wurde, zu entfernen u. s. f. — Alles dessen bedurfte es, wie gesagt, für mich nicht, um schliesslich mein Gutachten dahin abgeben zu können:

„dass *G.* sich der widernatürlichen Unzucht (Sodomie) mit der Rappstute des Bauer *M.* wirklich schuldig gemacht habe.“

---

3. Fall von Dipsomanie.

Mitgetheilt von Professor **Liman** in Berlin.

Die Zweifel über das Vorkommen dieses vielbestrittenen Krankheitszustandes haben heut zu Tage nur noch einen untergeordneten forensischen Werth, weil der §. 22 des früheren Strafgesetzbuches, nach welchem „dem, der sich selbst vorsätzlich oder vermittelst eines groben Versehens, es sei durch Trunk oder auf andere Art, in Umstände versetzt hat, wo das Vermögen frei zu handeln aufgehoben, oder eingeschränkt ist, das unter solchen Umständen begangene Verbrechen nach Verhältniss dieser seiner Verschuldung zugerechnet werden sollte,“ durch das gegenwärtige Strafgesetz aufgehoben ist und hienach der Rausch eines Trunksüchtigen in Bezug auf seine Zurechnungsfähigkeit, wie der Rausch überhaupt zu bemessen ist. Nichtsdestoweniger behält aber dieser Zustand ein Interesse für den Richter, welcher die Schuldfrage zu erwägen und zu beurtheilen hat. Abgesehen von dem forensischen, bietet aber die Krankheit ein hohes pathologisches Interesse, und dürfte die folgende Mittheilung,

aus dem eigenen Munde eines gebildeten gegen sein Unglück mit aller Kraft ankämpfenden Mannes, nicht ohne Werth für die Antiologie und den Verlauf der Trunksucht sein.

„Ew. Wohlgeb. forderten mich auf, Ihnen eine kurze Beschreibung meines Lebens und meiner Krankheit, sowie des Erfolges meiner Nordsee-Badekur einzusenden, welchem Verlangen ich zu entsprechen versuche.

Meine anliegende *descriptio vitae et morbi* ist freilich nicht eben ganz kurz gerathen, da ich den regelmässigen Gang meiner vielen Krankheitsanfälle darstellen wollte.

Natürlich bin ich von Herzen bereit, alle von Ew. Hochwohlgeboren etwa an mich zu stellenden speciellen Fragen schleunigst und nach bestem Wissen zu beantworten und spreche nur noch die ebenso dringende, als ganz ergebenste Bitte wiederholt aus, Ew. Hochwohlgeboren wollen mich unglücklichen Kranken nicht verlassen, sondern mir Rath und Hilfe in meinem ernsten Kampfe gegen die schreckliche Krankheit gütigst ertheilen etc.“

Ich bin am . . ten April 18 . . in G. geboren. Mein Vater starb am Nervenfieber; er soll von gesunder, starker Körperconstitution gewesen sein.

Als ich etwa zwei Jahre alt war, verheirathete sich meine Mutter wieder. Mein Stiefvater zeigte sich bald als roher, gewaltthätiger Mensch, der meine Mutter und mich entsetzlich misshandelte. Die gegen mich von ihm verübten Misshandlungen waren unzählbar und im höchsten Grade brutal. Ich war hierdurch so furchtsam geworden, dass ich mich jedesmal verkroch, sobald ich den Schritt dieses abscheulichen Stiefvaters hörte und dann immer fast convulsivisch am ganzen Körper zitterte. Nach der Scheidung meiner Mutter von diesem abscheulichen Manne begann für mich ein ruhiges, stilles Leben. Ich war ein sehr begabtes Kind, so dass ich schon in einem Alter von vier Jahren

ganz gut lesen und ganze Gesangbuchslieder aus dem Gedächtnisse hersagen konnte. Durch so frühzeitiges und übertriebenes Lernen wurde ich aber so nervös reizbar, dass ich auf Anordnung des Arztes Jahrelang kein Buch ansehen sollte. Dies Verbot wurde bis etwa zu meinem 9. Jahre aufrecht erhalten, dann aber aufgehoben, und nun stürzte ich mich mit einem wahren Heisshunger auf das Lernen und die Wissenschaften, so dass ich schon im Alter von 15½ Jahren in Prima sass, obgleich ich während dieser Periode mehrere schwere und sehr langwierige Krankheiten zu bestehen hatte. Als ich 16 Jahre alt war, starb meine gute Mutter an der Brustwassersucht. Da ich keine Geschwister hatte und keiner meiner Verwandten in G. wohnte, wo ich das Gymnasium besuchte, der sich eingehend um mein sittliches Verhalten bekümmern konnte, so wurde es einigen leichtsinnigen Mitschülern nicht schwer, mich zu allerhand tollen Streichen, insbesondere zu vielem Biertrinken, Liebschaften u. dergl. zu verführen.

Als Student cultivirte ich diese Leidenschaften in hohem Grade und war in der Studentenwelt bald als tüchtiger Corpsbursch, Schläger und als einer der stärksten Biertrinker unter den deutschen Studenten förmlich berühmt. Ich habe während meiner langen Studienzeit wohl an jedem Abend für wenigstens einen Thaler Bier getrunken, in Berlin auch viel obligaten Kümmel u. dergl. zu dem fast ausschliesslich dort von mir getrunkenen Weissbier; in Jena trank ich z. B. einmal 44 Seidel schwerstes Rosenbier an einem Abend, in Halle 67 Passgläser Lagerbier, in Berlin 17 Flaschen Weissbier mit Kümmel, Rum u. dergl. Ich wurde fast nie betrunken und konnte trotz dem vielen Trinken fast niemals mich erbrechen. Ich habe auch der *Venus vulgivaga* mich sehr oft hingegeben und mehrere Mercurialkuren durchgemacht. Bei alledem war ich nach Beendi-

gung meiner Studienzeit gesund und sehr wohl genährt; auch das anhaltendste Arbeiten behufs meines ersten juristischen Examens — ich habe sechs Wochen lang jede Nacht nur 2 bis 3 Stunden geschlafen und die ganze übrige Zeit eifrigst studirt — hatte mich kaum nennenswerth angegriffen. Später habe ich mich hier, wo ich angestellt war, verheirathet und begann, mich in eine glückliche stille Häuslichkeit einzuleben, als die Märzrevolution von 1848 eintrat. Ich verfolgte natürlich die allgemeine Entwickelung der politischen Dinge mit gespanntester Aufmerksamkeit, betheiligte mich aber auch hier an den oft stürmischen Volksversammlungen, Petitionsausschüssen u. dergl., wurde fast einstimmig in den Landtag, zum Stadtverordneten etc. gewählt und kam nun aus den heftigsten Aufregungen der verschiedensten Art gar nicht mehr heraus, die mir sogar Nachts den Schlaf raubten. Jetzt trat, was ich früher nur im Uebermuth, spielend genossen, als ein Bedürfniss auf: ich bedurfte oft geistiger Getränke, um die zuweilen eintretende Abspannung zu beseitigen. Ich erkannte die Gefahr nicht, häufiger und immer häufiger griff ich zur Flasche, und als ich endlich aus dem verderblichen Taumel erwachte, war es zu spät. Ich unterdrückte nun zwar für gewöhnlich den grossen Hang zu geistigen Getränken energisch und beharrlich, in Perioden von 6 bis 8 Wochen brach aber, meistens in Folge äusserer Umstände, einer Reise z. B., einer etwas lange dauernden Abendgesellschaft, eines Festessens u. s. w., die unterdrückte Sucht nach Spirituosen um so stärker und unwiderstehlicher durch, und ich war dann ein willenloser Spielball der Begierde.

Anfangs verliefen diese Trinkperioden so, dass ich einige Tage lang sehr viel Bier trank, dann Wein und zuletzt Branntwein; zuletzt steigerte sich das Bedürfniss dergestalt, dass ich nur sehr wenig Bier und sehr viel Brannt-

wein, endlich ausschliesslich Branntwein trank. Solche Trinkperiodeu dauerten je von 8 bis 14 Tagen, dann widerstanden mir plötzlich alle Spirituosen, ich legte mich ins Bett, ass gar nichts und trank sehr, sehr viel Wasser, wohl einen Eimer voll jeden Tag. Das dauerte 3 bis 4 Tage, während welcher Zeit ich eine schreckliche innere Unruhe und Furcht vor etwas Unbekanntem empfand, zuletzt stellte sich sanftes Transspiriren ein, das wohl 24 Stunden und länger währte. Während der Dauer dieses jedesmaligen langwierigen Heilungsprocesses konnte ich nicht im mindesten schlafen, weder bei Nacht, noch am Tage, und habe oft 5 bis 6 Tage und Nächte ununterbrochen hintereinander gelesen. Zu jeder Arbeit war ich unfähig, alle Arbeit war mir zuwider, während ich sonst gern, viel und schnell arbeite; ich wollte keinen Menschen sehen, am wenigsten die, die mir sonst die liebsten Freunde waren. Mein einziges Bedürfen reducirte sich auf gute, möglichst geistreiche Lectüre und auf stündlich einen grossen Krug voll frischen Wassers. Spirituosa während dieser Heilungsperioden zu trinken, wäre mir geradezu unmöglich gewesen. Mein Urin, den ich reichlich lassen musste, und, wenn auch im geringeren Grade, der Schweiss hatten einen penetranten an Spirituosa stark erinnernden Geruch; der Urin sah braun oder dunkelroth aus. Mein sonst sehr guter und regelmässiger Stuhlgang stockte ganz.

Nachdem ich endlich wieder aufgestanden war, fühlte ich mich anfangs sehr schwach, wurde aber, bei dem Genusse leichter Speisen, in 2 bis 3 Tagen wieder wunderbar kräftig, so dass ich halbe Tage lang spazieren gehen konnte, und fühlte mich jedesmal nach solcher Periode bei Weitem wohler, als vor dem Eintritte des periodischen Trinkens; auch meine geistige Kraft war wieder frisch und ungebrochen vorhanden: ich konnte mit grösster Leichtigkeit arbeiten

und in einigen Tagen alle aufgelaufenen Reste bewältigen. Nur der Stuhlgang war nicht in Ordnung, und ich musste meistens kalte Wasserclystire anwenden, um Leibesöffnung zu erhalten; ich schlief auch regelmässig nur 2 bis 3 Stunden in jeder Nacht, und doch war ich Morgens immer frisch. Das dauerte etwa acht Tage lang nach dem Wiederaufstehen, dann bekam ich starken Durchfall mit heftigen Leibschmerzen, einen oder zwei Tage lang, worauf der Stuhlgang sofort wieder normal war und ich wieder meinen gewöhnlichen Schlaf hatte. Dies war der stete Verlauf aller jener vielen Krisen bis auf den heutigen Tag, nur verliefen sie in den letzten Jahren etwas schneller.

Was meine sonstigen Verhältnisse angeht, so bin ich glücklich verheirathet, habe vier liebe gute Kinder, bin viel beschäftigt und habe mein Auskommen, wenn ich auch nicht im Ueberfluss lebe. Ich bin in der Regel mässig nnd anspruchslos im Essen und Trinken und in den sonstigen Lebensbedürfnissen; nur jene periodische Trunksucht hat mich fast zur Verzweiflung gebracht, so dass ich mir schon einmal das Leben allen Ernstes nehmen wollte, da kein Arzt mir helfen konnte und alle meine schwere Krankheit nicht erkannten, sondern Leichtsinn oder wohl gar Gefallen am Trunke vermutheten, obgleich sie, wenigstens einige, meinen sonst so sehr nüchternen Lebenswandel kannten. Mein Temperament ist ruhig-heiter und mein Körper im Ganzen gesund; nur ist die Leber schon seit vielen Jahren angeschwollen, ohne dass ich Schmerzen davon habe, zuweilen litt ich an Zahnweh und öfters an Schlaflosigkeit.

Gegen meine Krankheit brauchte ich eine Kaltwasserkur mit sehr gutem Erfolge. Mein Nervensystem war sehr gestärkt, und so war ich bei meiner starken Willenskraft im Stande, das Uebel circa drei Jahre lang von mir fern zu halten. Hätte ich den Rath des dortigen Arztes befolgt,

nach 3 Jahren und dann nach 5 Jahren noch einmal eine Kaltwasserkur zu gebrauchen, ich glaube, dass das Uebel gehoben gewesen wäre. Aber ich scheute die Kosten und die lange Abwesenheit von meiner Familie und von meinen Geschäften und unterliess jene Wiederholungen der Kur. Das Leiden hat sich denn auch richtig wieder eingefunden, doch in geringerem Grade, als früher, und in längeren Zwischenräumen, so dass halbe Jahre vergingen, ehe es wieder zum Ausbruche kam, doch stellten sich oft grosse Unruhe und Appetit auf Spirituosen in kurzen Zeiträumen ein, die den Perioden der früheren Trunksucht entsprachen; mein Wille war aber, wie gesagt, meistens stark genug, dass das Leiden nicht zum Ausbruche kam — doch fühlte ich mich dann immer einige Tage lang matt und wie zerschlagen in allen Gliedern.

Im September dieses Jahres gebrauchte ich ein Nordseebad mit sehr gutem Erfolge zur Stärkung meines Nervensystems und als Präservativ gegen meine Krankheit, der ich zum Theil auf der Hinreise zum letzten Male erlag, zum Theil war aber diese Krankheit ein starkes gastrisches Fieber; vorher hatte ich vor einem Jahre den letzten ernstlichen Krankheitsanfall gehabt. Ein Trieb zum Genusse spirituöser Getränke hat sich seit dem Seebade noch nicht wieder bemerklich gemacht; ich bin aber auch sehr vorsichtig, gehe in keine Gesellschaft, trinke gar keinen Wein oder schweres Bier oder gar Branntwein und nehme mich auch vor allzu anhaltendem Arbeiten noch immer möglichst in Acht. Ich sehe, wie meine Angehörigen und meine Freunde sagen, sehr wohl aus, viel wohler, als vor dem Gebrauche des Seebades, und fühle mich auch sehr wohl.

Gebe nun Gott, dass meine entsetzliche, mein ganzes Lebensglück vernichtende Krankheit nicht wiederkehre!“

4. Vier Vergiftungsfälle durch Arsenik.

Mitgetheilt vom Kreis-Physikus Dr. Otto in Rudolstadt.

Erster bis dritter Fall.

Am 27. Januar 1845 wurde ich eiligst zu einer hiesigen Familie gerufen, welche, aus einem alten Manne und dessen zwei erwachsenen Kindern bestehend, Abends ein paar Stunden vorher eine Mehlsuppe gegessen und nach deren Genusse bedeutendes Uebelsein gespürt hatte. Ich fand diese drei Personen in folgendem Zustande: Bleiches Gesicht, blaue Lippen, grosse Mattigkeit und Schwäche, Kopfweh, Schwindel, Zittern, Uebelkeit mit starkem Würgen und sehr heftige Schmerzen in der Magengegend. Ausser diesen Erscheinungen bot das Befinden des Alten insbesondere noch folgende Symptome dar: eiskalte Hände; sehr kleiner und zusammengezogener, fadenförmiger, kaum fühlbarer Puls; Kurzathmigkeit, furchtbare Angst, Unruhe und Sinnestäuschungen. Diese Reihe von Erscheinungen setzte eine stattgefundene Vergiftung ausser Zweifel und zwar stellte sich dieselbe, nach der vorliegenden Symptomengruppe, deutlich als acute Arsenikvergiftung dar, deren Annahme vollends durch einstimmige Aussage der Erkrankten: „dass sie aus Unvorsichtigkeit Rattengift gegessen hätten“, bestätigt wurde. Dieselben hatten nämlich Abends gemeinschaftlich eine Mehlsuppe gegessen, zu welcher statt des wahren Mehles drei Esslöffel voll Giftmehl („Rattengift“) genommen worden waren, welches der Alte zur Vertilgung der Ratten aufbewahrt und zwar auf einen Teller geschüttet, den er aus grenzenloser Unbesonnenheit in eine Mulde, in der sich wahres Mehl befand, gesetzt hatte. Nachdem ich den Zustand der drei Erkrankten untersucht und deren Angabe über die Entstehung ihres

Leidens vernommen, reichte ich denselben sogleich das Eisenoxydhydrat und zwar in gehörig starken Gaben, so dass sie alsbald hierauf und zwar zu wiederholten Malen heftig erbrachen. Der Zustand des Alten bot indess eine sehr ungünstige Prognose dar, indem von Stunde zu Stunde die Kurzathmigkeit und Angst, sowie die grosse Schwäche desselben so zunahm, dass der baldige Eintritt seines Todes durch Lähmung des centralen Nervensystems zu befürchten stand. Er starb nach Mitternacht um 3 Uhr; während seine beiden zugleich mit ihm erkrankten Kinder, welche von kräftigerer Constitution waren, durch das dargereichte Antidot gerettet wurden.

Die am 28. Januar von dem damaligen Physikus geschehene Obduction des alten Mannes ergab Folgendes: Das *Scrotum* rosenroth gefärbt. Die Lungen mit Blut überfüllt. Im Herzbeutel einige Löffel voll seröser Flüssigkeit. Die *Aorta* eine bedeutende Masse dickflüssigen Blutes enthaltend. Im linken Herzventrikel geronnenes Blut. Die Schleimhaut der Speiseröhre in der Nähe der *Cardia* bläulich gefärbt. Die Magenschleimhaut an der obern Curvatur, 2 Zoll von der *Cardia* entfernt, einige schwarzblaue sugillirte Flecken zeigend; in der Nähe des *Pylorus* injicirt. Die grossen Blutgefässe des Unterleibes eine geringe Quantität schwarzrothen flüssigen Blutes enthaltend.

Die chemische Untersuchung des Mageninhaltes ergab nicht die geringste Spur von Arsenik. Leider sind damals die parenchymatösen Organe resp. Leber, Milz, Nieren und Lungen einer chemischen Untersuchung nicht unterworfen worden. —

Vierter Fall.

Des unweit Böhlen, einem Dorfe des thüringer Waldes, wohnhaften Mühlen-Besitzers *R.* zweite Ehefrau, 38 Jahre alt, kräftigen Körperbaues, kinderlos, aber glücklich und zufrieden lebend, nahm in der Nacht am 25. März 1859, da sie, wie es beim Eintritte ihrer Catamenien zu geschehen pflegte, etwas aufgeregt sich fühlte, einen Löffel voll von einem weisslichen, in einem alten Schränkchen neben Lorbeerblättern und verschiedenen andern Kräutern aufbewahrten Pulver, in der Meinung, dass dasselbe „*Cremor tartari*“ sei. Alsbald hierauf empfand sie Neigung zum Erbrechen und wurde sehr unruhig. Sie erbrach sich mehrmals heftig und hatte gleichzeitig dünne Darmentleerungen. Da dieser Zustand sich nach Mitternacht verschlimmerte, liess ihr unterdessen aus dem Schlafe erweckter Ehemann früh Morgens einen Arzt herbeirufen, welcher aus den Krankheitserscheinungen, namentlich dem heftigen Erbrechen und Durchfalle, eine Vergiftung erkannte und einige Arzneien verordnete. Nachdem das bisher heftige Erbrechen nachgelassen, liess die Kranke, welche jetzt sehr oft zu trinken verlangte, grosse Mattigkeit und Schwäche, in welcher sie mit Mühe und nur schwer verständlich eine Antwort zu geben vermochte, wahrnehmen. Ihre Kräfte sanken mehr und mehr, so dass sie am 26. März, Vormittags halb 10 Uhr, circa 11 Stunden nach genommenem Pulver, entschlief.

Die am 28. März stattgehabte Obduction ergab im Wesentlichen Folgendes: Der Körper musculös und wohlgenährt. Am Rücken, den Extremitäten und am Unterleibe ziemlich ausgebreitete Todtenflecken. Leichenstarre. Die Augen eingesunken; die Hornhaut trübe, weich und eindrückbar. Die Pupillen erweitert. — Die Rippenpleura

theilweise injicirt. Der untere Lappen beider Lungenflügel dunkelblaurothfarbig und beim Einschnitt nicht nur eine dichtere Consistenz seines Gewebes, sondern auch einen viel grössern Blutreichthum als gewöhnlich zeigend. Die äussere vordere Fläche des Herzbeutels hellrosenroth gefärbt; dieselbe Färbung jedoch intensiver an der innern Fläche desselben. Der Herzbeutel eine circa 2 Unzen betragende Quantität einer bluträthlichen serösen Flüssigkeit enthaltend. In beiden Herzventrikeln schwarzrothes und dickflüssiges Blut, welches in dem linken sich theilweise geronnen zeigte, und circa 2 Unzen, 1 Unze mehr als in der rechten Herzkammer, betrug. Die halbmondförmigen Klappen injicirt. Die sehnige Ausbreitung der Warzenmuskeln grünlich. Das *Endocardium* des linken Herzventrikels stark geröthet, injicirt. Unterhalb der Mitralklappe, an derselben theilweise angelöthet, ein circa 4 Zoll langes, festes, faserstoffiges, zweiästig bis zum Grunde der Herzkammer sich erstreckendes, cylinderförmiges, circa 4 Linien im Durchmesser haltendes Gebilde (*thrombus*). Die absteigende *Aorta* ein dickflüssiges und schwarzrothes Blut enthaltend. Die untere Hohlader mit einem schwarzbraunrothen und dickflüssigen Blute angefüllt. Der Bauchfellüberzug des Magens rosenroth gefärbt. Die Magenschleimhaut mit einem röthlichweissgrauen Breie bedeckt, der bei näherer Untersuchung unter der Loupe glänzend weisse Körner, die besonders zahlreich in den Falten der Schleimhaut eingebettet lagen, wahrnehmen liess. An der vordern Wand der kleinen Curvatur die Schleimhaut streifig purpurroth gefleckt. Dieselbe Röthe in noch intensiverem Grade im ganzen Umkreise der Pförtnerschleimhaut bis zur grossen Curvatur, wo eine weisslichgraue, circa 1 Linie dicke Membran von der Grösse eines Quadratzolles die Schleimhaut bedeckte. Die Darmschleimhaut von normaler Be-

schaffenheit. Die Leber, Milz und Nieren von normaler Consistenz und Farbe. — Die weiche Hirnhaut injicirt, das Hirn selbst normal.

Die gerichtlich-chemische Untersuchung des Mageninhaltes bestätigte das Dasein der arsenigen Säure.

---

5. Die Photographie und die gerichtliche Medicin.

Von Dr. W. Sander in Berlin.

Die Photographie ist bisher mit der gerichtlichen Medicin nur durch die zunehmende Anzahl der Vergiftungen mit Cyankalium, welches in Verbindung mit einer geringen Menge salpetersauren Silberoxyds als Fixationsmittel angewendet wird, in eine wenig erfreuliche Berührung gekommen. So nahe es lag, die zur Feststellung des Thatbestandes wichtigen Objecte, welche im Laufe der Zeit einer Veränderung unterliegen, auf photographischem Wege bildlich darzustellen und so zu Demonstrationen vor Richtern oder Geschworenen verwendbar zu machen, so ist doch meines Wissens ein solcher Versuch noch nicht gemacht worden. Nur zu Unterrichtszwecken ist von dem Lehrer der gerichlichen Medicin in Strassburg, Prof. *Tourdes*, „die Photographie mit Erfolg dazu angewendet worden, um das Bild seltener und interessanter Studien zu erhalten" (der Unterricht der gerichtl. Med. bei der medic. Facultät in Strassburg, von *Tourdes;* übers. von *Lion* in: Deutsche Zeitschr. für die Staatsarzneik., Bd. 22, S. 313. 1864.) Es scheint mir daher von nicht geringem Interesse zu sein, in dieser Zeitschrift darauf hinzuweisen, dass nunmehr von juristischer Seite her die Benutzung der Photographie beim Strafverfahren in einer so umfassenden und eindringlichen Weise empfohlen wird, dass auch die gerichtliche Medicin davon in mancher Hinsicht betroffen wird.

In einem Aufsatze nämlich, welcher in *Goltdammer*'s Archiv für Preuss. Strafrecht (Oct. 1864. S. 660—671) unter dem Titel: „Die Benutzung der Photographie fur das Verfahren in Strafsachen" erschienen ist, führt der Geh. Justizrath Hr. *Odebrecht* eine ganze Reihe von Fällen an, in welchen die Anwendung photographischer Abbildungen von unbestreitbar hohem Werthe

sein würde. Auch wird gezeigt, dass gerade bei der Photographie Kosten und Umständlichkeit des Verfahrens nicht bedeutend sind und gegenüber den dadurch erzielten Vortheilen nicht in Betracht kommen würden. Es sei mir gestattet, mit Uebergehung der rein juristischen Materien (wie Feststellung der Identität u. dgl.), einige Gegenstände zu besprechen, welche auch das Gebiet der gerichtlichen Medicin berühren.

In den so zahlreichen Fällen, wo unbekannte Leichen gefunden werden, würde eine photographische Abbildung derselben oft von wesentlichem Nutzen sein. Es kommt zwar ausnahmsweise vor, dass ein Körper so auffällige und seltene Merkmale hat, dass ihre Beschreibung im Obductions-Protocolle noch nach langer Zeit die Identificirung durch Verwandte ermöglicht (Tätowirungen u. dgl.) Aber in den meisten Fällen sind solche Kennzeichen nicht vorhanden, und es ist einleuchtend, dase die Körpergrösse, die so schwierige und leicht täuschende Abschätzung des Alters, die Farbe der Haare und Augen u. dgl. eine Wiedererkennung vermisster Personen aus dem Gedächtnisse oft nicht ermöglichen. Welche Nachtheile die Unkenntniss der Persönlichkeit einer aufgefundenen Leiche für die Untersuchung bei etwa vorhandenen Verbrechen und in civilrechtlichen Verhältnissen mit sich führt, kann ich hier, unter Hinweisung auf den citirten Aufsatz übergehen. Für alle Fälle dieser Art würde eine photographische Abbildung ein ausreichendes und sicheres Hilfsmittel sein. Selbst bei Leichen welche durch längeres Verweilen im Wasser oder in anderer Weise entstellt sind, wird immer noch eine Abbildung nach ihrer Natur und körperlichen Haltung mehr Erkennungszeichen gewähren, als die blosse Beschreibung im Protocolle, und es könnte vielleicht, bei weit vorgeschrittener Verwesung, der photographischen Aufnahme passend das Verfahren vorausgeschickt werden, welches *Richardson* zur Herstellung des Antlitzes bis zur Wiedererkennung in einem Falle anwendete, wenn sich auch sonst der Erfolg desselben bewähren sollte. (Vgl. *Lancet* 1863, No. 20. und Medicin. Centralblatt 1863, No. 30.)

Es ist allgemein bekannt, wie häufig die Stellung der Leichen, ihre Lage zur Umgebung, diese letztere selbst und ähnliche Verhältnisse bei der Beurtheilung gerichtsärztlicher Fragen, namentlich bei der von der eigenen oder fremden Schuld zu berücksichtigen sind. Dass in solchen Fällen durch eine Abbildung nicht nur die Beurtheilung erleichtert werden wird,

sondern auch die unmittelbare Anschauung ein leichteres Verständniss für das schriftliche Gutachten und den mündlichen Vortrag im Schwurgerichtssaale ergeben wird, dürfte wohl einleuchtend sein. Ebenso liegt es auf der Hand, dass sich für eine solche Abbildung die Photographie am Besten eignen würde. Eine Zeichnung ist umständlicher und erfordert nicht nur mehr Zeit, sondern auch einen gewissen Grad von Geschicklichkeit; sie steht ferner in Betreff der Leichtigkeit ihrer Vervielfältigung der Photographie bei Weitem nach. Der bedeutendste Nachtheil einer Zeichnung ist aber der, dass sie stets eine mehr oder weniger subjective Färbung hat: ein Jeder zeichnet nur das, was ihm von Bedeutung für den Thatbestand zu sein scheint; er lässt Dinge weg, die ihm irrelevant erscheinen. Was von der Zeichnung gesagt ist, gilt in noch höherem Grade von einer Beschreibung durch Worte. Die Photographie hingegen liefert ein treues, objectives Bild des aufgenommenen Gegenstandes in allen seinen Einzelnheiten. Es ist nun aber einerseits bekannt, dass häufig ein scheinbar unwichtiges Moment später von Wichtigkeit wird, wie es andererseits natürlich ist, dass ein geübter Beobachter die Wichtigkeit eines Gegenstandes herausfindet, welchen ein ungeübter als unbedeutend aus den Augen lässt So kann die Photographie ein Mittel werden, durch welches den höheren technischen Instanzen wenigstens ein Theil des Thatbestandes bis zu einem gewissen Grade in seiner Objectivität, unabhängig von der mehr oder weniger geschickten Persönlichkeit des ersten Gerichtsarztes oder des die Untersuchung leitenden Justizbeamten erhalten würde. Wenn schon jetzt nicht selten der Fall vorkommt, dass eine den Akten entnommene, vorher übersehene Thatsache eine bis dahin zweifelhafte Frage entscheidet oder die scheinbar schon gelöste anders als bisher angenommen erscheinen lässt, so würde dies dann mit Hülfe der Photographie noch häufiger sein.

Von Befunden an Lebenden will ich namentlich noch die Verletzungen anführen, welche bis zur Zeit der Verhandlung in vielfacher Weise (durch Operationen oder andre chirurgische Eingriffe, sowie durch die Heilung) sich verändern. Bei einer nicht geringen Anzahl derselben wird, wenn sie einer photographischen Aufnahme zugänglich sind, die Abbildung anschaulicher sein als jede Beschreibung und das Verständniss des ärztlichen Vortrages wesentlich erleichtern. — Indem ich auf andre Fälle, in welchen die Photographie noch mit Vortheil angewendet

werden kann, nicht näher eingehe, da sie sich bei einem praktischen Versuche bald von selbst ergeben werden, will ich nur noch bemerken, dass die Technik des photographischen Verfahrens kaum Schwierigkeiten machen würde, und dass auch die Kosten nicht erheblich sein würden, wenn das von *Odebrecht* vorgeschlagene (an diesem Orte einer näheren Erörterung nicht bedürfende) Arrangement in Betreff des anzuwendenden Personals eingeführt würde.

8.

Amtliche Verfügungen.

I. Betreffend den Debit von Geheimmitteln.

Die mit der Bekanntmachung vom 29. Juli 1857 (Gesetz-Sammlung S. 654) publicirten Verzeichnisse enthalten nicht bloss diejenigen Präparate, sondern auch unter A. diejenigen Arzneiformen, mit welchen nur die Apotheker handeln dürfen. Unter die letzten fallen alle Electuaria, Elixiria, Emplastra, Linimenta, Mixturae, Pilulae, Pulveres medicinales, Sapones medicinales mixti, Species medicinales, Syrupi medicinales, Tincturae, Unguenta und Vina medicinalia, mithin so ziemlich alle Formen, unter denen Geheimmittel ausgeboten zu werden pflegen. Der §. 345 des Strafgesetzbuchs aber stellt die Zubereitung und den Handel mit solchen Arzneien nicht bloss unter Strafe, sondern verordnet im letzten Alinea auch die Konfiskation der Arzneien. Es kommt also, um wirksam einzuschreiten, nur darauf an, zunächst überzeugend festzustellen, dass ein Geheimmittel, gegen dessen Debit vorgegangen werden soll, unter die Bekanntmachung vom 29. Juli 1857 fällt, und ein Verkauf wirklich stattgefunden hat, sodann darauf, unter Vorlegung des Resultats dieser Feststellung und auf Grund der durch die öffentliche Verkaufs-Anzeige konstatirten Existenz eines verbotenen Arzneibestandes die Staatsanwaltschaft zu einer, unter Zuziehung des Kreisphysikus zu veranstaltenden unvermutheten Revision des betreffenden kaufmännischen Geschäfts, sowie zur Beschlagnahme des vorgefundenen, verbotenen Arzneivorraths zu disponiren, und alsdann neben der Bestrafung die gerichtliche Konfiskation der letztern beantragen zu lassen. Wird dieses Verfahren, wie es bereits anderwärts geschehen ist, einige Male mit Erfolg durchgeführt, so lässt sich erwarten, dass es gelingen werde, dem mit dem Debit von Geheimmitteln getriebenen Unwesen, soweit es überhaupt möglich, zu steuern.

Der Königlichen Regierung überlasse ich, hiernach das Geeignete für ihren Bezirk anzuordnen.

Berlin, den 1. April 1864.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

II. Betreffend die Ertheilung der Erlaubniss zur Errichtung von Anstalten für Bereitung künstlicher Mineralwässer.

Die Wahrnehmung, dass die Anträge auf Ertheilung der Erlaubniss zur Errichtung von Anstalten für Bereitung künstlicher Mineralwasser von Seiten der Behörden nicht überall eine gleichmässige Behandlung erfahren haben, hat uns Anlass gegeben, die Frage einer erneuten Prüfung zu unterwerfen, ob auf Anstalten dieser Art die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli 1863 — Ges. S. S. 749 — zur Anwendung zu bringen seien. Diese Frage ist zu verneinen. Wenngleich in den Fabriken zur Darstellung künstlicher Mineralwasser chemische Operationen vorgenommen werden, so sind sie doch den „chemischen Fabriken" im Sinne des §. 1 des genannten Gesetzes nicht beizuzählen, weil sie nicht zu denjenigen Anlagen gehören, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke, oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können (§. 26 zu 1 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. 1845).

Es fehlt daher bei diesen Fabriken an der, zur Einleitung des Koncessions-Verfahrens nach dem Gesetze vom 1. Juli 1861 nothwendigen Voraussetzung, und es ist daher für die Zukunft von der Einleitung dieses Verfahrens abzusehen. Indem wir alle dieser Entscheidung entgegenstehenden früheren Erlasse hiermit ausser Kraft setzen, bemerken wir, dass hinsichtlich der persönlichen Qualification derjenigen Personen, welche künstliche Mineralwasser gewerbsweise fabriziren wollen, die Bestimmungen der Verfügung vom 23. November 1844 (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung Seite 312) und des Circular-Erlasses vom 8. Februar 1854 (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung Seite 23) auch ferner zu beachten sind.

Berlin, den 30. October 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medic.-Angelegenheiten
gez. Graf *von Itzenplitz.*	*von Mühler.*

An sämmtliche Königliche Regierungen und an das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst.

III. Betreffend die Aufnahme von Irren in Heil-, Pflege- und Bewahr-Anstalten.

Da die Bestimmungen, welche hinsichtlich der Aufnahme von Irren in Heil-, Pflege- und Bewahr-Anstalten ergangen, vielfach noch immer unberücksichtigt bleiben, so sehen wir uns veranlasst, im Nach-

stehenden eine übersichtliche Zusammenstellung derselben zur Nachachtung der betheiligten Behörden und Privaten zu veröffentlichen.

Vorschriften über die Aufnahme von Irren in Heil-, Pflege- und Bewahr-Anstalten:

I. Für die Vorsteher der öffentlichen und Privat-Heil-, Pflege- und Bewahr-Anstalten für Irre.

1) Die Aufnahme eines Individuums wegen Geisteskrankheit darf nur erfolgen auf schriftliche Anordnung oder mit schriftlicher Erlaubniss der Polizei-Behörde des Wohnortes der aufzunehmenden Person.

2) Sofort nach erfolgter Aufnahme ist dem Ober-Prokurator beim Landesgericht zu Aachen und ausserdem, wenn die aufgenommene Person einem anderen Gerichtsbezirke angehört, dem Ober-Prokurator dieses Bezirkes, bez. dem betreffenden Kreisgericht hiervon Anzeige zu machen unter abschriftlicher Mittheilung der zu 1. gedachten polizeilichen Requisition. Die Empfangsbescheinigung, welche der Königliche Ober-Prokurator zu Aachen nach erhaltener Anzeige den Anstalten zukommen lassen wird, ist zum Beweis rechtzeitig erfolgter Anmeldung zu asserviren.

3) Auch der Polizei-Behörde des Wohnortes des Irren ist dessen Aufnahme ohne Verzug anzuzeigen.

4) Diese Vorschriften sind zu beachten bei der Aufnahme einer jeden geisteskranken Person, folglich auch dann, wenn der Aufgenommene noch minderjährig ist, unter väterlicher oder ehelicher Gewalt steht, dem Auslande angehört, bereits interdizirt ist, oder vorübergehend auf kurze Zeit in der Anstalt verbleiben soll.

5) In den Monaten Januar und Juli jeden Jahres ist dem Königlichen Ober-Prokurator zu Aachen ein tabellarisches Verzeichniss aller wegen Geisteskrankheit in der Anstalt detinirten Personen in chronologischer Reihenfolge einzureichen und darin anzugeben:

   a) Namen, Alter, Stand und Wohnort der Geisteskranken,

   b) der Tag der Aufnahme in die Anstalt,

   c) das Datum des Interdictions-Urtheiles hinsichtlich der bereits interdizirten Irren,

   d) hinsichtlich der nicht interdizirten dagegen, ob der Einleitung des Interdiktions-Verfahrens etwas entgegenstehe, z. B. Aussicht auf Genesung oder Hoffnung auf baldige Besserung in dem Grade, dass der Kranke entlassen werden könne.

II. Für die Ortspolizei-Behörden.

1) Die Erlaubniss zur Aufnahme einer Person in eine Heil-, Pflege- oder Bewahr-Anstalt für Irre darf nur ertheilt werden auf Grund eines, den Anforderungen der ministeriellen Bestimmung vom 20. Januar 1853 (Amtsblatt S. 274) entsprechenden, von dem Kreisphysikus oder einem sonstigen zuverlässigen promovirten Arzte abgegebenen schriftlichen Gutachtens, dass der Geisteskranke an einer heilbaren oder unheilbaren Geisteskrankheit leide, und dass und weshalb es nöthig oder angemessen erscheine, dass er dieser Krankheit wegen in eine Irren-Heil- bez. Irren-Bewahr-Anstalt gebracht werde. Ausserdem hat die Polizei-Behörde selbst auch, bevor sie die Aufnahme gestattet, in geeigneter Weise die Wahrheit der zum Beweis einer Geisteskrankheit behaupteten Thatsachen festzustellen und hierauf unter Berücksichtigung des Ergebnisses dieser Ermittelungen und der ärztlichen Untersuchung zu prüfen und selbstständig zu befinden, ob der Geisteskranke seines eigenen Wohles wegen oder im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der Sittlichkeit, überhaupt der öffentlichen Ordnung in seiner Freiheit zu beschränken sei.

   Ebenso ist zu verfahren, wenn Jemand wegen Geisteskrankheit in anderer, als durch Detention in einer Irren-Anstalt, in der freien Bestimmung über seine Person dauernd oder auch nur vorübergehend behindert werden soll.

   Wenn die Gefährlichkeit einer plötzlich auftretenden Geisteskrankheit es nöthig erscheinen lässt, dass der Kranke ohne Verzug eingesperrt werde, so bedarf es hierzu der vorgängigen Untersuchung und Begutachtung durch einen Arzt nicht, die Polizei-Behörde hat sich jedoch, bevor sie die vorläufige Verwahrung anordnet, unmittelbar selbst von dem gefahrdrohenden Geisteszustand des Kranken zu überzeugen und alsbald nach erfolgter Einsperrung das erforderliche ärztliche Gutachten nachträglich einzuholen und die Zeugen der die Geisteskrankheit offenbarenden Thatsachen, soweit solches nicht schon vorher geschehen, zu Protokoll zu vernehmen.

2) Den Aufnahme-Verfügungen sind die ärztlichen Gutachten und die aufgenommenen Verhandlungen abschriftlich beizufügen.

3) Die Ortspolizei-Behörden haben nach erlangter Kenntniss, dass eine ihrem Amtsbezirk angehörige Person in eine Irren Anstalt aufgenommen worden oder in anderer Weise wegen Geisteskrankheit in der Freiheit beschränkt sei, solches sofort dem Königlichen Ober-Prokurator zu melden. Dieser Anzeige sind die ärztlichen Gutachten und die in Gemässheit der obigen Bestimmung aufgenommenen Verhandlungen, sowie eine Darstellung der früheren Lebensverhältnisse des Geisteskranken

beizufügen. Auch ist dem Königlichen Ober-Prokurator zu berichten, ob und event. wann und durch welches Gericht bereits auf Interdiktion erkannt ist, oder, sofern solches noch nicht geschehen, ob und event. aus welchen Gründen die baldige Einleitung des Interdiktions-Verfahrens wünschenswerth erscheint. Gleichzeitig ist auch, wenn ein vom Arzte für heilbar erachteter Geisteskranker gleichwohl in eine Verwahr-Anstalt gebracht worden sein sollte, der Grund des unterbliebenen Heilversuches anzugeben.

Eine Abschrift oder ein Abdruck vorstehender Bestimmungen soll dem Register, welches jede Irren-Anstalt über die Aufnahme der Irren zu führen hat, vorgeheftet bleiben.

Aachen, den 30. September 1864.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

IV. Betreffend die Enthaltsamkeits-Vereine.

In einzelnen Jahresberichten der Enthaltsamkeitsvereine unseres Verwaltungsbezirkes wird darüber Klage geführt, dass die Theilnahme, welche sich die Bestrebungen dieser Vereine vor einigen Jahren in so reger Weise zugewandt hat, zu erschlaffen beginne, und dass dieses sich zeige durch die Zunahme der Trunksucht in einzelnen Gegenden und durch die Abnahme der jährlichen Beitrittserklärungen. In diesem letzteren Umstande liegt die Bestätigung einer Thatsache, welche selbst dem oberflächlichsten Beobachter nicht entgangen sein kann.

Dass die allgemeine Theilnahme für die Bestrebungen der Enthaltsamkeitsvereine sich verringert hat, ist eine, auch anderweit wahrgenommene Erscheinung. Die Enthaltsamkeitsbewegung, welche vor etwa 12 Jahren in den Kreisen unseres Verwaltungsbezirkes begann, hat den Reiz der Neuheit verloren, sie war in ihrem Anfange zu heftig, als dass sie in späteren Jahren sich noch vermehren konnte. Wir glauben daher auch nicht, dass durch Erlasse der Behörden die ursprüngliche Theilnahme wieder aufgeweckt werden könnte; aber wir sind der Ueberzeugung, dass wenigstens die gewonnenen Erfolge gesichert werden können. Denn die Bedingungen, unter welchen sich die Enthaltsamkeitsbewegung entwickelt hat, sind, im Ganzen genommen, auch jetzt noch vorhanden. Noch immer lebt in der Mitte der Bevölkerungen das allgemeine Bewusstsein von der Grösse des Uebels, dem entgegengewirkt werden soll. Noch immer können Kirche und Schule, ihrem natürlichen Berufe gemäss, sich zum Mittelpunkte der Bestrebungen machen, welche die Enthaltsamkeitsvereine verfolgen.

Auf diesen letztern Punkt namentlich haben wir unser Augenmerk gerichtet. Wir wissen zwar, dass die Herren Geistlichen beider Confessionen auch in den letzten Jahren sich die Förderung der

Enthaltsamkeitsvereine haben angelegen sein lassen; aber wir glauben, dass sie in ihrer Eigenschaft als Kreis- und Lokal-Schul-Inspectoren auf die ihnen untergebenen Lehrer nach dieser Richtung hin, nicht denjenigen Einfluss ausgeübt haben, den sie hätten ausüben können. Denn wenn auch einzelne Landschullehrer mit aufopfernder Thätigkeit in den Enthaltsamkeitsvereinen, wie wir gerne anerkennen, gewirkt haben, so zeigen doch die Mitglieder-Verzeichnisse, dass eine sehr grosse Anzahl von Lehrern den Vereinen ganz fremd geblieben sind, während auf diesem Felde gerade sich für sie die Gelegenheit zu einer gemeinnützigen öffentlichen Thätigkeit bietet, welche dem Berufe des Volksschullehrers auf das Vollständigste entspricht.

Wir sind übrigens nicht der Ansicht, dass Seitens der Herren Kreis- und Lokal-Schul-Inspectoren auf die untergebenen Lehrer ein Einfluss auszuüben sein wird, welcher auch nur entfernt einem Zwange ähnlich sieht; eine derartige gezwungene Theilnahme würde den Enthaltsamkeitsvereinen selbst am wenigsten förderlich sein; wir werden aber den Lehrern, welche in hervorragender Weise sich an den Enthaltsamkeitsvereinen betheiligen und deren Zwecke fördern, unsere Anerkennung nicht versagen.

Wir geben uns der Hoffnung hin, dass es nur dieses Anstosses bedarf, um die Bestrebungen der Herren Geistlichen beider Confessionen nach der angegebenen Richtung hin durch das Entgegenkommen der ihnen untergebenen Lehrer selbst zu erleichtern.

Danzig, den 17. Juni 1864.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

9.

Kritischer Anzeiger.

I.

Praktisches Handbuch der gerichtlichen Medicin nach eignen Erfahrungen bearbeitet von *Johann Ludwig Casper*. In zwei Bänden. Mit einem Atlas von 10 colorirten Tafeln. Vierte umgearbeitete und vermehrte Auflage. Erster Band (Biologischer Theil — S. XXX. und 624). Zweiter Band (Thanatologischer Theil — S. XXIV. und 914). Berlin 1864. Verlag von August Hirschwald.

Eine schmerzliche Schicksalsfügung hat es dem verewigten Begründer dieser Vierteljahrsschrift nicht vergönnt, das Erscheinen der vierten Auflage seines grossen Werkes, an der er mitEifer und Fleiss gearbeitet hatte, zu erleben. Wenn dieselbe jetzt dennoch mit der gewohnten Correctheit uns vorliegt, so danken wir es der treuen Sorgfalt, mit welcher der langjährige Freund und Schüler des Dahingeschiedenen, Hr. Prof. *Liman*, den noch nicht abgedruckten Theil des schon vollendeten Manuscripts für die Ausgabe vorbereitet hat. Wie alle früheren Auflagen des in Rede stehenden Werkes gibt die vorliegende Kunde davon, dass *Casper* sich zu keiner Zeit damit begnügte, auf den gewonnenen Lorbeeren zu ruhen, sondern dass er mit Strenge darauf bedacht war, den Unvollkommenheiten seiner Schöpfung nachzuspüren und sie auszugleichen, Fehlendes zu ergänzen und aus seinen immer neu sich häufenden Erfahrungs-Materialien Entscheidendes und Belehrendes dem schönen Bau hinzuzufügen, den er errichtet hatte. So sehen wir auch diese Auflage wiederum durch eine bedeutende Anzahl von Zusätzen erweitert, welche sie als eine „umgearbeitete und vermehrte“ mit vollem Rechte charakterisiren und die 80 neue Fälle, um welche die Casuistik gewachsen ist, bilden zu dem gesammelten thatsächlichen Materiale eine wahrhafte und nicht genug anzuerkennende Bereicherung. Dass der Verewigte aber nicht bloss dem Selbsterlebten Wichtigkeit genug zuschrieb, um es in dieser Weise zu verwerthen, sondern dass er aufmerksam die Fortschritte der Wissenschaft auf dem speciell von ihm cultivirten Gebiete sowohl wie in den verwandten Disciplinen verfolgte und sie in den Kreis

seiner Darstellung zog, dafür gibt die vorliegende Auflage an vielen Stellen die überzeugendsten Beispiele. Auch den Forderungen sachverständiger Kritik gegenüber verschloss sich *Casper* nicht im Gefühle der erreichten Erfolge, vielmehr suchte er, was er als berechtigt anerkannte, zu erfüllen, nicht achtend der Opfer an Zeit und Mühe, die ihm dadurch auferlegt wurden. Einen Beweis dafür gibt die Sorgfalt, mit welcher in gegenwärtiger Auflage die Gesetzgebung aller deutschen Staaten berücksichtigt worden ist, so dass das Buch jetzt für alle deutschen Gerichtsärzte eine ungleich höhere Brauchbarkeit gewonnen hat.

Möge die neue Auflage Allen die aus ihr Belehrung schöpfen werden, auch das Gefühl dankbarer Erinnerung an den einflössen, der in den Annalen deutscher Wissenschaft mit diesem Werke sich einen unvergänglichen Ehrenplatz erworben.

II.

Medicinische Jahrbücher für das Herzogthum Nassau. Aus Auftrag der Herzoglichen Landesregierung, herausgegeben von Dr. *J. B. v. Franque*, Ober-Medicinalrath etc. und Dr. *W. Fritze*, Geheimen Rath etc. Einundzwanzigstes Heft. Wiesbaden 1864. C. W. Kreidel. (G. 8. S. 428).

Die medicinischen Jahrbücher für das Herzogthum Nassau haben sich seit einer geraumen Reihe von Jahren in verdienstlichster Weise bemüht, eine grosse Menge schätzbarer Materialien für die Gesundheitspflege und die medicinische Statistik zusammenzutragen und zwar mit derjenigen Genauigkeit und Zuverlässigkeit, durch welche amtliche Publicationen vor Allem sich zu charakterisiren verpflichtet sind. Auch das vorliegende Heft zeichnet sich durch diese Bestrebung aus und verdient ebensowohl wegen der Auswahl des Materials als wegen der theilweise mit bedeutender Mühe verknüpften Zusammenstellung und Bearbeitung desselben die grösste Anerkennung. Ein kurzer Hinblick auf den Inhalt dieses Heftes mag dieses allgemeine Urtheil rechtfertigen.

1. Aerztlicher Bericht über die Armen-Badeanstalt zu Ems vom Jahre 1855 bis einschliesslich 1862 vom Medicinal-Assistenten Dr. *Orth* in Bad Ems. Der Bericht, der in seinem Eingange eine Schilderung der betreffenden Anstalt enthält, schliesst sich an den früher von *Döring* für die Jahre 1822 bis 1837 erstatteten an. Von 1855 bis 1862 wurden in der Anstalt 1485 Kranke behandelt, darunter 549 Ausländer; einen sehr grossen Theil der Kranken bildeten Nervenleidende (15 Fälle wurden als Spiralirritation (?) bezeichnet; bei einem Falle hysterischer Lähmung wird eine grosse Empfänglichkeit gegen animalischen Magnetismus (!) vermuthet); ferner chronische Er-

krankungen der Athemorgane (darunter auch 306 Tuberculöse) eine nicht geringe Anzahl von Fällen chronischer Pharyngitis und von Magenkatarrh; 98 Fälle von Leiden der weiblichen Geschlechtsorgane. Aus jeder Krankheitsgruppe wird eine Anzahl von Krankengeschichten mitgetheilt, deren einzelne recht instructiv sind und für die Kenntniss vom Heilgebiete der Emser Thermen schätzenswerthe Beiträge liefern. Wünschenswerth wäre die Zusammenstellung der Kurerfolge in tabellarischer Form und nach den einzelnen Krankheitsgruppen gewesen.

2. Bemerkungen üer die Verhältnisse der fleischlichen Verbrechen in dem Kriminalbezirk Dillenburg von Ober-Medicinalrath Dr. *Müller*. Es findet sich hier eine nicht unbedeutende Anzahl von Fällen von Fruchtabtreibung, Kindesmord, Nothzucht und Unzucht zusammengestellt, deren einige forensisch interessante Details bieten und die zur Sittengeschichte des Herzogthums Nassau einen erheblichen Beitrag liefern Die beigegebene Tabelle enthält nicht bloss die statistische Zusammenstellung der hier gelieferten Casuistik, sondern auch eine Vergleichung mit den im Wiesbadener Kriminalbezirk vorgekommenen Verbrechen ähnlicher Kategorie.

3. Beobachtungen über den Croup (häutige Bräune, *Angina membranacea*). Von Dr. *J. B. v. Franque*. Eine mit sehr vielem Fleisse gearbeitete Zusammenstellung sämmtlicher in Nassau innerhalb 40 Jahre (1821—1862) in den Sanitätsberichten der einzelnen Aemter angemerkten Fälle von Croup, die sich auf die erhebliche Zahl von 7275 belaufen, worunter 2107 tödtlich endigende. Das anscheinend nicht ungünstige Lethalitätsverhältniss dürfte sich jedoch dadurch modificiren, dass eine nicht unerhebliche Zahl von catarrhalischen Laryngitides (sogenannter Pseudocroup) mit in Rechnung gebracht worden ist, was bei der Verschiedenartigkeit des zusammengestellten Materials nicht zu umgehen war. Auf diesem Grunde beruht wohl auch die sichere und erfolgreiche Therapie, deren sich einige Referenten rühmen. Dessenungeachtet liefert aber diese Arbeit einen sehr wichtigen epidemiologischen Beitrag und dürfte bei der gegenwärtig ventilirten Frage über das Verhältniss zwischen Croup und Diphtheritis die grösste Berücksichtigung verdienen, da die beobachteten Croup-Epidemien fast sämmtlich auf Diphtheritis hinzuweisen scheinen, letztere auch in mehreren Referaten schon ausdrücklich genannt wird.

4. Betrachtungen über Hundswuth. Von Dr. *J. B. v. Franque*. Die Geschichte der seit 1862 in Nassau fast bis zur wirklichen Epizootie gesteigerten Frequenz dieser Krankheit wird genau und mit Rücksicht auf die einzelnen Fälle, die Verbreitungsmomente etc. berichtet. Die Sectionsergebnisse an wuthkranken Hunden und andern Thieren haben sehr bedeutendes veterinärärztliches Interesse. Leider hat die in Rede stehende Epizootie auch zur Infection mehrerer Menschen Anlass gegeben, deren Krankheitsgeschichten und Obductionsberichte mit detaillirter Ausführlichkeit berichtet werden. Die in den Schlussbemerkungen aufge-

führten Vorsichtsmaassregeln gegen Verbreitung der Hundswuth sind durchaus praktisch, nur hätten wir gewünscht, dass der allgemeinen Einführung der Maulkörbé ein grösserer Werth beigelegt worden wäre, als Verf. es thut.

III.

Die Apotheke. Schutz oder Freiheit. Zweiter Theil. Von Dr. *Franz Brefeld*, Königl. Geheimen Medicinal- und Regierungs-Rathe in Breslau. Breslau 1865. Eduard Trewendt. (8. S. 113).

Den Ausführungen, mittelst deren der Verf. im vorigen Jahre die unabweisbare Nothwendigkeit einer gänzlichen Umgestaltung unseres Apothekenwesens zu beweisen versuchte, schliesst sich das vorliegende Heft an, insofern es, ohne gerade neue Argumente beizubringen, die Einwürfe gegnerischer Schriften zu entkräften bestrebt ist. Die Weise, in welcher dies geschieht, ist zwar nicht eine durchaus maassvolle zu nennende, ja streift oft in das Gebiet bitterer Polemik hinüber; es ist dies jedoch leicht begreiflich, wenn man die Natur der gegen Hrn. *B.* geltend gemachten Beweisgründe ins Auge fasst, die sich ebenfalls vielfach auf persönliche Angriffe statt auf sachliche Widerlegung stützten. — Wem es darum zu thun ist, den ganzen Standpunkt kennen zu lernen, auf dem sich gegenwärtig die in Rede stehende Frage befindet, sie von beiden Ansichtspunkten aus in schärfsten Umrissen beleuchtet zu sehen, dem können wir *Brefeld*'s Replik als ein leichtes Oriéntirungsmittel anempfehlen.

Inserat.

Deutschen Aerzten bietet sich im Freistaat Paraguay Gelegenheit als Staatsärzte Anstellung zu finden. Die Stellung derselben scheint pekuniär vortheilhaft zu sein. Das Fixum beträgt 1250 Paraguay-Thaler (deren Werth etwa gleich den Preussischen Thalern ist), daneben freie Wohnung, freier Diener, die erforderlichen Pferde und freien Unterhalt derselben, auch noch 20 Thlr. monatlich Entschädigung für Kost. Dabei ist eine meistentheils nicht unergiebige Privatpraxis gestattet und der Aufenthalt in diesem naturhistorisch interessanten Lande giebt Gelegenheit zu umfassenden naturwissenschaftlichen Studien.

Die Königliche Mission für die Plata-Staaten in Asuncion ertheilt auf Begehr speciellere Nachricht.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

10.

Die Behandlung geisteskranker Verbrecher vom medicinal-polizeilichen Standpunkt.

Nebst einer kritischen Zusammenstellung der in Nord-Amerika, Grossbritannien und den Staaten des europäischen Continents hierüber geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Von

Dr. **Theodor Simon**,

z. Z. Assistenzarzt der Irren-Anstalt des allgemeinen Krankenhauses zu Hamburg.

I. Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.

Aus den vereinigten Staaten Amerika's liegen mir nur aus dem Staate Massachusetts genauere Nachrichten vor. Die Irrengesetzgebung, wie die Sorge für die Geisteskranken im Allgemeinen, und somit auch für die geisteskranken Verbrecher, liegt in den Händen der Legislatur eines jeden Einzelstaates, und die folgenden Angaben, welche aus den Blaubüchern der gesetzgebenden Versammlungen von Massachusetts ausgezogen sind, gelten in ihren Details nur für den erwähnten Staat, doch scheinen im Grossen und Ganzen die Verhältnisse bei den anderen Staaten ziemlich ähnliche zu sein.

Die Irrengesetzgebung des Staates Massachusetts findet sich in einem Actenstücke, das den Titel führt: „*Laws of the commonwealth of Massachusetts relating to the State Lunatic Hospital*“, und als Beilage zum 19. Bericht der

Curatoren des Staats-Irrenhauses von Worcester (December 1851) dem Senate vorgelegt ist.

Die neueste Amendirung bildet ein Gesetz (*chapter 223 acts of 1862*) „*an act concerning state lunatic hospitals and insane and idiotic persons*“, abgedruckt im „*Thirtieth annual report of the trustees of the State Lunatic Hospital at Worcester*“ (October) 1862.

Die erwähnten Gesetze verleihen den Gerichtshöfen das Recht, diejenigen Personen, die wegen Geisteskrankheit von den Geschworenen freigesprochen sind, dem Irrenhause zu überweisen, wenn sie den Frieden und die Sicherheit der andern gefährden.

Wie lange solche Patienten dort zurückgehalten werden sollen — ob bis zu ihrer Heilung oder bis zu erfolgter Beruhigung — ob die Curatoren (*trustees*) sie aus eigener Machtvollkommenheit entlassen oder dem Gouverneur darüber Bericht erstatten müssen — alle diese Fragen finden sich in den betreffenden *Laids* nicht beantwortet.

Wenn ein Verbrecher geisteskrank geworden, so lag früher die Entscheidung, ob er geisteskrank sei und ob er zu seiner Heilung in eine Irren-Anstalt kommen solle, in den Händen einer richterlichen Person, des *Judge of probate* der Grafschaft Hielt dieser es für nöthig, so ordnete er die Uebersiedelung in das Staats-Irrenhaus an — andernfalls hielt man ihn im Gefängniss bis die Strafzeit um war.

Einen grossen Fortschritt in dieser Hinsicht bildet die Schöpfung einer eigenen „Commission zur Untersuchung geisteskranker Sträflinge im Staatsgefängniss“ (*commission for examining insane convicts in the state prison*), welche aus dem Gefängnissarzt, als Obmann, und den dirigirenden Aerzten der beiden damals in Massachusetts existirenden

grossen Irren-Anstalten (der Staatsanstalt und des Mc. Leans-Asyle) besteht.

Die in der Anstalt zugebrachte Zeit sollte den Verurtheilten auf ihre Strafzeit eingerechnet werden und sie nach erfolgter Heilung in das Gefängniss zurückkehren.

Durch diese Einrichtung kommen neben den administrativen auch medicinische Gründe zur Geltung, während früher offenbar die Entscheidung nur nach Maassgabe der durch die Kranken bewirkten Störungen gefällt wurde.

So kommt also eine Anzahl Verbrecher zwischen die übrigen Geisteskranken (*mingled indiscriminately with the inmates of our hospitals*) und wird hier unter dem Namen der „*criminal lunatics*“ geführt. Zu dieser Kategorie werden aber auch die Geisteskranken gerechnet, welche, eines Verbrechens angeklagt, von den Geschworenen wegen Geistesstörung freigesprochen worden sind. Die Gerechtigkeit oder Nützlichkeit dieser Maassregel zu beurtheilen, ist hier nicht der Ort; wir haben hier nur zu constatiren, dass, wenn die Berichte von den *criminal lunatics* reden, sie nicht bloss die im Laufe ihrer Haft geisteskrank gewordenen Verbrecher meinen.

Die Hospitalverwaltung sträubt sich gegen die Aufnahme der *criminal lunatics* mit allen Kräften; sie sieht in ihnen eine grosse Last. „Das Hospital ist ein Zufluchtsort für die Unglücklichen, kein Platz zur Einkerkerung von Verbrechern“, erklären die Curatoren von Worcester schon in ihrem 22. Bericht, und in ihrem 30. Bericht sprechen sie sich ausführlich über die ihnen auferlegte Verpflichtung aus. An die Spitze ihrer Betrachtungen stellen sie den gewichtigen Satz: die Erfahrung von 30 Jahren, die Ansicht aller Curatoren, Oberärzte und Beamte komme darin überein, dass es unpolitisch und falsch sei, Verbrecher mit Schuldlosen in dieselben Räume zu bringen.

Niemand wird behaupten, dass ein Gefängniss ein geeigneter Aufenthalt für einen Geisteskranken sei. Umgekehrt ist ein für die Kranken aus der bürgerlichen Gesellschaft eingerichtetes Asyl kein Ort für Verbrecher. Der geisteskranke Verbrecher wird besser im Gefängniss zurückbehalten, als dass er in das Hospital kommt. Dort bleibt er schlimmsten Falls länger krank oder wird unheilbar, während er hier die Heilung von tugendhaften Leuten hindert, und bewirkt, dass mehrere derselben für immer in der Nacht der Geisteskrankheit verkommen.

Die Motivirung dieser Behauptung wird folgendermaassen gegeben: „Die Kranken sind zum Theil höchst empfindlich und reagiren auf die äusseren Eindrücke übermässig stark. In anständigen Familien aufgewachsen, haben sie gelernt, das Laster zu verabscheuen, schlechte Gesellschaft, schmutzige oder irreligiöse Redewendungen zu meiden.

Wer will es verantworten, solche Leute mit Verbrechern zusammenzubringen, sie an einem Tische essen, in einem Zimmer wohnen zu lassen mit dem Auswurf von Lasterhöhlen, mit Züchtlingen, die ein Vergnügen darin finden, das sittliche Gefühl ihrer Nebenmenschen zu verletzen und mit ihrer eigenen Verderbtheit zu prahlen.

Es giebt Fälle, in denen die Wahrscheinlichkeit der Genesung so unsicher ist, wo die Aussichten auf geistiges Leben oder Tod sich dermaassen die Wage halten, dass der geringfügigste Umstand genügt, um das Zünglein auf die Seite der Unheilbarkeit ausschlagen zu lassen.“

Und da solch' ein störender Umstand — und noch dazu kein geringfügiger — die fortwährende Beleidigung des Gefühls durch solche Sträflinge ist, so bewirkt deren Gegenwart in der Anstalt, dass jährlich eine Anzahl achtbarer Leute unheilbar werden, während zugleich allen

Kranken durch die erforderlichen Sicherheitsmaassregeln der Aufenthalt uncomfortable gemacht wird. Die Sträflinge erfordern aber auch unausgesetzte Bewachung. Aus dem Gefängniss eingeliefert und nach ihrer Heilung wieder für die Haft bestimmt, suchen sie ihr einziges Heil in der Flucht. Sie kennen alle Kniffe und Schliche, die zu Fluchtversuchen nöthig sind. Da sie an Heuchelei und Verstellung gewöhnt sind, kann man ihnen auch bei dem anscheinend vorzüglichsten Verhalten nicht trauen, sondern muss sie in Haus und Hof, in Bad und Schlafsaal, in der Kirche, wie im Speisezimmer, ängstlich bewachen.

Dies bringt aber doppelten Nachtheil: einmal muss das Wachtpersonal überhaupt vermehrt werden, andererseits muss dasselbe seine Aufmerksamkeit auf die Verbrecher concentriren und dadurch wird den anständigen Kranken der Nutzen entzogen, den sie vom Wartpersonal haben.

Ist dies schon für gewöhnlich der Fall, wie vielmehr, wenn es einem Verbrecher gelingt, zu entfliehen. Dann muss jeder nicht geradezu unentbehrliche Wärter zur Verfolgung ausgesendet werden. Der Telegraph verbreitet die Nachricht nach allen Seiten, Sheriff und Constabler müssen in Bewegung gesetzt — und bezahlt werden. Im October 1862 befanden sich 10 männliche *criminal lunatics* in Worcester, von denen jeder Einzelne Fluchtversuche gemacht. Die dadurch verursachten Kosten sind bedeutend: 2 kosteten je 25 Doll., 2 je 20 Doll., die baaren Auslagen bei einem Verbrecher, der sich 4 Tage verborgen hielt, beliefen sich, wie die Vorsteher mit einem unverkennbaren Gefühl der Befriedigung hervorhoben — sogar auf $76\frac{3}{4}$ Doll.

Während Anfangs das Asyl zu Worcester als einzige Staatsanstalt alle Sträflinge bei sich vereinigte, vertheilte sich mit der Gründung neuer Staatsasyle die Last auf

mehrere. Allein die einzige Folge dieser Maassregel war, dass sich die Klagen vermehrten.

So beschweren sich die Curatoren des im April 1854 eröffneten Asyles von Taunton schon in ihrem zweiten Bericht,[1]) dass ihnen im Laufe des Jahres 3 Patienten aus dem Staatsgefängniss und 3 aus dem Zuchthause eingeliefert seien, worunter 2 Mörder. „Wäre es nicht besser, sie in ihren Gefängnissen zu belassen, wo sicher und bequem für sie Sorge getragen werden kann, als dass sie, in die Asyle gebracht, einen steten Stein des Anstosses für die Unglücklichen bilden, die — obschon ihrer Vernunft beraubt — doch instinktiv Rohheit und Verbrechen hassen?“

Und noch entschiedener erklären sie sich für die Unterbringung geisteskranker Verbrecher im Gefängniss in ihrem 3. Berichte. „Wenn ein Mann von Fieber, Dyssenterie oder Schwindsucht befallen wird, während er die ihm von dem Gesetze zuerkannte Strafe verbüsst, nimmt man ihn nicht aus den Mauern des Gefängnisses, und für gewöhnlich sollte man das auch nicht, wenn er wahnsinnig wird.“

Im October 1857 waren 10 Sträflinge in der Anstalt zu Taunton. Der eine derselben machte einen Mordanfall auf einen Wärter, um zu entrinnen. Ein zweiter war ein weit und breit gefürchteter Brandstifter, der stetig unter ganz besondern Sicherheitsmaassregeln aufbewahrt werden musste.

Alle werden aus einem Grunde fortgeschickt, weil man sie in den Gefängnissen fürchtet, nicht weil man glaubt, dass sie in der Anstalt geheilt werden können. Nur die gefährlichen Geisteskranken sendet man aus den

---

1) *Second annual report of the trustees of the state lunatic hospital at Taunton Decbr.* 1855.

Gefängnissen in die Asyle. Fast durchweg sind es unheilbare Fälle.

Seit Eröffnung der Anstalt ist kein einziger Kranker, der aus dem Staatsgefängniss gekommen, und nur 2 aus den Corrections- und Spinnhäusern (*jails*) Gesandte geheilt worden.

Diese Klagen fanden endlich Gehör und im folgenden Bericht wird es dankbar anerkannt, dass aus den Gefängnissen keine Personen mehr gesandt worden sind, „um den heilsamen Einfluss der segensreichen Anstalt durch ihre Gegenwart zu beflecken und durch ihre Handlungen zu stören.

Seitdem blieb Taunton von der Zusendung der *criminal lunatics* verschont.

Im Jahre 1854 wurde von der Landesvertretung ein Ausschuss niedergesetzt zu dem Zwecke, die Verhältnisse der Geisteskranken im ganzen Umfang des Staats Massachusetts nach allen Richtungen hin zu prüfen und Aenderungsvorschläge zu machen.

Dieser Bericht, mit der Nr. 144. der Blaubücher bezeichnet, die unter dem Titel: „*Report on insanity and idiocy in Massachusetts, by the commission in lunacy under resolve of the legislature of 1854*“ (Boston, Staatsdruckerei 1855) dem Drucke übergeben wurde, behandelt auch die Frage der *criminal lunatics*.

Die Commission erklärt sich entschieden dagegen, dass die in den Gefängnissen geisteskrank Gewordenen in denselben Räumen und untermischt mit schuldlosen Patienten behandelt werden.

Die für diese Trennung angeführten Gründe sind die schon in den Hospitalberichten erwähnten: die Beleidigung des sittlichen Gefühls der Kranken, die Neigung der *criminal lunatics* zur Flucht und die dadurch nothwendigen Vor-

sichtsmaassregeln, welche nicht nur den Comfort der schuldlosen Kranken, sondern auch die Aussicht auf Heilung derselben verringern.

Die Commission ist der Ansicht, dass nicht genug *criminal lunatics* in Massachusetts vorhanden seien, um die Gründung einer eigenen Anstalt für diese zu rechtfertigen. Sie schlagen daher einen andern Ausweg vor, der charakteristisch ist für die *Natives*-Amerikaner.

Die *State-paupers*, d. h. die nicht den einzelnen Communen, sondern dem ganzen Staate zur Last fallenden Armen, sind fast alle Einwanderer. Unter diesen fanden sich 1854: 737 Geisteskranke, wovon 573 Nichtamerikaner.

Für diese Staatsarmen schlägt die Commission eine besondere Irren-Anstalt vor, weil sie doch ganz andere Sitten, Neigungen und Sympathien hätten, als die „Eingebornen“, und mit der neu zu errichtenden Anstalt sollen „feste und angemessene Räume“ für die geisteskranken Verbrecher verbunden werden.

Da dies nicht ausgeführt worden ist, so beantragten im Jahre 1862 die *trustees* von Worcester, mit dem Staate New-York einen Contract zu schliessen, Behufs Aufnahme der geisteskranken Verbrecher in die Verbrecher-Irren-Anstalt von Auburn.

Im Staate New-York nämlich hatten sich die Verhältnisse ziemlich ähnlich gestaltet, allein die sich herausstellenden Uebelstände hatten zu einer radikalen Verbesserung geführt.

Die grosse Staats-Irrenanstalt von Utica war durch ein Gesetz (chap. 324 der Gesetze von 1846) verpflichtet, alle geisteskranken Sträflinge (*insane convicts*) aufzunehmen und auf Staatskosten, so lange sie wahnsinnig blieben, zu verpflegen.

In Folge dieses Gesetzes wurden im Verwaltungsjahr

1851 (1. Decbr. 1850 bis 1. Novbr. 1851) 10 Verbrecher aufgenommen, von denen 7 aus dem Gefängniss zu Auburn. Am Ende des Jahres fanden sich 33 Verbrecher in der Anstalt, von denen 9 aus Sing-Sing, 7 aus Auburn und 1 aus Clinton — den 3 grossen Staats-Zellengefängnissen — kamen.

Im Jahre 1852 waren unter 340 neu Aufgenommenen 9 Verbrecher, von denen 8 bei ihrer Aufnahme sogleich als wahrscheinlich unheilbar bezeichnet wurden. Am Ende des Jahres waren 35 Bestand, von denen je 10 aus Auburn und Sing-Sing.

Im nächsten Jahre betrug die Aufnahme 13, trotzdem war der Bestand am Ende des Jahres nur 34. Da die Entlassungen nach anderen statistischen Schemata geordnet sind, ist nicht ersichtlich, wohin die übrigen 14 Verbrecher gekommen sind. Dass sie alle geheilt seien, erscheint nach der oben angeführten Notiz des 10. *Report* sehr unwahrscheinlich, obschon unter den 13 des Jahres 1853 sich 6 befinden, deren Krankheit weniger als 1 Jahr dauerte.

In der mir vorliegenden Sammlung fehlt leider der 12. Bericht über das Verwaltungsjahr 1854, der sich ausführlich mit den durch die Anwesenheit der *criminal lunatics* verursachten Beschwerden beschäftigt, und den Erfolg hatte, dass am 13. April 1855 ein Gesetz durchging, wonach die Inspectoren der Gefängnisse in einem der Staatsgefängnisse die nothwendigen und passenden Einrichtungen für die sichere Aufbewahrung und passende Behandlung der bis dahin in den Staats-Irrenanstalten befindlichen *criminal lunatics*, so wie für diejenigen Züchtlinge, welche von einer Geisteskrankheit in der Art ergriffen seien, dass sie für die Gefängniss-Disciplin ungeeignet seien, (*for all*

such prisoners as should thereafter become so far insane, as to render them improper subjects of prison discipline).

Der Erfolg dieses Gesetzes war ein eigenthümlicher. Die Inspectoren der Gefängnisse benachrichtigten das Staats-Asyl, dass sie die geeigneten Maassregeln nicht treffen könnten und daher die im *State Lunatic Asylum* vorhandenen Verbrecher dort verbleiben müssten. Sie würden aber keine mehr nach Utica senden, und im Laufe des Jahres 1855 wurden auch wirklich keine geschickt. Da nun, nach dem Bericht der Inspectoren selbst, noch keine passenden Einrichtungen getroffen waren, hat man die frischen Fälle offenbar einfach in den Gefängnissen belassen. Noch im folgenden Jahre blieb der Zustand unverändert, da die Inspectoren der Gefängnisse den vom Gesetze an sie gestellten Anforderungen nicht nachkamen. Endlich im Jahre 1857 wurde mit Eifer an die Ausführung des Planes gegangen. Ein neben dem Gefängniss von Auburn gelegenes Stück Landes (*lot*) wurde für die Anstalt bestimmt und die gesetzgebende Versammlung bewilligte 20,000 Doll. für die Errichtung der Gebäude.

Zugleich wurde dabei die Bestimmung getroffen, dass die neue Anstalt der Gefängniss-Direction entzogen und einer eigenen Verwaltung übergeben werden sollte.

Bei dieser Gelegenheit wird ein Ueberblick gegeben über die von 1846–54 in Utica verpflegten 67 geisteskranken Verbrecher, die aus den Strafanstalten eingeliefert worden sind.

Die sehr interressanten aus den verschiedenen Berichten zusammengestellten Tabellen zeigen:

I. Die Form der Geisteskrankheit:

		geheilt.	gestorben.
acute Manie	1	—	1
chronische Manie	5	—	—
periodische Manie	1	1	1
Manie in Paroxysmen	1	—	—

		geheilt.	gestorben.
Melancholia	1	1	—
Dementia	41	3	9
allgemeine Paralyse	2	—	2
Schwachsinn (*imbecility*)	1	—	—
Simulation	14	—	—
	67	5	13

Männer 64.
Frauen 3.

6 Fälle von Dementia waren mit epileptischen Anfällen verbunden, die schon vor der Verübung des Vergehens sich eingestellt hatten.

32 kehrten ins Gefängniss zurück oder entliefen, darunter 7 Simulanten, berüchtigte Einbrecher, die in den ersten Tagen ihrer Einlieferung entflohen.

II. Die Verbrechen, derenwegen sie verurtheilt waren:

Mord	1
Todschlag	3
Mordbrennerei	3
Gewaltsamer Angriff	7
Erstechen	1
Verstümmeln	1
Meuterei	1
Räuberei	2
Urkunden-Fälschung (*forgery*)	2
Nachdruck[1]) (*counterfeiting*)	1
Meineid	1
Einbruch	16
Grosser Diebstahl	24

III. Verbrechen der Simulanten:

Erstechen	1
Einbruch	5
Grosser Diebstahl	8
	14

IV. Simulirte Formen der Geisteskrankheit:

Manie	3
Dementia	11
	14

Ausser diesen vom Gefängniss in die Irren-Anstalt versetzten geisteskranken Verbrechern wurden im Laufe von 15 Jahren 86 Individuen als „verbrecherische und gefährliche Geisteskranke“ dem Asyle überliefert.

---

1) Vermuthlich von Papiergeld.

Die Formen der Krankheit waren:

		davon Mörder.	Brandstifter.
acute Mania	12	2	2
subacute Manie	3	1	—
chronische Manie	14	4	2
periodische Manie	3	—	—
Manie in Paroxysmen	4	—	—
Puerperalmanie	1	—	1
Dementia	26	10	4
Dementia mit Epilepsie	2	2	—
Manie	2	—	2
allgemeine Paralyse	1	—	—
fingirter Wahnsinn	12	10 Dementia, 2 Mania	2	— —
nicht geisteskrank	2	—	2
imbecil	4	1	1
	86	22	14
		Mörder.	Brandstifter.
		19 Männer, 3 Frauen.	11 Männer, 3 Frauen.

Zieht man von diesen 86 die 18 der letzten 3 Kategorien ab, so verbleiben 68 „*criminal and dangerous lunatics.*“ Von diesen wurden

entlassen	geheilt	21
	gebessert	4
	ungebessert	7
	gestorben	10
Verblieben am 30. Novembbr 1857		26
		68

Die von den 18 nicht geisteskranken begangenen Verbrechen waren:

Raub	3
Mord	1
Versuchter Mord	1
Fälschung	3
Brandstiftung	3
Grosser Diebstahl	6
Bigamie	1

Im Jahre 1858 wurde die Verbrecher-Irren-Anstalt zu Auburn unter dem Titel „*State Criminal Lunatic Asylum*“ eröffnet und aus den Berichten Utica's schwindet die Rubrik der *criminals*. Nur im Jahre 1858 wurden noch 4 auf-

genommen (1 Demens, 1 Imbiciler und 2 Simulanten, die entflohen).

Leider hören gerade bei dieser entscheidenden Wendung der uns beschäftigenden Frage meine Quellen auf. Ueber die Grösse, die Einrichtungen, die Krankenzahl von Auburn fehlen mir alle Nachrichten.

Aus den übrigen Staaten finde ich nur ein Paar vereinzelte Notizen, welche ich hier anschliesse:

Im Staatshospital von Pennsylvanien zu Hamburg wurden 1858 sieben Patienten aus Strafanstalten aufgenommen.

Die *Trustees* (Curatoren) sprechen sich entschieden gegen diese Versetzungen aus, da sie wegen des den Gefangenen anhaftenden Brandmals der Schande, wegen ihrer Gefährlichkeit und ikrer Geschicklichkeit im Ausbrechen gleich lästig seien. „Fälle dieser Art sind fast sicher, dass ihre Fluchtversuche gelingen, während ihre Wiederherstellung eine grosse Seltenheit ist. — — Eigene Einrichtungen müssen für Aufbewahrung und Behandlung solcher Fälle innerhalb der Gefängnisse getroffen werden, oder es müsste — wie in New-York — ein eigenes Gebäude ausschliesslich zu diesem Zweck bestimmt, in unmittelbarer Nachbarschaft eines Zuchthauses errichtet werden, wohin alle geeigneten Fälle gesendet und bis zu ihrer Wiederherstellung zurückbehalten werden.“

In ganz ähnlichen Ausdrücken erklärten sich zur selben Zeit die Vorsteher und Beamten des *Southern Ohio Lunatic Asylum* für die Behandlung der geisteskranken Verbrecher im Gefängniss.

In Folge dieser Berichte hat die Legislatur von Pennsylvania die Errichtung einer Verbrecher-Irren-Anstalt beschlossen. Rhode-Island bevollmächtigte seinen Gouverneur „für die gesonderte Behandlung solcher Kranken nach eige-

nem Ermessen zu sorgen", und Connecticut errichtete zu Weathersfield, in Verbindung mit der Staats-Anstalt, ein zu diesem Zwecke gewidmetes Gebäude, das jedoch 1862 noch nicht benutzt wurde.

---

2. Schottland.

Um die Verhältnisse des schottischen Irrenwesens allseitig zu prüfen, wurde am 3. April 1855 eine Commission niedergesetzt, deren höchst ausführlicher Bericht den V. Band des Blaubuches von 1857 bildete.[1])

Durch die Untersuchungen der Commission selbst, wie durch die in dem Bericht enthaltenen Aussagen aller betheiligten Beamten, erhalten wir ein sehr vollständiges Bild des Zustandes der schottischen geisteskranken Verbrecher.

In Grossbritannien wiederholt sich die Thatsache, welche wir schon in den amerikanischen Berichten angeführt fanden: dass als *criminal lunatics* sowohl die Geisteskranken, welche als solche ein Verbrechen begangen, als auch die Verbrecher, welche im Laufe der Strafzeit geisteskrank geworden, bezeichnet werden.

Die schottische Commission unterscheidet sich von der englischen, deren Ansichten wir später zu besprechen haben, dadurch in höchst vortheilhafter Weise, dass sie dieses Zusammenwerfen zweier grundverschiedener Kategorien kritisirt und schonungslos verurtheilt. Wir treffen auf die dem Leser brittischer Berichte nur selten vorkommende Bemerkung, dass diejenigen, welche im Zustande von Gei-

---

1) „*Scottish Lunacy Commission. Report by her Majesty's commissioners appointed to inquire into the state of lunatic asylums in Scotland.* Edinburgh 1857.

steskrankheit ein Verbrechen begehen, Kranke und keine Verbrecher sind.

Während die englische Commission sich schaudernd abwendet von denen, die das Blut ihrer Nebenmenschen vergossen, macht die schottische mit Recht darauf aufmerksam, dass es nur eine Frage der äussern Umstände sei, ob ein Kranker ein Verbrechen begehe oder nicht, und dass man dies nicht ihm, sondern denen zur Last legen müsse, die mit seiner Obhut betraut, statt ihn dem sichern Gewahrsam des Asyls anzuvertrauen, ihn frei herumgehen liessen und häufig die augenscheinlichsten Zeichen eines drohenden maniakalischen Paroxysmus nicht beachteten.

Ob ein Patient als *criminal lunatic* zu betrachten sei oder nicht, hängt nicht von der Art der Krankheit, nicht von der Art der von ihm begangenen Handlung ab. Dies letztere an und für sich stempelt ihn nur zu einem *dangerous lunatic*, den der Sheriff nach 4 und 5 *Victoria cap. 60* [1]) auf ärztliches Attest in sicheren Gewahrsam bringen kann „bis er geheilt oder bis Garantie für eine sichere Aufbewahrung gegeben ist.“

Werden aber wegen irgend einer strafbaren Handlung gerichtliche Schritte gegen den Betreffenden eingeleitet, und stellt es sich erst hierbei oder bei der gerichtlichen Verhandlung selbst durch das Verdict der Jury heraus, dass er geisteskrank sei, so gehört der Kranke in die Kategorie der *criminal lunatics*. Nach 2 und 3 *Victoria cap. 42* ist für diese Kranken die zuständige Behörde der *General Board of directors of Prison*, der 1839 gegründet, durch das Gesetz die Macht bekam, solche Kranke, statt in einem Gefängniss, in den Asylen unterzubringen, was in den folgenden Jahren auch gewöhnlich geschah.

---

1) Die englischen Gesetze werden nach dem Regenten benannt. Die vor dem Namen stehenden Zahlen bedeuten die Regierungsjahre, die dahinter stehende die Nummer (*caput*) des Gesetzes.

Erst durch ein späteres Gesetz, 7 und 8 *Victoria cap. 34*, kamen auch die im Gefängniss geisteskrank gewordenen Verbrecher in die Kategorie der *criminal lunatics*.

Die Uebersendung der *criminal lunatics* in die Asyle veranlasste aber so viel Klagen von Seiten der Verwaltungen dieser Anstalten, dass der *General Board* sich entschloss, die *criminal lunatics* in dem Gefängniss zu Perth, dem schottischen Centralgefängniss, zu vereinigen.

In diese Abtheilung wurden aufgenommen solche, die

1) wegen Geisteskrankheit für gerichtliche Untersuchung ungeeignet befunden wurden;

2) die bei der Untersuchung geisteskrank befunden wurden;

3) die bei der Untersuchung als „zur Zeit der That geisteskrank“ befunden wurden;

4) Gefangene, die während ihrer Strafzeit geisteskrank geworden sind. Die ersten 3 Kategorien werden auf Anordnung des Gerichtshofes oder des Sheriffs eingeliefert; die der 4. Kategorie kann in dringenden Fällen der Arzt des Centralgefängnisses sofort in die *lunatic wards* (die Räume für die Geisteskranken) legen. Die Verlegung muss gebilligt werden durch eine von den fünf Directoren unterschriebene Ordre.

Ist der betreffende Sträfling nicht in dem *Central Prison*, sondern in einem Ortsgefängniss, so wird Bericht über ihn an den *General Board* eingesandt und er auf dessen Ordre nach Perth gebracht, wenn die noch zu überstehende Strafzeit mehr als drei Monate beträgt; ist die Strafzeit kürzer, so lässt man den Kranken im Gefängniss oder sendet ihn in ein Asyl. Es kommt zuweilen vor, dass wenn die Gefängniss-Direction Kranke in ein Asyl senden will, die Asylverwaltung die Aufnahme verweigert — dann bleiben die Kranken einfach im Gefängniss.

Nach diesen Principien wird die Aufnahme in die Verbrecher-Irrenstation des schottischen Centralgefängnisses zu Perth bestimmt.

Die Einrichtung dieser Station wird 1855 folgendermaassen geschildert:

Das Gefängniss selbst liegt in unmittelbarer Nachbarschaft der Stadt Perth. Die Irrenstation befindet sich in einem getrennten Gebäude, das ursprünglich für die französischen Kriegsgefangenen aus den napoleonischen Kriegen bestimmt und diesem Zwecke entsprechend massiv und düster gebaut ist.

Das Gebäude, das 35 Männer und 13 Frauen fasst, ist 2stöckig und besteht aus einem Mittelhaus und zwei Seitenflügeln.

Der untere und die Hälfte des oberen Stockes sind für die Männer, die andere obere Hälfte für die Weiber bestimmt.

Parterre sind 2 Wohnräume und eine Reihe von dunkeln Zellen (zu 1—4 Betten) mit stark vergitterten Fenstern, die ausser dem Handbereich der Kranken liegen, und mit Eisen beschlagenen Thüren, die durch schwere Riegel geschlossen sind. Die Bettstellen sind von Eisen.

Der Comfort der Wohnräume besteht in Tischen und Bänken ohne Lehne und einem Kamin mit starkem Eisengitter. Die Zellen der Seitenflügel können durch erwärmte Luft geheizt werden, die des Mittelgebäudes haben gar keine Heizvorrichtung.

Im obern Stock sind 10 Einzelräume für Männer, wovon 2 Polsterzellen und 1 Wärterstube.

Die Frauen haben einen Wohnraum und Zellen zu 1—3 Betten.

Die Waschtische stehen auf den Corridoren und jede Abtheilung hat ein warmes Bad.

Wenn es nicht anders verordnet ist, baden die Kranken 1 Mal monatlich. Die Männer haben 2 von hohen Mauern umschlossene Spazierhöfe, die Frauen einen etwas freundlicheren.

Das Wartepersonal besteht in 4 Männern und 1 Frau. Der Arzt ist der Gefängnissarzt, (der jetzige ist zugleich Director einer grossen Privat-Irrenanstalt).

Beschäftigung haben die Kranken fast gar nicht; eine kleine Bibliothek von 341 Bänden ist die einzige Unterhaltung. Meist lungern sie müssig in den Spazierhöfen umher. Bei einer Besichtigung am 10. Mai 1855 fanden sich 27 Kranke (21 Männer, 6 Frauen), am 4. November 1856 wurden 3 *restraint* gefunden. Der eine hatte eine eiserne Kette um den Leib, an der eine Hand befestigt war; einem zweiten war die Hand ähnlich fest gemacht und die Unterschenkel von Ringen umschlossen, die an einer Eisenkette befestigt waren. 5 bis 6 Männer und alle Frauen besuchen Sonntags die Kirche.

Diese genauere Beschreibung spricht nicht sehr für das Institut und die Commission tadelt dasselbe sehr. Die Kranken würden wie Verbrecher behandelt und entbehrten der Einrichtungen, die für ihre Heilung oder — falls diese unmöglich sei — für die Erleichterung ihres Zustandes nöthig seien.

Die Kranken lägen alle durcheinander, es fehle jede Trennung nach Krankheitsart, Bildungsgrad, Reinlickheit etc. Man solle wenigstens den Angehörigen derer, die die Mittel besässen, erlauben, die Kranken in ein Asyl zu bringen, statt sie in die Zellen von Perth einzusperren.

In Bezug auf die Entlassung finden sich nach den verschiedenen Kategorien Verschiedenheiten.

Ist ein zu einer bestimmten Strafe verurtheilter Verbrecher vor Ablauf der Strafzeit wiederhergestellt, so wird

er, auf Antrag des Arztes, vom *General Board* in das Gefängniss zurückgesendet. Ist aber kurz vor dem Ablauf der Strafe der Patient noch geisteskrank, so wird er 10 bis 14 Tage vor dem Befreiungstermin in sein Localgefängniss zurückgesandt.

Die Vorsteher desselben benachrichtigen die Ortsbehörde von dem Tage und der Stunde, zu der der Patient frei kommt. Er wird *pro forma* entlassen, aber auf Befehl des *Procurator-Fiscal* sogleich in Gewahrsam genommen und für seine sichere Unterbringung in einem Asyle, Werkhause oder Familie gesorgt.

Anders die als geisteskrank in Haft Genommenen. Sie sind *at Queen's pleasure* im Asyle, d. h. es gehört eine besondere Erlaubniss des Staatssecretairs dazu, um sie zu entlassen.

Ganz eigenthümlich ist der Rechtsgang bei solchen Kranken, die für „zur Zeit der Begehung des Verbrechens wahnsinnig“ erklärt waren. Solche Kranken werden verurtheilt, „in Gewahrsam zu bleiben auf Lebenszeit oder bis auf weiteren Befehl des Gerichtshofes.“ In diesen Fällen, die vollständig gesund in die Irren-Anstalt eingeliefert werden, entscheidet über die auf Anlass des behandelnden Arztes eingereichte Bitte um Entlassung der höchste Gerichtshof (*High Court of Justiciary*).

Die Commission schlägt diesen Verhältnissen gegenüber vor:

1) Die Classe der *criminal lunatics* aufgehen zu lassen in die der *dangerous lunatics*.

2) Wenn ein eigenes Gefängniss für irre Verbrecher eingerichtet werden sollte, diese Institution nur für die im Laufe ihrer Strafzeitt krank gewordenen Züchtlinge einzurichten.

In Folge des Commissionsberichtes wurde durch das

Gesetz 20 und 21 *Victoria cap. 71*: „*an act for the regulation of the care and treatment of lunatics and for the provision, maintenance and regulation of lunatic asylums in Scotland*“ (25 August 1857 sanctionirt) ein *Generat Board of commissioners in Lunacy for Scotland* nach dem Muster der für England und Irland schon längere Zeit bestehenden errichtet. Dasselbe Gesetz verlieh in seinem 87. und 88. Abschnitt dem Staatssecretair das Recht, Irre, welche Verbrechen begangen, statt nach Perth in Asyle *during Her Majesty's pleasure* zu schicken, wo sie der Controlle der *Commissioners in lunacy* unterworfen sind. Auch haben diese das Recht, die Gefängnisse behufs Untersuchung des geistigen Zustandes ihrer Insassen zu besuchen.

Nach dem 93. Abschnitt hat jeder Irre nach Ablauf seiner Strafzeit Anspruch auf Freiheit. Wenn er aber zur Zeit der Entlassung noch geisteskrank ist, so kann er, auf ärztliches Zeugniss und Ordre des Sheriff, gesetzlicher Weise zurückbehalten werden in dem Asyle, in dem er sich befindet, oder kann in ein solches versetzt werden.

Die *Commissioners* setzten mit Ernst das Werk des grossen *Committee* fort. Sie erklärten sich sogleich gegen das Zusammenbringen der Geisteskranken, die Verbrechen begangen, mit irre gewordenen Sträflingen. Erstere gehörten in die gewöhnlichen Asyle, während sie jetzt als *indefinites*, d. h. auf unbestimmte Zeit Eingesperrte bezeichnet werden. Und welche Fälle finden sich unter den *indefinites!* So heben die *Commissioners* einen Imbecilen hervor, der eine Pfundnote wechseln sollte und das Geld nicht zurückbrachte. Wegen „Betrug und Unterschlagung“ angeklagt, wurde er wegen Geistesschwäche für nichtschuldig erklärt — und auf unbestimmte Zeit in Perth eingesperrt!

Die Protestationen der *Commission* hatten den Erfolg, dass durch ein Gesetz 23 und 24 *Victoria cap. 5.* die

Lunatic wards von Perth für Sträflinge reservirt werden und dass es vom 1. Januar 1861 an verboten ist, solche, die bei der Anklage als geisteskrank befunden sind, dorthin zu senden.

Eine eigene Anstalt für die geisteskranken Sträflinge neu zu erbauen, widerräth die Commission, da sie die Zahl derselben in ganz Schottland auf nur circa 30 schätzt. Jedenfalls solle man eine solche neue Anstalt nicht mit Gefängnissen verbinden. In den *lunatic wards* des *Perth-prison* befanden sich am 31. October 1858: 28 Kranke (22 Männer, 6 Weiber), davon nur 4 irre Sträflinge; am 1. Januar 1859: 29 Kranke (21 M., 8 W.), am 21. Juni desselben Jahres: 30 Kranke (20 M., 10 W.), davon 6 M. und 1 W. unter *restraint*; am 16. Februar 1860: 30 Kranke, ausserdem in besondern Räumen 11 Schwachsinnige (6 M., 5 W.) und 10 Epileptische (5 M., 5 W.). Von den Geisteskranken befanden sich nur 2 unter *restraint*,[1]) der Nachts entfernt wurde. Bei dieser Gelegenheit wurde die mit Eifer erstrebte Abschaffung der Zwangsmittel lobend hervorgehoben.

Auch die baulichen Einrichtungen von Perth wurden dadurch verbessert, dass 2 Schlafräume halbirt und so vier Isolirräume für Störende gewonnen wurden. Ebenso wurden die epileptischen Frauen in einen hellen und geräumigen Saal verlegt.

Unter den Kranken war die grosse Mehrzahl ruhig, mehrere in entschiedener Besserung oder schon reconvalescent — um so schmerzlicher bedauerten die *Commissioners* den Mangel an getrennten Abtheilungen.

---

1) Darunter verstehe ich (dem in England allgemein üblichen und jetzt auch in Deutschland eingebürgerten Usus gemäss) die durch mechanische Zwangsmittel des freien Gebrauchs ihrer Glieder theilweise beraubten Kranken.

3. Irland.

Eine von der Commission für das irische Irrenwesen zusammengestellte Uebersicht der für Irland gültigen Gesetze[1]) ergiebt an Bestimmungen über *criminal lunatics* Folgendes:

1 und *2 Georg IV. cap. 33.*

(28 Mai 1821.)

Sect. 16. Die wegen Geisteskrankheit von der Anklage Freigesprochenen sollen auf Ordre des Gerichtshofes in Haft gehalten werden, bis das Belieben des Vicekönigs (*the pleasure of the Lord Lieutenant*) eingeholt ist. Dieser hat Vollmacht, eine sichere Bewachung der betreffenden Personen anzuordnen.

Sect. 17. Verbrecher, die schon bei der Anklage geisteskrank befunden sind und daher nicht vor die Jury kommen können, sollen ebenso behandelt werden.

Sect. 18. Geisteskranke Verbrecher (*insane criminals*) sollen in die Districts-Asyle[2]) kommen, wo diese dazu eingerichtet sind.

1 Victoria cap. 27. (11. Juni 1838).

Sect. 1. Zwei und mehr Friedensrichter sind bevollmächtigt, Personen in die Gefängnisse zu senden, die entdeckt und ergriffen sind unter Verhältnissen, welche eine Geistesstörung und die Absicht, ein Verbrechen zu begehen, darthun.

Sect. 2. Der Vicekönig kann Befehl zur Abführung in die Districts-Asyle für solche Personen ausstellen, die gefährliche Geisteskranke sind, und solche, die zur Einkerke-

---

1) *Seventh report on the District Criminal and Private Lunatic Asylum p. 25. Appendix I.*

2) Provinzial-Anstalten, im Gegensatz zu den *Private Asylums.*

rung oder Transportation verurtheilt, nach Zeugniss von zwei oder mehreren Aerzten geisteskrank sind oder geworden sind.

8 und *9 Victoria cap. 107.* (8. August 1845).

Sect. 1. Die *Commissioners of public works in Ireland* sollen Land erwerben und darauf ein Central-Asyl errichten.

Sect. 2—4. Formalitäten.

Sect. 5. Die Plane etc. sollen dem Schatzamt vorgelegt werden.

Sect. 6. Das Schatzamt soll bei der Erbauung die Oberbehörde sein.

Sect. 8. Der Vicekönig hat Vollmacht, sobald das Central-Asyl vollständig eingerichtet ist, die Abführung der *criminal lunatics* in dasselbe anzuordnen.

Sect. 9. Der Vicekönig ernennt die Ober- und Unter-Beamten (*officers and servants*) und giebt ihnen die Instructionen.

Sect. 10. Die Friedensrichter sollen Leute nur nach eidlicher Vernehmung als „gefährliche Irre“ in die Kerker senden.

Sect. 11. Der Vicekönig hat Vollmacht, solche Kranke zu entlassen, wenn sie wiederhergestellt sind oder aufhören gefährlich zu sein.

Sect. 12. Der Vicekönig ist berechtigt, Personen, die — während sie zur Einkerkerung oder Transportation verurtheilt sind — geisteskrank werden, in das Central-Asyl zu senden.

So wurde also durch das Gesetz *8* u. *9 Victoria cap. 107.* die Errichtung eines ausschliesslich für *criminal lunatics* bestimmten Asyles angeordnet, des ersten seiner Art, denn die schon länger bestehenden Einrichtungen für irre Verbrecher zu Perth sind nur eine Abtheilung des Gefäng-

nisses. Im Jahre 1849, unter dem Vicekönig *Earl of Clarendon*, wurden die Gebäude vollendet und im Jahre 1850 bezogen. Bald erhob sich aber Streit über die Tragweite der Sect. 8. Es lag im Interesse der Grafschaften, möglichst viel Geisteskranke unter dem Titel *criminal lunatics* in die Central-Anstalt zu senden, und sie behaupteten daher, dass jeder, wegen eines auch nnch so unbedeutenden Verbrechens angeklagte Geisteskranke als *criminal lunatic* angesehen und in die Central-Anstalt gesandt werden müsse. So hatte z. B. ein Idiot mitten am Tage und in belebter Gegend einige Haupt Vieh von der Weide weggetrieben. Er wurde sogleich gepackt, zum Richter gebracht, der ihn als geisteskrank einem Districts-Asyl zuweisen wollte. Aber dies verweigerte die Aufnahme, da der betreffende ein „*criminal lunatic*“ sei. Dagegen wollten die Inspectoren nur wirklich gefährliche Verbrecher aufnehmen und behaupteten, dass ihr Vollmachtgeber, der Vicekönig, discretionaire Gewalt habe, aus den wegen Geisteskrankheit Freigesprochenen diejenigen herauszusuchen, die er als *criminal lunatics* in das Central-Asyl versetzen wolle.

Die Frage wurde den Kronjuristen vorgelegt und von diesen die Ansicht der Inspectoren als die richtige bezeichnet. — Die nachfolgenden Notizen über das höchst interessante Institut sind theils den *Reports* seiner Aufsichtsbehörde, theils den Verhandlungen entlehnt, welche ein vom Parlament niedergesetztes Comité zur Prüfung des irischen Irrenhauses geführt, welche Verhandlungen dem Parlament in seiner Session 1857—58 vorgelegt und als „*Report of the commissioners of inquiry into the state of lunatic asylums and other institutions for the custody and treatment of the insane in Ireland*“, den XXVII. Band der

Verhandlungen der Session bilden.[1]) — Das Central-Asyl liegt bei Dundrum, südlich von der Landeshauptstadt Dublin und ungefähr ¾ englische Meilen von der Eisenbahnstation Dundrum, in angenehmer und gesunder Gegend.

Das Gebäude ist ursprünglich für 120 Kranke (80 Männer und 40 Frauen) berechnet, wird aber stärker belegt, da bei dem ausgezeichneten Gesundheitszustande des Hospitals ein zum Lazareth bestimmtes getrenntes Gebäude mit zu Schlafräumen verwendet werden konnte. Der durchschnittliche Bestand betrug 1855 127, deren Schlafräume so vertheilt waren, dass in Einzelräumen 20 Betten der Männer und 10 der Frauen, in grossen gemeinsamen Schlafsälen 64 der Männer und 33 der Frauen sich befanden. In dem Jahre 1862 wurde die Anstalt durch Baulichkeiten erweitert, welche für 30 Kranke bestimmt, wahrscheinlich im Herbst 1864 bezogen worden sind.

Das Gesammtgebiet der Anstalt besteht aus 29 Acres, die sich folgendermaassen vertheilen:

	1855.		
	Acres.	Ruthen.	Fuss.
Gebäude und Höfe	1	1	38
Unter Spatencultur	13	1	29
Anderweitig cultivirt	8	0	11
Rest *incl.* Erholungsplätze, Wege und Grasplätze	6	0	23
	29	0	21

	1857.		
	Acres.	Ruthen.	Fuss.
Unterm Spaten	9	3	37
Unterm Pflug	11	0	10
Mit Gras besäet	4	0	22
Gebäude, Höfe etc.	3	3	32
	29	0	21

1) Der *report* zerfällt in den Hauptbericht mit seinen Beilagen (*appendices*) und in die Belege (*minutes and evidences*) die getrennt paginirt sind.

	1863.		
	Acres.	Ruthen.	Fuss.
Unterm Spaten	5	1	37
Unterm Pflug	6	0	21
Mit Gras besäet	11	1	37
Gebäude, Höfe etc.	6	0	6
	29	0	21

Die Spatencultur umfasst besonders Gemüse, *incl.* Kartoffeln, die andern 8 Acres sind theils mit Korn, theils mit Erbsen besäet.

Der Betrieb der Farm ist äusserst lebhaft, wie in allen gut eingerichteten Anstalten Grossbritanniens. Es sind Wirthschaftsgebäude erbaut, Kühe werden gehalten und die Erträge der Farm liefern, ausser der Beschäftigung für viele Kranke, noch einen grossen Theil der nöthigen Lebensmittel.

Die Erträge der Farm stellten sich:

1853—54.				1854—55.			
Auslagen . . .	94 £	18 s.	9¼ d.	111 £	1 s.	8 d.	
an Producten .	211	15	5½	227	13	11½	
Ueberschuss . .	126 £	16 s.	8¼ d.	116 £	12 s.	3½ d.	
1856.				**1857.**			
Auslagen . . .	190 £	15 s.	11½ d.	343 £	19 s.	6½ d.	
an Producten .	301	6	7	418	3	3	
Ueberschuss . .	110 £	10 s.	7½ d.	74 £	3 s.	8½ d.	

Wie ersichtlich, geht die bedeutende Steigerung des Rohertrages nicht Hand in Hand mit einer entsprechenden Zunahme des Reinertrages — allein jene Steigerung zeigt jedenfalls, dass die Anzahl der arbeitenden Kranken bedeutend zugenommen.

Die Angestellten des Hauses, deren Pflichten ein vom Vicekönig genehmigtes Statut regulirt, bestehen in einem ärztlichen Director (*governor*), der zugleich behandelnder Arzt (*resident physician*) ist. Diese Stellung bekleidet seit Gründung des Asyles Dr. *Corbet.*

Ihm zur Seite steht für schwierige Fälle der *visiting*

physician, der wöchentlich 3mal (auf Erfordern auch öfter) die Anstalt ½—1 Stunde besucht. Anfangs hatte Professor *Harrison* in Dublin, nach dessen Tode Dr. *Law* dies Amt.

Apotheker, Magazinverwalter (*clerk and storekeeper*), ein protestantischer und ein katholischer Kaplan wohnen ausserhalb der Anstalt, in der von höhern Angestellten nur noch die *matron* wohnt (in englischen Anstalten die Functionen einer Oberwärterin und Oekonomie verbindend). An Unterbeamten finden sich 7 Wärter und 4 Wärterinnen, ausserdem 1 Pförtner, 1 Hauswächter und einige männliche und weibliche Bedienstete.

Die Zahl von 11 Wärtern und Wärterinnen bei 130 Kranken, 1 auf 12 Kranke, erscheint nach unsern Begriffen, noch dazu in einer eigens für *criminal lunatics* angelegten Anstalt, durchaus nicht bedeutend — in England ist aber die Anzahl des Wartpersonals überhaupt kleiner als in Deutschland, dafür werden dieselben aber auch besser besoldet.

Die Statistik über das *Central Criminal Asylum* liegt bis zum Schluss des Jahres 1863 vor.

Seit der Eröffnung (1850) bis 31. Decbr. 1863 wurden 250 Kranke (173 M., 77 W.) aufgenommen.

Von diesen wurden

entlassen 79
- 57 M.
  - 22 in Asyle
  - 23 freigelassen
  - 9 ins Gefängniss zurück
    - 5 um ihre Strafe zu verbüssen
    - 4 um vor Gericht gestellt zu werden.
- 22 W.
  - 9 in Asyle
  - 12 freigelassen
  - 1 ins Gefängniss

entflohen 3, gestorben 41 (31 M., 10 W.). Bestand am 31. Dec. 1863: 127 (86 M., 41 W.).

Die Verbrechen der Entlassenen waren: Mord (10 M., 3 W.), Einbruch 12 M., Schiessen 5 M., Erdolchen 1 M., Viehdiebstahl 7 M. Diebstahl 5 M., 4 W., kleinere Verbrechen 32.

Von den 41 Gestorbenen hatten begangen: Mord 12, Kindesmord 8, gewaltsamen Angriff 9, Feuer anlegen 2, kleinere Verbrechen 10.

Die Entflohenen waren 1 Kindesmörderin und 2 Sträflinge, die für gesund gehalten wurden und deren Strafzeit gleich abgelaufen war.

Unter 127, die Bestand blieben, hatten begangen: Mord 45 (31 M., 14 W.), gewaltsamen Angriff 21 (15 M, 6 W.), Schiessen 9 M.

Die übrigen hatten nur kleinere Vergehen begangen, zeigten sich aber so gewaltthätig, dass sie für passende Insassen des Hospitals gehalten wurden.

Was die Art der Geisteskrankheit betrifft, so waren folgende Formen vertreten.

Krankheit.	31. März 1859			31. März 1861			31. Dec. 1863		
	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.
Mania	24	13	37	31	18	49	35	20	55
Melancholie	15	3	18	18	5	23	20	3	20
Dementia	7	—	7	6	—	6	1	—	1
Imbecilität u. Idiotismus	22	11	33	18	10	28	10	8	18
Epileptische Manie . . .	6	1	7	5	1	6	6	1	7
Moral insanity	5	1	6	2	3	5	1	4	5
Monomanie	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Genesen	10	12	22	11	4	15	14	4	18
Summa	89	41	130	92	41	133	87	40	127

Das wichtigste Princip für die Gruppirung der Kranken ist ihr Verhalten, ob ruhig, widersetzlich etc.

Hierüber giebt folgende Tabelle[1]) Aufschluss.

Krankheit.	31. März 1859			31. März 1861			31. Dec. 1963		
	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.
Genesen	10	12	22	11	4	15	14	4	18
Ruhige Geisteskranke .	26	12	—	25	12	37	22	10	22
Ziemlich ruhige	36	8	—	29	7	36	44	15	59
Laute u. Widersetzliche	17	9	—	27	18	45	16	12	28
Summa	89	41	130	92	41	133	86	41	127

1) Wie ersichtlich, stimmt diese Tabelle nicht mit der obigen.

Die Todesfälle betragen nur $2\frac{1}{6}$ pCt. des Bestandes, während die Durchschnittszahl derselben in irischen Anstalten 5 pCt. ist. Der Gesundheitszustand ist also ein ungewöhnlich guter, wofür auch das Alter der Patienten spricht (4 über 82 Jahre, 9 70—80 Jahre, 13 60—70 Jahr alt).

Die Behandlung in Dundrum scheint aber auch in jeder Hinsicht eine sehr zufriedenstellende zu sein.

Die Patienten werden viel beschäftigt, die Mehrzahl der Männer arbeitet auf dem Felde, die Frauen sind zum grössten Theil bei der Wäsche, in der Küche und mit Hausarbeit unter Leitung der Matrone beschäftigt.

Auch für die Zerstreuung der Kranken ist in den letzten Jahren viel geschehen. Während noch die *commissioners* in dem Hauptbericht klagen, dass zwar die Anstalt gut gebaut sei, dass aber keine Veranstaltungen für das Vergnügen der Kranken sich vorfinden, und dass überall die kahlen weissen Wände ohne eine Unterbrechung dem Beschauer entgegenstarrten, wurden in den letzten Jahren Lesehallen, 1 grosser gemeinsamer Speisesal für beide Geschlechter, ein Versammlungssaal für Kranke aus besseren Ständen, 2 neue Wohnräume mit einem kleinen Lesezimmer angelegt, ja im gegenwärtigen Augenblicke wird zu grösserm Comfort noch ein türkisches Bad eingerichtet. Mechanischer *restraint* wird fast gar nicht mehr angewandt, obschon die Aerzte des Hauses keine principiellen Gegner der mechanischen Zwangsmittel sind. Die Nahrung ist eine sehr reichliche, wie die folgende Speisetabelle zeigt:

Zum Frühstück: 1 pint Thee (oder $\frac{3}{4}$ Milch) und $\frac{1}{2}$ Pfd. Brod.

Zum Mittag: 1 Quart Suppe, $\frac{2}{3}$ Pfd. Brod (3mal wöchentlich) oder $\frac{1}{2}$ Pfd. Fleisch mit $2\frac{1}{2}$ Pfd. Kartoffeln (3mal die Woche) oder 1 Quart Cacao und $\frac{2}{3}$ Pfd. Brod (1mal).

Zum Abendessen: wie Frühstück.

Die Extradiät besteht in Thee, Eiern, Brot und Butter

zum Frühstück, Beefsteak und Brot oder Vegetabilien und Bier zum Mittag.

Dass auch die Extraverordnungen an Wein, Bier und Branntwein (*Whiskey*) sehr reichlich sind, zeigt die Summe des Verbrauchs dieser Artikel in einem Jahre 116 L., d. h. auf den Kopf fast 1 L.

In Folge dieser Liberalität sind allerdings die Kosten von Dundrum höher als in jeder andern irischen Anstalt. Sie betragen nämlich per Kopf jährlich 28 L. 6 s. ¾ d., während im selben Jahr (1863) in 15 Districts-Asylen diese Kosten variirten zwischen 18 L. (*Omagh*) und 23 L. 16 s. 9 d. (*Armagh*) und nur in dem 16. (*Clonmal*) die Kosten sich höher stellten (30 L. 13 s. 2 d. und in der Filial-Anstalt sogar 39 L. 18 s. 10 d.).

Der Verschönerung und Zunahme des Comforts entsprechend, zeigt sich in Dundrum eine stetige Zunahme der Kosten, denn diese betrugen 1850-53: 24 L.; 1853-54: 25 L. 19 s. 3¾ d.; 1854-55: 26 L. 15 s. 3¼ d. und, wie schon erwähnt, 1863: 28 L. 6 s. ¾ d.

Das Benehmen der Patienten war durchgängig ein sehr zufriedenstellendes. Die Mehrzahl nahm mit grossem Eifer an den Arbeiten Theil, einige wurden als Handwerker (Schneider, Schuhmacher) mit Erfolg beschäftigt. Die einzigen, welche störend für die Ordnung des Hauses waren, sind diejenigen, welche, während sie ihre Strafe verbüssten, geisteskrank wurden: die geisteskranken Züchtlinge.

Von ihnen sagt schon der 9. Bericht, dass sie die „schwierigsten“ Kranken waren. Ein Theil sei allerdings offenbar geisteskrank — epileptisch und idiotisch — die Uebrigen seien durchweg zänkisch, eigensinnig, verschlossen und in allen Künsten der Verstellung so bewandert, dass die genaueste Ueberwachung nöthig ist. Dazu kommt der Verdacht der Simulation der Geisteskrankheit, welche

offenbar häufig von den Verbrechern geübt wird und welche von mehreren eingestanden wurde.

In den Gefängnissen, besonders in dem zu Philippstown, welches das Depot für die schlimmsten Fälle ist, sind diese geisteskranken Züchtlinge meist unruhig, tobend und widerspenstig; in Dundrum macht die ungewohnte Freiheit sie anfangs lenksamer, aber bald verlangen sie in's Gefängniss zurück — da sei es doch noch immer besser als im „Tollhaus“ (*mad-house*).

Auch der 10. *Report* spricht sich gleich ungünstig über die Sträflinge aus. Sie litten an einer Verderbtheit (*perversity*) des Gemüthes, welche sie zu höchst verderblichen Beispielen für ihre Mitkranken stempeln. Dazu sind sie unlustig zur Arbeit; mehrere erklärten geradezu: „sie seien auf Regierungskosten hier und das Gouvernement verpflichtet, sie zu unterhalten; sie brauchten nur zu arbeiten, wie es ihnen gefiele“, (was höchst selten der Fall sei, fügt der Berichterstatter hinzu).

An diese Arbeitsverweigerung knüpft sich eine höchst interessante Correspondenz zwischen dem Governor Dr. *Corbet* und der Oberbehörde (Inspector Dr. *Nugent*), indem Ersterer um Erlaubniss bat, diejenigen Kranken, welche körperlich zur Arbeit fähig sind und Recht und Unrecht unterscheiden können — wenn sie nicht arbeiten wollen — durch Entziehung der animalischen Diät und durch Einsperrung auf 24 Stunden und darüber zur Thätigkeit zu zwingen! — Das Letztere wird von *Nugent* verworfen, dagegen die Diätentziehung gebilligt.

Die Anzahl der in den Gefängnissen geisteskrank gewordenen Sträflinge von Irland war am 31. März 1855 bis 31. März 1857: 22 (16 Männer, 6 Frauen); am 31. März 1857 bis 31. März 1859: 9 (6 M., 3 F.); am 31. März 1859 bis 31. März 1861: 23 (13 M., 10 F.).

In dem neuesten Bericht fehlt diese interessante Tabelle.

Zusammen finden wir also unter den Verbrechern einer Bevölkerung von zwischen $7\frac{1}{2}$ und $6—5\frac{1}{2}$ Millionen (so viel Einwohner zählt Irland ungefähr) in 6 Jahren 54 geisteskrank gewordene und zwar 35 Männer und 19 Weiber.

Die begangenen Verbrechen waren:

Hehlerei	1 M.	
Diebstahl	7 M.	8 W.
Viehdiebstahl.	6 M.	1 W. (tödtete Schafe)
Einbruch	9 M.	
Betrug	6 M.	4 W.
Brandstiftung	—	2 W.
Raub und Strassenraub .	3 M.	
Nothzucht (*rape*)	1 M.	
Bigamie.	1 M.	
Gewaltsamer Angriff . . .	1 M.	
Landstreicherei	—	1 W.

Von 3 Weibern fehlt die Angabe des Verbrechens.

Fast alle wurden nach Dundrum gesandt, wo sich im December 1856 24 Sträflinge fanden.

Die Entlassung der Patienten erfolgte von Dundrum aus nur mittelst Befehls des Vicekönigs, der denselben auf einen Bericht der Aerzte und Inspectoren ausstellt. Die Beobachtungsperiode ist eine ungemein lange — das Grundprincip ist, dass geistige Gesundheit an sich, und wenn sie auch mehrere Jahre unverändert vortrefflich gewesen, noch keinen Anspruch auf Entlassung giebt. Im Allgemeinen ist aber die Beobachtungsdauer auf 1 Jahr normirt und von den Entlassenen ist seit 13 Jahren des Bestehens der Anstalt kein einziger rückfällig geworden. Interessant ist es, dass die Inspectoren sich wiederholt darüber rechtfertigen, dass sie auch solche Kranke, die einen Mord begangen, freilassen. Sie machen darauf aufmerksam, dass die Mordthaten der Irren meist Folge von Sinnestäuschungen oder fixen Ideen (*delusions*) sind, also nur Symptom der Krankheit, so dass mit der Heilung der letzteren auch

alle Neigung zum Angriff auf andere schwinde. Ueber die Entlassung der Sträflinge geben die Kronjuristen das Urtheil ab, dass nach Ablauf der Strafzeit die betreffende Person nicht mehr als Sträfling angesehen und daher auch nicht mehr unter *8* und *9 Victoria cap. 107. sect. 12.* falle, daher aus Dundrum zu entlassen sei, wenn sie auch nicht geheilt sei. Für diesen Fall müsse dieselbe vielmehr (als *dangerous lunatic*, *8* und *9 Victoria cap. 107*, *sect. 10*) entweder der Fürsorge der Angehörigen oder einem Districts-Asyle überliefert werden.

Vor Ablauf ihrer Strafzeit geheilte Verbrecher werden in die Gefängnisse zurückgesendet. Dagegen sprechen sich die Inspectoren mit Entschiedenheit gegen die Aufbewahrung Geisteskranker in den Gefängnissen aus. Während nämlich nach den neueren Einrichtungen den Gefängnissen die Geisteskranken, insofern sie Verbrecher sind, abgenommen werden, ist der Mangel an Asylen noch immer so gross, dass eine grosse Anzahl Geisteskranker, besonders solche, die als „*dangerous lunatics*“ bezeichnet werden, in die Gefängnisse gesandt werden, um dort vorläufig aufbewahrt zu werden.

Diese Sache hat für unsern Zweck nur ein indirectes Interesse, indem sich hierbei nämlich sehr grell die Uebelstände des Aufenthalts Geisteskranker in Gefangen-Anstalten zeigen. Diese beruhen in Irland besonders in den engen und unzweckmässigen Räumen, dem Mangel an Wärtern und der grundverschiedenen Disciplin in Gefangen- und Irren-Anstalten.

Einen Begriff über die Ausdehnung, in der die Kerker mit Irren überfüllt werden, zu geben, ziehe ich aus der neuesten Uebersicht einige Zahlen aus.

1838 wurden 72 Irre als „gefährlich“ in die Kerker gesandt; 1840: 111; 1844: 382. In diesem Jahr hatte

Irland 8 Millionen Einwohner, und die Districts-Asyle hatten 2112 Betten. 1864 ist die Bevölkerung von 8 auf $5\frac{1}{2}$ Millionen reducirt, die Zahl der Betten in den Asylen auf 4900 gestiegen — und dennoch fanden sich 389 Geisteskranke, die, als „gefährlich“, den Kerkern übergeben waren!

---

4. England.

Wiederholt haben wir die in Grossbritannien übliche Eintheilung der Geisteskranken hervorheben müssen, da sie von den deutschen Einrichtungen abweicht. Auch an der Spitze des für England (im engeren Sinne) erstatteten Ausschussberichts[1]) über den Zustand der Irren, finden wir eine Eintheilung der Irren in 4 Classen, für deren jede andere Bestimmungen und Gesetze gelten.

Diese 4 Classen sind: 1) Irre in öffentlichen Anstalten, 2) in Privatanstalten, 3) Leute, die bei einer auf Antrag des Lordkanzler oder der Oberrichter (*Lords Justices*) angestellten Untersuchung für geisteskrank befunden sind — Kanzlei-Irre (*chancery lunatics*, wie es Kanzleigefangene giebt); 4) Geisteskranke, während einer Criminaluntersuchung als solche befunden oder von der Jury freigesprochen wegen Geisteskrankheit oder im Gefängniss krank geworden, während sie die ihnen zuerkannte Haft verbüssten, zusammengefasst unter der Bezeichnung *criminal lunatics*. Nach den gesetzlichen Anordnungen muss man die *criminal lunatics* wieder darnach unterscheiden, ob sie vor oder nach ihrer Verurtheilung geisteskrank befunden worden sind.

---

1) *Report from the select committee on lunatics togelher with the proceedings of the committee, minutes of evidence and appendix.*

Die ersten fallen unter das Gesetz *39* u. *40 Georg III. cap. 94*, wonach Leute, die mit Criminalverbrechen belastet sind, z. B. Hochverrath, Mord, Betrug, in sichern Gewahrsam gebracht werden sollen, *during Her Majesty's pleasure* (oder wie der Ausdruck auch lautet „*at the pleasure of the crown*").

Ueber die zweite Kategorie bestimmt *3* u. *4 Victoria cap. 54*, dass solche, die im Gefängniss erkrankten, von einer Commission von 2 Aerzten und 2 Richtern untersucht und, wenn deren Entscheidung bejahend ausfällt, durch einen Befehl des Staatssecretairs in die Asyle gesandt werden sollen. Werden sie dort wieder hergestellt und ist ihre Strafzeit noch nicht abgelaufen, so sollen sie in das Gefängniss zurückgesandt werden, anderenfalls soll nach Ablauf der Strafzeit der Staatssecretair ihre Entlassung anordnen.

Diese Bestimmung scheint aber nicht streng eingehalten zu sein. Vor der Untersuchungscommission des Parlaments erklärte Admiral *Saumarez*, es gäbe einzelne, die zu 6 Monaten Haft verurtheilt, dann in ein Asyl gesandt und dort 10, 15, ja 20 Jahre zurückbehalten seien! Die *Commissioners in lunacy* selber (die Aufsichtsbehörde für das Irrenwesen) geben an, dass sie noch fortwährend Kranke als *criminal lunatics* behandelt fänden, deren Strafzeit schon längst abgelaufen sei. Die *criminal lunatics* wurden also in die Asyle gesandt, und zwar waren es besonders zwei Anstalten, in welchen eine grosse Anzahl derselben vereinigt war.

Die eine derselben ist die grosse Irrenanstalt in London, Bethlehem, in Southwark belegen, eine Privat-Anstalt, aus Stiftungsfonds und Beiträgen unterhalten, welche so reichlich zufliessen, dass die Anstalt eine Jahres-Einnahme von 17,400 L. hat, wozu die Regierung noch 3000 L.

für die Erhaltung der *criminal lunatics* hinzufügt.[1]) Aus diesen Mitteln unterhält Bethlehem 350—400 Irre, die in heilbaren, unheilbaren und verbrecherischen bestehen. Von ersteren werden solche aufgenommen, deren Krankheit weniger als 12 Monate dauert und die weder epileptisch noch paralytisch sind. Die Unheilbaren sind früher als heilbar aufgenommene Kranke desselben Hauses, die *criminals* endlich werden auf Befehl des Staatssecretairs zugesandt. Die Zahl derselben beträgt etwa 150, so dass der Staat 20 L. per Kopf zahlt. Die Einrichtungen von Bethlehem waren nichts weniger als besonders zufriedenstellend, und erst sehr allmählig wurden auf Andrängen der *Commissioners* Einrichtungen zur besseren Pflege und Unterhaltung der Irren getroffen. Die *criminal lunatics* befinden sich in getrennten Abtheilungen „*criminal wards*"; auf Andrängen der *Commissioners* wurde aber die bessere Classe dieser Patienten — 40 Kranke umfassend — in die gewöhnlichen Räume des Asyls versetzt, wo sie unter andern Annehmlichkeiten auch den Besitz eines Billards haben. Zugleich warf die Regierung 100 L. aus, um eine Bibliothek für die Patienten anzuschaffen.

Die Höfe wurden bepflanzt, Bilder und Verzierungen schmückten die Wände und der Zustand der Kranken in Bezug auf Kleidung und Essen war in der letzten Zeit sehr befriedigend.

Die andere Anstalt, Fisherton-House, bei Salisbury, ist das Eigenthum eines Privatmannes, welcher mit dem Staatssecretair des Innern einen Contract abgeschlossen hat, wonach der letztere eine bedeutende Anzahl *criminal lunatics* in das Asyl senden kann. Im Juli 1861

---

1) „Bethlehem Hospital." Blaubuch Nr. 75 der Session 1852—53 (vol. XLIX, *report from commissioners* vol. 10).

zählte dieses grossartige Privatinstitut 404 Kranke, nämlich: Pensionaire: 84 (43 Männer, 41 Weiber), Arme: 75 (20 M., 55 W.), *criminal lunatics*: 245 (195 M., 50 W.).

Vor 16 Jahren hatte diese Anstalt nur 106 Kranke, welche in einem Hauptgebäude und verschiedenen kleinen Nebengebäuden wohnten, die zum Theil klein, dunkel und schlecht eingerichtet waren.

1850 wurde ein eigenes Gebäude für *criminal lunatics* errichtet, 1851 der mechanische *restraint* abgeschafft. Ja, im Jahre 1854 entschloss sich der Dr. *Finch* auch die Seclusion der Patienten nicht mehr anzuwenden und hat dies seitdem durchgeführt! — Diese Thatsache ist eine höchst interessante für die Behandlung der geisteskranken Verbrecher. Sie zeigt, dass man auch bei diesen ohne die sonst gebräuchlichen Zwangsmittel auskommen kann.

Ausser in Bethlehem und Fisherton-House befanden sich aber noch in sehr vielen andern Anstalten eine grössere oder geringere Zahl von *criminal lunatics*. Die Gesammtsumme der letzteren mehrte sich überhaupt, wie die folgenden Tabellen zeigen werden, in erschreckender Weise.

Die Ursache scheint einerseits in der Leichtigkeit zu liegen, mit welcher die Jury noch fortwährend das Erkenntniss auf Geisteskrankheit ausspricht und andererseits in dem Umstand, dass jeder Irre, dessen, wenn auch noch so kleines, Vergehen zur Kenntniss des Gerichtes kommt, als *criminal lunatic* betrachtet wird.

Tabelle über Zahl und Zunahme der *criminal lunatics* in den 20 Jahren 1844—1864.

Jahr.	Männer.	Weiber.	Summa.	Zuwachs.
1. Januar 1844	202	55	257	—
„ 1847	257	80	337	80
„ 1851	314	73	387	50
„ 1852	357	79	436	49
„ 1853	370	89	459	23
„ 1854	420	103	523	64
„ 1855	422	112	534	11
„ 1856	438	121	559	25
„ 1857	456	125	581	22
„ 1858	490	143	633	52
„ 1859	532	150	682	49
„ 1860	576	161	737	55
„ 1861	602	186	788	51
„ 1862	616	187	803	15
„ 1863	677	200	877	74
„ 1864	711	213	924	47
Gesammt-Zunahme in 20 J.	509	158	667	—

Die Vertheilung derselben zeigt folgende Tabelle.

Vertheilung der *Criminal lunatics*.

Jahr.	Oeffentl. Anstalten.			Bethlehem.			Privat-Anstalten in London.			Privat-Anstalten in der Provinz.		
	M.	W.	Sa.	M.	W.	Sa.	M.	W.	Sa.	M.	W.	Sa.
April 1843	63	13	76	66	21	87	15	7	22	32	7	39
1. Januar 1851	124	34	158	86	19	105	21	6	27	83	14	97
„ 1852	145	38	183	85	19	104	31	10	41	96	12	108
„ 1853	143	38	181	90	22	112	30	12	42	107	17	124
„ 1854	191	55	246	84	22	106	20	6	26	125	20	145
„ 1855	189	57	246	88	18	106	20	9	29	125	28	153
„ 1856	188	65	253	82	20	102	22	8	30	146	28	174
„ 1857	206	63	269	79	20	99	20	13	33	151	29	180
„ 1858	227	79	306	95	20	115	29	6	35	139	38	177
„ 1859	248	84	332	116	18	134	31	5	36	137	43	180
„ 1860	269	96	365	113	15	128	20	3	23	174	46	220
„ 1861	274	113	387	114	22	136	20	3	23	194	48	230
„ 1863	304	115	419	112	20	132	19	3	22	234	62	296

Die Angabe für 1. Januar 1862 fehlt, die Vertheilung für 1864 ist, wie wir noch später zu zeigen haben, in diese Tabelle nicht mit aufzunehmen. Die grosse Anzahl der Kranken in Privat-Anstalten rührt von der Einrichtung des Fisherton-House her; ohne dieses zählen die Privatanstalten in der Provinz keine 12 Kranke.

Abgesehen also von Bethlehem und Fisherton-House mit ihren getrennten Verbrecher-Abtheilungen finden sich die *criminal lunatics* in den öffentlichen (Grafschafts-) Irrenanstalten.

Gegen dieses Zusammenbringen mit andern Geisteskranken erklären sich die *Commissioners in lunacy* fast in jedem ihrer Berichte.

Mit Recht heben sie hervor, dass ein bedeutsamer Unterschied bestehe, je nachdem das Verbrechen noch in geistigfreiem oder schon in geisteskrankem Zustande begangen worden.

Zur Entscheidung dieser Frage verlangen sie eine möglichst schnelle Erledigung derselben durch eine — möglich sachverständige Jury und eine Freilassung derjenigen, welche von ihr für geisteskrank erklärt worden sind.

Diese sollen vielmehr einfach als Geisteskranke, welche nicht gehörig beaufsichtigt sind, angesehen und den öffentlichen Anstalten übergeben werden, aus denen sie nach erfolgter Heilung durch die Directoren zu entlassen sind. Eine Ausnahme sollen solche bilden, deren Detinirung „aus Staatsgründen oder Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit“ nöthig erscheine. Wenn aus diesen Gründen Individuen auch nach erfolgter Herstellung in Anstalten detinirt werden müssten, dürften sie keinesfalls mit den Irren zusammen sein, sondern seien in eigenen Abtheilungen zu vereinen.

Dagegen ist die Unterbringung der im Gefängniss nach

ihrer Verurtheilung geisteskrank gewordenen Sträflinge, „*insane convicts*“, in öffentlichen Irrenanstalten ein grosses Uebel. Diese Leute sind befleckt mit dem Schmutz des Verbrechens und ihre Gegenwart, die das Zartgefühl der anständigen Kranken fortwährend verletzt, ist denselben höchst lästig. Die Züchtlinge üben auf die andern einen verschlechternden Einfluss durch ihren bösen Charakter, ihre anstössige Sprache und Sitten. Sie machen fortwährend Versuche zu entrinnen, streuen Missvergnügen aus und stiften Complotte. Sie erfordern daher eine unausgesetzte scharfe Bewachung, was einerseits die Disciplin des Hauses stört, andererseits den anständigen Kranken die Theilnahme der Wärter entzieht. Ueberhaupt bekommt durch die Anwesenheit der Züchtlinge und durch die in Folge derselben nöthigen baulichen Einrichtungen das Asyl den Anstrich eines Gefängnisses.

Endlich sei der Aufenthalt auch den Sträflingen selber störend, da sie von den andern Kranken vielfach gehöhnt und verspottet würden. Daraus erhelle die Nothwendigkeit von Staatsasylen für diese Classe, mit denen man (ein höchst wichtiger Vorschlag!) Einrichtungen für die imbecilen Gefangenen, deren geistiger Zustand oft hart an die Grenze der Geisteskrankheit streife, verbinden müsse, denn für diese sei die Gefängnissdisciplin meist sehr ungeeignet.

Schliesslich wird auf die vortrefflichen Resultate des irischen Centralasyls zu Dundrum hingewiesen.

Es ist beachtenswerth, dass auch die Commission des Parlaments sich für die Einsperrung geistig Gesunder ausspricht. „Einige der Irren haben so verabscheuenswerthe Verbrechen begangen, dass, auch wenn sie theilweise oder gänzlich wiederhergestellt wären, es nicht rathsam sei, sie auf die Gesellschaft loszulassen.“

Von grossem Interesse ist es, die Vertheilung der

criminal lunatics in die beiden grossen Kategorien der geisteskranken Züchtlinge und der verbrecherischen Irren kennen zu lerneu.

Im März 1852 stellte sich dieselbe folgendermaassen:

	Verbrechen wider das Leben.			Verbrechen wider Pers. u. Eigenth.			Vergehen.			Geisteskranke, verbrecherischer Absichten verdächtig.			Verurtheilte w. Vagabondirens od. böswilliger Eigenthumsverletzung und geisteskr. gew.			Gesammt-Summe.		
	M.	W.	Sa.	M.	W.	Sa.	M.	W.	Sa.	M.	W.	Sa.	M.	W.	Sa.	M.	W.	Sa.
I. Nach der Verurtheilung geisteskrank geworden (*insane convicts*) . . .	9	1	10	103	18	121	20	1	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Bei der Voruntersuchung als geisteskrank befunden	15	7	22	35	4	39	4	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Von der Jury wegen Geisteskrankheit freigesprochen	80	26	106	25	3	28	11	2	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa . .	104	34	138	163	25	188	35	5	40	36	7	43	22	8	30	360	79	439

Ganz auffällig ist die grosse Zahl der bei der Gerichtsverhandlung wegen Geisteskrankheit freigesprochenen Mörder: 106! während unter den als Mörder inhaftirten 10 in den Gefängnissen geisteskrank wurden. Die Zahl der *insane convicts* überhaupt beträgt 152 (oder die wegen Vagabondirens Inhaftirten mitgerechnet, 182). Diese Zahl bezieht sich auf die Verhältnisse im März 1852, welche darum für unsere Zustände von besonderem Interesse sind, weil damals England mit Wales eine nur wenig geringere Einwohnerzahl hatte als Preussen, nämlich etwas über 18 Millionen (31. März 1851 17,922,768, jährlicher Zuwachs circa 200,000).

Man ersieht daraus, dass wenn man nur die geisteskrank gewordenen Strafgefangenen in einer besondern Anstalt vereinigen wollte, ein Asyl, das nur wenig grösser als Dundrum wäre, genügen würde, und dass daher die bei Dundrum angegebenen Zahlen für Beamte, den Etat etc. mit mässiger Erhöhung auch auf die neue Anstalt übertragen werden könnte.

Allein die Regierung beschloss einen andern Weg einzuschlagen — die *criminal lunatics* wurden im alten Umfang des Begriffs beibehalten, die Uebelstände des jetzigen Aufbewahrungsmodus aber anerkannt und die Gründung einer Anstalt für 600 *criminal lunatics* beschlossen (1857).

Eine genauere Sichtung der *criminal lunatics*, die Erkenntniss, dass man viele derselben ruhig in gewöhnliche Asyle unterbringen könne, reducirte die Bettenzahl auf 500.

Für 6000 L. wurde ein grosser Complex von 290 Acres Landes angekauft und die Plane der neuen Anstalt entworfen (1859).

Mit diesen administrativen Einrichtungen gingen legislatorische Hand in Hand, deren wichtigste für unseren Zwek *23* und *24 Victoria cap. 75* ist, „*an act to make better pro-*

vision for the custody and care of criminal lunatics", wodurch der Staatssecretair Vollmacht erhält, in das neue Steatsasyl zu senden:

1) *criminal lunatics* (im alten Sinne *39* u. *40 Georg III. cap. 94*).

2) Personen, die sich in Haft befinden, unter Verurtheilung zu Zuchthausstrafe (*penal servitude*) wenn solche a) geisteskrank oder b) wegen Imbecilität für die Gefängnissdisciplin ungeeignet erscheinen.

Die übrigen Sectionen beschäftigen sich mit der Verwaltung, die auch ganz in den Händen des Staatssecretairs liegt; er ernennt die Aufsichtsbehörde, Aerzte und Beamten, entwirft die Instructionen derselben und nimmt die Specialberichte entgegen.

Zwei oder mehr *Commissioners in lunacy* (worunter ein Mediciner und ein Jurist) sollen jährlich mindestens ein Mal die Anstalt revidiren.

Von anderen gesetzlichen Bestimmungen ist noch zu erwähnen: *24 Victoria cap. 12*, „*an act for the abolition of contributions by counties for the relief of prisoners in the Queens prison and for the benefit of Bethlehem hospital*", welche u. A. in der 14. Section anordnet, dass zur Entlassung eines irrsinnig gewordenen Gefangenen aus Bethlehem das Zeugniss zweier Aerzte oder Chirurgen über die Wiederherstellung der Gesundheit nöthig sei, und *24* und *25 Victoria cap. 134*, „*an act to amend the law relating to Bankruptcy and Insolvency in England*", nach deren Section 106 Bankrottirer und nach Section 107 Schuldgefangene, wenn sie geisteskrank werden, durch die Friedensrichter aus der Haft in Asyle gesandt werden können."

Seit 1859 wird ununterbrochen an der neuen Anstalt, die den Namen *Criminal Lunatic Asylum* von Broadmoor führt, gearbeitet. 1862 wurde in der Person des Dr. *Meyer*,

früheren Oberarztes des *Surrey County Asylums* ein dirigirender Arzt ernannt, dem zwei Assistenzärzte zur Seite stehen sollen. Im October 1862 hoffte man das Asyl wenigstens theilweise zu eröffnen, allein es stellten sich nachträglich noch so viel Uebelstände heraus, theils in den Constructionen, theils in der Qualität des benutzten Materials, dass im Laufe des Jahres 1863 nur die Frauen-Abtheilung bezogen wurde.

„*Broadmoor Criminal Lunatic Asylum*“ hat, wie schon bemerkt, ein ungewöhnlich grosses Terrain: 290 Acres. Es liegt etwa 33 engl. Meilen von London, 2 von Sandhurst und eine von der Eisenbahn-Station bei Wellington-College.

Das Gebiet der Anstalt ist hügelig und variirt in seinen Erhöhungen und Thälern von 100 bis 500 Fuss über dem Meeresspiegel. Umgeben ist es von Anpflanzungen, besonders von schottischen Föhren.

Die Gebäude stehen am nördlichen Theil, den ein gegen Süden abfallendes Plateau bildet, wovon man eine schöne und weite Aussicht hat.

Der Boden ist meist Kies und Humus,[1]) darunter liegt eine Schicht von Kieselsand, durch die eine Anzahl Quellen des reinsten Wassers hervorsprudelt. Auch fliesst durch das Terrain der Anstalt ein Strom, der täglich 50-100,000 Gallonen reinen klaren Wassers liefert. Eine Dampfmaschine von 10 Pferdekräften kann jeden Tag 100,000 Gallonen Wasser 100 Fuss hoch heben und ausserdem noch andere Arbeiten verrichten.

Ein Gürtel von Gehölz schützt das Asyl gegen den Nord- und Ostwind.

Das Asyl besteht aus 5 Gebäuden für die Männer,

---

1) *Peat* (eigentlich Torf).

1 Hauptgebäude und 4 getrennten Stationen (*separate blocks*) nach NO., NW., SO. und SW. belegen. Das Frauengebäude liegt westlich von den Gebäuden für die Männer, die Wohnung des Oberarztes zwischen beiden. Die Gebäude, in einem einfachen aber gefälligen Style erbaut, sind 3 Stock hoch; die Vertheilung der Kranken wird in der Art stattfinden, dass die 2 Flügel des Hauptgebäudes von je 100 Personen der gewöhnlichen Classe bewohnt werden. Der Südwestthurm soll für Kranke von höherer Lebensstellung und bessern Gewohnheiten reservirt werden, der Nordwestthurm für die Arbeiter. Der Südostthurm wird die bettlägerigen Kranken, der Nordostthurm die wildesten, verworfensten und widerspenstigsten umfassen. Jeder der Thürme enthält 50 Betten. Die Kapelle ist im Centrum des Hauptgebäudes, für den Kaplan ist eine Wohnung reservirt.

Die Grenzmauer wurde an den Fuss des Hügels auf dem die Anstalt liegt, gesetzt, um in keiner Weise die Aussicht zu verkümmern. Zugleich wurde bestimmt, dass die Mauern mehrere Fuss niedriger sein sollten, als die niedrigsten Gefängnissmauern.

So kurz diese Angaben über die Anstalt auch sind (die genaueren werden wohl erst 1865 dem Parlament vorgelegt werden) so charakterisiren sie doch das Asyl als ein in jeder Hinsicht reich ausgestattetes. Der speciellen Fürsorge der *Commissioners in lunacy* übergeben, wird es ihm sicher nicht an reichlichen Mitteln zu den von den *Commissioners* so betonten Vergnügungen, Zerstreuungen und Belehrungen fehlen.

Bis jetzt (d. h. 1. Januar 1864) war die Wirksamkeit freilich nur eine sehr beschränkte. Es wurden nämlich 99 Frauen aufgenommen und davon 1 als geheilt vom Staatssecretair entlassen, 3 nach Fisherton House versetzt.

Dadurch gestaltete sich die Vertheilung der *criminal lunatics* am 1. Januar 1854 folgendermaassen:

Anstalten.	Männer.	Weiber.	Summa.
1. In Asylen	312	87	399
2. Bethlehem	112	1	113
Anderen Hospitälern . . .	6	1	7
3. In Privat-Anstalten			
a) von London	20	3	23
b) Fisherton House . . .	251	25	276
c) andere Provinzial-Anstalten	10	1	11
4. In Broadmoor	—	95	95
Summa .	711	213	924

Unter den Frauen in Broadmoor, incl. der 3 später versetzten, 98, hatten 44 Verbrechen wider Leben oder Person begangen, nämlich:

Mord 33
(darunter 12 Kindesmörderinnen)
Mordversuch 3
Todtschlag 3
Absichtliche Verletzung 5

Von den 98 waren 11 sogleich bei der Voruntersuchung als wahnsinnig erkannt, 28 wurden wegen Wahnsinns freigesprochen, 49 waren, nachdem sie überführt und zur Einkerkerung verurtheilt waren, irrsinnig geworden oder befunden und 10 wurden im Gefängniss geisteskrank befunden, von denen 2 zur gerichtlichen Untersuchung bestimmt, 8 wegen Mangel an Caution oder nicht bezahlter Geldbusse sassen.

So weit die Statistik von Broadmoor.

Sie zeigt, dass die Absicht der *Commissioners*, die

Irren, welche als solche verbrecherische Handlungen begangen haben, vor der Behandlung als *criminal lunatics* zu schützen, noch nicht erreicht ist, und sie schliessen daher ihren letzten Bericht mit einem erneuten Hinweis: „wie ungeeignet und absurd es sei, eine grosse Anzahl der auf Befehl des Staatssecretairs eingesperrten Irren als verbrecherische oder überhaupt anders als gewöhnliche Irre zu behandeln", und verlangen „Vollmacht, solche Patienten aus der Classe der verbrecherischen in die der gewöhnlichen Irren zu versetzen."

Das schwedische Irren-Gesetz,[1]) „K. Gesetz über Behandlung und Pflege der Geisteskranken, gegeben zu Stockholm den 5. März 1858", ordnet an:

§. 9. Art. 3. Wenn Jemand zur Pflege übergeben wird, der zur Beantwortung gerichtlich-medicinischer Fragen untersucht werden soll, oder der in Folge von Geisteskrankheit für verbrecherische Handlungen nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, wird nach geführter Untersuchung der richterliche Beschluss mitgetheilt, auf Grund dessen er in's Hospital aufgenommen werden kann.

§. 19. p. 233. Sind Personen, welche als wahnsinnig nicht für verbrecherische Handlungen zur Verantwortung gezogen und bestraft werden konnten, aber in's Hospital aufgenommen wurden, von der Geisteskrankheit hergestellt, so macht der Oberarzt darüber bei der Direction schriftliche Anmeldung und fügt ein auf angeführte Gründe mitgetheiltes Zeugniss über den Zustand der Person, sowie auch Abschrift des Journals über das Verhalten der Person im Hospitale bei. Die Direction schickt diese Verhandlun-

---

1) Bei *Sander*, Zeitschrift für Psychiatrie. Bd. XX. Supplhft.

gen mit einem eigenen Zusatze an die Oberdirection, welche, wenn sie nach Anhörung des Sanitäts-Collegiums die Person von Geisteskrankheit frei und aus diesem Grunde nicht weiter für die allgemeine Sicherheit gefährlich findet, den Vorfall Unserer von Gesetz und Verfassung bestimmten Regierung mittheilen muss, ehe die Person ausgeschrieben werden kann.

Ausführlicher sind die Anordnungen des belgischen Irrengesetzes: „*Loi du 18 juin 1850 sur le régime des aliénés*“ und zwar:

Art. 12. p. 182. Le gouvernement traitera avec un établissement pour le placement des prévenus, accusés, condamnés ou des individus renvoyés des poursuites, qui seraient reconnus en état d'aliénation mentale.

Ceux-ci y seront transférés sur la réquisition de l'officier du ministère public compétent près la cour ou le tribunal saisi de la poursuite ou dont émane l'arrêt ou le jugement.

Les détenus pour dettes, atteints d'aliénation mentale, seront transférés dans le même établissement sur l'ordre du procureur du roi, qui en donnera immédiatement avis à leurs créanciers.

Art. 14. p. 183. Cependant le mineur, l'interdit, ou celui dont l'interdiction est provoquée ne seront remis qu'à la personne sous l'autorité de la quelle ils sont placés par la loi.

Les prévenus, accusés ou comdamnés, et les détenus pour dettes séquestrés dans le cas du No. 4 de l'article 7 et de l'article 12, seront mis à la disposition du fonctionnaire qui aura donné l'ordre d'admission.

Dazu kommt die weitere Ausführung in dem „*Règlement général et organique sur le régime des aliénés en application de la loi du 10 juin 1850, art. 40—42, p. 198*:

Dans les établissements désignés par le gouvernement, en vertu de l'article 12 de la loi du 18. juin 1850, pour recevoir les aliénés prisonniers, accusés ou condamnés, ceux-ci doivent être classés à part et ne peuvent être confondus avec les autres malades, à moins d'une autorisation expresse du ministre de la justice.

Quant aux aliénés renvoyés des poursuites, les officiers du ministère public désigneront dans leur réquisitoire l'établissement dans lequel ils doivent être colloqués. Ils rentreront dans la classe des aliénés ordinaires en ce qui concerne le payement des frais d'entretien.

Art. 41. Les directeurs des établissements sont responsables de l'évasion des aliénés dangereux, et spécialement des aliénés prisonniers, accusés ou condamnés et des détenus pour dettes placés par le gouvernement.

Art. 42. En cas d'évasion d'un aliéné, le directeur de l'établissement fera les diligences nécessaires pour sa reprise et sa réintégration. Il donnera immédiatement avis de l'évasion et, s'il y a lieu, de la reintégration, aux autorités et aux fonctionnaires mentionnés aux No. 1 â 5 de l'article 10 de la loi du 18 juin 1850.

Das Gesetz schreibt also getrennte Verbrecher-Abtheilungen in allgemeinen Irren-Anstalten vor, wirft aber auch die Irren, welche Verbrechen begingen, mit den geisteskrank gewordenen Sträflingen zusammen.

Sehr gering sind die gesetzlichen Bestimmungen über irre Verbrecher in Deutschland.

In Baden ordnet der §. 64 des Strafrechts [1]) an, dass die Zeit, welche geisteskranke Sträflinge in einer Heilanstalt behufs Wiederherstellung ihrer Gesundheit verbracht haben, in ihre Strafzeit miteingerechnet werden soll. Dieselbe Bestimmung gilt auch in Würtemberg.

Diese irren Sträflinge sind, nach einer Verfügung des Ministeriums des Innern Nr. 9156, d. d. Karlsruhe 9. Aug. 1860, wie in allen Stücken, so auch in Betreff des Ersatzes der Kosten den andern Kranken gleichzustellen.

Im Nassauischen scheinen bis zum Anfang dieses Jahrhunderts die Geisteskranken in den Gefängnissen aufbewahrt worden zu sein.

Im Königreich Sachsen bestimmt §. 88 der Verordnung d. d. Dresden 31. Juli 1856, zur Ausführung der Strafprocessordnung vom 11. August 1855: „Wenn ein Angeschuldigter wegen Seelenkrankheit freigesprochen oder aus diesem Grunde die Untersuchung eingestellt worden ist,

---

1) *Flemming:* deutsche Irrengesetze (Bd. XIX. der Zeitschrift für Psychatrie) p. 3.

so hat das Untersuchungsgericht der betreffenden Verwaltungsbehörde hiervon Kenntniss zu geben und derselbe die Entschliessung darüber, ob derselbe in einer Heil- oder Versorgungs-Anstalt unterzubringen, zu überlassen.

Für Sachsen-Meiningen und Sachsen-Weimar gilt das Strafgesetzbuch vom 21. Juni 1850 und zwar dessen Artikel 62.

Es kann keine Strafe erkannt werden:

1) gegen Personen, welche bei Begehung einer gesetzwidrigen Handlung durch eine allgemeine oder theilweise Seelenkrankheit des Gebrauchs ihrer Vernunft völlig beraubt gewesen sind.

Die Straflosigkeit der gedachten Personen schliesst die Ergreifung von Sicherheitsmaassregeln zur Verhütung anderweiter gesetzwidriger Handlungen nicht aus.

Art. 354. Die Vollziehung von Freiheitsstrafen ist aufzuschieben oder auszusetzen, so lange der Verurtheilte sich im Zustande der Verrücktheit, des Wahnsinns, der Raserei, des völligen Blödsinns, oder in einem solchen körperlichen Zustande befindet, dass die Vollziehung der Strafe mit der Einrichtung der Straf-Anstalt nicht verträglich, oder davon eine Lebensgefahr für den Verurtheilten zu besorgen ist.

In Preussen ist über das Verfahren mit geisteskrank gewordenen Sträflingen eine Verfügung des K. Ministeriums des Innern vom 26. October 1858 [1]) erschienen, welche auch im Grossherzogthum Hessen sich practische Geltung erworben hat. Sie lautet:

„Der Königl. Regierung eröffne ich auf den Bericht vom . . . . ., die geisteskranken Sträflinge betreffend, Folgendes:

In Fällen, wo die Geisteskrankheit eines Strafgefangenen heilbar oder die Unheilbarkeit wenigstens noch nicht erwiesen ist, muss für die Verpflegung und resp. Wiederherstellung der Sträflinge, wie in andern Krankheitsfällen, von der Straf-Anstalt gesorgt werden.

Zu diesem Zwecke muss vor Allem in Erwägung gezogen werden, ob der Zustand des Kranken von der Art ist, dass bis auf Weiteres eine zweckentsprechende Behandlung desselben in der Straf-Anstalt möglich bleibt, oder ob seine alsbaldige Ablieferung in eine Irren-Heil-Anstalt nothwendig erscheint, und es sind, wenn von ärztlicher Seite für letzteres entschieden wird, wegen Aufnahme des

---

1) *Horn*, preussisches Medicinalwesen. 2. Aufl. Bd. I. p. 86.

Sträflings in die Irren-Heil-Anstalt unverzüglich die nöthigen Einleitungen zu treffen. Die Kosten einer solchen Kur muss dann die Straf-Anstalt tragen und die Zeit des Aufenthalts in der Irren-Anstalt während der Kur ist dem Sträfling auf die Strafzeit anzurechnen.

Was dagegen solche geisteskranke Sträflinge betrifft, deren Unheilbarkeit durch unzweifelhafte Weise festgestellt ist, so kann gegen dergleichen Sträflinge, vorausgesetzt, dass sie auch durch gerichtliches Verfahren rechtskräftig für wahn- und blödsinnig erklärt worden sind, eine Criminalstrafe überhaupt nicht weiter vollstreckt werden.

Die Königl. Regierung hat daher in solchen Fällen wegen gänzlicher Entlassung des Sträflings zur eventuellen weiteren Communikation mit dem Herrn Justiz-Minister an mich zu berichten und den Antrag durch Beifügung des ärztlichen Gutachtens, des mit dem Attest der Rechtskraft versehenen gerichtlichen Erkenntnisses und der Personal-Acten des betreffenden Sträflings zu justificiren.

Indem ich der Königl. Regierung überlasse, hiernach die in ihrem Eingangs gedachten Berichte erwähnten Fälle in sachgemässer Weise zur Erledigung zu bringen, kann ich nicht unterlassen, Ihnen noch besonders zu empfehlen, in allen Fällen, wo es sich um Fortbringung eines verurtheilten Sträflings aus der Straf-Anstalt wegen Geisteskrankheit handelt, mit grösster Sorgfalt und Vorsicht zu verfahren, theils weil nicht selten verschmitzte Verbrecher in der Hoffnung, sich dadurch in eine bessere Lage zu bringen, Geisteskrankheit blos simuliren, theils weil auch wirkliche Geistesstörungen erfahrungsmässig zuweilen in einer Form auftreten, wo durch das Irrsein die innere Bösartigkeit und der Verbrechersinn noch keineswegs verschwunden ist, so dass durch die Enthebung eines solchen geisteskranken Verbrechers aus der sicheren Haft des Zuchthauses die Irren-Anstalt, der er übergeben wird, sowie zugleich die öffentliche Sicherheit leicht grosser Gefahr ausgesetzt werden kann.

Das preussische Gesetz kennt keine *criminal lunatics* im Sinne der Engländer, ebensowenig hat die Gesetzgebung eines der andern grossen Staaten diese Kategorie. Der §. 40 unseres Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 bestimmt: „Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der That wahnsinnig oder blödsinnig war.“ Es kann also keinen geisteskranken Verbrecher in dem Sinne geben, dass damit ein Geisteskranker bezeichnet wird, welcher eine That begeht, die

einen geistig freien Menschen zum Verbrecher stempeln würde.

In Folge dieser gesetzlichen Bestimmungen konnte man erwarten, dass alle Diejenigen, die man als geisteskrank in den Gefängnissen findet, erst nach ihrer Einkerkerung geisteskrank geworden sind.

Diese Erwartung bestätigt sich aber nicht.

Sie bestätigt sich nicht in der Schweiz, in der *Pellis* (Director der Irrenanstalt und zugleich Arzt des Zuchthauses in Lausanne) seine Erfahrungen dahin resumirte, dass die bei weitem grössere Zahl der Fälle von Geisteskrankheit, die man in Gefängnissen beobachte, sich zu zeigen begonnen haben theils vor der Einkerkerung, theils sogar vor der Verurtheilung.

Im Waadtlande seien $\frac{4}{5}$ der Geisteskranken nicht in einer Anstalt und unter diesen *„il y a un certain nombre, qui sont condamnés pour des délits, auxquels avaient eu une grande part ou part entière un état mental, morbide, trop souvent méconnu par les tribunaux.“* [1])

Aus dem Thurgau berichtet *Löwenhardt*[2]) den Fall eines seit langen Jahren Blödsinnigen mit ungewöhnlich starken Hallucinationen, der wegen Brandstiftung, unter Annahme verminderter Zurechnungsfähigkeit, zu 1 Jahr Gefängniss verurtheilt wurde.

Sie bestätigt sich noch weniger in Frankreich, wo *Baillarger*, der Arzt der *Salpetrière*, an die Spitze seiner Thesen über Geisteskrankheiten in den Gefängnissen den gewichtigen Satz aufstellt: *„Il y a des aliénés dont la folie méconnue avant et après le jugement n'est constatée qu'à l'en-*

---

1) Bei *Lélut* in: *Annales médico-psychologiques.* 1844. p. 57 und 58.

2) Zeitschrift für Psychiatrie. Bd. XX. p. 75.

trée dans le pénitencier", einen Satz, den *Lunier* in seiner „*Revue pénitentiaire*" einfach als eine von Niemandem bestrittene Thatsache auffasst: „*Personne ne refuse d'admettre qu'il y ait chaque année un certain nombre de délits et de crimes commis par de malheureux insensés qui étaient certainement en démence avant et pendant l'accomplissement de l'acte qui les a conduits devant la justice — — — c'est un fait reconnu par tous les publicistes qui se sont occupés de cette matière.*"

Es ist wohl kaum nöthig, hervorzuheben, dass hier — wie im Folgenden — nicht von einigen vereinzelten Fällen, sondern von einer ganzen Reihe von Beobachtungen gesprochen wird. Ja, *Sauze*, der zugleich Arzt an der Irrenanstalt und am Zellengefängniss in Marseille ist, hebt hervor, dass diese Zahl eine grosse sei, weit grösser, als man gewöhnlich meine, und dass die Mehrzahl der beobachteten Geistesstörungen vor der Verurtheilung schon bestanden (*l'aliénation mentale est le plus souvent antérieure à l'entrée dans la prison et même au jugement*).

Unter 15 Fällen von Geisteskrankheit, die *Sauze* während der Jahre 1854—56 im Gefängniss fand und die er ausführlich erzählt, findet man 6, die sicher zur Zeit der Begehung der That, derentwegen sie verurtheilt wurden, geisteskrank waren, und bei mehreren Andern ist es zum mindesten höchst wahrscheinlich.

Scholz[1]) fand während 8 Jahre im niederösterreichischen Provinzial-Strafhause, bei einem täglichen mittlern Bestand von 560 Köpfen 19 Fälle von Geisteskrankheit. Unter diesen waren 3 (Nr. 11, 14, 16) schon vor dem Strafantritt geisteskrank, wozu wahrscheinlich noch zwei

1) Zeitschrift der K. K. Gesellschaft der Aerzte zu Wien. Bd XII. (1856).

Frauen (Nr. 8 und 9) kommen, davon eine schon vor ihrer Verhaftung im Irrenhause gewesen war und bei der sich sehr bald nach der Inhaftirung wieder Geistesstörungen zeigten, während die andere vom ersten Tage der Haft an sich als Geisteskranke erwies. Zwei andere endlich (Nr. 12 und 13) waren schon während der Untersuchungshaft („im Inquisitionskerker") geisteskrank befunden.

Aus Preussen besitzen wir Mittheilungen von *Delbrück*,[1]) der an der grossen Strafanstalt zu Halle eine bedeutende Anzahl Geisteskranker (58) beobachtete. Nach der Art des Verbrechens und der Häufigkeit der Bestrafung theilt er dieselben ein in „Verbrecher aus Leidenschaft" und „Gewohnheitsverbrecher".

Von den Ersteren sagt er: „Der ursprüngliche Zusammenhang zwischen der Geisteskrankheit und dem Verbrechen bei den Verbrechern aus Leidenschaft ist verschieden, indem bald das Verbrechen mit seinen unmittelbaren Folgen als die wesentlichste Ursache der Geistesstörung, bald die Geistesstörung als die Ursache des Verbrechens auftritt."

Und von den Letzteren: „Auch bei den Eigenthumsverbrechen tritt nicht selten die Geisteskrankheit als Ursache des Verbrechens auf, obwohl lange nicht so häufig und nicht so direct als bei den Verbrechen aus Leidenschaft. Hier kommen besonders die von Kindheit an bestehende oder frühzeitig erworbene Geistesschwäche und Epilepsie in Betracht. Wegen ihrer körperlichen und geistigen Impotenz sind diese Leute, wenn sie dem Proletariat angehören, schon frühzeitig auf Betteln, Vagabondiren und Stehlen angewiesen. Dazu kommt, dass sie meist dem Hohn, Spott und den Verfolgungen ihrer Mitmenschen ausgesetzt sind,

1) Zeitschrift für Psychiatrie. Bd. XI. p. 57.

wodurch ihr Charakter schon frühzeitig total korrumpirt wird.“

Von den 58 Kranken, über die *Delbrück*'s Tabellen referiren, scheinen vor Begehung ihres Verbrechens schon geisteskrank gewesen zu sein: von 9 Epileptischen mindestens 6, wahrscheinlich aber 8 (Nr. 1, 2, 4—9), alle 5 mit „Geistesschwäche“ bezeichneten (Nr. 10—14), von 3 „noch zweifelhaften“ Gemüthszuständen 2, die meiner Ansicht nach geisteskrank sind (Nr. 15 und 17), und von 36 ausgebildeten chronischen Formen mindestens 5 (Nr. 23, 26, 36, 50, 56).

Unter 58 geisteskranken Sträflingen also mindestens 18, wahrscheinlich aber bedeutend mehr, die geisteskrank waren, als sie ihr Verbrechen begingen, d. h. als *criminal lunatics* im Sinne der Engländer.

Aus der reichen Auswahl von Fällen, die *Delbrück* giebt, hebe ich den mit Nr. 15 bezeichneten hervor, als Muster eines im Wahnsinn verübten Mordes, der, wegen Verkennung der Krankheit, dem unglücklichen Irren als „ganz widernatürliches Verbrechen“ angerechnet wird.

Ich gebe diese Krankengeschichte nach *Delbrück*'s eigenen Worten wieden, denn dieser schildert die Symptome mit solcher Klarheit und Treue, dass es mich nur wundert, wie er als *Resumé* dieses Falles meint, dass er „an der Grenze zwischen Gesundheit und Krankheit, Zurechnungsfähigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit“ stehe. Meiner Ueberzeugung nach ist dies ein Fall, wo ein Melancholischer wegen eines in seiner Krankheit begangenen Verbrechens zum Tode verurtheilt wird und nur die Gnade des Königs ihn vom Schaffot rettet, oder ihn auf Lebenszeit dem Gefängniss überweist.

Die Krankengeschichte lautet:

Ein bis dahin unbescholtener Mann, angeblich in glücklicher Ehe lebend, tödtete nach einem reiflich überlegten mit Festigkeit durchgeführten Plane binnen einer Viertelstunde an einem Sonntag Abend seine Frau und 5 Kinder, jeden einzeln, die Frau durch einen Schlag auf den Kopf, die Kinder alle gleichmässig durch Zerschmetterung des Schädels und Durchschneidung des Halses, und zwar aus keinem andern Grunde, als um sie dem Elende und der Gemeinheit, welchen sie nach Zerrüttung seiner Vermögensverhältnisse verfallen schienen, zu entziehen. Seiner Aussage nach blieb er noch ruhig einige Stunden unter den Leichen, welche er auf ihre Lager gelegt hatte, zufrieden und glücklich über die That, durch welche er die Seinigen dem Erdenjammer überhoben zu haben wähnte; dann legte er unter den Lagern der Leichen Feuer an und brachte sich seiner Meinung nach tödtliche, und in der That sehr bedenkliche Wunden an Brust und Hals bei. Mit Festigkeit und Standhaftigkeit sieht er mehrere Jahre hindurch dem ersehnten Tode auf dem Schaffot entgegen; als ihm aber durch die Begnadigung zu lebenswierigem Zuchthaus diese Hoffnung abgeschnitten wird, verhehlt er nicht seine Absicht, seinem Leben selbst ein Ende zu machen. So kommt er im Mai 1849 in die hiesige Straf-Anstalt, wo er bis zu seinem Tode, den 20. Jan. 1850, in der Isolirzelle zubrachte. Ohne dass sich die Erscheinungen einer entwickelten Geisteskrankheit erkennen lassen, zeigt sich doch in seinem ganzen Verhalten etwas Abnormes.

Scheinbar körperlich kräftig und niemals sich über körperliche Beschwerden beklagend, leistet *H.* doch nichts in der Arbeit, man versucht es mit Güte und mit Strafe, man wechselt mit der Beschäftigung, er zeigt sich stets ungeschickt und leistet so gut wie nichts, und man muss es endlich ganz aufgeben, etwas aus ihm zu machen. Dieselbe Impotenz bei übrigens keineswegs mangelnder Intelligenz und einer gewissen Neigung, über seine Bildung hinauszustreben, scheint ihn sein ganzes Leben hindurch charakterisirt zu haben; seiner Aussage nach „hat er immer Unglück gehabt," und in der That missglückten ihm alle Versuche, die er als Seifensieder, Schlächter, Schmelzer, Handschuhmacher, Oblatenbäcker, Oekonom u. s. w. machte, zu einer Existenz zu gelangen, ohne dass sich ein hinreichender Grund für diese Erscheinung in besondern Unglücksfällen, oder in einem Mangel an gutem Willen und in seinem sittlichen Verhalten erkennen lässt.

In der Anstalt war seine Grundstimmung düster und schwermüthig. Im Allgemeinen ziemlich indifferent für das, was mit und um ihn vorging, war er doch nicht frei von einer gewissen Ostentation; von seiner That sprach er stets mit widernatürlicher Heiterkeit und religiöser Schwärmerei, sie reute ihn niemals, er nannte sie ein Werk der Liebe und pries sich und die Seinigen glücklich, dass er sie von dem Erdenjammer erlöst habe, sprach von den seligen Träumen, mit denen er allnächtlich beglückt werde, wo er Frau und Kinder um

sich habe; und wie er nun bald ganz mit ihnen vereinigt sein werde. Bei Gelegenheit des Kirchganges, also wieder an einem Sonntage, wo er auch das Verbrechen beging, stürzte er sich von der 50 Fuss hohen Verbindungsbrücke (welche die Kirche mit dem Flügel verbindet), und zerschmetterte sich fast alle Glieder und den Schädel.

Einen Parallelfall dazu giebt *Brierre de Boismont*[1]) in der Process-Sache wider *Bronillard*, der in einem Anfall unerklärlicher Wuth ebenfalls seine Frau und 5 Kinder ermordet. Die Untersuchung und besonders die Erkundigungen über sein früheres Verhalten „*donnêrent la presque certitude que son cerveau était dérangé.*“ Er wurde zum Tode verurtheilt; der König begnadigte ihn zu lebenslänglichem Gefängniss.

Aus den Beobachtungen, die *Delbrück* in so übersichtlicher Weise zusammengestellt, will ich nur noch auf einen Kranken hinweisen (B. Nr. 10), der zu 6 Jahren Zuchthaus wegen „Nothzucht an seiner Mutter“ verurtheilt war. Die Diagnose *Delbrück*'s lautet: „angeborner Blödsinn“. Nebenbei scheint es, dass die Mutter den unglücklichen Blödsinnigen zur Befriedigung ihrer Wollust gebraucht.

Fragt man sich nach den Ursachen dieser, wie wir sehen, überall sich vorfindenden Erscheinung, so ist *a priori* klar, dass sie tiefere Ursachen haben muss, als einen blossen Irrthum der Diagnose, der Art, dass man einen wirklich Geisteskranken nicht als solchen erkannt, theils weil er in einem Zustande chronischer Verrücktheit seine Wahnideen nicht zeigt und so der Gerichts-Arzt gar nicht zu seiner Untersuchung zugezogen wird, theils weil der Letztere ihn nicht für krank, sondern etwa für einen Simulanten hält. Das wird wohl immer vorkommen nnd wer möchte einem Arzte, der darüber wachen soll, dass nicht schlauer Betrug die Macht des Gesetzes vereitle, einen Vor-

1) *Annales d'hygiène.* T. XXXV. p. 410.

wurf daraus machen, dass er in einem einzelnen Falle in seinem Skepticismus zu weit gegangen wäre.

Allein dann konnten nur immer einzelne solcher Fälle in Gefängnissen vorkommen und die Thatsache konnte nicht — um mich des Ausdrucks *Lunier*'s zu bedienen — zu einem Lehrsatz erhoben sein.

Der eine Grund liegt in dem Umstand, dass es eine Anzahl von Leuten giebt, die von Geburt an schwachsinnig, ohne Erziehung in lasterhafter Umgebung aufgewachsen, nicht im Stande sind, ethische Begriffe, wie Sittlichkeit und Recht, zu fassen; die vollständig verthiert sind und meiner Ansicht nach zweifellos zu den Geisteskranken gehören. *Casper* schildert dieselben mit den Worten: Weiter gehören hierher die (in grossen Städten sehr, aber überall) zahlreich vorkommenden Fälle, auf welche aufmerksam zu machen wir uns nicht versagen können, von moralisch ganz gesunkenen verwilderten Subjecten, Männern wie Weibern, die durch Trunk und andere Ausschweifungen, durch Landstreicherei, schlechte Ernährung, ihr Nervensystem auch physisch ganz zerrüttet, die längst mit ihrem Gewissen und mit dem Sittengesetz gebrochen haben, die von Vergehen zu Vergehen, von Verbrechen zu Verbrechen fortgeschritten sind und deren Leben seit Jahren eine stete Abwechslung von Aufenthalt in Gefängnissen und Arbeitshäusern und Verwilderung und Landstreicherei in der Freiheit gewesen ist, bei denen es zuletzt oft ganz unmöglich wird, scharf zu bestimmen, ob sie die Grenze geistiger Krankheit überschritten haben oder nicht.[1])

Dieselben Leute meint offenbar *Baillarger*[2]) wenn er sagt: Nur zu oft sehen wir vor den Gerichtsschranken der-

---

1) *Casper:* Gerichtliche Medicin, biologischer Theil, p. 376.
2) *Annales medici psychologiques.* 1844. p. 74.

artige exceptionelle Naturen, bei denen die thierischen Triebe (*les instincts de la brute*) bei Weitem die Vernunft überwiegen. Es sind Leute mit wenig entwickeltem Verstande, bei denen der Jähzorn und die Leidenschaft an's Krankhafte grenzen. Derartige Leute, zudem noch allen Arten von Excessen ergeben, verfallen dann in *Dementia*. Derartige Individuen werden gewöhnlich den Gefängnissen zugewiesen, wo sie eine zahlreiche Kategorie der „geisteskranken Verbrecher" bilden. Eine meisterhafte Beschreibung einer solchen Persönlichkeit liefert *Delbrück* in „Johannes Oberthür".[1])

Der Hauptgrund liegt aber wohl in den Gesetzen selbst, in der Lehre von der verminderten Zurechnungsfähigkeit, welche die meisten deutschen Gesetzbücher als die Strafe mindernd oder mildernd, aber nicht aufhebend bezeichnen. So verordnet das würtembergische Strafgesetzbuch von 1839 in seinem 98. Artikel: „Wird eine gesetzwidrige Handlung von Personen begangen, bei welchen zwar der Vernunftgebrauch nicht völlig aufgehoben ist, jedoch ein so hoher Grad von Blödsinn oder Verstandesschwäche sich zeigt, dass die gesetzliche Strafe auch in ihrem geringsten Maasse im Missverhältniss zu der Verschuldung stehen würde, so haben die Gerichte die Strafe unter diesem Maasse festzusetzen."

Ganz ähnlich lautet der §. 60 des braunschweigischen Gesetzbuches: „Gegen Personen, bei welchen durch verhinderten Vernunftgebrauch, unverschuldete Verdunkelung des Bewusstseins, Blödsinn oder Taubstummheit die Zurechnungsfähigkeit zwar nicht aufgehoben, aber doch erheblich vermindert ist, soll auf eine mildere Strafe erkannt

---

1) Zeitschrift für Psychiatrie. Bd. XIV. p. 363.

werden.“ Dass in Folge dieser Bestimmung eine grosse Zahl Blödsinniger in die Gefängnisse kommen müssen, ist an und für sich klar.

Preussen — und ebenso Oesterreich — hat gar keine Bestimmungen über verminderte Zurechnungsfähigkeit erlassen, in der Praxis scheinen sich aber die Verhältnisse sehr ähnlich zu gestalten.

Eine andere Thatsache ist die wunderbare Lehre von der relativen Zurechnungsfähigkeit der sogenannten „partiell Wahnsinnigen“.

In England, Nordamerika und im Königreich Sachsen gelten partiell Wahnsinnige nur dann für unzurechnungsfähig, wenn ihre That das directe Resultat von Wahnideen ist, und das thüringische Strafgesetzbuch von 1850 lässt nur Strafmilderung „bei Personen zu, welche an einer theilweisen Seelenkrankheit leiden, die mit dem in Frage stehenden Verbrechen nicht in Zusammenhang steht.“

Selbst ein Beobachter, wie *Delbrück*, spricht sich dahin aus,[1]) „dass es viele Formen von Seelenstörung giebt, die die Zurechnungsfähigkeit nur im geringen Grade oder vorübergehend oder in Beziehung zu gewissen Handlungen beschränken oder aufheben, dass also auch Personen, welche „an Seelenstörung“ leiden, für vielfache Handlungen zurechnungsfähig und strafbar, für andere, die in bestimmten Beziehungen zu der vorhandenen Seelenstörung stehen, aber unzurechnungsfähig und nicht strafbar sein können.“

Es ist wunderbar, wie diese im Grunde so materialistische Anschauungsweise Anhänger finden konnte, von der *Jessen* ganz richtig sagt, dass sie die Seele wie eine Maschine betrachte, die ihre Arbeit fortsetzen könne, auch

---

1) Zeitschrift für Psychiatrie. Bd. XX. p. 478.

wenn eine oder die andere Schraube losgehe. Die Irrenärzte sind darüber einig, dass dieser „sogenannte partielle Wahnsinn stets eine chronische, in der Mehrzahl der Fälle unheilbare Form des Wahnsinns darstellt, die, wenn keine Heilung eintritt, fast sicher in vollständige Verrücktheit und Blödsinn endet.[1]) Statt alles Weiteren verweise ich hierüber auf die energische Ausdrucksweise *Jessen*'s in seinen Vorlagen für die deutschen Psychiater.[2])

Diese Betrachtungen können als dem Zweck der gegenwärtigen Arbeit fernliegend erscheinen. Sie sind aber nöthig, um den für die Wege der Behandlung höchst wichtigen Satz zu begründen, dass ein grosser Theil der in Gefängnissen sich vorfindenden Irren schon vor der That, um derentwillen sie verurtheilt wurden, geisteskrank waren.

Alle diese haben offenbar dieselben Ansprüche auf Behandlung und Pflege wie jeder andere Geisteskranke, und so wenig ein Irrer, der aus dem Asyle entflieht und während der Flucht einen Diebstahl oder ein anderes Verbrechen begeht, in das Gefängniss kommt, ebensowenig dürfen die Unglücklichen, bei denen man erst während ihrer Haft erkennt, dass sie zur Zeit ihres Vergehens geisteskrank waren, im Gefängniss bleiben; sie gehören in die gewöhnlichen Asyle, auch wenn sie einen Mord oder sonst ein schweres Verbrechen begangen, denn wie die schottische Commission es ganz richtig hervorhebt, es fallen solche Vorgänge nur der Umgebung zur Last, die zu wenig auf das veränderte Benehmen des Betreffenden achtete.

In den Anstalten, wo solche Individuen gehörig beaufsichtigt und passend behandelt werden, pflegen sie sich

---

1) *Griesinger:* Geisteskrankheiten. 2. Aufl. p. 321.
2) p. 23, 26.

sehr gut zu betragen und brauchbare Insassen des Asyls zu werden.

Es würde sich nur fragen, nach welchen Bestimmungen im Einzelfalle entschieden werden soll, ob der Gefangene zur Zeit der That geisteskrank gewesen.

In dieser Hinsicht könnten vielleicht folgende Sätze als Norm dienen. Der geisteskranke Verbrecher ist aus der Haft zu entlassen und der Irrenanstalt zu überweisen:

1) Wenn Erscheinungen, die für eine zur Zeit der That bestehende Seelenkrankheit sprechen, bei der Untersuchung als Simulation aufgefasst worden waren und sich nachträglich im Gefängniss die Realität der Krankheit erweist.

2) Wenn derselbe in der Untersuchungshaft oder in der ersten Zeit seiner Strafverbüssung unzweifelhaft geisteskrank wird. In diesem Falle spricht die Praesumption dafür, dass das Verbrechen in das „Incubationsstadium der Geisteskrankheit“ fällt. Denn die Geisteskrankheit stürzt nicht gleich einem Blitz aus heiterm Himmel auf den vorher ganz gesunden Organismus ein — es gehen mannigfache Veränderungen vor, die einen mehr oder weniger langen Zeitraum erfordern, bis die Symptome eine solche Intensität erreicht haben, dass sie deutlich hervortreten und ein bestimmtes Urtheil möglich ist. Dies hebt auch *Baillarger* hervor, der diese Lehre von der Incubationszeit noch etwas ausführlicher bespricht.

Natürlich ist hier vorausgesetzt, dass diese Untersuchungshaft kurze Zeit nach begangenem Verbrechen angetreten wird (was ja in der grossen Mehrzahl stattfindet) und nicht etwa erst Jahre lang nach Vollbringung der That.

Den Zeitraum, innerhalb dessen die deutlichen Symptome auftreten müssen, kann man freilich nicht genau be-

stimmen. Wenn dieselben aber innerhalb der ersten 4 bis 6 Monate nach der That auftreten, so wird jedenfalls an der Hand der nun gewonnenen Erkenntniss eine Prüfung der Erscheinungen, die der Betreffende zur Zeit der That darbot, vorgenommen werden müssen. Und wenn deren sorgsame Erwägung zu dem Resultate führte, dass damals sich schon die ersten Spuren der Geisteskrankheit gezeigt, so wären die Kranken ebenfalls dem Asyle zu überweisen.

Dem dabei zu beobachtenden Verfahren könnte das in England gültige zum Muster dienen, wonach ein ausführlicher ärztlicher Bericht dem Ministerium (Staatssecretair der innern Angelegenheiten) eingereicht wird, der es durch ein Collegium von Sachverständigen (die *Commissioners in lunacy*) begutachten lässt.

Bestimmtere Regeln aufzustellen vermag ich nicht, es würde dies Sache der Anstalts-Aerzte wie der Aufsichtsbehörde sein, den individuellen Fall sorgsam zu prüfen.

Anders steht die Frage bei denjenigen Verbrechern, die offenbar erst nach Begehung ihrer That im Gefängniss geisteskrank geworden sind.

Die Frage, um die es sich bei ihnen handelt, ist:

Sollen die geisteskrank gewordenen Sträflinge (*insane convicts* der Engländer im Gegensatz zu den *criminal lunatics*) 1) in den Gefängnissen behalten, oder 2) in die gewöhnlichen Irren-Anstalten oder 3) in Special-Institute versetzt werden?

Zur Beantwortung dieser Frage ist es wesentlich, zu erörtern: Worin unterscheiden sich geisteskranke Verbrecher von andern Geisteskranken und von geistig gesunden Verbrechern.

In ersterer Hinsicht wäre zunächst bei irren Gefangenen auf die Möglichkeit der Simulation aufmerksam zu machen. Dass Simulation von Geisteskrankheiten bei Ge-

fangenen öfters vorkommt, ist eine allseitig anerkannte Thatsache. Ich habe schon oben aus den englischen und amerikanischen Berichten Angaben über die Häufigkeit der Simulation angeführt, wobei auch Angaben über die simulirte Art der Krankheit sich finden.

Auch *Baillarger* hebt die Frequenz der Simulation in den Gefängnissen hervor: „*La folie simulée est fréquente dans les prisons, est surtout dans les pénitenciers cellulaires. C'est presque toujours, en effet, dans les prisons, que les médecins sont appelés à reconnaitre la folie simulée.*“

Ebenso bestätigt *Delbrück*[1]), dass man vielfach Simulation unter den Sträflingen findet und *Moriz*[2]) hebt hervor, dass die Zahl dieser Simulanten sich aller Wahrscheinlichkeit nach bedeutend steigern würde, wenn die Gefangenen sähen, dass die Geisteskranken ganz aus den Straf-Anstalten entfernt würden.

Aber man muss doch die Furcht vor Simulation nicht übertreiben. Wieder muss ich hier auf *Delbrück*[3]) verweisen, der mit Ernst die übertriebene Sucht zurückweist alles für simulirt zu erachten. Er zeigt, dass häufig gerade das, was dem Laien als Beweis der Simulation gelte, bei den Verbrechern für die Realität der Geisteskrankheit spreche, ja dass nicht einmal das Geständniss, oder vielmehr die Behauptung der Simulation beweisend sei für dieselbe. Diese Behauptung ist um so gewichtiger, als sie von einem Manne stammt, der offen von sich sagt: „Es ist mir sehr oft vorgekommen, dass ich Monate und Jahre lang den Verdacht der Simulation festhielt, aber doch endlich die wirklich bestehende Seelenstörung zugeben musste, aber ich erinnere

---

1) Zeitschrift für Psychiatrie. Bd. XX. p. 464.
2) *Casper*'s Vierteljahrsschrift. Bd. XXII. p. 305.
3) Zeitschrift für Psychiatrie. Bd. XIV. p. 377.

mich keines einzigen Falles, wo ein Sträfling, welcher von mir definitiv für geisteskrank erklärt war, später der Simulation wirklich überführt worden wäre.“

So sprach sich *Delbrück* [1]) auch entschieden für die Realität der Krankheit bei dem chronisch Verrückten *C. W. A. Claase* aus, der von andern Aerzten für einen Simulanten erklärt war. Bei dieser Vorsicht der Aerzte an den Straf-Anstalten wird der Versuch verschmitzter Verbrecher, sich durch Simulation von Geisteskrankheit in eine bessere Lage zu versetzen, worauf die Verfügung vom 26. October 1858 hinweist, wohl nur höchst selten gelingen, und es scheint daher kaum nothwendig, bei den Anordnungen für die von den Straf-Anstaltsärzten für geisteskrank erklärten Verbrecher noch besonders auf Simulation Rücksicht zu nehmen. Vielleicht sind sogar im Gegentheil auch einige Anordnungen dafür nöthig, dass nicht ein Individuum zu lange ungerechterweise für einen Simulanten gehalten und in Folge dessen mit den strengsten Strafen belegt wird.

Wie weit man in einzelnen Gefängnissen mit der Annahme der Simulation geht, sieht man an dem von *Nöllner* [2]) mitgetheilten Fall eines „Simulanten.“ Derselbe verweigerte die Nahrung und — verhungerte!

Wenn in nicht zu ferner Zeit die Reform unseres Irrenwesens stattfinden wird und eine Oberaufsichts-Behörde nach Art der *Commissioners in lunacy* in England und Schottland oder der General-Inspectoren in Frankreich, Belgien und Irland kreirt wird (eine Schöpfung, zu der es meiner Ueberzeugung nach sicher kommen wird, weil sie in allen genannten Staaten die Verbesserung des Irrenwesens eingeleitet hat), dann könnten bei den Rundreisen der General-Inspectoren

---

1) *Casper*'s Vierteljahrsschrift. Bd. XXV. p. 50 u. 99.
2) Zeitschrift für Psychiatrie. Bd. XVI. p. 374.

diese auch von Zeit zu Zeit die Gefängnisse besuchen und über die für Simulanten gehaltenen endgültige Urtheile fällen. In England ist dies eine mit Erfolg gekrönte Praxis.

In dem Wahnsinn der Verbrecher selber soll manches Eigenthümliche liegen. Dahin gehört, dass ihr Verbrechen sie vielfach beschäftigt; einerseits läugnen oder beschönigen sie die verbrecherische That, schieben sie andern zu — z. B. den Gefängnissbeamten oder sogar den von ihnen Beschädigten, andererseits haben sie ein ganz ungewöhnliches intensives Verlangen nach Freiheit, das sich zum Theil auf ihre Hallucinationen und die Art ihrer Wahnideen gründet und zu Fluchtversuchen führt.

Bei Erwähnung ihres Verbrechens gerathen sie in eine sichtliche Gemüthserregung, theils Angst, theils leidenschaftliche Erregtheit und die wahnsinnigen und verrückten Reden nehmen bei dieser Gelegenheit sehr zu.

Eine besonders häufige, ja fast konstante Erscheinung sind „Excesse wider die bestehende Hausordnung und Widersetzlichkeiten aller Art, welche theils der Exaltation an sich, theils den schon besprochenen verrückten Ideen und Wahnvorstellungen ihren Ursprung verdanken."

Eins der frühsten Symptome sind mangelhafte Arbeitsleistung oder vollständige Arbeitsverweigerung, die in ihrer Bedeutung gewöhnlich verkannt werden, die härtesten Strafen nach sich ziehen.

Endlich sind auch Verfolgungs- und Vergiftungsideen häufig, und auch hier wirft sich der Verdacht auf die nächstliegenden, die Gefängnissbeamten.

Ausser diesen Eigenthümlichkeiten giebt *Dietz* noch an: eine „kindische Lust am Besitz werthloser Gegenstände" und „höchst abenteuerliche Pläne" — beides ist von *Delbrück* mit Recht nicht weiter erwähnt, denn es sind bekanntlich 2 ungewöhnlich häufige Eigenschaften chronisch Verrückter.

Ich kann aber auch in den andern Eigenthümlichkeiten des Verbrecherwahnsinns keine besondere Unterscheidung von andern Geisteskranken erblicken. Vergiftungs- und Verfolgungsideen sind häufig genug, und ebenso sind diejenigen zahlreich, welche meinen, dass sie unschuldig eingesperrt werden, um die Verbrechen anderer nicht zu hindern. So befinden sich z. B. in der Irren-Anstalt zu Hamburg 2 Männer, welche meinen, dass sie von den Aerzten gefangen gehalten werden, weil diese, eigentlich dem Zuchthaus entsprungene Mörder, ein Verhältniss mit ihren Frauen haben.

Dass Verbrecher häufiger Fluchtversuche machen als andere, ist möglich und das Gelingen derselben wird durch die früher erlernten Kunstgriffe sehr erleichtert. Dies ist aber nicht für das Fortbestehen des „Verbrechersinns“ und damit der Zurechnungsfähigkeit beweisend, sondern es findet seine Analogie in der Thatsache, dass viele chronische Verrückte ihr Handwerk noch ganz gut ausüben können. Auf dieser allbekannten Thatsache beruht ja die Errichtung von Werkstätten in Irren-Anstalten. Uebrigens machen auch oft Unbescholtene Fluchtversuche.

Den dritten Unterschied zwischen irren Verbrechern und andern Geisteskranken giebt die sociale Stellung und Bildung der ersteren.

Verbrecher sind mit dem Brandmal behaftet, das die Gesellschaft mit Recht dem Verbrecher aufdrückt. Wie ein anständiger Mensch in seinem Umgang die mit infamirenden Strafen Belegten vermeidet, so verlangt die öffentliche Meinung, dass diejenigen Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft, die das Unglück haben, geisteskrank zu werden, nicht mit Züchtlingen zusammengebracht werden. Dazu kommt noch, dass die Mehrzahl der Verbrecher den niedersten Klassen entstammt, ohne Erziehung in der schlech-

testen Gesellschaft aufgewachsen, eine tiefe Rohheit in ihren Ausdrücken und Gewohnheiten verräth, welche den andern Kranken zuerst anstössig ist, später aber nur zu leicht sich bei ihnen einschleicht. (Analog kann man in norddeutschen Irren-Anstalten beobachten, dass durch einzelne Kranke das Plattdeutsche bei mehreren andern, die ursprünglich hochdeutsch sprachen, zur Conversationssprache wird.)

Dies sind 2 Gründe, die sehr gewichtig gegen das Zusammenbringen der irren Verbrecher mit andern Kranken sprechen, abgesehen davon, dass, wie wir schon aus den englischen und amerikanischen Berichten sahen, diese die Aufmerksamkeit des bewachenden Personals in ganz unverhältnissmässiger Weise auf sich ziehen.

Während sich hierdurch die irren Verbrecher von andern Irren unterscheiden, besteht die Differenz zwischen ihnen und den andern (irren) Verbrechern darin, dass sie geisteskrank, d. h. unzurechnungsfähig sind. Damit fällt aber auch der vielfach erhobene Einwand gegen die Entfernung der Geisteskranken aus dem Gefängniss, den ich aus *Delbrück*'s treffend kurzen Sätzen wiedergebe[1]): „Alle Strafgefangenen sollen und müssen, wenn sie erkranken, dennoch ihre Strafe verbüssen, und es sind deshalb auch alle Straf-Anstalten mit reichlichen Mitteln zur Behandlung und Heilung von Kranken ausgestattet. — — Die Geisteskrankheit ist aber eine Krankheit wie alle andern Krankheiten, nur eine andere Form, *ceteris paribus* sehe ich daher nicht ein, warum diese Kranken ein Privilegium vor den Andern voraus haben sollen.“ Der Unterschied liegt eben darin, dass die Geisteskrankheit nicht eine Krankheit ist „wie alle andern,“ indem sie die von ihr Befallenen unzurechnungsfähig macht, eine Strafvollstreckung an Unzu-

1) Zeitschrift für Psychiatrie. Bd. XI. p. 81.

rechnungsfähigen aber widersinnig ist. Vor den Schranken des Gerichts schützt ein Rheumatismus oder ein Bronchial-Catarrh den Angeklagten nicht vor der Verurtheilung, wohl aber eine Geisteskrankheit. In strafrechtlicher Beziehung ist diese also anders als alle übrigen Krankheiten.

Von einer rechtlichen Begründung der Zurückhaltung irrer Verbrecher in Gefängnissen kann deshalb nicht gesprochen werden. Die Frage muss vielmehr so gestellt werden: ist es zweckmässig, die geisteskranken Verbrecher im Gefängniss zu behandeln? Hier muss zunächst zwischen den acuten und chronischen Formen unterschieden werden. Die letzteren (*Dementia*, *paralysis*) sind in ihrer grossen Mehrzahl unheilbar, der von ihnen Betroffene muss den ganzen Rest seines Lebens „in der Nacht der Geisteskrankheit“ zubringen. Solche Unglückliche sollte man der eisernen Disciplin, die in Gefängnissen herrschen muss, unterwerfen? Und wenn auch die Beamten noch so viel Rücksicht nehmen — diese Rücksichtsnahme hat in den Verhältnissen der Gefangenen-Anstalt selber sehr enge Grenzen. Die Gefangenen müssen einem ganz bestimmten Reglement sich fügen, sie müssen zu bestimmten Zeiten an die Luft, sie können sich nicht nach ihrem Willen Gesellschaft suchen, ihnen fehlt es an allen den Erheiterungs- und Zerstreuungsmitteln, welche die geläuterte Anschauungsweise unsrer Zeit den Geisteskranken darbietet. So werden diese Unglücklichen zur Einsamkeit verurtheilt, kommen sie mit Andern zusammen, so sind es meist rohe, gefühllose Bursche, denen „der Vogel“ des Kranken zur Erheiterung dient! Bilden doch überhaupt in den niedern Volksschichten die ruhigen Irrsinnigen einen Gegenstand nicht des innigsten Mitleidens, sondern des rohen Hohnes! Den Gefängnissen selber sind diese Kranken eine Last, was auch daraus erhellt, dass die Directionen derselben sich

ihrer durch Translocation in andere Gefangen-Anstalten und auf sonstige Weise zu entledigen suchen. Ja, diese Irren sind sogar den Gefängnissen gefährlich, da sich in der Nähe irrer Verbrecher die Bande der Disciplin naturgemäss etwas lockern, so dass es um der Sicherheit des Ganzen willen nöthig wird sie zu entfernen.

Wozu sollen wir überhaupt Experimente über die Aufbewahrung Geisteskranker in Gefängnissen anstellen, wenn darüber genug Erfahrungen vorliegen?

Es war ja aller Orten der Uranfang des Irrenwesens, dass man die Kranken in den Gefängnissen einsperrte, und die Reform desselben beginnt mit dem Tage, wo man diese Unglücklichen der Gesellschaft der Verbrecher entzog und in eigene Asyle brachte! In Irland, England und Schottland hat man Geisteskranke in die Gefängnisse gesandt, als die Zahl der Asyle so gering war, dass dieselben nicht den Anforderungen um Aufnahme entsprechen konnten. Einstimmig ist das Urtheil der Behörden, sowohl der *Commissioners in lunacy* wie der Gefängniss-Directoren, über das Ungeeignete dieser Maassregel. Warum also hier noch Debatten über die Zweckmässigkeit? Die Aufbewahrung Geisteskranker (und also auch geisteskranker Verbrecher) in den Gefängnissen ist ein Schritt der äussersten Noth.

Bei den chronischen Formen ist die Aussicht auf Heilung so gering, dass man jedes Hinderniss der Heilung eifrigst zu entfernen suchen und dem Kranken alle die Mittel bieten muss, die zu seiner Beschäftigung, Erholung und Zerstreuung nöthig sind. Dies kann aber kein Gefängniss bieten, und indem es mir unzweifelhaft ist, dass die irren Verbrecher, wenn sie an chronischem Irresein leiden, auch wenn nicht alle Aussicht auf Heilung fehlt, nicht in die Gefängnisse gehören, bleiben nur zwei Möglichkeiten: sie

in die gewöhnlichen Asyle oder in besondere Anstalten zu senden.

Ehe wir aber hierüber unsere Ansicht aussprechen, müssen wir noch vorher die Frage erledigen, ob die acuten Fälle (*Melancholia*, *Mania*) in den Lazarethen der Gefängnisse bleiben könnnen. In dieser Hinsicht müssen wir jedenfalls die Erfahrung anführen, dass die Aerzte der Gefangen-Anstalten eine bedeutende Zahl von Heilungen, die im Lazareth erzielt sind, aufweisen können.

In der grossherzogl. mecklenburgischen Landes-Strafanstalt Dreibergen kamen in 9 Jahren 8 Fälle von wirklicher Seelenstörung vor (bei 5 Männern und 3 Frauen), die sämmtlich in der Anstalt wieder hergestellt wurden. [1])

Götsch in Bruchsal hat innerhalb 12 Jahren in der badischen Strafanstalt Bruchsal 84 Fälle von Geisteskrankheiten behandelt, von denen 59 (70 pCt.) geheilt und gebessert wurden und zwar im Zuchthause selbst 31, wovon 2 in der Zelle und 25 im Lazareth geheilt und 4 im letztern gebessert. [2])

Die übrigen 28 Heilungen und Besserungen vertheilen sich folgendermaassen:

	geheilt	gebessert
in Illenau	14	2
durch Entlassung . .	11	1
	25	3

Götsch giebt an, dass die Hälfte aller Fälle einen ganz entschieden leichten Charakter hatte. Dasselbe scheint in den amerikanischen Anstalten der Fall zu sein, nach der Notiz zu schliessen, dass im Zellengefängniss zu Philadel-

---

1) *v. Witt:* die Isolirung der Sträflinge, Schwerin 1848, im Auszug in Zeitschrift für Psychiatrie. Bd. VI. p. 681.

2) Zeitschrift für Psychiatrie. Bd. XIX. p. 63.

phia von 69 Geisteskranken 58 genesen, darunter 10 in weniger als 20 Tagen, eine Schnelligkeit der Heilung, über die *Roller* sein Erstaunen ausspricht.

Ebenso erklärt *Delbrück* wiederholt, dass die frischen Fälle auch in den Gefängnissen heilen und er macht auf den Nutzen dieser Heilungen aufmerksam, dass bei manchem Kranken der Wahnsinn eine Folge der Freiheitsentziehung selber sei, dass bei diesen, wenn sie nach der Irren-Anstalt versetzt und von dort geheilt dem Gefängniss zurückgesandt würden, die krankheitmachende Schädlichkeit von Neuem einwirken würde. Würden sie aber im Gefängniss geheilt, so seien sie dann an den Aufenthalt gewöhnt und ein Recidiv nicht so leicht zu befürchten.

Zudem ist der Transport in die Anstalten mit grossen Weiterungen verknüpft, da einerseits der Aufnahme in die Irren-Anstalten bei uns eine Reihe von Formalitäten vorhergeheu müssen, andererseits der Transport an sich weitläufig und kostspielig ist. Zudem werden die Kranken um so länger zurückbehalten werden, da die Anstalts-Aerzte, die die Verantwortung für die Translocation und die damit verbundenen Kosten tragen sollen, sich gegen Simulation durch noch längere Beobachtungszeit schützen werden, als wenn dieselben einfach in's Lazareth transferirt werden.

Wenn also das Lazareth passende Einrichtungen hat, so kann ich nicht einsehen, warum nicht auch frische Fälle von Geisteskrankheiten darin behandelt werden sollen. Würden aber die Fälle sich in die Länge ziehen, so ist auch hier eine Translocation nöthig, über deren Nothwendigkeit in jedem Einzelfalle der Anstalts-Arzt sein Gutachten abgeben muss. Sollen aber frische Fälle von Irrsein der Pflege der Strafanstalts-Lazarethe überlassen sein, so müssen diese auch die dazu unumgänglich nöthigen Einrichtungen haben. Dazu rechne ich nicht etwa grosse

Werkstätten und prächtig eingerichtete Lesehallen, „wodurch die Lasten der redlichen Staatsbürger über das dringendste Bedürfniss hinaus gesteigert würden“,[1]) und die viel nothwendiger für die Irrenpflege- als für die Irren-Heilanstalt sind (was z. B. auch Dr. *L. Meyer* hervorhebt.[2])

Als solche unumgänglich nothwendigen Bedingungen rechne ich aber

1) die Räume für Geisteskranke, resp. das Lazareth, müssen ausserhalb des Hauptgebäudes liegen — eine Anforderung, der z. B. Halle und Bruchsal entsprechen;

2) die Kranken dürfen nicht zwischen andern, körperlich kranken liegen, sondern die Räume für die Irren müssen, ganz getrennt von denen für andere Kranke, eine eigene Abtheilung bilden.

Diese beiden Forderungen ausführlich zu begründen, ist wohl kaum nöthig — sie liegen im Interesse sowohl der Irren- als der Gefangen-Anstalt.

3) Mit der Irren-Abtheilung muss ein besonderer Gartenraum verbunden sein, um die Trennung der Irren von den übrigen Gefangenen durchzuführen und den Irren den, von allen Aerzten als nothwendig erkannten Genuss der freien Luft zu sichern. In Bruchsal scheinen die Gartenanlagen ziemlich bedeutend zu sein — ob die Irren eine eigene Garten-Abtheilung haben, ist nicht ersichtlich.

4) Für die Irrenräume hat der Arzt der Anstalt die „Hausordnung“ zu entwerfen. Es erschiene diese Bedingung überflüssig, wenn man nicht z. B. bei *Moriz* läse: „von Wichtigkeit ist auch der Umstand, dass in Lazarethen nicht gearbeitet werden darf.“

---

1) *Moriz: Casper*'s Vierteljahrsschrift. Bd. XXII. p. 305.

2) Entwürfe zum Bau einer neuen Irren-Pflegungs-Anstalt in Berlin. p. 47.

Eine leichte, der Neigung und dem Belieben des Kranken zu überlassende Beschäftigung ist eins der nothwendigsten Unterstützungsmittel einer jeden Irrenbehandlung und das beste Befestigungsmittel der Reconvalescenz. Auch in dieser Hinsicht scheint z. B. Bruchsal genügende Beschäftigung im Garten und in den Werkstätten zu bieten. Nothwendig ist aber, wenn man Geisteskranke in letzteren mit gesunden Verbrechern zusammen arbeiten lässt, dass man diese sorgsam aussucht und — was wohl ohnedies im Interesse der Gefängnissdisciplin nöthig ist, unter steter Ueberwachung hält.

5) Es müssen für zeitweilige Isolirung Störender, besonders Tobender, die nöthigen Räume (Isolirzellen) vorhanden sein, wie z. B. in der Strafanstalt zu Halle) damit nicht Zustände eintreten, wie *Moriz* sie schildert: [1]) „Zeitig müssen solche Individuen, wenn sie auch in der Isolirzelle zu viel lärmen, die Ordnung der ganzen Strafanstalt, die doch einmal auf die strengste Zucht gegründet ist, stören, „innerhalb des abgesonderten Lazareths an eine Kette gelegt werden," um so wenigstens die übrigen Kranken vor handgreiflichen Insulten zu schützen!!"

6) Es muss ein genügendes und mit der Bewachung und Pflege der Irren vertrautes Wartepersonal vorhanden sein. Bei der sehr verschiedenen Zahl der gleichzeitig in der Pflege befindlichen Irren lassen sich hier keine Zahlenangaben machen. Wenn — wie ich vorschlage — nur die acuten Fälle in den Gefängnissen verbleiben, so wird die Zahl der gleichzeitig vorhandenen Kranken sicher sehr gering sein. Aber zwei Dinge muss ich doch bemerken: bei Abrichtung von Verbrechern zu Wärtern von Geistes-

1) a. a. O. p. 303.

kranken muss mit noch weit mehr Sorgfalt in der Auswahl verfahren werden, als bei der Wahl für die Pflege „somatischer“ Kranken. Denn man vergesse nicht, dass die grösste Zeit des Tages über der Kranke dem Wärter überlassen ist.

Ferner muss der mit der Oberaufsicht des Lazareths betraute Aufseher auch vertraut sein mit den Rücksichten, die gerade Irre zu fordern berechtigt sind.

Sind diese Bedingungen erfüllt und erfüllbar, so können — meines Erachtens — die acuten psychischen Erkrankungen im Lazareth der Gefangenanstalt behandelt werden. Die chronischen Fälle aber sind, wie wir schon gesagt, vollkommen ungeeignet für die Gefangen-Anstalt. Sollen diese Fälle nun in die gewöhnlichen Irren-Anstalten oder in eigene, um mich des englischen *terminus technicus* zu bedienen, „*Criminal-Lunatic-Asylums*“ dirigirt werden?

Wir haben schon oben gesehen, dass die Vermischung der irren Verbrecher mit den übrigen Geisteskranken schädlich sei, weil einerseits ein Widerwillen im Publikum dagegen herrsche, den man respectiren müsse, andererseits die Verbrecher durch ihre Sitten und Sprachweisen Anstoss erregen und die übrigen Kranken stören. Daraus folgt aber nicht, dass die irren Sträflinge überhaupt nicht in die gewöhnlichen Anstalten gehören, vielmehr berechtigt dies nur, sie auf die Abtheilung für Störende zu schicken. Denn es giebt auch Irre, die nicht aus dem Gefängniss kommen, gegen die doch dieselben Einwürfe gemacht werden können, wie z. B. die öffentlichen Dirnen. Sollten also für irre Verbrecher eigene Anstalten nöthig sein, so müssten auch für öffentliche Dirnen Separatanstalten gegründet werden. — Der Sinn der Absonderung der irren Verbrecher kann vielmehr nur der sein, dass man sie so

lange von den übrigen trennt, bis sie sich der Disciplin fügen gelernt und in ihren Sitten und Gewohnheiten sich gebessert. Dann können sie unter die Kranken gebracht werden. Damit ist zugleich dem Vorurtheil des Publikums Genüge geleistet, da die Berechtigung desselben doch vorzugsweise auf der schlechten Führung der Verbrecher beruht. Solche Vorbereitungsstation ist aber — wie wir aus den Berichten über Dundrum ersehen — auch bei einem nur für Verbrecher bestimmten Asyle nöthig.

In der neuen Irrenanstalt für Hamburg zu Barmbeck ist für die irren Verbrecher in folgender Weise gesorgt:

Das Hauptgebäude der Anstalt bildet ein Viereck, dessen hintere Seite getrennt von den übrigen Gebäuden liegt. Diese Seite bildet also ein eigenes Gebäude, das aus einem Mittelhause und zwei Seitenflügeln besteht. Die einstöckigen Flügel enthalten die Tobzellen, das Mittelhaus, welches 2stöckig ist, enthält im Parterre die Abtheilung für Unreinliche und eine Treppe hoch die sogenannte „Verbrecher-Abtheilung", richtiger „Abtheilung für Störende". Das ganze Haus ist von einer eigenen Mauer umgeben, die Abtheilungen haben getrennte Gärten. In der Verbrecher-Abtheilung können 6 Männer und 6 Weiber wohnen; eine vollständig genügende Ausdehnung, denn obschon der Irrenstation des allgemeinen Krankenhauses alle geisteskranken Verbrecher zugesandt werden und sie dieselben dauernd behält, hat sie doch zu gleicher Zeit nicht mehr als 8, die aber meist schon längere Zeit in der Anstalt sind und sich in Nichts von den übrigen Kranken unterscheiden. Ich glaube daher nicht, dass jemals mehr als 3 Männer und 2 Frauen auf der Verbrecher-Station zu gleicher Zeit sein werden.

In Irland, mit 6,000,000 Einwohnern, erkrankten in 2 Jahren 23 Sträflinge. Das würde für eine Bevölkerung

von 18 Millionen 138 Erkrankungsfälle geben. Damit stimmt die englische Erfahrung, dass zu gleicher Zeit, bei einer Einwohnerzahl von 18 Millionen, circa 150 geisteskranke Verbrecher (*insane convicts*) sich finden.

Für Preussen berechnet *Moriz*[1]) nach *Delbrück* und seinen Erfahrungen 200 bis 240 geisteskranke Verbrecher. Wenn man aber hiervon die schon zur Zeit ihres Verbrechens krank gewesenen und die schnell verlaufenden frischen Fälle abzieht, so wird diese Zahl sich auf höchstens 100 bis 120 reduciren, ja, *Moriz* rechnet nur 40 bis 60 unheilbare irre Verbrecher in Preussen. Sollten diese in einer eigenen Anstalt untergebracht werden, so würden also die Dimensionen von Dundrum maassgebend sein.

Für nöthig halte ich, wie bemerkt, solche Special-Anstalten nicht — in unserm Vaterlande wenigstens — indem meiner Ansicht nach noch dagegen spricht:

1) Die unverhältnissmässigen Kosten, die eine nur für 100 bis 150 Kranke berechnete Anstalt macht.

2) Die Schwierigkeit der Classifikation, die gerade bei den irren Verbrechern vom ärztlichen Standpunkte aus höchst nothwendig erscheint.

Ein solches Asyl müsste mindestens folgende Abtheilungen haben: 1) eine Aufnahmestation; 2) Station für Bettlägerige und Melancholische; 3) ruhige Heilbare; 4) Unheilbare; 5) Tobende; 6) Epileptische; 7) Unreinliche und Störende. Rechnet man dazu noch besondere Abtheilungen für Imbecile und Idioten, so wird die Krankenzahl in jeder Abtheilung sehr klein.

3) Die enormen Kosten und die Schwierigkeit des Transports, da man nur eine Anstalt dieser Art errichten

---

1) a. a. O. p. 306.

kann, in die gleichermaassen die Sträflinge der ostpreussischen und posenschen wie die der rheinischen Strafanstalten abgegeben werden müssten.

4) Die Einrichtungen eines solchen Verbrecher-Irren-Asyls brauchen keine andern zu sein als die der andern Anstalten — sehen wir doch in Grossbritannien, dass dort der mechanische *restraint* in den *Criminal-Lunatic-Asylums* vollständig abgeschafft ist, dass die Irren zum Theil frei auf uneingezäunten Feldern arbeiten und dass die Einrichtung von Broadmoor mit seinem Areal von 290 Morgen grossartiger sind als die vieler Asyle für gewöhnliche Kranke. Jedenfalls muss ich mich aber gegen die Ansicht *Delbrück*'s erklären, der sich lebhaft für besondere Anstalten ausspricht, um das Princip zur Geltung zu bringen, „dass ein Mensch ein Verbrecher und doch zugleich ein geisteskranker Mensch sein oder an Seelenstörung leiden und doch Verbrechen begehen kann, für die er noch innerhalb gewisser Grenzen verantwortlich gemacht und bestraft werden kann und muss, dass aber bei einem solchen Menschen ein anderes, seinem Seelenzustande entsprechendes Verfahren zur Anwendung kommen muss, als bei dem absolut gesunden und normalen Verbrecher."

Solche Anstalten verlangt auch *Damerow*,[1]) als in der Mitte steheud zwischen Irren-Anstalten und Gefängnissen, weil Abtheilungen für irre Verbrecher bei Straf- oder Irren-Anstalten „trotz aller papiernen Instructionen dem Geiste des Ganzen folgen müssen, wie das dem Schiff angehängte Boot."

Allein gerade um der Gefährlichkeit der *Delbrück*'schen Theorie willen und weil ich ihr entschieden entgegentreten muss, bin ich auch gegen solche Mittelanstalten zwischen

1) Zeitschrift für Psychiatrie. Bd. XIV. p. 391 und 393.

Irren- und Strafanstalten; eine Vermittelung zweier solcher Extreme wie diese beiden (trotz einzelner äusserer Aehnlichkeiten, die jetzt auch mehr und mehr schwinden), kann es nicht geben, und diese sogenannte Mittelanstalt wird sehr bald in eine gewöhnliche Strafanstalt umschlagen „trotz aller papiernen Instructionen.“

Dagegen geben die Verbrecherstationen der Irren-Anstalten eine Garantie für eine genügende Würdigung des geistigen Zustandes der Kranken und bei der grossen Anzahl der Irren ist die Zahl der im Gefängniss selbst geisteskrank gewordenen eine so verschwindend kleine, dass von einer Benachtheiligung der Unbescholtenen durch Placirung jener in Asylen nicht gesprochen werden kann. Sind die Anstalten so überfüllt, dass sie um einen Platz für einen Kranken geizen müssen, so wird es wenig helfen, wenn man wirklich ein Paar irre Verbrecher zurückweist. Uebrigens spricht auch *Hoffmann*[1]) bei seinen Planen für Schwetz die Absicht aus, eine eigene Verbrecher-Abtheilung zu gründen.

Fasse ich den Gedankengang dieser Arbeit noch einmal zusammen, so ergiebt sich Folgendes:

„Ein Theil der sogenannten „irren Verbrecher“ sind *criminal lunatics* und gehören in die gewöhnlichen Asyle.

Die andern, erst im Laufe der Haft erkrankten — *insane convicts* — können, wenn die Fälle akut sind, in eigenen Abtheilungen der Strafanstalts-Lazarethe — *lunatic wards* der Engländer — untergebracht werden, die chronischen und alle unheilbaren Fälle gehören in die Irrenanstalten, wo sie in eigenen Abtheilungen so lange zu behandeln sind, bis sie geeignet erscheinen,

1) Zeitschrift für Psychiatrie. Bd. XVI. p. 68.

mit den andern Geisteskranken zusammengebracht zu werden.

Eigene Asyle für Verbrecher sind bei deren immerhin nicht grossen Zahl überflüssig und können leicht durch Ueberhandnehmen des Strafanstaltswesens ihren Zweck vollständig verfehlen.“

11.

Ober-Gutachten

der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen

in der Untersuchungssache wider den Wirth Johann K. über die Todesursache des Tagelöhners A.

In der Untersuchungs-Sache wider den Wirth *K.* zu S. beantragt das K. Kreisgericht zu N. durch Anschreiben vom 18. October d. J. ein Superarbitrium über die Todesursache des daselbst am 1. Mai v. J. verstorbenen Tagelöhners *A.* Wir ertheilen ein solches in dem Nachstehenden, wie es in der Sitzung vom 28. December auf Vortrag zweier Referenten beschlocsen wurde, unter Rücksendung der aus 1 Vol. 83 Fol. bestehenden Acten.

Geschichtserzählung.

Am 1. Mai d. J. fand in dem Wirthshause zu S. eine Rauferei Statt, in Folge welcher der Tagelöhner *A.* um's Leben kam. Der Letztere, ein 24 Jahre alter kräftiger Bursche, gerieth gegen 5 Uhr mit dem 28 Jahre alten *K.* in Streit, wobei sie handgemein wurden und sich gegenseitig am Halse fassten. Nachdem die Umstehenden sie auseinandergebracht hatten, stieg *K.* auf eine Bank und schlug von dieser herab mit der Faust auf den Kopf des von Neuem auf ihn eindringenden *A.* Der Letztere, welcher, wie Zeu-

gen bekunden, schon etwas angetrunken in das Wirthshaus gekommen war, fasste hierauf den *K.* an der Brust, zerrte ihn von der Bank herunter und warf ihn zu Boden, wobei *A.* selbst mitfiel. Nachdem Beide wieder aufgestanden waren, fassten sie sich um den Leib und rangen mit einander, wer von ihnen der stärkere sei. *K.* wurde von *A.* dreimal zu Boden geworfen; hierauf stellten sie das Ringen ein und tranken friedlich mit einander Branntwein.

Gegen 10 Uhr, als der Krüger *Y.* die Anwesenden aufforderte, nach Hause zu gehen, packte *A.* den Tagelöhner *I.* an die Brust, balgte sich mit ihm, bis Beide zu Boden fielen und zwar so, dass *A.* auf *I.* zu liegen kam.

Dem Letzteren gelang es nach einiger Zeit unter dem *A.* hervorzukommen; dieser blieb aber liegen und gab kein Lebenszeichen mehr von sich. Das Ringen fand in der Mitte des Schanklocales Statt, wo ausser dem Fussboden keine harten Gegenstände, an welche *A.* hätte gestossen werden können, vorhanden waren, auch hatte derselbe während des Ringens keine Schmerzensäusserung hören lassen.

Die am 3. Mai von dem Kreisphysikus Dr. *H.* und dem Kreiswundarzt *K.* ausgeführte gerichtliche Obduction der Leiche ergab im Wesentlichen Folgendes:

Ad 5. Die Stirn war blauroth gefärbt und diese Färbung zog sich über die Ohren bis zum Hinterhaupt.

Ad 6. Aus der Nasenöffnung floss dünnes Blut, auch waren einzelne Stellen des Gesichts mit angetrocknetem Blut bedeckt.

Ad 14. Aus dem Munde quoll bei Bewegung des Kopfes etwas Blut hervor.

Ad 16. An der linken Seite des Hodensackes fanden sich mehrere dunkelblau gefärbte Stellen; Einschnitte in dieselben ergaben Bluttränkung.

Ad 18. Auf der linken Seite des Scheitel- und Schläfenbeins zeigten sich an der innern Fläche der Kopfhaut und im Zellgewebe am Schädel kleine Blutgerinnsel von unregelmässiger Form.

Ad 19. Das Schädelgewölbe war unverletzt.

Ad 20. Der linke Schläfenmuskel war mit Blut durchtränkt, seine Farbe sehr dunkel.

Ad 21. Beim Durchsägen des Schädels quoll an der linken Seite desselben roth gefärbtes Blut in der Menge eines halben Esslöffels hervor.

Ad 22. Bei der Abnahme der Schädeldecke ergoss sich linkerseits aus der Schädelhöhle eine Quantität kirschbraungefärbten Bluts von etwa 2 Unzen.

Ad 23. Unter dem linken Schläfenbein klebten auf der harten Hirnhaut Blutgerinnsel; dieselbe war an dieser Stelle in der Grösse eines Doppelthaler mit Blut bedeckt.

Ad 26. An der linken Seite des grossen Gehirns, gegenüber dem Schläfenbein, waren die äusseren Windungen einen Handteller gross mit dunklem, theilweise geronnenem Blute gefärbt.

Ad 27. Die Blutgefässe in den äusseren Windungen des grossen Gehirns zeigten sich dunkelblau und waren gleichfalls an manchen Stellen in derselben Farbe mit Blut ausgedehnt.

Ad 29. Zwischen den Hemisphären des grossen Gehirns zeigten sich überall Blutspuren und an vielen Stellen kleine Blutgerinnsel.

Ad 30. Auch ergab die nähere Untersuchung an den Schnittflächen des schichtweise abgetragenen Gehirns vielfache kleine, aber sehr dunkel gefärbte Blutpunkte.

Ad 33. Das kleine Gehirn zeigte im Allgemeinen dieselbe Beschaffenheit, wie das grosse; an seiner unteren Fläche war es jedoch mit Blutgerinnsel bedeckt.

Ad 34. Auf der Basis des Schädels ergab sich dunkel gefärbtes Blut in der Quantität dreier Esslöffel. Der Schädel war unverletzt.

Die Untersuchung der Brust- und Bauchhöhle wies keine wesentlichen Veränderungen nach; in Betreff der Hoden wird (*ad* 60) erwähnt, dass sie nichts Bemerkenswerthes darboten.

Die Obducenten gaben ihr vorläufiges Gutachten dahin ab:

„dass *A.* an den Folgen eines Hirnschlagflusses gestorben und dass die veranlassende Ursache des Todes höchst wahrscheinlich eine äussere mechanische gewesen sei; diese letztere habe hauptsächlich auf die linke Schläfe eingewirkt; ein Quetschen und Drehen am Hodensacke und am männlichen Gliede sei nicht als Todesursache zu beschuldigen."

In ihrem unterm 20. Juli d. J. abgegebenen motivirten Gutachten führten sie diese Ansicht weiter aus; sie suchten nachzuweisen:

„dass das Blutextravasat in der Schädelhöhle zu Lebzeiten des Denatus entstanden sei; die Faustschläge des *K.* seien, obgleich eine mechanische Gewalt höchst wahrscheinlich die Veranlassung zu dem Blutergusse gegeben habe, nicht als alleinige Ursache des Todes anzusehen, sondern letzterer sei nur unter Mitwirkung einer bedeutenden Anlage, welche zur Zeit der mechanischen Insulte durch Genuss von Branntwein, Körperanstrengung beim Ringen, Aufregung etc. herbeigeführt wurde, zu Stande gekommen. Der Umstand, dass der Tod des *A.* erst 4—5 Stunden nach der Rauferei mit *K.* erfolgt sei, stehe dieser Annahme nicht entgegen, weil die geborstenen Blutgefässe nur langsam das Blut austreten liessen; es daher einer längeren Zeit bedürfe,

ehe das ergossene Blut zu einer das Gehirn lähmenden Menge sich ansammele. Dieser Moment sei beim Ringen des *Denatus* mit *I.* und beim Fallen beider eingetreten; es sei hierbei durch die Erschütterung, durch die Anstrengung während des Ringens die Lähmung begünstigt worden."

Dieses Gutachten befriedigte die K. Staatsanwaltschaft nicht, weil die Causalbeziehung zwischen Misshandlung und Tod nur als eine wahrscheinliche hingestellt worden war und weil der so spät nach der Verletzung erfolgte Tod durch Schlagfluss Bedenken erregte.

Es wurde daher das K. Medicinal-Collegium in P. zu einem Superarbitrium veranlasst. Dasselbe beantwortete die ihm in dem Requisitions-Schreiben vom 30. Juli d. J. vorgelegten Fragen in einem ausführlich motivirten Gutachten vom 14. September d. J. dahin:

1) dass das bedeutende Blutextravasat vor der gänzlichen Erstarrung der Leiche des *A.* in dem warmen Zimmer nicht habe entstehen können;
2) dass dasselbe die Folge der durch Rausch, Zorn und Körperanstrengung bei dem Ringen mit *K.* und zuletzt mit *I.* veranlassten Blutwallung, unabhängig von den erhaltenen Schlägen, nicht habe sein können;
3) dass vielmehr die dem *A.* zugefügten Schläge auf den Kopf die Sprengung von Blutgefässen innerhalb der Schädelhöhle und damit das in demselben gefundene Blutextravasat verursacht haben.

Auch aus diesem Gutachten konnte das K. Kreisgericht zu N. die Ueberzeugung nicht gewinnen, dass die durch *K.* dem *A.* zugefügten Schläge die Ursache des erst erst einige Stunden später erfolgten Todes seien, dasselbe glaubt vielmehr, dass die Möglichkeit und resp. Wahrschein-

lichkeit nicht ausgeschlossen sei, *A.* sei während des Ringens mit *I.* auf dem ebenen Fussboden mit dem Kopf aufgeschlagen und in Folge dessen sei der Tod plötzlich eingetreten. Aus diesem Grunde beantragte dasselbe unser Obergutachten.

Gutachten.

Die Beantwortung der Frage,

> welche Ursache die Entstehung des Blutextravasats in der Schädelhöhle des pp. *A.* herbeiführte, somit den Tod desselben veranlasste?

wird dadurch erschwert, dass zwei Schädlichkeiten auf denselben einwirkten, welche beide geeignet sind, einen Schlagfluss zu erzeugen: äussere Gewalt in Form von Schlägen auf den Kopf und starke Blutwallung, hervorgerufen durch Rausch, Aufregung etc. Dazu kommt noch der Umstand, welcher mit Recht das Bedenken des K. Kreisgerichts rege machte, dass *Denatus* längere Zeit, nachdem die als Todesursache beschuldigte Schädlichkeit eingewirkt hatte, ohne irgend welche bemerkbare Erscheinung einer so schweren Verletzung in der Schänke zubringen konnte, ja sogar sich noch geneigt fühlte, abermals einen Ringkampf zu unternehmen, während dessen der Tod plötzlich und unerwartet eintrat.

Es wird uns, um zu einer sicheren Entscheidug zu gelangen, obliegen, alle Umstände, welche im vorliegenden Falle zur Entstehung des Schlagflusses beitragen konnten, sorgfältig zu prüfen, gleichzeitig auch die Frage zu erörtern,

> ob unter den gegebenen Verhältnissen die Folgen der Verletzung erst nach mehreren Stunden sich äussern konnten oder nicht?

Der Hirnschlagfluss, welcher den Tod des *A.* vermit-

telte, konnte auf dreifache Weise zu Stande kommen, nämlich:

1) durch die Blutwallung in Folge der genossenen Spirituosen, sowie der Aufregung und Anstrengung beim Ringen;

2) durch die Schläge, welche *K.* gegen den Kopf des *A.* führte;

3) durch eine Verletzung, welche derselbe möglicher Weise bei dem letzten Ringkampf mit *I.* davon trug.

Welche von diesen drei Schädlichkeiten als Todesursache anzusehen sein wird, darüber entscheiden vorzugsweise die Ergebnisse der Leichenöffnung. Aus dieser erkennen wir zunächst mit Bestimmtheit, dass auf die linke Seite des Kopfes, insbesondere auf die linke Schläfen- und Scheitelgegend, eine stumpfe mechanische Gewalt von erheblicher Stärke eingewirkt hat.

Beweise dafür liefern die Blutgerinnsel an der innern Fläche der Kopfhaut und im Zellgewebe am Schädel, sowie die blutige Durchtränkung des Schläfenmuskels dieser Seite. Der Umstand, dass genau an der entsprechenden Stelle der Innenwand des Schädels auf der harten Hirnhaut Blut ergossen war, welches diese von der Knochenhülle losgetrennt hatte; dass ferner unter dem linken Schläfenbein ein Blutgerinnsel von der Grösse eines Doppelthalers der harten Hirnhaut anklebte, ein anderes handtellergrosses Blutextravasat die unmittelbar darunter liegenden Hemisphären bedeckte; dass endlich an derselben Seite in der Schädelhöhle zwei Unzen kirschbraunen Bluts sich ergossen hatten, entscheidet über den Ursprung der Apoplexie. Es wird dadurch unzweideutig erwiesen, dass dieselbe Gewalt, welche die Blutergüsse unter der Kopfhaut veranlasste, auch die apoplectischen Ergüsse in der Schädelhöhle herbeiführte. Der Blutschlagfluss muss also auf eine mechanische

Gewalt, welche den Kopf des *Denatus* traf, zurückgeführt werden.

Dieser unzweideutigen Causalbeziehung gegenüber tritt die etwaige Mitwirkung, welche die Blutwallung in Folge des Rausches etc. an der Hervorrufung des Schlagflusses haben konnte, vollständig in den Hintergrund. Sie kommt bei der Feststellung des Thatbestandes der Tödtung nach §. 185 des Strafgesetzbuches nicht in Betracht, um so weniger als *Denatus* nicht sinnlos berauscht war, sondern sich noch kurz vor seinem Tode in dem Maasse Herr seiner Bewegungen fühlte, dass er noch einen Ringkampf unternehmen konnte.

Die zweite hier zu erledigende Frage ist die:

welche äussere Gewalt vermittelte den Schlagfluss des *A.*? waren es die Schläge, welche *K.* von der Bank herab gegen den Kopf desselben führte?

oder

war es etwa eine Verletzung, welche derselbe während des Ringens mit *I.* erlitt?

Wir können uns nur für die erste Alternative aussprechen, weil in den Acten sich nirgend eine Angabe findet, nach welcher *A.*, während er mit *I.* kämpfte, eine Contusion des Kopfes erlitt. Auch die vom K. Kreisgericht angedeutete Möglichkeit, *A.* könne mit dem Kopfe auf den ebenen Boden des Schanklocals aufgeschlagen sein, wird dadurch entkräftet, dass *Denatus* auf dem *I.* lag und dieser sich nur mit Mühe unter demselben hervorarbeiten konnte.

Unsere Ansicht, dass die Schläge des *K.* es waren, welche den Schlagfluss des *A.* vermittelten, wird nicht zweifelhaft durch den verhältnissmässig langen Zeitraum von fünf Stunden, welcher bis zum Eintritt des Todes verstrich.

Blutergüsse von Seiten der Hirnhäute, namentlich solche, welche mit einer Lostrennung der dem Schädel fest anliegenden harten Hirnhaut verbunden sind, wachsen langsam, bis die Menge des ausgetretenen Blutes gross genug wird, um durch Druck die Hirnthätigkeit zu lähmen. Dies ist ein Factum, welches durch anderweitige vielfache Erfahrung vollständig festgestellt ist.

Die Muthmaassung, das Blutextravasat habe sich vor der gänzlichen Erstarrung der Leiche des *A.* in dem warmen Zimmer entstehen können, wurde mit Recht von dem K. Medicinal-Collegium in P. bereits zurückgewiesen.

Wir kommen also zu dem Ergebniss:

1) dass der Schlagfluss und der Tod des pp. *A.* durch eine mechanische Gewalt, welche den Kopf desselben traf, herbeigeführt wurde;
2) dass als diese mechanische Gewalt die Schläge, welche der pp. *K.* gegen den Kopf des *Denatus* führte, anzusehen sind.[1])

Berlin, den 28. December 1864.

Die wissenschaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen.

(Unterschriften.)

Der 53jährige Droschkenkutscher *G. Z.*, der früher stets gesund gewesen war, wurde am 24. Juni 1863, als er einem Fahrgast, um von demselben ein höheres Fahrgeld zu fordern, nachging, von demselben eine Treppe hinuntergewor-

---

1) Ein ähnlicher, aber glücklich verlaufener Fall, kam vor nicht langer Zeit in der *Frerichs*'schen Klinik zur Behandlung. Durch die Güte des Herrn Geh. Rath Dr. *Frerichs* sind wir in den Stand gesetzt, diesen Fall hier mitzutheilen. *Red.*

fen. Indem er dabei mit dem Hinterkopf heftig aufschlug, zog er sich an der rechten Hälfte desselben eine starkblutende Wunde zu. Bei vollkommen klarem Bewusstsein begab er sich in das zunächst gelegene Polizeibürean und fuhr alsdann nach Hause. Beim Ausspannen seines Pferdes, also etwa eine Stunde nach dem erlittenen Sturz, bemerkte er eine gewisse Schwäche zuerst des linken Armes, dann auch des linken Beines. Nach und nach, ohne dass je das Bewusstsein getrübt war, steigerte sich dieselbe so, dass er am folgenden Morgen die genannten Glieder nicht mehr zu gebrauchen im Stande war. Die übrigen Functionen waren erhalten; fieberhafte Erscheinungen wurden nicht beobachtet. Ein am 3. Krankheitstage hinzugerufener Arzt liess spirituöse Einreibungen machen; da sich aber der Zustand nicht besserte, so schickte er den Kranken am 14. Krankheitstage zur Charité.

Auf der medicinischen Klinik des Herrn Geh. Raths *Frerichs* ergab sich folgender Befund:

Patient, von ziemlich kleiner Gestalt, bietet im Allgemeinen ein gesundes, wohlgenährtes Aussehen dar. Das Sensorium ist vollkommen frei; er macht die oben mitgetheilten Angaben über die Entstehung seines Leidens vollkommen klar und sicher, mit geläufiger Sprache. Auch klagt er über keinerlei Beschwerden von Seiten des Kopfes.

Es finden sich über dem rechten Scheitelbein in der Kopfschwarte eine offenbar ganz frische, einen Zoll lange Narbe, und an andern Körpertheilen einige ältere Blutunterlaufungen.

Im Gesicht bemerkt man keine Unterschiede in der Beweglichkeit beider Hälften; auch wird die Zunge gerade hervorgestreckt.

Auf beide linke Extremitäten kann nur ein höchst unbedeutender Willenseinfluss ausgeübt werden, während

die rechtsseitigen normal functioniren. Die Sensibilität hat in keiner Weise gelitten.

Am *Thorax* lässt sich ein mässiger Grad von *Emphysema pulmonum* constatiren, während sich am Herzen Nichts von der Norm Abweichendes vorfindet. Die fühlbaren Arterien lassen keine Zeichen einer atheromatösen Entartung erkennen. Auch die Organe des Unterleibes verhalten sich durchaus normal.

Nach diesem Befund stellte Herr Geh. Rath *Frerichs* die Diagnose auf eine in Folge einer traumatischen Einwirkung entstandene Blutung zwischen der rechten Hälfte des Schädeldachs und der *Dura mater*.

Es leiteten ihn hierbei folgende Gesichtspunkte: die halb- und zwar linksseitige Lähmung liess die Ursache derselben in der Schädelhöhle, und zwar in deren rechter Hälfte suchen. Als solche musste, da die Lähmung, bei bisherigem vollkommenem Wohlbefinden, nicht sogleich, aber kurze Zeit nach einer starken, den Kopf treffenden, an der rechten Seite desselben eine äussere Verletzung verursachenden traumatischen Einwirkung entstanden war, und sich innerhalb weniger Stunden bis zu dem beobachteten hohen Grad gesteigert hatte, eine Blutung angenommen werden.

Dass aber die Lähmung sich erst etwa eine Stunde nach Einwirkung des Trauma äusserte, erst im Verlauf einiger Stunden den bedeutenden Grad erreicht hatte, welcher sich bei der Aufnahme zeigte, sprach für einen nicht plötzlich, sondern nach und nach eingetretenen Bluterguss. Ein solcher Verlauf liess sich aber nur denken bei der Annahme einer ausserhalb der Hirnsubstanz erfolgten Blutung, da eine solche innerhalb der Gehirnmasse eine plötzliche Zertrümmerung derselben und somit einen plötzlichen

Eintritt der Lähmung unter Mitbetheiligung des *nervus facialis* und unter Verlust des Bewusstseins zu bewirken pflegt. Bei Blutungen aber, die zwischen die Gehirnhäute erfolgen, treten Reizerscheinungen, namentlich Convulsionen auf, die im vorliegenden Fall ganz fehlten. Somit blieb nur die Annahme einer Blutung zwischen Knochen und harter Hirnhaut übrig.

Die Behandlung war eine durchaus exspectative, da man von keinem Medicament mit Sicherheit eine Begünstigung der Zertheilung des Extravasates erwarten durfte.

Ganz allmählig besserte sich die Beweglichkeit der gelähmten Theile; der Arm wurde wieder zu jeder Bewegung brauchbar und nur im Bein hinterblieb ein geringer Grad von Schwäche, so dass *Z.* einen etwas hinkenden Gang behielt. In diesem Zustande wurde er nach fast dreimonatlichem Aufenthalt in der Charité aus derselben entlassen.

12.

Zur medicinisch-forensischen Casuistik.

Von

Dr. **Liman.**

Unter obiger Rubrik beabsichtige ich in zwangloser Folge interessantere und für die Beurtheilung schwierigere Fälle mitzutheilen. Wo es erforderlich erscheint, werde ich allgemeinere Bemerkungen an dieselben knüpfen. Ein sorgfältiges Studium der Casuistik ist es, welches mehr unterrichtet, als allgemeine Abstractionen, ohne Beläge.

I. Zurechnungsfähigkeit.

Erster Fall.

Majestätsbeleidigungen. — Wahnsinn, höchst wahrscheinlich erblich. — Unzurechnungsfähigkeit.

„Klage des Erbschmidt *Carl G.* aus Tz. bei G. *contra* Se. Majestät den König von Preussen *Wilhelm I.*, wegen 118,200 Thlr.“

Unter diesem Titel ging mir ein Actenstück zu, in welchem sich seit dem Jahre 1844 unausgesetzte Quärulirungen theils beim Kammergericht, theils bei Sr. Majestät eingereicht befanden, Schriftstücke, die theils noch vom bereits verstorbenen Vater des Exploraten herrührten und durch ihre Verworrenheit es höchst wahrscheinlich machen, dass auch dieser schon geisteskrank gewesen ist, und an

denselben resp. ähnlichen Wahnvorstellungen gelitten hat, als der jetzt in Untersuchung befindliche Sohn. Besonders dieser Umstand dürfte den Fall nicht uninterressant erscheinen lassen. Alles Uebrige ergiebt sich aus dem Folgenden:

Der pp. *G.* ist angesehuldigt in wiederholten Vorstellungen und Eingaben die Ehrfurcht gegen Se. Majestät den König verletzende Aeusserungen vorgebracht zu haben. Diese Eingaben betreffen sämmtlich einen Process, welchen der verstorbene Vater des pp. *G.* gelegentlich eines Kaufes des Rittersitzes M. (Kreis B.) im Jahre 1820, gegen den verstorbenen Oberlandesgerichts-Rath *R.* resp. dessen Erben geführt und verloren hat. Schon der Vater des Exploraten querulirte wegen dieser Angelegenheit, wie aus dem abschriftlich aus der Schles. Zeitung vom 29. August 1844 entlehnten Schriftstück hervorgeht, und wurde auf wiederholentliche Immediat-Eingaben Seitens Sr. Majestät dahin verwiesen, dass in Bezug auf seine vermeintlichen Entschädigungsansprüche an die Geh. Rath *R.*'schen Erben „es bei den in beiden Processen ergangenen rechtskräftigen Erkenntnissen, welche nicht abgeändert werden können, lediglich verbleiben muss. Das Gesuch um Revision dieser Rechtsangelegenheiten mithin unzulässig ist.“ Gleichzeitig wird dem Bittsteller eröffnet, dass „etwaige fernere, diesen Gegenstand betreffende Eingaben nicht nur unbeantwortet bleiben, sondern der pp. *G.* auch wegen muthwilligen Querulirens zur Untersuchung und Bestrafung werde gezogen werden.“ Dieser Bescheid Sr. Majestät ist bereits aus dem Jahre 1843 *d. d.* 10. Juli. Nichts desto weniger ging das Queruliren Seitens des Vaters und Sohnes, wie aus dem eben beregten, 1844 veröffentlichten Schriftstück, sowie aus der Sr. Majestät eingereichten „Rechnung über die fehlenden 62 Morgen Hütungsrecht etc.“ hervorgeht,

unausgesetzt weiter, bis *G.* Sohn, der Explorat, nach des Vaters Tode, mit einer „Klage des Erbschmidt *G.* aus M. Kreis B., *contra* Se. Majestät den König von Preussen Wilhelm I. wegen 118,200 Thlr.“ hervortrat und diesen Anspruch in der erwähnten Rechnung geltend macht, in welcher er Se. Majestät nicht nur wegen des verlornen Grundcapitals nebst Zinsen vom 1. August 1820 in Anspruch nimmt, sondern auch wegen des am 10. October 1862 „auf Befehl des Königs ausgeführten Diebstahls“ (Execution), wegen verschiedener Termine und Reisen in dieser Angelegenheit; wegen einer auf Grund bestochener Zeugen vom Landrath *v. T.* gegen ihn geführten Untersuchung; wegen eines auf Veranlassung des Geh. Kabinetsraths *E.* ausgeführten Mordversuchs und „runder“ zwanizgstündiger Belagerung seiner Wohnung „an einem Sonntag“ (1000 Thlr.); wegen Einsperrung „bei persönlicher Meldung“ im Zuchthause auf die Dauer von 4 Jahren und 50 Tagen *pro* Tag 50 Thlr. (75,500 Thlr.); wegen Processkosten 1500 Thlr., Forderungen, die er in einem mit ihm am 15. Juni 1862 abgehaltenen Termin, zur Begründung derselben, theils gar nicht näher zu substanziiren vermag, theils damit rechtfertigt, dass ihm die betreffende Position „eine noch sehr geringe“ schiene, oder dass der Satz „eine runde Zahl“ sei. Trotz aller Abweisungen, Belehrungen, mit grösster Sorgfalt und Umsicht aufgenommener protocollarischer Vernehmungen, denen wiederum abschlägliche, mi triftigen Gründen unterstützte Bescheide folgten, war *G.* nicht zu überzeugen, nicht zur Ruhe zu verweisen. In immer neuen Eingaben, deren eine verworrener als die andere ist, bestürmt er das K. Kammergericht, die Minister *Simons* und Graf *Lippe*, das Abgeordnetenhaus, die Bundesversammlung, bei denen allen er den König verklagt, und erschöpft sich gleichzeitig in Immediatgesuchen an Se. Majestät. Er

beschuldigt in diesen vielfältigen Vorstellungen unter Anderen den König, dass er den gegen ihn verübten Betrug, Diebstahl und Mordversuch unterdrücken wolle, verlangt, dass der König „*criminaliter*“ zur Zahlung aufgefordert werde; beantragt gegen denselben die Execution und klagt ihn wegen falscher Anklage, Meineides und Zeugenbestechung an, sowie dass er durch eine Blödsinnigkeitserklärung sich von einer rechtskräftigen Forderung zu befreien gesucht, ein Weg, der in den Annalen Preussens, Seitens des Oberhauptes des Staates, noch nicht dagewesen. Charakteristisch in diesen verworrenen Schriftstücken ist, dass , wie er hier seine Forderung als „rechtskräftig“ verkündet, er, nachdem er die Execution gegen Se. Majestät beantragt, ausspricht, die Sache schwebe bereits in der Executionsinstanz, oder nachdem er beantragt, Se. Majestät zu einer Strafe von 550 Thlr. zu verurtheilen, in einer späteren Eingabe ausspricht: „Sind Se. Majestät mit 550 Thlr. zur Armencasse bestraft.“ Nicht allein in schriftlichen Eingaben erschöpft sich *G.*, die verschiedensten öffentlichen Blätter, u. A. die Volkszeitung, das Allg. Wochenblatt für Stadt und Land, die Vossische Zeitung, enthalten diese Angelegenheit betreffende Inserate, in deren letzterem er, obgleich er angiebt, durch Resolut des K. Kammergerichts mit seinen Anträgen abgewiesen worden zu sein, nochmals die Klage der in Betreff seit Juni 1860 feststehenden Forderung von 118,200 Thlr. einzuleiten beantragt, Execution gegen Se. Majestät vollstreckt wissen will, ausspricht, dass „die Vorstellung an Se. Majestät bereits die Rechtskraft beschritten habe“, wie überhaupt jeder Antrag seinerseits. Er hat endlich eine Anzahl Unterschriften hiesiger Einwohner unter seine Angaben zu erlangen gewusst, erklärt schliesslich, dass die Augen des preussischen Volkes auf den Ausgang seiner Angelegenheit gerichtet sind.

Schon einmal, im Jahre 1849, wegen Majestätsbeleidigung zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt, erschien der *G.*, wie die Registratur im Termin am 15. Juni 1862 bezeugt, dem betreffenden Gerichtsdeputirten unklar und verworren und bezüglich der betreffenden Angelegenheit von einer fixen Idee beherrscht, die er mit Hartnäckigkeit verfolgt. Bei Gelegenheit einer neuen Untersuchung wegen Querulirens beim Kreisgericht zu B. wurde abermals sein Geisteszustand fraglich, und da der Kreisphysicus S.-R. Dr. *J.* erklärte, dass „es unleugbar sei, dass *G.* nicht an einer Geistesstörung leide, welche seine Zurechnungsfähigkeit beeinträchtige, sondern dass er mit Berechnung und Ueberlegung alle diese eigenthümlichen Handlungen und schriftlichen Beschwerden erhoben, um zu seinem Ziele zu gelangen", so wurde *G.* zu dreiwöchentlicher Gefängnissstrafe verurtheilt. Bei Gelegenheit neuer querulirender und die Allerhöchste Person beleidigender Eingaben Seitens des *G.*, hält das K. Kammergericht das beregte Gutachten des S.-R. Dr. *J.* für sehr bedenklich und kann sich mit dem Resultat desselben nicht einverstanden erklären, nimmt deshalb, da eine anderweite Exploration des Gemüthszustandes *G.*'s in der Gegend von B. nicht ausführbar, von derselben Abstand und geht über den Gebrauch der in den Vorstellungen des pp. *G.* enthaltenen beleidigenden Ausdrücke hinweg. Nachdem es nunmehr gelungen, des pp. *G.* hier habhaft zu werden, ist der Unterzeichnete mit der Exploration seines Gemüthszustandes beauftragt worden.

G. ist ein ziemlich grosser, musculöser Mensch mit reichem, dunkelm, die kleine Stirn halb bedeckendem Haar, gesunder Gesichtsfarbe und einem gutmüthigen Gesichtsausdruck. Seine Lippen umspielt ein stetes Lächeln, und weit entfernt, wenn man mit ihm über die ihn so viel beschäftigende Angelegenheit spricht, in Eifer oder Aufregung

zu gerathen, bleibt er vielmehr ruhig und spricht selbst von seinen Bestrebungen mit einer gewissen Jovialiät, ohne Spur eines Rachegefühls oder der Rancüne. Körperlich ist er gesund. Ueber seine Personalien, sowie auch über alle Daten seines Lebens giebt er mit ausgezeichneter Gedächtnisstreue Auskunft. Ein Zug von Selbstüberhebung ist nicht zu verkennen. Er hält sich für einen vortrefflichen Kurschmidt, der weit und breit gesucht wird, und giebt an, wohl tausend Thaler jährlich durch seine Kunst zu verdienen. Es hielt nicht schwer, ihn auf das Thema seines Processes zu bringen. In einer sehr verworrenen Weise aber mit anscheinender Ruhe und Resignation, bringt er sein vermeintliches Recht vor; behauptet, dass noch niemals ein Erkenntniss gegen ihn ergangen sei und macht Se. Maj. den König verantwortlich für das ihm geschehene Unrecht. Der König habe wegen Querulirens eine Anklage gegen ihn erheben lassen u. s. w., wie es oben bereits ausgeführt ist. Gefragt, was er denn eigentlich vom König wolle, sagt er, dass er nur seine (bei Gelegenheit der Execution gegen seinen Vater) ihm „gestohlenen“ Röcke wieder haben wolle, die ihm immer noch nicht zurückgeschickt seien; und darauf aufmerksam gemacht, dass diese doch unmöglich 118,200 Thlr. werth sein könnten, meinte er: „Nu ne und was noch dazu gehört.“ Diese Forderung von 118,200 Thlr. betrachtet er als „feststehend“ und ist gar nicht zu überzeugen, dass davon keine Rede ist, dass er sich bei den ihm mitgetheilten Erkenntnissen resp. Bescheiden beruhigen müsse, und sagt, die Raff- und Lesegerechtigkeit wolle er wohl dran geben, darüber sei er vom König beschieden aber über das Hütungsrecht sei noch nie ein Erkenntniss ergangen. Von Beleidigungen gegen Se. Majestät will er gar nichts wissen. Es sei ihm gar nicht eingefallen, den König beleidigen zu wollen oder beleidigt

zu haben, versichert er unter herzlichem Lachen; er habe ihn nur in seiner Weise auffordern wollen, ihm sein Recht werden zu lassen, man wehre sich doch, er sei ja kein Studirter. Gefragt, wie er dazu komme, zu behaupten, dass der König einen Mordanfall gegen ihn habe machen lassen, stellt er in Abrede, den König damit belastet zu haben, das sei missverstanden worden. Auf mein Vorhalten, dass sich diese Aeusserung aber in einem von seiner Hand unterschriebenen Schriftstück befände, gab er zur Antwort, dass er sich die Eingaben habe machen lassen und dann unterschrieben habe, und gefragt, ob er sie denn nicht vorher durchgelesen, äusserte er: „Nu ne, wenn man den Kopf voll hat, sieht man nicht so genau hin.“

G. gehört nach seinen actenmässigen Antecedentien, sowie nach seinem jetzigen Verhalten, zu den nicht zu selten vorkommenden Menschen, die gewöhnlich von Hause aus nur mit beschränktem Verstande versehen, eine wirkliche oder vermeintliche Rechtskränkung erfahren haben, die Gründe, welche eine Erschütterung ihres Rechtsbewusstseins bedingt haben, nicht einzusehen, sich nicht klar zu machen vermögen, und die, wenn ihnen durch wiederholte richterliche Erkenntnisse und Bescheide ihr vermeintliches Recht versagt wird, immer mehr und mehr in ihrem Innersten erschüttert werden. In immer stürmischer werdendem Drang, ihr vermeintliches Recht zu erstreiten, vergeuden sie ihr Vermögen, bestürmen die Rechtsinstanzen, bis zur allerhöchsten, mit immer neuen Vorstellungen und Beschwerden und erleiden nach jahrelangem Processiren und Queruliren wirklich eine Einbusse an ihren Verstandeskräften und es gestaltet sich der Gedanke, dass sie im Rechte seien, zur fixen Idee. So auch bei *G.* Es muss schon von vornherein auffallen, dass ein Mensch, der bereits zweimal wegen Majestätsbeleidigung resp. Querulirens

bestraft worden, sich nicht abhalten lässt, sofort wieder und immer wieder gerade in derselben Weise aufzutreten, während er sich doch bei einiger Besonnenheit sagen muss, dass diese neuen Gesetzwidrigkeiten ihm eben so wenig ungeahndet vorübergehen würden, als die früheren, und hier nicht der Fall vorliegt, wie bei einem mehrfach bestraften Diebe oder Verbrecher, der wenigstens die Hoffnung des Nichtentdecktwerdens hegen kann. Sonach drängt sich schon hierdurch die Vermuthung auf, dass *G.* sich bei seinen Handlungen nicht bei freiem Verstandesgebrauch befunden habe, eine Vermuthung, die durch die erhobenen Thatsachen zur Gewissheit erhoben wird. Denn nicht nur die fixe Idee des Rechthabens hat in *G.* Wurzeln geschlagen, wie daraus hervorgeht, dass er auf keine Weise von seinem Unrecht zu überzeugen ist und das ewige Einerlei immer wieder und wieder von vorn anfängt, sondern psychologisch ganz erklärlich und consequent, macht er schliesslich den König verantwortlich für alles vermeintliche Unrecht, welches dessen Beamte gegen ihn ausgeübt haben sollen, und wird, da er auch an dieser Stelle keine Ausgleichung des Conflictes erreicht, ausfallend, beleidigend, ehrfurchtverletzend. Aber mehr noch als dies: es knüpfen sich noch andere Wahnvorstellungen an die ursprüngliche fixe Idee, Wahnvorstellungen von Verfolgung seiner Person, um sich seiner zu entledigen; denn in der Unterredung mit ihm theilte er mir mit, dass erneuter Weise der Landrath *v. T.* Wilddiebe gedungen hätte, die ihn hätten erschiessen sollen, wie sein Bruder ihm geschrieben; dass ferner der Cabinetsrath *Illaire*, den er an einer Stelle seiner Eingabe den „pp. *Illaire*“ nennt, „der mit im Spiele stecke und mit seinen Schreiben, Betrügereien und Mordversuchen an der Spitze zu stehen scheine“, derjenige sei, der verhindert habe, dass seine Eingaben zum König gelangt wären, wäh-

rend er doch selbst actenmässlg Se. Majestät, wie des verstorbenen Königs Majestät, persönlich wiederholentlich angegangen ist.

Es kann somit keinem Zweifel unterliegen, dass *G.* ein seit vielen Jahren an einer fixen Idee leidender Mensch ist, der von dem Standpunkte dieser seiner Wahnvorstellungen aus die incriminirten Handlungen begangen hat. Wie weit er davon entfernt ist, deren Tragweite zu ermessen, das giebt er am Deutlichsten dadurch zu verstehen, dass er sich, seiner Angabe nach, die Eingaben hat anfertigen und zum Theil ohne genauere Kenntniss von ihrem Inhalte gehabt zu haben, unterschrieben hat.

Hienach gebe ich mein amtseidliches Gutachten dahin ab: „dass der Erbschmidt *G.* jetzt, wie auch zur Zeit der ihm zur Last gelegten verbrecherischen Handlungen für zurechnungsfähig nicht zu erachten ist.“

Der folgende, in der Beurtheilung leichtere Fall, ist dem vorigen sehr ähnlich, weshalb ich ihn hier anreihe. Er beweist, wie gar nicht selten diese Form des Wahnsinns *in foro* zur Sprache kommt und gerade das dem meinigen entgegenlautende, im vorigen Fall erwähnte Gutachten bestimmt mich zur Mittheilung auch dieses Falles. Ausserdem aber ist derselbe interessant dadurch, dass Explorat das Unrecht, das Strafbare seiner Handlungen anerkennt und eine vollgültige *causa facinoris* als Motiv zu seiner Handlungsweise geltend macht, nur dass der Beweggrund zur That selbst wieder auf Wahnideen beruht.

Zweiter Fall.

Beleidigungen und Verläumdung von Beamten. — Unzurechnungsfähigkeit.

In Verfolg der Requisition vom . . habe ich den Gemüthszustand des wegen Beleidigung von Beamten verhaf-

teten Fabrikanten *J.* ärztlich explorirt und erstatte ergebenst das erforderte Gutachten nachstehend:

Nach Ausweis der Acten ist *J.* bereits im Jahre 1860 und im Jahre 1861 wegen schriftlicher Beleidigung und Verläumdung von Beamten und Behörden verurtheilt worden. Gegenwärtig ist derselbe abermals angeklagt, den K. Kammergerichts-Präsidenten *von Strampff*, den Stadtgerichts-Präsidenten *Holzapfel*, den Vorsitzenden der 2. Processdeputation, die Salarienkassen-Verwaltung und die K. Stadtgerichtsräthe *Kochann* und *Model* in Bezug auf ihren Beruf beleidigt zu haben. Seine incriminirten Schreiben sprechen von „Schwindel, scheusslichem Missbrauch der Amtsgewalt, Diebstahl, Fahrlässigkeit, verdientem Zuchthaus“ u. s. w. und drei zu den Acten gegangene Schreiben enden ganz gleichlautend mit der Anrede an den Adressaten: „Spitzbuben will ich sie nicht nennen, erwarte aber, dass eine gerichtliche Untersuchung das Weitere aufklären werde.“ Die incriminirten Schriftstücke tragen das Datum vom 21. Juni 1862. Es muss schon an und für sich auffallen und der Vermuthung Raum geben, dass der Thäter sich zur Zeit der That bei freiem Verstandesgebrauch nicht befunden habe, wenn ein Mensch, der bereits zweimal wegen eines Vergehens, wie das vorliegende bestraft worden ist, sofort ein drittes, viertes und folgende Male, ganz in derselben Weise auftritt, um so mehr, als die Erfahrung gelehrt hat, dass in nicht zu seltenen Fällen Geistesgestörte vorkommen, bei denen der Grund ihrer Krankheit die allmählig in ihnen entstandene, mit der Zeit immer fester gewurzelte Wahnvorstellung ist, dass sie in ihrem Rechte gekränkt seien. Wenn sie die gewöhnlichen Schritte thun, um sich zu ihrem Rechte, oder was sie dafür halten, zu verhelfen, und weil eben ihre Vorstellung eine unrichtige, auf alle ihre oft unzähligen und voluminösen Beschwerden, Eingaben u. s. w.

immer wieder neue abschlägige Bescheide erhalten, wenn sie alle Instanzen, bis zur allerhöchsten vergeblich begehen, dann steigert sich ihre Heftigkeit und es ist von ihrem Standpunkt psychologisch erklärlich, dass sie, schon gefesselt durch den Wahn des Rechthabens, vermeinen, dass nur böser Wille, Hass, Neid u. s. w. der Richter und Behörden, die mit ihrer Sache befasst seien, der Grund sei ihres vermeintlichen Unglückes. In allen diesen Fällen sind dann die oft allergemeinsten Beschimpfungen der Urheber dieses Unglückes die ganz gewöhnliche Folge, weil keine Gründe, keine Ueberredung, keine einmal erduldete Strafe im Stande, die Gestörten von ihrem Wahne zu überzeugen, der unheilbar zu sein pflegt. Solche Menschen, deren krankhafte Vorstellungen nur auf einen gewissen Kreis beschränkt sind, können sich ausserhalb dieses Kreises von Vorstellungen, völlig wie ein geistig Gesunder geriren, ja selbst innerhalb dieses Kreises sind sie „des Gebrauchs ihrer Vernunft nicht völlig beraubt“ (A. L. R. §. 27. Tit. 1. Th. I.), das bekundet die oft bewundernswerthe Gesetzeskenntniss, die sich solche Menschen, oft von niederem Bildungsstande, durch anhaltende und einseitige Beschäftigung mit ihren Rechtsangelegenheiten zu erwerben vermögen, und die sie auch in ihren zahllosen Schriften an die Behörden mit genauen Citaten belegen, und es entbehren ihre Handlungen nicht einer von ihrem Standpunkte aus ganz vernünftigen *causa facinoris*. Nicht selten aber, wenn man genauer nachforscht, findet man, dass die ursprünglich ausschliessliche zur fixen Idee gewordene Vorstellung nicht mehr isolirt geblieben ist, und dass diese überall als unbezwingbare Prämisse eingeschobene Idee andere verwandte Wahnvorstellungen zur Folge gehabt hat, die schliesslich zu allgemeinem Wahnsinn führen.

Ein solcher Mensch ist unzweifelhaft der p. *J.* Auch

er gerirt sich, oberflächlich betrachtet, wie ein geistig gesunder Mensch, insofern er klar und zusammenhängend redet, und in Haltung, Mienen und Geberden u. s. w. durchaus nichts Auffallendes zeigt. Sobald aber die Rede auf seine Rechtsverhältnisse kommt, was nicht schwer hält, da er mich, den ihm völlig Unbekannten, noch während ich ganz allgemeine Fragen an ihn richtete, mit seinen Angelegenheiten betraute, tritt die Verwirrung seiner Anschauungen hervor. Gelegentlich eines Conkursprocesses habe er dreihundert Thaler aus der Salarienkasse des K. Stadtgerichtes zu fordern, sei durch alle Instanzen und wiederholte Erkenntnisse abgewiesen worden, schon früher wegen beleidigender Aeusserungen gegen die Behörden in dieser selben Angelegenheit verurtheilt worden. Er sähe ein, dass er strafwürdig sei, er habe auch im vollen Bewusstsein seiner Strafwürdigkeit gehandelt, habe aber diese Briefe geschrieben, um dadurch seinen Process wieder zur Sprache zu bringen. Es ist nicht möglich, ihn davon zu überzeugen, dass nicht nur einzelne hochgestellte Justizbeamte, sondern sogar ganze richterliche Behörden ganz und gar kein Interesse daran hätten haben können, ihn in seinem Rechte zu kränken, und dass es unmöglich sei, anzunehmen, dass dieselben sämmtlich sich der Verbrechen hätten schuldig machen können, deren er sie bezüchtigt. Er bleibt consequent bei allen Vorhaltungen dabei, dass er doch einen anderen Grund für das gegen ihn beobachtete Verfahren nicht absehen könne und hat consequent anscheinend mit einer vollgültigen *causa facinoris*, welche aber auf der entwickelten Wahnvorstellung beruht, jene incriminirten Schriftstücke verfasst. Sollte aber noch ein Zweifel über den Gemüthszustand des Exploraten bestehen, so wird derselbe völlig niedergeschlagen, wenn man nach den Acten die Thatsache erwägt, dass *J.* nach dem ärztlichen Attest

vom 10. November 1862, also wenige Monate nach den angeschuldigten Handlungen „alle Symptome des Wahnsinns, verbunden mit dem Triebe zum Selbstmord“ gezeigt, und dass er „Anfälle von Tobsucht“ gehabt hat, die bereits an seine Unterbringung in eine Irren-Heilanstalt denken liessen. Dergleichen tobsüchtige Aufregungen, namentlich Nachts, die jede Annahme einer blossen Simulation ausschliessen, hat derselbe sogar auch nach seiner Einbringung in die hiesige Gefangen-Anstalt gezeigt. Hieran reiht sich ferner die wichtige Thatsache, dass *J.* schon seit längerer Zeit an Gefühls- und Sinnestäuschungen leidet, dem charakteristischen Zeichen wahnsinniger Geistesstörung. Man habe ihn in der Anstalt zu Coblenz und neuerdings in hiesiger Anstalt, giebt er an, „im Auftrage“ allen möglichen Plackereien unterworfen; so habe man ihm Weintrauben zu essen gegeben, die durch ihre chemische Zusammensetzung ihm zu Kopf gestiegen seien, auch vergiftete Cigarren zu rauchen gegeben, Nachts habe man ihm die Zunge gebrannt, ebenso Nachts in die verschiedensten Theile seines Körpers Nägel eingeschlagen, Schattenrisse habe man an die Wand gemacht und ihn das einige Deutschland, Napoleon und Friedrich den Grossen sehen lassen. Ein Rasirmesser habe man auf dem Fensterbrett liegen lassen, offenbar, damit er sich damit umbringen solle. So hat er auch noch ganz kürzlich vor seiner Zelle seinen Socius und seine Frau sprechen hören. Einen andern Grund, warum man gegen ihn ein solches Verfahren ins Werk setze, als den, dass es „im Auftrage“ geschehe, ist er anzugeben ausser Stande. Hiernach kann kein Zweifel darüber bestehen, dass Explorat ein geistesgestörter, wahnsinniger Kranker ist, und da die Krankheit sich bereits tief eingewurzelt zeigt, so ist auch erfahrungsgemäss auf eine längere Dauer derselben zurückzuschliessen, die sich in dem kurzen Zeitraum eines halben

Jahres nicht zu dieser Höhe ausgebildet haben kann. Ich glaube es hiernach motivirt zu haben, wenn ich mein Gutachten schliesslich dahin abgebe:

dass *J.* gegenwärtig wahnsinnig (§. 40. Strafgesetzbuch) und dass er auch zur Zeit der angeschuldigten Handlungen bereits wahnsinnig gewesen ist.

Die beiden folgenden Fälle betreffen Diebstähle, die von Personen aus besserem Stande ausgeführt waren, und deren Beurtheilung nicht zu den alltäglich vorkommenden Fällen gehörte.

Dritter Fall.

Diebstahl. — Unzurechnungsfähigkeit.

Der p. *K.* ist angeklagt, am 26. September c. in dem Laden des Kaufmanns *L.* einen Shlips entwendet zu haben. Die *L.* bemerkte, wie er mehrere Shlipse in der Hand sich nach der Ladenthür umdrehte, um sie anscheinend besser besehen zu können, und dass er nach längerem Hin- und Hersuchen die rechte Hand fortwährend in der Paletottasche halte und die Shlipse mit der linken Hand zurückreichte. Sie trat auf ihn zu, fasste in seine rechte Tasche und zog einen schwarzseidenen Shlips im Werthe von 15 Sgr. aus derselben hervor. *K.* leugnete, den Shlips in diebischer Absicht in die Tasche gesteckt zu haben, entschuldigte vielmehr sein Benehmen mit einer krankhaften Kopfschwäche, an welcher er seit längerer Zeit leide, dass er mitunter Dinge thue, von denen er nachher nichts wisse, erklärte sich bereit, den Slips zu bezahlen, hielt dabei ein Portemonnaie in der Hand, das etwa sechs Thaler enthielt. Dem ihm verhaftenden Beamten machte er im Wesentlichen dieselben Angaben, nannte sich ihm aber „*Müller*," legte sich diesen Namen auch dem Untersuchungsrichter gegenüber bei, dem er fälschlicherweise auch angab, in der Linien-

strasse 15 sich aufgehalten zu haben, während er seine übrigen Personalien richtig angab, trat aber bald nachher mit seinem richtigen Namen hervor, indem er als Grund für die Beilegung eines falschen Namens anführte, dass er es habe vermeiden wollen, dass die Behörde, bei der er arbeite, Kenntniss davon erhalte, dass er zur Untersuchung gezogen sei. In dem am 22. November c. angestandenen Audienztermin blieb *K.* im Wesentlichen bei seinen früheren Angaben stehen. Er leugnete die diebische Absicht und führte an, dass er am Kopfe leide und sehr vergesslich sei, Angaben, durch welche die Exploration Seitens des Unterzeichneten veranlasst wurde.

Der p. *K.* ist 33 Jahr alt und von schwächlicher Constitution. Er giebt an, seit zwei Jahren fast ununterbrochen an Kopfschmerzen zu leiden, welche in der Stirngegend ihren Sitz haben, und nach einer schweren Gehirnkrankheit, in welche er um jene Zeit verfallen, zurückgeblieben seien. Bis dahin, und zwar seit 11 Jahren an der Provinzialbank in N. als Buchhalter beschäftigt, habe er oft mit grossen Summen Geldes nach Berlin zu reisen gehabt, und von einer solchen Reise zurückgekehrt, sei er in jene Krankheit verfallen, in welcher er längere Zeit besinnungslos gewesen, und die mit Eisumschlägen um den Kopf behandelt worden sei. Wieder genesen, seien die Kopfschmerzen zurückgeblieben, gegen welche er vielfache Mittel, namentlich häufig Blutegel an den Kopf, Schröpfköpfe in den Nacken angewendet habe, deren Narben an der Stirn *resp.* im Nacken noch jetzt sichtbar sind. Durch diesen anhaltenden Kopfschmerz hätten seine Geisteskräfte gelitten, so dass er seine Gedanken nicht gehörig zusammenhalten könne. Während er früher geläufig im Kopf zusammengesetzte Rechenexempel habe rechnen können, namentlich Zinsberechnungen sofort habe lösen können, wozu ihn seine Stellung genöthigt

habe, sei ihm das immer schwerer geworden und sei er endlich seines krankhaften Zustandes wegen von der Bank verabschiedet worden. Er sei sodann diätarisch bei der Grundsteuerregulirung in N. beschäftigt gewesen, habe aber auch hier seines Kopfleidens wegen in diesem Sommer einen Urlaub zu einer Badekur in R. nachsuchen müssen. Seine Verwandten hätten ihn nicht wollen allein reisen lassen, in der Besorgniss, dass ihm etwas zustossen möchte. Von R. sei er hierher gereist, einerseits um womöglich eine feste Stellung bei der Grundsteuerregulirung zu suchen, andrerseits um einen Homöopathen zu consultiren, endlich auch um einem Freund einen Besuch zu machen. Da er einen grünen Shlips umgehabt, habe er sich einen schwarzen kaufen wollen, und sei zu dem Ende in den *L.*schen Laden gegangen, wo er des Diebstahls verdächtig geworden sei.

Vorweg muss ich bemerken, dass der p. *K.* nicht den Eindruck eines Simulanten macht. Seine Angaben tragen vielmehr den Charakter der Glaubwürdigkeit. Sind auch in den Acten nicht die Beweise für die Richtigkeit jeder einzelnen seiner Angaben vorhanden, so liefert doch in der Hauptsache das Zeugniss des Regierungsrathes *H.* den Beweiss, dass *K.* nicht lüge und simulire, denn dasselbe bemerkt nicht nur, dass *K.* bis December 1863 an der Provinzialbank in N. beschäftigt gewesen, dass er ferner bis August 1864 „im Ganzen zufriedenstellend“ im Registerbüreau der Grundsteuerveranlagung gearbeitet habe, sondern auch, dass er während seiner dortigen Beschäftigung bereits über ein Kopfleiden geklagt, seine Arbeiten jenes Uebels wegen mehrmals habe einstellen müssen und eben jenes anhaltenden Leidens wegen behufs des Gebrauches einer Kur entlassen worden sei.

In den mit ihm angestellten Unterredungen zeigte sich *K.* als ein etwas beschränkter Mensch. Seine Antworten

sind weitschweifig, häufig nicht direct die Frage beantwortend. Sein Benehmen ist bescheiden und schüchtern und macht den Eindruck einer gewissen Unselbstständigkeit; seine Mittheilungen haben den Charakter der Arglosigkeit. Sein Gedächtniss ist im Allgemeinen gut. Er giebt seine Personalien mit genügender Genauigkeit an, aber das Combinationsvermögen ist entschieden geschwächt. Kleinere Rechenexempel löst er prompt und schnell, mit drei Stellen aber kann er weder multipliciren, noch subtrahiren, was ihm offenbar sonst geläufig gewesen sein muss; er kann die in erster Stelle gefundene Zahl nicht während der Berechnung der zweiten festhalten.

In Bezug auf die incriminirte That ist er sich der Einzelheiten wohlbewusst. Er weiss sehr wohl, dass er den Shlips in die Tasche gesteckt hat, auch dass er denselben eingesteckt hat, ohne ihn zu bezahlen, will aber dabei ohne Arg gehandelt haben. Wieviel Zeit früher er den Shlips aber eingesteckt habe, ehe seine Handlung zur Sprache kam, vermag er nicht anzugeben. Er giebt zu, denselben in der Zerstreuung früher eingesteckt zu haben, als die Besitzerin desselben erwarten durfte, fügt aber hinzu, dass in seiner Heimath man hierin nichts Auffallendes gesehen haben würde. Einmal des Diebstahls bezüchtigt, sei er in Verwirrung gerathen, habe gebeten, keinen Lärm davon zu machen, da er schwach im Kopfe sei und habe sich einen falschen Namen beigelegt, aus den schon oben angeführten Gründen, sei auch dem Untersuchungsrichter gegenüber dabei geblieben, immer in der Hoffnung, man werde sich von seiner Unschuld überzeugen und ihn laufen lassen. Da er indess gesehen, dass es ihm nichts helfe, sei er mit seinem wahren Namen hervorgetreten.

Aus dieser Darstellung geht hervor, dass davon, dass bei *K.* das Unterscheidungsvermögen zwischen Recht und

Unrecht aufgehoben sei, wie ein bei den Acten befindliches Gutachten des Dr. *Z.* behauptet, gar keine Rede sein kann. Nicht nur, dass er sehr wohl einen klaren Begriff von rechtswidriger Zueignung hat, und dadurch, dass er dieselbe mit Consequenz leugnet, deren Schuld von sich abzuwälzen sucht, weiss er sich auch der Details der That sehr gut zu erinnern und giebt dadurch, dass er sich sofort nach derselben entschuldigt und einen falschen Namen beilegt mit Sicherheit zu erkennen, dass auch zur Zeit der That bei ihm das Unterscheidungsvermögen in keiner Weise getrübt gewesen ist.

Eine andere Frage aber ist die, ob anzunehmen, dass *K.* durch sein Kopfleiden an der Schwäche leide, sein Denkvermögen nicht jeden Augenblick auf den gerade vorliegenden Zweck seines Handelns zu concentriren und dadurch Herr seiner Gedanken und Handlungen zu bleiben. Erfahrungsgemäss können langwierige nervöse Kopfschmerzen — und als solche sind die Leiden des *K.* anzusprechen — einen schwächenden Einfluss auf die Energie der geistigen Functionen haben und dass dies im vorliegenden Fall Statt gefunden habe, dafür liefern die oben angeführten Thatsachen den Beweis, dass *K.* nicht mehr in gewohnter Weise rechnen kann und nach 11jährigem Dienst von der Bank seines Leidens halber hat entlassen werden müssen. Freilich fehlt es an actenmässigen Thatsachen, welche beweisen, dass dergleichen Zerstreulichkeiten sich schon öfters wiederholt haben, rücksichtige ich aber darauf, dass — die Richtigkeit dieser Angabe vorausgesetzt — man ihn überhaupt nicht habe wollen allein reisen lassen, ferner darauf, dass er ein bisher unbescholtener Mann ist, der sich eines guten Leumundes erfreute, so halte ich mich zu der Annahme berechtigt, dass er die incriminirte Handlung in einer Gedankenlosigkeit begangen hat, die eine Folge sei-

ner Krankheit gewesen und deren er nicht in jedem Augenblick Herr werden kann.

In diesem und keinem andern Sinne gebe ich unter wörtlicher Beantwortung der mir vorgelegten Frage mein Gutachten dahin ab:

„dass *K.* zeitweise an Geisteszerrüttung leidet, so dass er die Folgen seiner Handlungen nicht zu beurtheilen im Stande ist.“

Der Audienztermin war sehr interessant, und machte mich in Bezug auf die Richtigkeit meines Gutachtens wirklich schwankend. Explorat blieb nämlich dabei, dass er den Shlips habe bezahlen wollen, ferner, dass er das Guldenstück, womit er habe bezahlen wollen, in der Hand gehabt habe, während die Zeugenaussagen dahin lauten, dass er erst nach der Ertappung das Portemonnaie aus der Tasche gezogen habe. Noch viel gravirender aber ist, dass er der *L.* nach der Aussage dieser das Packet Shlipse mit den Worten zurückgereicht habe, diese seien nicht gestempelt, er könne sie nicht gebrauchen (!). Indess bekundete der Hofrath *C.*, dass er bei seiner Einlieferung sehr aufgeregt gewesen sei und der Zeuge *P.* sagte aus, dass er in den Tagen, wo er bei ihm gewohnt, fortwährend und Alles durch einander geschwatzt habe, dass ihm und seiner Umgebung das aufgefallen sei. Dies liess mich mein Gutachten, wie oben abgeben. Der Angeklagte wurde freigesprochen.

Vierter Fall.

Diebstahl. — Unzurechnungsfähigkeit.

In diesem Falle war es ein junger Mann aus vornehmer Familie, der angeklagt war, eines versuchten Verkaufes eines geliehenen Pferdes, zu dessen Rücklieferung er verpflichtet war. Der junge Mann war trotz divergirender Gutachten zweier Sachverständigen von dem Kreisgericht zu

N. verurtheilt worden und sein Rechtsanwalt hatte mich, behufs Beschreitung zweiter Instanz um ein Gutachten nach vorgängiger Exploration des Gemüthszustandes des Exploraten ersucht. Es fehlte mir die Kenntniss der Voracten, und war ich deshalb lediglich auf meine Wahrnehmungen beschränkt, über die ich folgendes referirte:

Herr *v. X.* ist ein schwächlicher, blass aussehender Mensch von 18 Jahren, der mit seinen Eltern und bei diesen wohnend sich seit $1\frac{1}{2}$ Jahren etwa in B. aufhält. Seine Mutter ist apoplectisch an einer Körperhälfte gelähmt und verräth in der Unterhaltung eine auffallende Gedankenarmuth und Schwerfälligkeit in der Conversation, die nicht allein dadurch erzeugt wurde, dass sie genöthigt war, mit mir sich nicht in ihrer Muttersprache, der ...schen, sondern französisch zu unterhalten. Eine Schwester dieser Frau ist, wie der Vater des jungen *v. X.* mittheilt, blödsinnig und vollständig geisteszerrüttet und der Vater dieser beiden Damen, welchen *v. X.*, der Vater, nicht mehr gekannt haben will, soll ebenfalls irrsinnig gewesen sein. Sein Sohn, giebt der Vater an, sei von Jugend auf schwer anzuhalten gewesen, etwas zu erlernen; er habe wohl Gedächtnissfähigkeiten entwickelt, aber es fehle ihm an Urtheil; er sei in seinen Anschauungen nicht anders entwickelt als ein Kind; er habe trotz vielfacher Versuche es aufgeben müssen, ihn etwas lernen zu lassen und sei daher genöthigt gewesen, allen Unterricht zu unterbrechen.

Bei der Unterredung mit dem jungen Menschen, die ich mit ihm allein, ohne Beisein des Vaters anstellte, fand ich die Angaben des Vaters vollkommen bestägt. Es ist zunächst vollständig unmöglich eine zusammenhängende Unterhaltung, wie man es von einem 18jährigen jungen Manne aus einer gebildeten Familie — der Vater ist ein .... scher Würdenträger — erwarten kann, zu führen.

Seine Antworten sind kurz, knapp, richtig, soweit sie bloss durch das Gedächtniss aufgenommene Gegenstände betreffen, unklar, sobald es sich um Urtheile und Verknüpfung von Thatsachen, um Combinationen handelt. Er war ausser Stande, mir eine eigentlich zusammenhängende Erzählung über die incriminirte That und seine Absichten bei derselben zu geben, während er mit ziemlicher Vollständigkeit seinen bisherigen Lebenslauf erzählte. Ich erfuhr von ihm, dass er bis zu seinem 14. Jahre in seinem Vaterlande war, dort wenig Unterricht genossen habe, weil er nicht lernen konnte; dann nach L. in Pension gekommen sei, wo er viel von seinen Kameraden gehänselt und geschlagen worden sei, „weil ich schwach war“, ;wie er sagte, dann wieder einige Jahre nach seiner Heimath zurück und sodann auf die Gewerbeschule in B. gekommen sei, wo er ebenfalls von seinen Kameraden gehänselt wurde und weil er auch hier, wie er sagt, „keine Lust zum Lernen“ gehabt, habe ihn der Vater zu Hause behalten und ihm nur einige Privatstunden geben lassen. Ein Versuch, ihn zum Militairstande vorzubereiten, misslang ebenfalls, und habe er auch jetzt „keine Lust“ mehr in preussische Dienste zu treten. Auf meine Frage, womit er sich denn also nunmehr beschäftige, erwiderte er, „mit Packen“. — Es wurden nämlich gerade Möbel und sämmtliches Hausgeräth der Familie behufs der Abreise eingepackt, und nachdem ich ihn darauf aufmerksam gemacht, dass ich wissen wolle, was er treibe und womit er seine Zeit verbringe, antwortete er: „mit Spazierengehen und Reiten.“ Gefragt, ob er denn nicht sich auch geistig etwas beschäftige, sagte er, „wenn ich 14 Tage Stunden gehabt habe, bin ich krank; wenn ich in den Zug gehe, bin ich auch krank.“

Während meiner ganzen Unterredung mit ihm, spielte

er verlegen, wie dies sehr häufig bei schwachsinnigen Personen der Fall ist, mit den Händen und konnte nicht einen Augenblick die Beine still halten, sondern scharrte mit denselben fortwährend hin und her. Seine Wangen rötheten sich, man merkte ihm die Erregung und Mühe an, die eine längere Unterredung machte, sein Blick ist unsicher und verlegen.

Alles dies vermehrte sich, als ich mit ihm auf die incriminirte That zu sprechen kam. Eine eigentlich zusammenhängende Erzählung dessen, was eigentlich geschehen, war nicht aus ihm herauszubringen. Er gab ungefähr an, dass, als er ausgegangen sei, er sich bei *T.* in der ...strasse ein Pferd gemiethet habe; er sei ausgeritten und es sei ihm eingefallen, nach S. zu reiten. In W. habe er Hafer verlangt und gesagt, das Pferd sei zu verkaufen. Er habe 100 Thlr. verlangt, man habe ihm weniger geboten und immer weniger und er habe immer „ja“ gesagt; der Wirthssohn habe gesagt, dass das Pferd blind und lahm sei; ein verkleideter Polizeimann habe gesagt, dass das Pferd 15 Thlr. werth sei, und als 10 Thlr. auf dem Tisch gelegen und er habe nach Hause reiten wollen, habe man ihn nicht fortgelassen, sondern nach L. geführt. Dies etwa ist der wörtliche Gedankengang seiner Erzählung, aus der ich, wenn ich nicht gewusst hätte, um was es sich handelt, mich in keiner Weise hätte vernehmen können.

Gefragt, ob er nicht einsehe, dass er Unrecht gethan, erwiderte er: „ja“; wann ihm denn der Gedanke gekommen, dass er Unrecht handle, ob vor oder nach der That, sagte er, als ihm 10 Thlr. geboten worden, denn das sei doch zu wenig gewesen. Ob er denn nicht einsehe, dass er auch Unrecht gethan, wenn er 100 Thlr. genommen, erwiderte er, „denn ich hätte doch vielleicht können wollen nach meiner Heimath reisen“ und explicirte sich nachher

genauer dahin, dass, wenn er den einen Gedanken habe, nach Hause zu reisen, er nicht gleichzeitig den andern haben könne, dass er Unrecht thue. Ebenso sagte er auch, dass „wenn man handle“, worunter er verstand, dass ihm so viel weniger auf das Pferd geboten worden, „man nicht daran denke, dass man Unrecht thue“. In Bezug auf die projectirte Reise war er nun vollständig im Unklaren und ist dieses ganze Motiv um so unklarer, als feststand, dass seine Eltern mit ihm in kürzester Zeit B. verlassen und nach ihrer Heimath zurückreisen wollten. Er habe, gab er an, ursprünglich den Plan gehabt, mit dem Pferde nach S. zu reiten. Und dann? fragte ich weiter; „dann hätte ich geschrieben“, und dann? „dann hätte Vater Geld geschickt“, und dann? „dann hätte ich wieder kommen müssen“, und dann? „dann wäre nichts gewesen“. Das Pferd hatte er bei alledem ganz vergessen, wie denn überhaupt das Kindische dieses ganzen Projectes daraus hervorgeht, dass er gar keine Idee hat, wo S. liegt. Er ist dahin zum Neuen Königsthor hinausgeritten, und auf meine Frage, wo der Ort liege, sagte er: „immer die Chaussee entlang“. Welche Chaussee? „Nördlich, an der Ostsee“.

Die vorstehenden Thatsachen werden vollständig genügen, zu beweisen, dass Herr *v. X.* ein schwachsinniger Mensch ist, der in Bezug auf seine geistige Entwickelung auf dem Standpunct eines Kindes steht. Aus einer Familie, in der Geisteskrankheiten erblich sind, entsprossen, ist er auf einer niedrigen Stufe der Entwickelung stehen geblieben und hat namentlich in den letzten Jahren keine Fortschritte im Lernen gemacht. Während seine Gedächtnissfunctionen, das niedrigste geistige Vermögen, ziemlich gut entwickelt sind — er spricht deutsch und französisch, was aber Kinder auch thun — sind seine Lebensanschauungen, sein Handeln gleich denen eines etwa 10jährigen Kindes. Mit

kindischem Leichtsinn führt er einen ihm gekommenen Gedanken, nach N. zu reisen, ein Pferd zu verkaufen, aus, und eine nur einigermaassen eingehendere Prüfung dieser Plane selbst und seines Benehmens dabei zeigt die gänzliche Haltlosigkeit und Unzweckmässigkeit, mit einem Wort, das Kindische dieser Plane. Er weiss wohl angeblich, dass er Unrecht thut, aber es klebt ihm dieser Gedanke nur, so zu sagen, an; denn sobald der ihm wichtigere Plan, nach N. zu reisen, durch Empfang von 100 Thlr. zu realisiren möglich scheint, ist ihm das Unrecht nicht mehr klar, weil „man“ nicht zwei Gedanken zu gleicher Zeit haben kann. Dabei weiss er gar nicht einmal, wohin er eigentlich hat hinreisen wollen, denn es ist ihm, wie wir gesehen, vollständig unklar, wo S. liegt, und anstatt vorher zu fragen, reitet er in den Tag hinein nach W., schon bei dem ersten Halt Pferd und Freiheit verlierend. Unter solchen Umständen ist es auch vollkommen glaublich, wenn er unter Anderem auch angiebt, dass es ihm mit Verkauf des Pferdes gar nicht Ernst gewesen sei, und erklärlich, dass er von der ganzen Gerichtsverhandlung, um deren Verlauf ich ihn fragte, Nichts weiter anzugeben wusste, als dass einer der Richter aufgestanden sei und gesagt habe, dass es ihm nicht Ernst gewesen sei.

Durch Vorstehendes glaube ich genügend dargestellt zu haben, dass Herr *v. X.* ein schwachsinniger Mensch ist, in einem Grade, dass man ihn nicht sich selbst überlassen kann und dass er unfähig ist, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen, d. h. im gesetzlichen Sinne, als blödsinnig zu erachten ist. Einem solchen Menschen kann aber auch eine Handlung, wie die vorliegende, die aus kindischen Motiven hervorgegangen, in kindischer Weise ausgeführt ist, einem Menschen, der, selbst zugegeben, dass er Begriffe von Mein und Dein hat, und zugegeben, dass

er auch eine allgemeine Vorstellung davon hat, dass er Unrecht thut, dennoch unfähig ist, die Folgen seiner Handlung für sich und seine Familie zu überlegen, einem solchen kann eine wie die von *v. X.* versuchte Handlung nicht zugerechnet werden.

Ich gebe daher mein Gutachten dahin ab:

dass Herr *v. X.* des Versuchs des Verkaufs eines geliehenen Pferdes, zu dessen Rücksendung er verpflichtet war, für nicht zurechnungsfähig zu erachten ist.

In zweiter Instanz wurde noch ein Gutachten des K. Provinzial-Medicinal-Collegiums erfordert, welches im Wesentlichen den obigen Ausführungen beitrat und in Folge dessen *v. X.* in zweiter Instanz freigesprochen.

13.

Ueber die Leichenerscheinungen nach Chloroform-Vergiftung.

Von

Dr. **H. Senator** in Berlin.

Die Diagnose des Chloroformtodes aus dem blossen Leichenbefund zu stellen, wird gewöhnlich als unmöglich betrachtet, weil die Obduction, wie man sich ausdrückt, meist negative Resultate ergiebt. Abgesehen davon, dass dieser Mangel fast alle Gifte trifft, die nicht zu den „ätzenden“ gehören, so gilt er für das Chloroform gerade nur in den wenigsten Fällen; nur muss man nicht nach thanatognostischen, dieser Todesart ausschliesslich zukommenden Befunden suchen, denn solche giebt es freilich nicht, mit Ausnahme etwa des nur äusserst selten wahrzunehmenden Chloroformgeruchs. Solcher specifisch diagnostischer Zeichen aber, deren es in der gerichtlichen, wie in der ganzen Medicin überhaupt nur wenige giebt, bedarf es auch gar nicht, vielmehr kann man aus der Zeitfolge des Auftretens und der Combination gewisser theils auffallender, theils ganz gewöhnlicher Befunde werthvolle Schlüsse für eine stattgehabte Chloroform-Vergiftung ziehen, wie sich aus einer Vergleichung einer grösseren Zahl von Leichenöffnungen ergiebt. Ich habe hierzu 46 mehr oder weniger ausführliche Sectionsberichte von nach Chloroformeinathmung

Gestorbenen gesammelt mit Uebergehung solcher, die keine für diesen Zweck zu verwerthenden Angaben enthalten, so wie ich auch diejenigen ausgeschieden habe, in denen der Tod nicht, wie gewöhnlich, sofort oder nach wenigen Minuten, sondern erst nach mehreren Stunden oder selbst Tagen eintrat, weil hier das Chloroform vor dem Tode ganz oder grossen Theils ausgeschieden sein musste und kein reines Bild einer solchen Vergiftung vorliegt[1]). Zu bedauern ist, dass viele Berichte sehr dürftig und ungenau sind, oder etwa vorangegangene Krankheiten und Verletzungen mehr berücksichtigen, als die auf das Chloroform zu beziehenden Erscheinungen. Die bemerkenswerthen Befunde sind nun:

1) Die Todtenstarre. Man ist gewohnt, dies Phänomen nur etwa bei der Strychnin-Vergiftung wegen seiner Intensität und Dauer als charakteristisch hervorzuheben, sonst aber darauf keinen Werth zu legen, obgleich es gewiss auch bei anderen Vergiftungen Beachtung verdient und darunter namentlich beim Chloroform. Denn dieses scheint in einer gewissen Beziehung zur Todtenstarre zu stehen und zwar als ein das Eintreten und die Intensität derselben sehr begünstigendes Moment. Darauf haben zunächst schon die Versuche von *Kussmaul* hingewiesen[2]), der nach Einspritzungen von Aether, ätherischem Senföl, besonders aber Chloroform in die Gefässe von Thieren den *rigor* sehr schnell ein-

---

1) Von diesen Fällen einer protrahirten Wirkung des Chloroforms (*Casper*'s chronische Chloroform-Vergiftung s. *Husemann*, Handbuch der Toxikologie 1862. S. 681) habe ich acht mit Sectionsangaben gefunden; in allen diesen war eine eingreifende Operation (Entbindung) vorangegangen, in allen war die Anästhesirung eine langsame und schwierige und trotz grosser Dosen (5 ʒ, 1½ ʒ) nur unvollkommene.

2) Prager Vierteljahrsschrift 1856. II. S. 90. u. 94 und Verhandlungen des naturhistorisch-medicinischen Vereins zu Heidelberg 1857. 20. November.

treten und auffallend lange anhalten sah. Diese Erfahrungen finden eine Bestätigung und Stütze auch in den Sectionsberichten, soweit sie nicht, was leider häufig der Fall ist, über die Starre, als eine alltägliche Erscheinung, flüchtig oder ganz mit Stillschweigen hinweggehen. In den 46 Fällen wird ihrer überhaupt 22 Mal gedacht und sie darunter 10 Mal als ungewöhnlich stark hervorgehoben, während nur 2 Mal bei der Section keine Starre mehr vorhanden war, nämlich einmal funfzig Stunden nach dem Tode bei schon sehr vorgeschrittener Fäulniss und einmal, wo sie drei bis vier Stunden nach dem Tode eintrat, zur Zeit der Section aber verschwunden war. Sonst aber wurde sie auch bei späten Sectionen, einige Mal selbst noch nach 70 und 72 Stunden gefunden. Nicht selten war sie so stark, dass aus den krampfhaft geballten Händen das Taschentuch, welches zum Einathmen gedient hatte, nur mit grosser Mühe herausgelöst werden konnte; oder die Hände waren so fest an Mund und Nase angedrückt, dass dadurch eine bedeutende Entstellung hervorgebracht wurde, ja dass selbst beim Versuch, sie vom Gesicht zu entfernen, die ganze Leiche umgedreht werden konnte. Alle diese Fälle betreffen Vergiftungen durch Einathmen des Chloroforms, die bei Weitem häufigste Anwendungsweise des Mittels, aber auch in einem so überaus seltenen Falle von Tod (eines Kindes) nach verschlucktem Chloroform findet sich, merkwürdig genug, nur die Notiz, dass die Starre noch nach acht Tagen, so lange als die Eltern wegen Verdachts auf Scheintod die Leiche bei sich behielten, vorhanden war. (*Hartshorne, Gazette des hôpitaux 1854 p. 207*) [1]).

---

1) Von Vergiftungen durch inneren Gebrauch des Chloroforms finden sich in der Literatur im Ganzen nur 7 Fälle, darunter 3 mit lethalem Ausgang, nämlich ausser dem oben erwähnten, wo der Tod nach drei Stunden eintrat, noch zwei von Männern, die, der eine

Bei den so zahlreich an Thieren mit Chloroform angestellten Vergiftungsversuchen ist auf die Leichenstarre fast gar nicht geachtet worden; nur *Helfft*[1]) erwähnt Versuche von *Tyler Smith*, nach denen bei zu Tode chloroformirten Fröschen die Starre, die sonst erst nach drei bis vier Stunden eintrat, schon zehn Minuten, nachdem das Herz zu schlagen aufgehört hatte, erfolgte, das ganze Thier war starr extendirt und vollständig steif.

Dieses Verhalten der Todtenstarre, mag es nun durch einen chemischen Vorgang oder wie sonst immer zu erklären sein, stimmt übrigens ganz überein mit der so auffälligen muskelerschlaffenden Wirkung des Chloroforms und steht somit ganz im Einklang mit dem physiologischen Erfahrungssatz, dass das Eintreten, die Dauer und Intensität der Starre in geradem Verhältniss zur vorangegangenen Erschöpfung und Lähmung der Muskelenergie stehen. (*Kussmaul* a. a. O. S. 98: „je kräftiger ein Agens die Lebensenergie der Muskelfaser herabsetzt, desto schneller wird sie starr.“ *Pelikan*[2]): „Diejenigen Substanzen, welche das Herz und die Muskeln der freiwilligen Bewegung paralysiren, veranlassen auch, unter sonst gleichbleibenden Umständen, am schnellsten die Todtenstarre“). Was Strychnin und andere tetanisirende Agentien (Elektrizität) indirect durch die muskelerschöpfenden Krämpfe hervorbringen, das bewirkt Chloroform direct durch seine Herz und Muskeln unmittelbar lähmende Kraft.

---

nach 48, der andere nach etwa 24 Stunden starben. Nur von letzterem liegt ein Sectionsbericht vor; man fand 38 Stunden nach dem Tode Starre in allen Muskeln der Extremitäten und des Halses, Hyperämie der Magenschleimhaut etc.

1) Neue Zeitschrift für Geburtskunde. 1850. Bd. XXVIII. S. 47. No. 13: Ueber die Anwendung des Chloroforms in der Geburtshülfe.

2) Beiträge zur gerichtlichen Medicin, Toxikologie und Pharmakodynamik. Würzburg 1858. S. 212. No. 9.

Nach alledem scheint das Verhalten der Starre beim Chloroform der Aufmerksamkeit wohl werth; mögen weitere Beobachtungen lehren, ob sie in der That in ungewöhnlichem Maasse auftritt; jedenfalls ist schon ihr blosses Vorhandensein an der Leiche von Wichtigkeit gegenüber gewissen anderen noch zu besprechenden Befunden, neben welchen die Leichenstarre sonst gewöhnlich nicht mehr besteht.

2) Die Beschaffenheit des Blutes. Mit Ausnahme von 6 Fällen, in denen darüber Nichts gesagt wird, ist in allen hier benutzten und in vielen nicht mitgezählten die Dünnflüssigkeit des Blutes und fast ebenso oft seine auffallende Farbe, die allermeist dunkel, dintenartig, einige Male der des Brombeer- oder Kirschsafts ähnlich war, hervorgehoben. Dieses Aussehen des Blutes, das einzige Zeichen, worin alle Berichterstatter übereinstimmen, verliert dadurch an Werth, dass es sich nicht nur auch bei andern Vergiftungen, besonders durch *Narcotica*, sowie nach jeder Art von Erstickung findet, sondern auch abgesehen von den gewaltsamen Todesarten, ein sehr gewöhnlicher Befund bei raschem und plötzlichem Eintritt des Todes aus inneren Ursachen ist.[1]) Ob diesem letzteren Umstande, oder lediglich der Einwirkung des Chloroforms auf das Blut, die Dünnflüssigkeit desselben beizumessen sei, kann dahingestellt bleiben. Denn wenn auch das Mittel, dem todten Blute beigemischt, dessen Gerinnfähigkeit selbst auf Jahre hinaus vermindert (*Jackson*), so gilt dasselbe noch nicht unbedingt für das lebende Blut, wie es denn auch bei Vergiftungsversuchen an Thieren, die sofort geöffnet

---

1) S. *Herrig* u. *Popp:* Der plötzliche Tod aus inneren Ursachen. Regensburg 1848. S. 366.

wurden, nicht immer flüssig, sondern auch mitunter dicker und geronnen gefunden wurde.[1])

So constant also nach den vorliegendenden Beobachtungen die beschriebene physikalische Blutveränderung ist, so wenig charakteristisch ist sie, für sich allein betrachtet, in Bezug auf die Todesart.

3) Luftblasen im Blute, ein Befund, der vom Bekanntwerden der ersten Sectionen an Aufsehen erregt und zu vielen Discussionen Anlass gegeben hat, indem man ihn bald als blosses Verwesungsphänomen ansah, bald ganz im Gegensatz dazu, auf ihn die Hypothese von Gasbildung im lebenden Menschen baute. Was zunächst das Vorkommen dieses Zeichens betrifft, so ist unter den 46 Fällen 11 Mal ausdrücklich von lufthaltigem oder schaumigem Blute die Rede; 3 Mal ist, wie bemerkt wird, keine Luft gefunden worden. Nimmt man selbst an, dass dies auch in allen übrigen der Fall war, obgleich der in Rede stehende Befund leicht übersehen werden kann, so ist das Vorkommen desselben in fast einem Viertel aller Fälle immerhin bemerkenswerth. Auch *Virchow*[2]) gedenkt ganz kurz zweier Todesfälle nach Anwendung von Chloroform, in denen er bei der Section schaumiges Blut fand und fügt hinzu, dass Luftblasen sich nur in dem venösen Blute finden. Letzteres lässt sich nach den vorliegenden Berichten nicht bestätigen, denn zweimal zeigten sich die Luftblasen in den Meningeal-Arterien und ein Mal in den Lungenvenen, also auch in arteriellem Blute. Ob das Gas Chloroform oder Fäulnissproduct des sich zersetzenden Blutes sei, ist, wie gesagt, unentschieden, da eine chemische Unter-

---

1) *Snow* in *London med. Gaz.* 1848. VII, 615, *Glover* in *Lancet.* 1848. April; *Casper* gerichtl. Med. 1860. II. S. 655 etc.

2) Medicinische Reform. Herausg. von *Virchow* und *Leubuscher.* 1849. S. 244.

suchung, die am besten darüber Aufschluss geben könnte, meines Wissens bis jetzt nicht gemacht ist und auch ihre Schwierigkeiten haben dürfte. *Stanelli*[1]) hält es für Chloroform, gestützt auf Versuche an Kaninchen, die durch concentrirte Chloroformdämpfe getödtet wurden und bei denen er sonderbarer Weise Gasblasen im Herzen nur sofort nach dem Tode, nicht aber bei später Obduction der Thiere wahrgenommen haben will. Ausser ihm ist aber bei Versuchen an Thieren, wo die Section gleich nach dem Tode stattfindet, Luft im Blute von keinem Beobachter gefunden worden. Auch ist nicht einzusehen, wieso der Tod, wenn die Gasbildung im Blute ihn bedingte, in manchen Fällen erst mehrere Stunden nach der Einathmung erfolgte. Und doch ist gerade in diesen lethalen Fällen von protrahirter Chloroformwirkung verhältnissmässig weit häufiger Luft gefunden worden, als in allen anderen. In den 8 Sectionen (s. S. 311, Anmerkung) solcher Fälle ist der Befund von Luftblasen 3 Mal erwähnt; *Malgaigne*[2]) kennt schon 1852 aus eigener Erfahrung zwei Fälle mit Luft im Blute der Leichen, wo der Tod 24 *resp.* 48 Stunden nach gebrauchtem Chloroform eintrat. Sollten alle diese Verunglückten mit Gasblasen im Blute, die sonst blitzschnell den Tod zur Folge haben, noch Stunden und Tage gelebt haben? Viel wahrscheinlicher ist es doch, dass hier das durch Chloroform veränderte Blut, welches schon während des Lebens oft als verändert, von dunkler, dintenartiger Farbe wahrgenommen wurde, seine normale Beschaffenheit nicht wiedererlangt hatte und dass seiner schädlichen Ein-

1) Was ist der Chloroformtod und wie ist er zu verhüten? Berlin 1850. S. 5.

2) Nach *Durand-Fardel* in *Revue méd.* 1852. Febr. *Schmidt*'s Jahrb. 1852. Bd. 74. S. 291.

wirkung der Organismus endlich erlag. Gegen die Annahme, als würden die Luftblasen von Chloroform gebildet, spricht ferner der Umstand, dass in keinem Falle von lufthaltigem, schaumigem Blut in der Leiche Geruch nach Chloroform erwähnt wird, er vielmehr, wie ein paar Mal ausdrücklich angegeben ist, vermisst wurde, ja, dass umgekehrt in den wenigen Fällen, wo der Geruch bemerkt wurde, von Luftblasen keine Rede ist; und doch müsste, wären diese in der That Chloroformgas, der Geruch darnach sehr deutlich sein, dieser müsste überhaupt kein so überaus seltener Befund (s. unten), sondern ein mindestens eben so häufiger sein, als die Luftblasen. Ganz dasselbe gilt von dem öfter beobachteten interlobulären und subpleuralen Emphysem, dessen Entstehung wohl auch Manche auf freies Chloroformgas zurückgeführt haben; auch hier müsste ein intensiver Geruch danach wahrgenommen werden und gerade in den Lungen mehr als in anderen Organen, was nicht der Fall ist; dagegen ist allbekannt, dass diese Art Emphysem eine ganz gewöhnliche Folge der Fäulniss ist.

Alles das zusammengenommen, lässt wohl keinen Zweifel darüber, dass die Luftblasen erst nach dem Tode entstehen und dass sie, wie schon *Casper* vermuthet hat, Folge der durch Chloroform frühzeitig eingeleiteten Blutzersetzung seien. Nichts destoweniger sind sie ein werthvolles Zeichen, eben weil diese Zersetzung auffallend früh und bei sonst noch frischen Leichen gefunden wurde (ein Mal im Winter schon nach 14 Stunden!), während sich sonst bekanntlich Luftblasen nur bei vorgeschrittener Verwesung zeigen. In jenen 11 Fällen waren die Leichen, mit Ausnahme von einer oder zweien, noch frisch, wie entweder ausdrücklich angegeben wird, oder aus der kurzen, nach dem Tode verflossenen Zeit, bei kalter Temperatur, dem

Fehlen sonstiger Verwesungserscheinungen, dem Vorhandensein bedeutender Starre zu entnehmen ist.

Dem Chloroform allein eigenthümlich ist übrigens dieser Befund, selbst bei frühzeitigen Sectionen, nicht; man hat Luftblasen, wenn auch weit seltener, noch bei anderen Todesarten, abgesehen von Lufteintritt durch eine Verletzung, beobachtet, auch zuweilen bei manchen Vergiftungen, wie durch Wuthgift, Strychnin und Kohlendunst.[1])

4) Das Herz ist in 41 Fällen, wo seiner mit Bezug auf die hier in Betracht kommende Beschaffenheit gedacht wird, 33 bis 34 Mal welk, schlaff und in beiden Höhlen fast oder ganz blutleer und nur 2 bis 3 Mal in beiden Hälften stark bluthaltig gefunden worden, während 5 Mal die rechte Hälfte allein mehr oder weniger, zuweilen lufthaltiges Blut zeigte. Einige Mal wird es als „ganz bleich", „wie abgewaschen" und als förmlich „plattgedrückt" oder „wie eingeknickt" geschildert. Dieser Befund, an sich schon so auffallend, in sonst noch frischen Leichen, die zum Theil sehr frühzeitig (13—24 Stunden) nach dem Tode geöffnet wurden, wird es noch mehr im Vergleich zu der Starre der willkürlichen Muskeln. In allen Fällen, wo das Herz das geschilderte schlaffe Ansehen darbot, war, soweit dies erwähnt wird, noch Leichenstarre vorhanden, ja in einigen exquisiten Fällen, wo das Herz „concav" oder „faltig" aussah, fand sich eine ungewöhnliche Starrheit der Muskeln. Das Herz ist so gut, wie diese, der Todtenstarre unterworfen, es lässt sich also nicht annehmen, dass es von vornherein schlaff oder welk sei und bleibe; auch sprechen die Versuche an Thieren dagegen, bei denen man vielmehr das Herz, besonders das rechte

1) Vergl. *G. Cless:* Luft im Blut in patholog. Beziehung. Stuttgart 1854 und *Dieberg* in *Casper*'s Vierteljahrsschr. 1864. II. S. 337.

derb, mit Blut überfüllt fand.[1]) Es scheint daher, dass die Leichenstarre, das sichere Zeichen der erloschenen Muskelreizbarkeit, bei Chloroformvergiftung sehr bald nach dem Tode im Herzen eintrete, wohl auch viel früher als in allen übrigen Muskeln, d. h., dass die Reizbarkeit des Herzens nach Chloroformeinwirkung sehr früh schon erlösche. Bei der dem Chloroform in so vieler Beziehung nahestehenden Blausäure tritt nach *Kölliker*[2]) die Starre im Herzen sehr früh ein. Für das Chloroform fehlen bisher Angaben über diesen Punkt, nur *Donders*[3]) fand, dass das Herz sofort nach dem Tode seine Reizbarkeit verliere.

Ein Befund, wie der geschilderte, der einerseits bei Versuchen an Thieren constant vermisst wurde, andererseits durch vorgeschrittene Verwesung in jeder Leiche auftritt, lässt sich wohl nicht einfacher erklären als durch die Annahme, dass er auch beim Menschen nicht gleich nach dem Tode vorhanden sei, sondern erst durch Veränderungen in der Leiche sich bilde. Hiergegen lässt sich auch nichts Anderes einwenden, als dass das Herz sonst eben diese Leere und Schlaffheit erst viel später nach dem Tode zeigt; nach einer anderen Erklärung aber sieht man sich vergebens um. Bedenkt man, dass das Blut, wie gezeigt worden, unter der Einwirkung des Chloroforms viel

---

1) *Snow* a. a. O. u. *London Journal of Medecine. April — June 1852. Union médicale 1855, II.* Bericht d. Commission d. *Société d'émulation. O. Weber*, Chirurgische Erfahrungen u. Untersuchungen, Berlin 1859. S. 7, 17 etc. *Ali-Cohen*, Versuche über den Tod durch Chloroform und Aether. *Prakt. Tydschr. for de Geneesk.* Juli, Aug. 1856. *Schmidt*'s Jahrb. 1851, LXXII. S. 25.

2) Physiologische Untersuchungen über d. Wirkungen einiger Gifte. *Virchow*'s Archiv X. 1856. S. 272, 279.

3) Nach *Husemann*, Toxikologie S. 688 u. *van Hasselt*, Giftlehre, bearb. v. *Henkel*. 1862, I. S. 522.

früher, als unter gewöhnlichen Umständen sich zersetzt und verdunstet und dass es ausserdem vermöge seiner grossen Flüssigkeit sich aus dem Herzen sehr leicht in tiefer gelegene Partieen senkt, so leuchtet ein, dass dieses, nachdem die Starre geschwunden und sein Inhalt entleert ist, wie ein Beutel schlaff zusammenfallen muss. Dass es manchmal sogar faltig und eingeknickt erschien, beruht wohl darauf, dass ein so beschaffenes Herz dem von unten andrängenden Zwerchfell keinen Widerstand entgegensetzen kann; vielleicht auch mag es in einem stellenweise schnelleren Zerfall der Substanz seinen Grund haben, zumal bei fettiger Entartung derselben, die ja so sehr häufig beim Tode durch Chloroform gefunden und als disponirend zum lethalen Ausgang angesehen wird.

Wenn nun auch die geschilderte Beschaffenheit des Herzens als ein Leichenphänomen aufzufassen ist, so behält doch dieses Zeichen noch mehr, als die bei Weitem weniger constanten Luftblasen, seinen Werth für die Diagnose des Chloroformtodes besonders, da bei ähnlich wirkenden Giften, namentlich der Blausäure, ein wenigstens rechterseits gefülltes, selbst von Blut strotzendes Herz der gewöhnliche Befund an nicht zu verwesten Leichen ist.

5) Geruch nach Chloroform oder ein ihm ähnlicher, aromatischer ist unter den 46 Fällen nur 4 Mal bemerkt worden bei der Section, die 3 Mal davon nach 24 und 1 Mal nach 32 Stunden stattfand; sonst aber ist der Geruch auch bei frühzeitiger Leichenöffnung vermisst worden. *Hüter*[1]) erzählt einen Fall von einem durch den Kaiserschnitt während der Narcose entwickelten Kinde, das bald starb und in allen Höhlen einen auffallenden Chloro-

1) Beobachtungen über die Wirkung d. Chloroforms bei geburtshülflichen Operationen in Neue Zeitschr. für Geburtsk. 1850. XXVI, 3.

form geruch darbot, der bei der Section der Mutter, die erst nach 17 Stunden (!) starb, nicht wahrgenommen wurde. Vorzugsweise und am stärksten trat der Chloroformgeruch, wenn überhaupt vorhanden, in der Gehirnhöhle auf, nur zwei Mal ausserdem auch in der Brust- und Bauchhöhle. Dies erklärt sich sehr gut aus der namentlich von französischen Forschern nachgewiesenen stärkeren Anhäufung des Chloroforms in den Nervencentren. So kommt die von der *Société d'émulation* in Paris ernannte Commission[1]) im Jahre 1855 nach mehr als 150 an verschiedenen Thieren angestellten Versuchen zu dem Satz, dass das Chloroform eine ganz besondere Wahlverwandtschaft zu den Nerven-Centraltheilen besitzt, in deren Substanz es während der Inhalation angehäuft und nach dem Tode in grösseren Mengen gefunden wird, als in anderen Organen. In demselben Sinne sprechen sich *Lallemand, Perrin* und *Duroy* in ihrem der *Académie des sciences* vorgelegten Bericht[2]) über die Wirkung des Alkohols und der Anästhetika aus; nach der von ihnen beigegebenen Tabelle findet sich vom Chloroform im Gehirn 3,92 pCt., in der Leber 2,08 pCt., im Blut 1,00 pCt., in den Muskeln und im Zellgewebe 0,16 pCt. Aus diesem Grunde müssten auch, wie beiläufig bemerkt sei, bei einer chemischen Untersuchung stets und vor Allem die Nerven-Centraltheile berücksichtigt werden, und vielleicht wäre durch diese Vorsicht das Resultat weniger oft ein negatives geworden. — Im Ganzen tritt also der Chloroformgeruch, das einzig sichere Zeichen, das allein schon die Beibringung des Mittels absolut beweist, sehr

1) *Union méd.* 1855. S. 42 und *Berend:* Ueber die Gefahren der Chloroforminhalation in *Henke*'s Zeitschr. 78, 1859. S. 23.

2) *Comptes rendus* 1860. II. S. 402. Sitzung v. 10. Sept.

selten auf und ist auch bei Thieren viel öfter vermisst als gefunden worden.

Hiermit sind die auffallenden und mehr oder weniger constanten Befunde erschöpft, denn die Beschaffenheit, der Blutgehalt der übrigen Organe ist durchaus verschieden und unwesentlich. Als Gesammtergebniss aber stellt sich heraus, dass den Leichen der durch Chloroformeinwirkung Gestorbenen ein frühzeitiges Eintreten später Verwesungserscheinungen, das sich vorzugsweise an Herz und Blut kundgiebt, eigenthümlich ist. Von diesen Erscheinungen ist allerdings nur Eine, das schlaffe, welke Herz, constant oder wenigstens in der weitaus überwiegenden Mehrzahl vorkommend, allein so auffallend, dass in einem speciellen Falle ihr Auftreten bei einer sonst frischen Leiche neben noch vorhandener, vielleicht gar besonders starker Leichenstarre und dunkelflüssigem Blute, eine Chloroformvergiftung vermuthen, ja mit Wahrscheinlichkeit und, wenn noch der Befund von Luftblasen erhoben würde, selbst mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen liesse. Mehr als dieses, positive Gewissheit, wird die Obduction für sich allein beim Chloroform so wenig, wie bei den meisten anderen Giften, wo diese etwa in Substanz noch vorgefunden werden, bieten, es müsste denn Geruch nach Chloroform deutlich wahrzunehmen sein, der natürlich die Einverleibung desselben ausser allem Zweifel setzte.

Zum Schluss sei noch bemerkt, dass auch für die Frage von der eigenen oder fremden Schuld am Tode die blosse Leichenbesichtigung ein recht werthvolles, ja untrügliches Zeichen bieten kann, nämlich die krampfhafte Einklemmung des zum Chloroformiren benutzten Tuches, Schwammes oder dergl. in die Hand der Leiche, wie sie bei Selbstmördern einige Male gefunden wurde (s. S. 312).

Dieses Zeichen hat hier dieselbe vorzügliche Beweiskraft für Selbsttödtung, wie beim Tode durch Erschiessen die Einklemmung der Schusswaffe, die bekanntlich durch keine Procedur an der Leiche nachgeahmt werden kann.[1])

1) S. *Casper* a. a. O. II. S. 297.

14.

Ob Mord? Ob zufällige Verletzung?

Mitgetheilt von

Dr. **Schrader,**

Kreis-Physikus zu Neustadt in Westpreussen.

Mit einem

Gutachten des K. Medicinal-Collegii zu Königsberg.

Am 28. Juni 1855 wurde im Walde von O., Kreis T., von Pflügern die Leiche eines bekleideten und mit einem Lutschbeutel versehenen Kindes gefunden und nach gemachter Anzeige am folgenden Tage durch den Kreis-Physikus Dr. *T.* und Kreis-Wundarzt *R.* gerichtlich obducirt.

Der Befund war nachstehender:

A. Aeussere Besichtigung.

1) Die männliche Kindesleiche wiegt nach ihrer Entblössung von den Kleidungsstücken 4¾ Pfund bürgerlichen Gewichts.

2) Die Länge beträgt vom Scheitel bis zur Ferse gemessen genau 12 Zoll.

3) Die Hautoberfläche des sehr magern Kindes ist von sehr blasser Farbe, nur die Bauchhaut ist blaugrünlich gefärbt, an keinem anderen Körpertheile sonst sind die gewöhnlichen Todtenflecke zu finden.

4) Um die Afteröffnung herum bis über das Kreuzbein hinauf und bis über den Hodensack herunter, ingleichen an der Innenseite der Oberschenkel ist die Oberhaut abgestreift und lässt sich von da aus weiter abschälen.

5) An der linken Backe und an einigen Stellen des Halses auch an dem rechten Händchen finden sich grössere und kleinere Flecke von denen die Oberhaut ebenfalls fehlt, die entblösste Cutis jedoch hornartig erscheint.

6) Die blonden Kopfhaare sind meistens $1\frac{1}{2}$ Zoll lang.

7) Die Augäpfel waren nur wenig von den Augenlidern bedeckt, und die Hornhaut derselben sehr getrübt.

8) Der Nabel war vollkommen verschlossen, ganz wie bei einem Erwachsenen.

9) Im Hodensack befand sich linker Seits ein Hode.

10) Die natürlichen Höhlen sind sämmtlich frei von fremden Körpern und Verletzungen.

11) Die verschiedenen Durchmesser des Kopfes verhalten sich folgendermaassen:

a) der gerade Durchmesser von der Stirn bis zum Hinterhauptshöcker beträgt $4\frac{1}{2}$ Zoll;

b) der quere $3\frac{1}{2}$ Zoll;

c) der schräge vom Kinn nach dem Hinterhaupte $5\frac{1}{4}$ Zoll.

12) Die Schulterbreite beträgt $4\frac{1}{2}$ Zoll, die Hüftbreite $3\frac{1}{2}$ Zoll.

13) Der Umfang des Brustkastens am untern Ende des Brustbeins gemessen hält $10\frac{3}{4}$ Zoll.

14) Der grösste Umfang des Kopfes von der Stirn nach dem Hinterhaupte gemessen beträgt $13\frac{1}{2}$ Zoll.

15) Am untern und vordern Rande des rechten Scheitelbeins befindet sich eine schwappende Geschwulst.

16) Bei genauer Besichtigung des Kopfes zeigt sich an der rechten Schläfe, $\frac{3}{4}$ Zoll vom äussern Augenwinkel entfernt, schräg nach oben und hinten zu eine kleine, nur linienlange Oeffnung, welche die Haut nur eben durchdrungen hat. Es lässt sich mit der eingeführten Sonde ein entblösster Knochen nicht fühlen. Die Hautfarbe um diese kleine Wunde ist durchaus nicht verschieden von der benachbarten, namentlich ist keine Blutunterlaufung wahrzunehmen.

B. Innere Besichtigung.

I. Eröffnung der Kopfhöhle.

17) Zunächst wurde ein Einschnitt an der *sub* 15 bezeichneten schwappenden Geschwulst gemacht, wobei sogleich geronnenes Blut zum Vorschein kam, welches sich bei weiterer Trennung der Kopfschwarte über mehr als die rechte Hälfte des Schädels verbreitet zeigte. Nach Entfernung des geronnenen Blutes zeigt sich

18) ein Längsbruch durch das ganze rechte Scheitelbein; ein zweiter Bruch erstreckt sich vom Pfeilnahtrande, ein dritter vom Lambdarande unfern des hintern untern Winkels gegen den mittleren Höcker des Scheitelbeins, ohne jedoch in den Längsbruch einzumünden.

19) Nach Entfernung dieses Scheitelbeins, welches aufbewahrt wurde, erscheint das noch sehr gut erhaltene Gehirn ebenfalls mit etwas geronnenem Blute bedeckt, welches sich auch zwischen die einzelnen Lappen und bis in die Falten der weichen Hirnhaut hineinzieht.

20) In der rechten Seitenhöhle des grossen Gehirns ist das Adergeflecht leicht geröthet, dagegen ist die linke Seitenhöhle ganz normal.

21) Alle übrigen Hirntheile, auch das kleine Gehirn, sind durchaus normal und vollkommen gesund.

22) An keinem der übrigen Schädelknochen ist irgend eine Spur einer Verletzung wahrzunehmen.

II. Eröffnung der Brusthöhle.

23) Die Eingeweide liegen normal; ein Leichengeruch ist weder an der ungeöffneten Leiche, noch auch bisher aus den geöffneten Höhlen wahrgenommen. Es ist daraus zu schliessen, dass der gewaltsame Tod erst vor wenigen Tagen erfolgt sein kann, etwa vor 2 bis 3.

24) Die Lungen sahen hellroth aus und überragten den Herzbeutel mit ihren vordern Rändern soweit, dass sie nur ½ bis 1 Zoll von einander entfernt waren.

25) Die Thymusdrüse ist von noch ziemlich grossem Umfange, wiegt aber genau nur 75 Gran.

26) Im Herzbeutel befindet sich beinahe gar kein Wasser.

27) In beiden Herzkammern und Vorkammern findet sich eine sehr unbedeutende Menge dunkelflüssigen Blutes, so dass es kaum die innere Fläche derselben färbt.

III. Eröffnung der Bauchhöhle.

28) Die Leber ist am untern Rande der vordern Fläche und an der ganzen hintern Fläche dunkelblau gefärbt, der obere Theil zeigt dagegen die gewöhnliche Leberfarbe.

29) Die Gallenblase enthält wenig dunkele Galle.

30) Die Milz ist von normaler Beschaffenheit.

31) Die Nieren haben eine ungewöhnlich dunkele Färbung, welche sich auch im inneren Gewebe zeigt.

32) Der Magen enthält nur wenig ungefärbten Schleim und durchaus keine Speisereste.

33) Die dünnen Därme enthalten nur etwas Gas.

34) Der Dickdarm ist in seinem obern Theile ganz leer, im untern dagegen und im Mastdarm ist nur eine Wenigkeit eines gelben flüssigen Kothes vorhanden.

35) Die Harnblase enthält etwas Urin.

Nachträglich wird noch bemerkt, dass unter der Haut des ausserordentlich abgemagerten Kindes sich nirgends eine Spur eines Fettpolsters gezeigt hat.

Hiermit wurde die Section für geschlossen erklärt und die Sachverständigen gaben ihr vorläufiges Gutachten dahin ab:

„dass der Tod des wahrscheinlich schon mehrere Wochen alten Kindes durch die gewaltsame Verletzung des Schädels erfolgt zu sein scheint; dass die Verletzung des Schädels aber höchst wahrscheinlich dadurch herbeigeführt ist, dass das Kind entweder mit dem Kopfe gegen einen harten Körper geschleudert ist, oder umgekehrt, dass ein stumpfer, harter und schwerer Körper, etwa ein abgerundeter Stein darauf eingewirkt hat."

Erst nach einiger Zeit wurde die Dienstmagd *A.* als Mutter des Kindes ermittelt und am 1. August gerichtlich vernommen. Nach dieser ihrer Aussage hat sie bei dem Gutsbesitzer *W.* in G. im Dienst gestanden und ist dort von dem Inspector *W.*, einem Verwandten ihres Brodherrn, geschwängert worden. Diese Schwangerschaft hat sie erst 8 Wochen vor der Geburt des Kindes bemerkt. Sie hat ferner der Frau des *W.* öfter geklagt, dass ihr der Inspector immer nachstelle, und um Dienstentlassung gebeten. Dieselbe ist ihr jedoch erst nach mehrmaligem Ansuchen darum gewährt worden, als ihr Schwängerer sie fortwährend schimpfte und schlug, da sie sich ihm nicht so oft, als er es verlangte, hingab. Nach ihrer Entlassung hat sie verschiedene vergebliche Versuche gemacht, wieder einen Dienst zu bekommen und wurde sie schliesslich von dem Bauer *St.* aufgenommen. Hier wurde sie nach vierwöchentlichem Aufenthalte entbunden; das Kind wurde am 4. Tage nach der Geburt getauft, doch konnte die Ange-

klagte nicht mit zur Kirche fahren, weil sie sich zu angegriffen fühlte. Sie machte in dieser Zeit verschiedene Anstrengungen, von ihrem Schwängerer für das Kind etwas zu bekommen, derselbe leugnete jedoch die Vaterschaft und warf sie regelmässig zur Thür hinaus.

Acht Tage nach ihrer Entbindung verliess sie den *St.* und brachte das Kind bei den *G.*'schen Eheleuten unter, während sie selbst einen Ammendienst suchte. Da ihr dies nicht gelang und sie zur Frau *G.* zurückkehrte, klagte ihr Letztere, dass das Kind immer krank sei und ihr keine Nacht Ruhe lasse. Zugleich forderte sie ein so hohes Kostgeld, dass sie sich entschliessen musste, das Kind wieder an sich zu nehmen. Sie ging mit demselben eines Sonntags Morgens von den *G.*'schen Eheleuten weg; am Nachmittag desselben Tages will sie, vor dem Spotte eines Hirtenjungen flüchtend, schnell einen Berg hinaufgelaufen und dabei hingestürzt sein. Sie selbst will sich dabei nicht beschädigt haben; das Kind aber stiess sich angeblich den Kopf und schrie danach heftig; geblutet soll es nicht haben. Als sie ihm aber am folgenden Morgen, nachdem es die ganze Nacht sehr geschrien hatte, das Mützchen abnahm, war der Kopf an der rechten Seite, wie sie sich zu erinnern glaubte, schwarz. Die Nacht über hatte die *A.* unter freiem Himmel zubringen müssen und das hungernde Kind, da sie keine Milch hatte, nur mit etwas Brod und Zucker füttern können. Als sie am andern Vormittage an einem Walde anlangte, in dessen Nähe sie einen Jungen Vieh hüten sah, kam ihr in der Verzweiflung der Gedanke, das Kind im Walde niederzulegen, damit es durch sein Geschrei die Aufmerksamkeit des Hirten auf sich ziehen und von diesem aufgenommen werden möchte. Dies hat sie denn auch ausgeführt.

Soweit die erste Aussage der *A.* Bei einer zweiten

Vernehmung giebt sie an, dass, als sie später 2 Tage sich bei den *G.*'schen Eheleuten aufhielt, sie sich überzeugte, dass das Kind beständig schrie. Frau *G.* gab ihm deshalb auch Mohnabkochung ein. Den Sturz mit dem Kinde beschreibt sie jetzt ausführlicher folgendermaassen. Sie sei über gerodetes Land gegangen, dabei vor einem Hirtenjungen gelaufen und auf einer abschüssigen Stelle vornüber auf das Kind, das sie auf dem Arme unter ihrem Tuche trug, gefallen. Das Kind habe sich dabei wahrscheinlich an einem vorstehenden Stubben gestossen, denn es habe von dort an immerfort geschrieen, bis es am andern Nachmittage nicht mehr recht schreien konnte, sondern nur stöhnte. Sie fürchtete, es möchte ihr auf dem Arme sterben, und weil sie nicht wusste, was sie dann anfangen sollte, so beschloss sie, es in dem Walde, wo sie das Läuten von Vieh hörte, niederzulegen, in der Hoffnung, der Hirt würde es finden. Sie will es ganz leise auf den Rücken niedergelegt und beim Davongehen noch sein Geschrei gehört haben. Ob sich im Uebrigen bei dem Falle das Kind an dem Stubben oder an einem der in Menge umherliegenden Steine gestossen habe, wisse sie nicht, da sie zu sehr mit sich selbst beschäftigt gewesen sei. Sie habe den Kopf des Kindes erst am andern Tage besehen, kurz ehe sie es im Walde niedergelegt. Als sie damals dem Kinde das Käppchen abgenommen, habe sie in der Gegend über der rechten Schläfe einen blauen Fleck bemerkt.

Abweichend mit diesen Angaben deponirt die Zeugin verehelichte Gutsbesitzer *W.*, dass die Angeklagte ihr über ihr Verhältniss zum Inspector nie etwas mitgetheilt, ihr auch nicht gesagt hat, dass sie schwanger sei. Als sie nach Entlassung aus dem Dienste einige Tage später wiedergekommen sei und ihr erzählt habe: sie habe sich wieder vermiethet, habe sie der Angeklagten erwidert: „wie

kannst Du Dich vermiethen, da du hochschwanger bist," worauf ihr jene entgegnet habe: „Das sollen sie von mir nie erfahren." Zeugin *W.* sagt ferner aus, dass die Angeklagte einer Frau *R.*, mit der sie umging, das Geständniss ihrer Schwangerschaft gemacht, dabei aber auch geäussert habe: „wenn ich das Kind bekomme, drehe ich ihm den Hals um."

Die *G.*'schen Eheleute geben an, das Kind sei nur Anfangs schwächlich gewesen und habe viel geschrieen. Dies hätten sie der *A.* mitgetheilt und auch hinzugefügt, sie sei selbst Schuld daran, denn sie werde wohl dem Kinde nicht die Brust gegeben haben und es wolle deshalb auch bei der Frau *G.* nicht recht saugen. Damals habe auch das Eingeben eines halben Theelöffels Mohn mit Milch abgekocht stattgefunden. Später und noch zur Zeit als die *A.* das Kind mitgenommen habe, sei dasselbe munter und gesund gewesen, auch habe sie es aus freiem Antriebe von ihnen fortgenommen.

Seitens der Staatsanwaltschaft wurden den Obducenten für die Abfassung des Obductions-Berichts nachstehende Fragen vorgelegt:

1) Ob die bei dem Kinde der *A.* vorgefundenen Verletzungen die Ursache des Todes gewesen sind?

2) Ob dieselben nach ihrer Beschaffenheit vorsätzlich oder auch zufällig durch einen Fall auf einen Stubben oder Stein hervorgebracht sein können?

3) Ob im Falle der Bejahung der letzteren Alternative es möglich oder wahrscheinlich ist, dass das Kind nach erhaltener Verletzung noch längere Zeit, namentlich, wie die *A.* angiebt, vom Sonnabend Nachmittag bis zum Vormittag des andern Tages gelebt hat?

Diese Fragen werden im Obductions-Bericht folgender-

maassen beantwortet und zwar auf eine etwas originelle Weise.

Ad I. Verletzungen, wie sie an der Kindesleiche aufgefunden sind, können allerdings als die Ursache des Todes bei einem Kinde angesehen werden. Eine absolute Todesursache giebt die vorhandene Verletzung aber durchaus nicht ab, denn der Blutaustritt hat hauptsächlich ausserhalb des Schädels stattgefunden; innerhalb desselben war die ergossene Blutmenge zu unbedeutend, um einen Druck auf das Gehirn ausüben zu können. Blos kalte Umschläge um den Kopf hätten die Verletzung zur Heilung bringen können; dahingegen hätte eine Vernachlässigung in der ärztlichen Behandlung wegen der Contiguität der Theile zu einer Entzündung des Gehirns und seiner Häute führen können und hat höchst wahrscheinlich auch dazu geführt. Es kann also nur von einer relativen Tödtlichkeit dieser Verletzung die Rede sein, und bei einem so schwachen Kinde, wie dies gewesen, könnte schon eine Verwundung noch geringeren Grades den anderweitig vorbereiteten Tod beschleunigen. Es geht nämlich aus der Obductions-Verhandlung hervor, dass das Kind ein sehr frühzeitiges und schwächliches gewesen und dass es an einem hohen Grade der Abzehrung gelitten. Daher ist mit höchster Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass das Kind unter den traurigen Umständen, in denen es sich seit seiner Geburt befunden, auch ohne diese Verletzung wohl schwerlich noch lange hätte leben können. Es kann also die *qu.* Verletzung — wie bereits gesagt — höchstens den Tod etwas früher herbeigeführt haben.

Das Kind, namentlich eiu so frühzeitig gebornes, konnte bei der schlechten Pflege, die es bei der Frau *G.* hatte, unmöglich gedeihen, sondern musste allmälich in Abzehrung verfallen. Das Kind muss durchaus schon bei der

Geburt schwächlich erschienen sein und hätte einer sehr sorgfältigen Pflege bedurft, um erhalten und gross erzogen werden zu können. Alle von den verschiedenen Zeugen gemachten Aussagen, dass das Kind kräftig gewesen, müssen hier wissenschaftlich bezweifelt werden. Die erste Woche hat es die Mutter selbst gestillt; dass letztere aber im höchsten Grade „vergrämt“ war, geht aus der in den Acten nachgewiesenen Behandlung hervor, die ihr von Seiten ihres Schwängerers zu Theil geworden, aus der dadurch herbeigeführten grossen Verlegenheit, das Kind unterzubringen und der Sorge, die Mittel zur Bezahlung der Pension anderweitig zu erwerben, was ihr, wie sie richtig glaubte, am Besten durch einen Ammendienst möglich geworden wäre, den sie aber nicht erlangen konnte. Dass aber die Milch durch Gemüthsbewegungen eine schlechte und dem Säugling nachtheilige Beschaffenheit annimmt, ist ärztlich anerkannt und gefürchtet; dass also das Kind in den ersten Wochen nicht gedeihen konnte, ist hieraus ersichtlich. Es ist daher allerdings schon vernachlässigt in die Pflege der Frau *G.* gelangt. Leider werden die meisten Kinder selbst wohlhabender Eltern selten in ihren ersten Lebenstagen richtig diätetisch behandelt: es wird durch Ueberfütterung — selbst mit der Mutter- oder guter Ammenmilch — schon frühzeitig der Grund zur Scrophelkrankheit gelegt, die über kurz oder lang auch in Abzehrung übergehen kann. Dass so etwas bei einem Siebenmonatskinde — so weit kann die Schwangerschaft höchstens gelangt sein; da selbst für 7monatliche Kinder eine grössere Länge angegeben wird als 12 Zoll, es sei denn, dass das Kind zwergartig geboren wäre — dass also so etwas, wie oben angegeben, sich im vorliegenden Falle um so eher ereignen konnte, ist Jedermann ersichtlich. Das Verfahren der *G.*, die diesem schwächlichen Kinde geständ-

lich zweimal Mohnabkochung gereicht und dasselbe mit Weissbrod und Zucker gefüttert hat, ist jedenfalls demselben höchst verderblich gewesen. Es kann also unmöglich bei seiner Wegnahme ganz gesund und kräftig gewesen sein, wie die Zeugen eidlich ausgesagt haben. Es ist der *A.* auch nicht als Lieblosigkeit auszulegen, wenn sie dem Kinde sehr oft nur Thee gereicht hat; glauben doch höher gestellte Mütter ihrem Kinde durch Darreichung von Camillen- oder Fenchel-Thee Nahrung zu geben, wie jeder Arzt oft genug in Erfahrung gebracht haben wird. Ebensowenig ist ihr ein Vorwurf daraus zu machen, dass sie dem Kinde keine besondere Zärtlichkeit erwiesen hat. Können sich doch höher gestellte Eltern kaum über die Geburt eines Kindes freuen, wenn sie schon anderweitig mit Nahrungssorgen zu kämpfen haben. Es würde sogar ein psychologisches Räthsel sein, wenn die *A.* unter ihren Umständen grosse Freude über die Geburt und das Dasein ihres Kindes geäussert haben würde. Gleichwohl hat sie trotz ihrer Verzweiflung ein mütterliches Gefühl durchaus nicht verleugnet; denn sie hat es mehrmals besucht. Dass aber endlich das Kind, wenn es beim Abgange von *G.*'s wohlgenährt gewesen wäre, bei seinem höchst wahrscheinlich schon am nächsten Tage erfolgten Tode nicht so klein und abgezehrt erscheinen konnte, wie es das Obductions-Protocoll nachweist, ist ebenfalls ohne Weiteres ersichtlich.

Zur Beantwortung der 2. Frage: „ob die vorgefundenen Verletzungen nach ihrer Beschaffenheit vorsätzlich oder auch zufällig durch einen Fall auf einen Stubben oder Stein hervorgebracht sein können“ — übergehend, kann allerdings die Möglichkeit, dass durch einen zufälligen Fall auf einen Stubben oder einen unebenen harten Körper, besonders wenn er, wie die *A.* angiebt, während des Herunterlaufens von einer Anhöhe sich ereignet hat — nicht be-

stritten werden. Die Wahrscheinlichkeit würde sich mehr oder minder herausstellen, wenn die Beschaffenheit des fraglichen Stubbens oder Steins mit den Brüchen des Knochens verglichen und ausserdem ermittelt werden könnte, wie sie eben das Kind an sich gehalten als sie gefallen. Die Möglichkeit wird aber noch dadurch verstärkt, dass das zerbrochene Scheitelbein bei diesem unreifen und winzigen Kinde sehr dünn und zerbrechlich gewesen, wie der vorliegende Knochen beweist. Die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen über den Vorgang bei diesem Falle und der Aussetzung des Kindes möge der künftige Vertheidiger vertreten, da dies nicht unseres Amtes ist. Es folgt daher sogleich die Beantwortung der dritten Frage:

„Ob im Falle der Bejahung der letzteren Alternation es möglich oder wahrscheinlich ist, dass das Kind nach erhaltener Verletzung noch längere Zeit, namentlich wie die *A.* angiebt, vom Sonnabend Nachmittag bis zum Vormittag des folgenden Tages gelebt hat“?

Eine solche Möglichkeit kann aus den schon *ad* 1. angeführten Gründen durchaus nicht bestritten, noch weniger bezweifelt werden. Wir erinnern hier an die vielfache Spaltung des Schädels sogar mit bedeutendem innerem Blutaustritt, welche vor $1\frac{1}{2}$ Jahren ein Knecht in K. eines Sonntags Abend erlitten hatte und mit welchem er noch bis Mittwoch Nachmittag lebte. Gegen jene Verletzung ist die hier vorliegende nur eine sehr unbedeutende. Uebrigens ist die in der rechten Hirnhöhle vorgefundene Röthung des Geflechts als ein Zeichen der begonnenen Reaction, folglich der Andauer des Lebens nach der erlittenen Verletzung anzusehen.

Neustadt, den 12. Februar 1856.

(Unterschriften.)

Dieses Gutachten ist von der Staatsanwaltschaft vielfach bemängelt worden. Dieselbe hebt hervor, dass sie bei der Aufstellung der den Obducenten vorgelegten speciellen Fragen von der durch das vorläufige Gutachten gerechtfertigten Voraussetzung ausgegangen sei, dass die Schädelverletzungen als die unmittelbare Todesursache anzusehen seien. Indem die Obducenten in ihrem motivirten Gutachten diese Ansicht aufgegeben und die Verletzung nur für ein *accidens* bei einer bereits vorhandenen selbstständigen Todesursache erachtet hätten, dennoch aber sich auf Beantwortung der aufgestellten Fragen beschränkten, blieben sie den Nachweis der eigentlichen Todesart des Kindes schuldig. Es sei wohl besonders noch der Erörterung werth gewesen, ob das Kind nicht vielleicht in Folge seiner Aussetzung den Hungertod gestorben sei; der Befund des Magens und des Darmes könnte einen solchen Verdacht rege machen. Ferner sei noch ein erheblicher Punct mit Stillschweigen übergangen worden: die Inquisitin habe nämlich auf Befragen angegeben, dass sie vor Aussetzung des Kindes den Kopf desselben besichtigt und dabei als Folge des angeblichen Falles einen blauen Fleck über der rechten Schläfe bemerkt habe. Diese Aussage stimmt mit dem bei der Section ermittelten Sitze der Verletzung auf der rechten Seite des Kopfes überein, während doch der Inquisitin letzterer Umstand nicht bekannt sein konnte. Dagegen sei ein blauer Fleck an der bezeichneten Stelle nicht vorgefunden worden, obgleich er doch bei dem höchst wahrscheinlich sehr bald nach der Aussetzung erfolgten Tode des Kindes nicht mehr hätte verschwinden können. Endlich — wenn die Obducenten auch im Allgemeinen die Möglichkeit angenommen hätten, dass das Kind mit der Verletzung noch bis zum andern Tage gelebt haben könne — so bliebe doch die Frage unerledigt, ob dies Leben ein

so reges hätte sein können, wie es die Aussagen der Inquisitin würden voraussetzen lassen. —

Wegen aller dieser Bedenken hat die Staatsanwaltschaft ein Superarbitrium von dem Medicinal-Collegium zu K. erfordert, das hier folgt.

Ober-Gutachten.

Wir werden — so fährt das Gutachten des Medicinal-Collegiums nach Weglassung der üblichen Einleitungen fort — mit einer Beleuchtung der von den Obducenten ausgesprochenen Ansichten beginnen und dabei Gelegenheit finden, die von der Staatsanwaltschaft angeregten Zweifel zu erledigen.

Das motivirte Gutachten der genannten Sachverständigen hebt zuvörderst die sehr geringe Länge und Schwere des Leichnams hervor und folgert daraus und aus dem Zurückbleiben des einen Hoden in der Bauchhöhle, dass das Kind unreif etwa von 7 Mondsmonaten zur Welt gekommen sei. Nach der gewöhnlichen und wohlbegründeten Annahme beginnt die Lebensfähigkeit der Frucht im Allgemeinen erst mit Ablauf der 30. Woche und eine solche von 7 Mondsmonaten oder 28 Wochen würde demnach lebensunfähig gewesen sein. Wenn wir aber auch annehmen wollen, dass die Obducenten sich nur im Ausdruck vergriffen und Sonnenmonate gemeint haben, so müssen wir doch ihren Schluss als ganz ungerechtfertigt bezeichnen. Die Register jeder Entbindungsanstalt, in welcher die Neugeborenen gemessen und gewogen werden, können Zeugniss ablegen, innerhalb wie weiter Gränzen Maass und Gewicht auch der unzweifelhaft reifen Kinder variiren und die von den Obducenten aus dem Werke von *Rolfs* citirten Angaben von 15 Zoll haben eben nur als Durchschnittszahlen, nicht als Regeln Gültigkeit. Man wird folglich ohne anderweitige Zeichen

ebensowenig eine Frucht von 12 Zoll und 4¾ Pfund für unreif, als umgekehrt eine von 20 Zoll und 9 Pfund für eine Spätgeburt erklären dürfen. Auch das Zurückbleiben des einen Hoden im Bauche begründet die Annahme der Unreife keineswegs, da es als Bildungsfehler bekanntlich auch bei ausgetragenen Kindern vorkommt und nicht selten bleibend wird. Das Kind qu. ist also nur sehr schwächlich zur Welt gekommen; ausserdem müssen wir den Obducenten dahin beipflichten, dass das Kind auch nach seiner Geburt im Wachsthum keine Fortschritte, in Bezug auf Körperfülle sogar Rückschritte gemacht zu haben scheine, dass es mit einem Worte nicht gediehen, in Atrophie verfallen sei. Die Ursache dieses krankhaften Zustandes haben die Obducenten hinlänglich nachgewiesen, auch haben sie mit vollem Rechte ausgesprochen, dass das Kind unmöglich noch an dem Tage vor seinem muthmaasslichen Tode ganz gesund und wohl gewesen sein könne, wie die *Gr.*'schen Eheleute behauptet haben. Es kann nun nicht bezweifelt werden, dass das Kind unter den gegebenen traurigen Verhältnissen wohl bald der Atrophie erlegen sein würde, ob aber das Leben ohne Dazwischenkunft anderer Ereignisse noch Tage oder Wochen lang fortbestanden hätte, lässt sich durchaus nicht entscheiden. Noch weniger würde man die Atrophie für eine absolut tödtliche Krankheit erklären können; es hätte vielmehr wohl bei der Unversehrheit aller Organe wahrscheinlich nur einer bessern Pflege und Nahrung bedurft, um das Kind zu erhalten und in seiner Entwicklung zu fördern. Demnach würden wir die unmittelbare Ursache des Todes in der Atrophie nur dann zu suchen haben, wenn keine anderweitige aufzufinden wäre.

Als solche bieten sich nun aber zunächst die Schädelverletzungen dar. Die Obducenten sagen von denselben, sie könnten allerdings als Todesursache eines Kindes be-

trachtet werden, absolut tödtlich seien sie aber durchaus nicht; denn der Blutaustritt habe hauptsächlich ausserhalb des Schädels stattgefunden, innerhalb desselben sei er so unbedeutend gewesen, dass das Blut durchaus keinen Druck auf das Gehirn habe ausüben können. Blosse kalte Umschläge hätten Heilung erzielen können, dagegen würde bei der Vernachlässigung jeder ärztlichen Hülfe höchst wahrscheinlich mit der Zeit eine Entzündung der Hirnhäute eingetreten sein, ja die Röthung des Geflechts in der rechten Hirnhöhle spreche dafür, dass eine solche bereits begonnen habe. Demnach könne hier nur von einer relativen Tödtlichkeit der Verletzung die Rede sein. Bei einem so schwachen Kinde aber habe wohl selbst noch eine geringere Verwundung den anderweitig vorbereiteten Tod beschleunigen können.

Wir bemerken zuvörderst, dass es uns nicht klar geworden ist, ob die Obducenten mit dem Ausdruck „relative Tödtlichkeit“ die Lethalität *per accidens* nämlich wegen Mangels jeder ärztlichen Hülfe (No. 3 des §. 167 der Cr. Ord.) oder eine individuelle d. h. nur für ein schwerkrankes geschwächtes Individuum gültige haben bezeichnen wollen. Wenn auch die Beantwortung der Fragen des §. 167 der Cr. O. nicht mehr nothwendig ist, so hätten doch die Sachverständigen, sobald sie die darin enthaltenen Begriffe benutzen wollten, sich auch der einmal gebräuchlichen und unzweideutigen Ausdrücke bedienen sollen statt eines neuen, der eine sehr willkürliche Auslegung zulässt. Eine Dritte aber ausser jenen beiden Kategorien, ein blosses Beschleunigungsmittel bei schon vorher wirksamer anderweitiger Todesursache muss vom richterlichen Standpunkte aus als unlogisch bezeichnet werden; denn es versteht sich von selbst, dass nur von der unmittelbaren und nächsten Ursache des Todes hier immer die Rede ist; diese aber wird

immer nur eine sein und in einer bestimmten äussern Einwirkung wird sie entweder enthalten sein oder nicht, *tertium non datur!* — Wie dem aber auch sein möge, in jedem Falle müssen wir das Urtheil der Obducenten für ein irrthümliches halten. Die Kopfverletzung des Kindes der *A.* erscheint uns als eine sehr schwere und wir stehen nicht an, sie für die Ursache des Todes zu erklären. Brüche der Schädelknochen können begreiflicher Weise nur durch eine sehr bedeutende Gewalt, welche den Kopf trifft, zu Stande kommen. Diese aber wird ausserdem unvermeidlich:

1) eine mehr oder mindere heftige Erschütterung des Gehirns und 2) mehr oder minder beträchtlichen Bluterguss aus zerrissenen Gefässen zur Folge haben. Hirnerschütterung höheren Grades wirkt bekanntlich oft genug unmittelbar tödtlich ohne in der Leiche sehr in die Augen fallende Spuren zurück zu lassen. Bei negativem Befunde im Gehirn wird sich also auf den Grad einer stattgefundenen Erschütterung nur annäherungsweise ein Schluss machen lassen aus den Veränderungen am Schädel und den äusseren Decken desselben und der Beschaffenheit des zur Einwirkung gelangten Gegenstandes, weil scharfe oder kantige verhältnissmässig weniger erschütternd wirken, als solche mit breiten Flächen. Im vorliegenden Falle finden wir einen Bluterguss unter der Kopfschwarte, der sich über mehr als die rechte Hälfte des Schädels verbreitet und drei Brüche des rechten Scheitelbeins; einen der Länge nach mitten durch, die beiden andern von verschiedenen Seiten her gegen den härtesten und am meisten hervorragenden Punkt des Knochens hin verlaufend. Diesen letzteren hat also wohl der Stoss zunächst getroffen und nach innen gedrängt. Die Hautdecken über diesem Theil des Schädels waren unversehrt, was sich selbst unter Berücksichtigung des Schutzes, den die Mütze der Kopfhaut gewähren konnte,

doch nur dadurch erklärt, dass der mit dem Kopfe in Berührung tretende Gegenstand stumpfe Flächen hatte. Wir sehen also sehr erhebliche Verletzungen des Schädels hervorgebracht durch einen stumpfen Körper, mithin gerade diejenigen Umstände, welche auf einen hohen Grad stattgehabter Hirnerschütterung schliessen lassen. Dieses Moment erscheint uns als das wichtigste bei Erklärung der Todesart des qu. Kindes. Ausserdem finden wir noch das Gehirn mit etwas geronnenem Blute bedeckt, welches sich auch zwischen die einzelnen Falten der weichen Hirnhaut hineinzog. Die Obducenten nennen zwar im Gutachten diesen Bluterguss unbedeutend und meinen, er habe keinen Druck auf das Gehirn ausüben können. Allein dieses Gutachten ist mehrere Monate nach der Obduction angefertigt worden, das Protokoll selbst enthält nicht die geringste Angabe über Ausbreitung und Dicke jenes Blutgerinsels, wohl aber wird in der unmittelbar darauf zu Protokoll gegebenen gutachtlichen Aeusserung, die Kopfverletzung für die Todesursache erklärt. Damals muss also wohl das Extravasat den Obducenten nicht so unbedeutend und unwichtig erschienen sein, denn dass sie vorzugsweise auf die Hirnerschütterung Gewicht gelegt haben sollten, ist kaum anzunehmen, da sie derselben nirgends auch nur Erwähnung thun. Hirndruck muss aber jedes Extravasat auf die Oberfläche des Gehirnes bedingen, namentlich wenn es sich rasch gebildet hat.

Zu diesen speziell auf den vorliegenden Fall bezüglichen Erörterungen fügen wir die Bemerkung hinzu, dass unendlich oft Verletzungen gleicher Art den Tod junger Kinder, besonders Neugeborener herbeigeführt haben. Die Literatur sowohl wie die Akten jedes Kriminalgerichtshofes enthalten Beispiele genug unter denen wir jedoch nur einen einzigen mit dem unsrigen vergleichbaren Fall auffinden

konnten, in welchem der Ausgang ein günstiger gewesen war. (s. Landsberg in *Henke*'s Zeitschrift 1847. B. 54, S. 64). Dabei lässt dieser Fall in Betreff der Richtigkeit der Diagnose des Knochenbruchs manche Zweifel zu und ein innerer Bluterguss hat wohl gar nicht stattgefunden.

Somit müssen wir sowohl nach theoretischer Betrachtung als nach dem Zeugniss der Erfahrung die Kopfverletzung des Kindes der *A.* für tödtlich halten.

Ueber die von der Königl. Staatsanwaltschaft erwähnte Möglichkeit des Verschmachtens oder Verhungerns nach der Aussetzung werden wir nun kurz hinweggehen können. Wir halten uns einfach daran, dass jene Verletzung dem Kinde jedenfalls lebend zugefügt sein muss, wie die Blutergiessung beweisst, und dass sie ganz geeignet ist, den Tod innerhalb so kurzer Zeit zu bewirken, dass vom Verhungern oder Verschmachten gar nicht weiter die Rede sein kann.

Wenden wir uns nunmehr zu der Frage, wie die Kopfverletzung entstanden sei. Schon oben wurde ausgeführt, dass sie jedenfalls von dem gewaltsamen Zusammenstoss des Kopfes mit einem stumpfen breiten Gegenstande herrühren musste. Ob aber dieser dem Kopfe genähert worden sei wie bei Schlag und Stoss, oder umgekehrt, der Kopf dem fremden Körper wie beim Sturz — das lässt sich natürlich aus dem Erfolge an sich nicht ermitteln, sondern wird sich nur aus den äussern Umständen mit mehr oder minder Wahrscheinlichkeit entscheiden lassen. In unserem Falle ist besonders die Aussage der Mutter von Wichtigkeit, dass sie am Nachmittage des 23. Juni mit dem Kinde auf dem Arme beim Laufen auf abschüssigem und unebenem Boden gefallen und letzteres dabei mit dem Kopfe gegen einen Stubben gestürzt sei. Es kann an sich keinem Zweifel unterliegen, dass Verletzungen wie die vorliegende

auf solche Weise erzeugt werden können. Es fehlt nicht an sicheren Beispielen, wo bei übereilter Geburt durch den Sturz des Kindes aus den mütterlichen Geschlechtstheilen auf den Boden, also durch einen Fall aus viel geringerer Höhe ganz ähnliche Beschädigungen hervorgebracht sind. Auch kann das Kind qu. obwohl einige Wochen alt seiner schwächlichen Körperbeschaffenheit wegen wohl einem Neugeborenen gleichgeachtet werden; allein die weiteren Angaben der Inquisitin sind so entschieden unglaubwürdig, dass sie auch jene damit im engsten Zusammenhange stehende Erzählung im höchsten Grade verdächtigen. Das Kind soll bei dem Falle selbst und auch noch in der Nacht und am andern Morgen bis zur Aussetzung heftig geschrieen haben. Wir wollen die Möglichkeit nicht läugnen, dass es die Verletzung 20 — 24 Stunden überlebt haben könne, aber soviel lässt sich mit Sicherheit behaupten, dass es wenigstens in betäubtem schlummersüchtigem Zustande gelegen haben müsste, der zuerst durch die Hirnerschütterung und falls es diese überstanden hätte, durch das hinzutretende Blutextravasat bedingt worden wäre. Ein anhaltendes lebhaftes Schreien des Kindes nach erlittener Verletzung halten wir also für durchaus unglaublich.

Die Königl. Staatsanwaltschaft erwähnt noch eines Umstandes, welcher auf den ersten Blick der von uns bezweifelten Aussage der Inquisitin zur Stütze zu gereichen scheint. Dieselbe hat nämlich angegeben, dass sie den Kopf des Kindes nicht gleich nach dem Falle, wohl aber kurz vor der Aussetzung besichtigt habe. Ob dies an sich psychologisch wahrscheinlich sei, wollen wir dem Urtheil jedes Unbefangenen überlassen! — genug bei dieser Besichtigung habe sie einen blauen Fleck entdeckt, den sie für eine Folge jenes Falls gehalten habe. Auf Befragen des Untersuchungsrichters fügte sie hinzu, dieser Fleck

habe sich über der rechten Schläfe befunden und gerade an dieser Stelle war wirklich bei der Sektion die Kopfverletzung vorgefunden worden, was die Inquisitin doch nicht füglich wissen konnte.

Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass ein blauer Fleck im Obd. Prot. nirgends erwähnt, *sub* No. 16 sogar ausdrücklich geleugnet wird, und doch hätte er sich bei dem gewiss binnen sehr kurzer Zeit erfolgten Tode des Kindes unmöglich spurlos verlieren können. Auch diese Angabe der Inquisitin stimmt also mit der Wirklichkeit schlecht überein. Die richtige Bezeichnung des Orts der Verletzung aber erscheint uns grade als ein besonders gravirender Umstand, denn es ist wohl klar, dass bei einer *dolose* zugefügten Verletzung die Inquisitin den Ort derselben sicherer kennen musste, als wenn jene durch einen zufälligen Sturz entstanden war, den Mutter und Kind gleichzeitig erlitten und wobei die erstere auch mit sich beschäftigt sein musste.

Schliesslich wollen wir uns noch gegen den Ausspruch der Obducenten verwahren, dass die Röthung des rechten Adergeflechts im Gehirn auf eine bereits begonnene Entzündung und somit auf eine längere Fortdauer des Lebens nach der Verletzung schliessen lasse. Dieser Schluss ist ein so unhaltbarer, dass er eigentlich kaum der Widerlegung bedarf; denn jeder Gerichtsarzt sollte doch billiger Weise wissen, dass eine ungleiche Blutvertheilung innerhalb des Schädels, also unter Andern auch stärkere Anfüllung der Gefässe der einen Hälfte des Gehirns, schon einfach durch die Lage des Leichnams auf der einen oder andern Seite bewirkt werden kann. Die blosse Röthung des einen Adergeflechts ist also im vorliegenden Falle völlig bedeutungslos.

Nach allen bisherigen Erörterungen fassen wir unser Gutachten in nachstehende Sätze zusammen:

1) das Kind der *A. A.* ist zwar sehr schwächlich zur Welt gekommen, auch nach seiner Geburt schlecht gediehen und in Atrophie verfallen;
2) dieser krankhafte Zustand ist jedoch nicht die Ursache des erfolgten Todes gewesen, sondern es muss die Kopfverletzung als solche betrachtet werden;
3) ob die Verletzung durch den von der Inquisitin angegebenen Sturz oder auf andere Weise entstanden sei, lässt sich an sich nicht entscheiden;
4) die Aussagen der Inquisitin über das Verhalten des Kindes nach dem angeblichen Sturze tragen aber entschieden das Gepräge der Unwahrheit an sich.

Königsberg, den 13. März 1856.

(Unterschriften.)

Die Angeklagte wurde wegen Aussetzung ihres Kindes mit 3 Monaten Gefängniss bestraft.

15.

Hiebwunde in das Ellenbogengelenk. Wer war der Urheber der Verletzung?

Gutachten

von

Dr. **R. Gieseler**
zu Bremerlehe bei Bremerhaven.

Das nachfolgende Gutachten, welches auf Verlangen K. Obergerichtes zu L. in Untersuchungssachen gegen mehrere beurlaubte Soldaten wegen Körperverletzung des Tischlergesellen *T.* von mir verfasst worden ist, möchte insofern von einigem medicinisch-forensischen Interesse sein, als die darin niedergelegte Beschreibung einer Verletzung des Ellenbogengelenkes, welche als Verstümmelung hier hauptsächlich von Bedeutung war, in Verbindung mit den durch die richterliche Untersuchung gewonnenen Thatsachen auf den Urheber dieser Verletzung leiten konnte.

Durch die richterliche Untersuchung ist nämlich nur ermittelt worden, dass zwei verschiedene Soldaten mit ihren zuvor geschärften Hirschfängern den Verwundeten angegriffen haben, dass ferner der letztere und einer jener beiden Soldaten während ihres kurzen Handgemenges immer in der Frontstellung einander gegenüber standen, und dass endlich dieser Soldat den Verletzten vermittelst eines auf den Kopf geführten Hiebes zu Boden gestreckt hat. Dieser

Hieb war auch der letzte, welchen der erwähnte Soldat ausgeführt hat. Hiernach begann alsdann die Thätigkeit des Andern, welcher von der rechten Seite des auf dem Boden liegenden Verwundeten aus, demselben gleichfalls mit dem Hirschfänger zu Leibe gegangen ist.

Weder durch die Aussagen des Verwundeten selbst, noch durch die der Zeugen konnte nun festgestellt werden, welcher der beiden Soldaten Urheber der Verletzung des Ellenbogengelenkes sei. In Verbindung mit dem eben berührten thatsächlich Ermittelten war daher die im Gutachten gegebene Beschreibung der Wunde, insbesondere insofern darin die Richtung, in welcher der Hieb gefallen sein musste, hervorgehoben worden ist, von grosser Bedeutung. Man wird nämlich aus derselben sofort ersehen, dass bei jeder denkbaren, aufrechten Stellung des Verwundeten dem Thäter gegenüber (also auch bei der Frontstellung, bei welcher zudem sehr gezwungene Haltungen des verletzten Armes zu supponiren wären) der verletzende Hieb immer von Unten auf den Arm geführt werden musste, um die zu beschreibende, entsetzliche Verstümmelung desselben hervorzubringen.

Jeder mit der Fechtkunst einigermaassen Vertraute weiss aber, dass überall ein von Unten geführter Hieb von schwacher Wirkung ist, insbesondere wenn dazu ein kurzer Hirschfänger angewandt wird. Es gehört zudem, um eine sogenannte Seconde, tiefe Quart oder tiefe Terz überhaupt nur scharf auszuführen, eine grosse Uebung in der Fechtkunst, welche wenigstens nicht bei dem gemeinen Mann der Infanterie gefunden zu werden pflegt.

Ohne allen Zweifel ist daher der zweite Soldat, welcher den bereits auf dem Boden liegenden Verwundeten von Neuem misshandelt hat, Urheber der Verletzung des Ellenbogengelenkes.

Gutachten.

Am 5. April d. J. 11 Uhr Nachts wurde von den unterzeichneten Aerzten der Dr. *G.* eiligst in die Gesellenherberge gerufen, um einen daselbst angeblich schwer Verwundeten zu verbinden.

Der Verwundete, der Tischlergeselle *T.*, 42 Jahr alt, aus Hamm, lag bei der Ankunft des genannten Arztes in jenem Locale halb entkleidet auf einem Bette, man hatte ihm die Stiefel und den Rock ausgezogen. Er war bei völligem Bewusstsein und beantwortete die an ihn gerichteten Fragen mit Ruhe und Bestimmtheit.

Seiner Angabe nach war er in dem Tanzsaale von einem ihm unbekannten Soldaten, der eine Mütze getragen habe, von Vorn mit einem Säbel über den Kopf und darauf (ob von demselben? darüber wusste er wenigstens in jener Nacht nichts Bestimmtes anzugeben) in den linken Arm gehauen worden. Nichts lag ihm mehr am Herzen, als über den Zustand dieses verwundeten Armes Beruhigung zu erhalten, den er für „abgehauen“ erklärte, während ihm die Kopfwunde keine Sorge machte.

Da sich nach der Untersuchung der sogleich näher zu beschreibenden Armverletzung dieselbe als sehr ernst und bedenklich herausstellte, so wurde von dem oben genannten Arzte der Obergerichts-Physikus, Dr. *H.*, sofort zu Hülfe gerufen.

Inzwischen ergab die Untersuchung:

a) eine 3 Zoll lange und in der Mitte etwa einen Zoll klaffende, bis auf den Schädel, ohne Verletzung desselben und seiner Knochenhaut, dringende Kopfwunde, welche einen Zoll von der Pfeilnaht entfernt und mit dieser Naht auf dem rechten Scheitelbeine parallel laufend, bis ungefähr auf die Lambdanaht sich erstreckt. Die glatten und scharfen

Ränder der genannten Wunde charakterisirten dieselbe sofort als eine Hiebwunde. Es wurde dieselbe noch vor der Ankunft des Dr. *H.* vom Dr. *G.* vermittelst der blutigen Naht geheftet.

Nach Ankunft des Dr. *H.* wurde beim Ausziehen der Beinkleider an dem Verwundeten

b) eine Hiebwunde auf der Kniescheibe des linken Beines bemerkt, welche von Oben und Innen nach Unten und Aussen in der Ausdehnung von 2 Zoll verlief. Da die Wunde im untern Drittheil der Kniescheibe gelegen und in ihrer Mitte der Knochen der letztern etwa in der Strecke von einem halben Zolle sichtbar war, ohne aber selbst, so wenig wie die ihn bedeckende Knochenhaut, verletzt zu sein, so beschränkte sich natürlich die Wunde nicht allein auf das Terrain der Kniescheibe, sondern überschritt dasselbe in der genannten Richtung nach Aussen und Innen, ohne aber die Sehnen des äussern und innern Schenkelmuskels zu berühren. Diese Wunde wurde gleichfalls vermittelst der blutigen Naht vereinigt.

Die Untersuchung des verwundeten linken Armes ergab:

c) eine Verletzung des Ellenbogengelenkes. Eine etwa in der Mitte 2 Zoll klaffende und 3 Zoll lange Hiebwunde lief auf der hintern Fläche des Ellenbogengelenkes unterhalb der beiden Knochenfortsätze (oder Knorren), welche auswärts und einwärts die eigentliche Gelenkfläche des Oberarmbeins begrenzen, und die den Beuge- und Streckmuskeln des Vorderarms und der Hand zum Ansatzpunkte dienen. Die allgemeinen Bedeckungen (Haut, Unterhautzellgewebe) und Muskeln waren in gerader Richtung, scharf durchgehauen, es hatten sich jedoch wegen der bei der Entkleidung des Armes nicht zu vermeidenden Bewegung des Gelenkes und auch durch die dadurch sowohl als durch

die Verwundung der Muskeln provocirte Zusammenziehung derselben die Wundränder in der oben angegebenen Breite von einander entfernt.

Dass die Wunde übrigens vermittelst eines einzigen Hiebes war beigebracht worden, erhellte auch daraus, dass der Rock des Verwundeten an der der Wunde entsprechenden Stelle einen einzigen, geraden Schnitt zeigte, dessen scharfe Ränder dicht neben einander lagen.

Von Muskeln war der äussere Ellenbogenmuskel wahrscheinlich gänzlich, der gemeinschaftliche Fingerstrecker bloss partiell, von der innern Armseite her, durchgehauen worden. Von namhaften Gefässen war nur die Zwischenknochenader, von den grösseren Nervenstämmen kein einziger verletzt worden.

Das Köpfchen der Speiche, des vordern Röhrenknochens des Vorderarms, war innerhalb dieser Wunde sichtbar, und zwar war dasselbe nicht allein aus seiner Gelenkverbindung mit dem Oberarmbein, sondern auch aus der mit dem halbmondförmigen Einschnitt der Ellenbogenröhre (dem hintern Röhrenknochen des Vorderarms) in der Höhe von etwa 5 Linien vollständig losgelöst worden. Jener Einschnitt der Ellenbogenröhre, mit welchem in der Norm das Köpfchen der Speiche durch ein ringförmiges Band verbunden ist, war, vermöge der Trennung dieses Köpfchens von ihm, der Untersuchung zugänglich; er zeigte nach Unten zu eine Splitterung, die in dieser Richtung über jenen Einschnitt hinaus auf eine Knochenwunde der Ellenbogenröhre führte, durch welche in einer von Innen und Unten nach Aussen und Oben laufenden Richtung dieser Knochen vollständig in der Continuität getrennt war. Diese sich dem Querdurchschnitt des Armes in ihrer Richtung nähernde Knochenwunde war auswärts 8 Linien, einwärts einen Zoll vom Kronenfortsatz, welcher nach Vorn die Gelenkverbin-

dung der Ellenbogenröhre mit dem Oberarmbein vermittelt, entfernt. Nach der Resection des durch diese Wunde isolirten Gelenkes zeigte dasselbe eine glatte Wundfläche, wie sie nur durch Sägen oder durch ein scharf schneidendes und stark wirkendes Instrument hervorgebracht werden kann.

Mit der genannten vollständigen Lösung des Köpfchens der Speiche war nun aber nicht allein eine Entblössung der für dasselbe bestimmten Gelenktheile (der kopfförmigen Erhabenheit des Oberarmbeins und des halbmondförmigen Einschnittes der Ellenbogenröhre) verbunden, sondern auch die noch übrigen Theile des Ellenbogengelenkes (die Rolle des Oberarmbeins, und das ihr gegenüber liegende Gelenkende der Ellenbogenröhre) waren deshalb von der Aussenseite zugänglich, weil ein gemeinschaftliches Kapselband das gesammte Ellenbogengelenk einschliesst, mit der Lösung des Speichenköpfchens aber nothwendig zerrissen werden musste. — An dem Köpfchen der Speiche fehlten ferner zwei feine Segmente, eins an der knorpeligen Circumferenz desselben, das andere unmittelbar daneben. Beide müssen durch eine nach der Längenachse des Arms hin wirkende Gewalt verloren gegangen sein. Obgleich ihrer Feinheit wegen diese kleinen Defecte erst nach der Resection des Speichenköpfchens bemerkt worden sind, so kann ihr Sitz nach der Richtung, in welcher muthmaasslich der Hieb vollführt worden ist, nur dem halbmondförmigen Einschnitte der Ellenbogenröhre gegenüber gesetzt werden.

Wir glauben nun dasjenige, was aus der objectiven Betrachtung der Wunde Aufschluss über die Richtung, in welcher der Hieb gefallen ist, zu geben im Stande ist, der obigen Beschreibung anreihen zu müssen, da erstens in Rücksicht hierauf die Angaben des Verwundeten widersprechend sind, und da zweitens dieser Punkt zur Ermittelung

der Stellung des Verwundeten dem Thäter gegenüber im Augenblick der erlittenen Verletzung vielleicht von Bedeutung sein könnte.

Aus der obigen Schilderung der Ellenbogenwunde geht hervor, dass dieselbe mit einem Hiebe vollzogen worden ist, ferner, dass die Knochenwunde der Ellenbogenröhre kein Bruch, sondern eine Hiebwunde ist. Es bleibt also nur die Beantwortung der Frage übrig, ob durch den Hieb zuerst das Köpfchen der Speiche exarticulirt und alsdann die Ellenbogenröhre zerhauen wurde, oder aber ob zuvörderst die Knochenwunde der letzteren und darauf die Exarticulation der Speiche Statt fand.

Aus der Beschreibung der Armverletzung erhellt:

1) dass die bedeutendste Verletzung die Ellenbogenröhre getroffen hat: es ist dieselbe unterhalb ihrer Gelenkverbindung mit dem Oberarm vollständig durchgehauen. Das Köpfchen der Speiche fand sich dagegen, ohne dass sich eine wesentliche Verletzung desselben zeigte, einfach exarticulirt.

Die stärkste Gewalt, die zweifellos dem Hiebe im ersten Momente eigen war, hat also offenbar auf die Ellenbogenröhre gewirkt, die schwächste auf die Speiche.

2) die Gelenkverbindung der Speiche mit dem Oberarmbein liegt aber zudem 8 Linien höher, als das ihr gegenüber liegende Ende der Knochenwunde der Ellenbogenröhre.

Wollte man annehmen, der Hieb hätte zuerst die Speiche exarticulirt und alsdann die Knochenwunde der Ellenbogenröhre gesetzt, so würde man nicht erklären können, warum die letztere nicht in gleicher Höhe mit dem Köpfchen der Speiche getroffen worden sei. Denn das rundliche, mit einer flachen Vertiefung versehene Speichenköpfchen liegt dem für sie bestimmten Theil des Gelenk-

endes des Oberarmbeins dergestalt an, dass nur ein zur Längenachse des Vorderarms senkrecht gerichteter Querschnitt dasselbe ohne Verletzung der Gelenkenden selbst aus seiner Verbindung trennen kann. Die Fortsetzung eines solchen Querschnitts fällt aber in die Gelenkverbindung der Ellenbogenröhre mit dem Oberarmbein. Da nun das Köpfchen der Speiche fast ganz, die ihm gegenüber liegende Gelenkfläche des Oberarmbeins aber völlig unversehrt war, so hätte das schneidende Instrument, wenn es diese beiden Knochen zuerst gelöst hätte, die vorher genannte Richtung der Längenachse des Vorderarms gegenüber beibehalten, also gleichfalls das Gelenk der Ellenbogenröhre treffen müssen, was, wie bereits oben angegeben, nicht der Fall ist.

Endlich steht der Annahme, dass die Gewalt zunächst das Speichengelenk und alsdann die Ellenbogenröhre getroffen, entgegen, dass ein Hiebwerkzeug von solcher Schmalheit nicht existirt, welches nach vollbrachter Trennung jenes Gelenkes senkrecht zwischen Speiche und Ellenbogenröhre einzudringen und darauf sich zwischen beiden Knochen, ohne dieselben bedeutend von einander zu entfernen, in einer sich dem Querdurchschnitte des Armes nähernden, von Oben nach Unten laufenden Richtung zur Durchschneidung der Ellenbogenröhre unterhalb ihres Gelenkes anzuschicken vermöchte.

Nimmt man dagegen an, dass mit einem stark wirkenden und scharf schneidenden Instrumente zuerst die Ellenbogenröhre von Hinten und Unten durchgehauen wurde, so ist begreiflich, dass nach dieser Wirkung die Kraft des Instrumentes nicht mehr genügte, die Speiche gleichfalls zu zerhauen. Die Masse des wirkenden Werkzeuges war nur noch im Stande, die letztere, ohne sie wesentlich zu beschädigen, aus ihren sämmtlichen Gelenkverbindungen herauszudrängen.

Dieser Auffassung entspricht auch die Art der Splitterung, wie sie sich an dem zur Aufnahme des Köpfchens der Speiche bestimmten halbmondförmigen Einschnitt der Ellenbogenröhre zeigt: die Splitterung hat ihren Anfang offenbar nicht von dem Köpfchen der Speiche her sondern von der Knochenwunde der Ellenbogenröhre her genommen.

Die kleinen, ohne Zweifel dem halbmondförmigen Einschnitt dieses Knochens gegenüber liegenden Defecte an und unter der knorpeligen Circumferenz des Speichenköpfchens können zudem nur durch eine der Längsachse der Speiche parallel wirkende Kraft herbeigeführt sein. Ein Hieb, welcher das Köpfchen der Speiche, ohne dasselbe nicht wesentlich und das entsprechende Gelenkende des Oberarmbeins gar nicht zu verletzen, exarticuliren soll, muss aber, wie bereits erwähnt, die Richtung der Querachse des Vorderarms verfolgen. Es erklären sich daher diese Defecte nur dadurch, dass, nachdem mit möglichster Gewalt die Ellenbogenröhre durchgehauen, und die Speiche vollständig aus ihren Gelenkverbindungen gelöst war, dieselbe darauf momentan durch das nachdringende Werkzeug in eine solche Lage gebracht wurde, dass jene der Längenachse der Speiche entsprechenden kleinen Defecte entstehen konnten.

Was die Behandlung der Armwunde anlangt, so war zuerst durchaus nöthig, das vollständig gelöste Köpfchen der Speiche zu reseciren. Das durchgehauene Gelenkende der Ellenbogenröhre erheischte darauf deshalb dieselbe Operation, weil die Knochenwunde derselben nicht allein nahe unter dem Gelenke sich befand, sondern auch weil das Gelenk selbst von Aussen her geöffnet und das Gelenkende sich gesplittert zeigte. Eine spätere, durch die Ent-

zündung und ihre Folgen nothwendig gebotene Entfernung dieses Gelenkendes würde für den Verletzten nicht allein ungleich schmerzhafter, sondern auch gefährlicher gewesen sein. Endlich war nach dieser partiellen Resection der Gelenkenden des Vorderarms die Resection des Oberarmgelenkendes zweckmässig, da nach den Erfahrungen aus dem schleswig-holsteinschen Feldzuge diese Operation darum folgen muss, weil nach der partiellen Resection eher Anchylose (Steifheit des Armes) zu befürchten ist.

Die angegebene Operation wurde am folgenden Tage nach erlittener Verletzung vom Dr. *G.* unter Assistenz des Dr. *H.* und Dr. *B.* vorgenommen.

Was das gegenwärtige Befinden des Patienten anlangt, so ist dasselbe vollkommen zufriedenstellend. Die Kopfwunde ist bereits geheilt; die Kniewunde schickt sich zur Heilung an. Auch die Operationswunde zeigt gesunde Granulation und Eiterung.

Ueber das endliche Resultat ist freilich nichts Bestimmtes zu sagen.

Es muss unter Andern hervorgehoben werden, dass im schleswig-holsteinschen Feldzuge, den darin gemachten Erfahrungen zufolge die Resection des linken Ellenbogengelenkes gefährlicher als die des rechten anerkannt werden musste.“

Nachträglich mag die Notiz noch eine Stelle finden, dass die Operationswunde des verletzten Armes bereits vollständig geheilt ist, dass auch die Finger desselben ihre natürliche Beweglichkeit und Kraft wiedererlangt haben, dass aber ein bestimmtes Urtheil über den Grad der Brauchbarkeit des verstümmelten Gliedes, besonders in Erwägung des vorgerückten Alters seines Inhabers, auch jetzt noch nicht abgegeben werden kann.

16.

Kleinere Mittheilungen.

I. Nothzucht an Kindern.

Ein Schwurgerichtlicher Fall.

Verbrechen gegen den §. 144, 3 des Strafgesetzbuches.

Von Dr. Lender zu Soldin.

Am 11. November 18 . . kam vor dem Schwurgerichte zu N. eine Anklage gegen den Korbmacher *E.*, mit der achtjährigen *L. N.* aus E. am 22. Juni 18 . . unzüchtige Handlungen vorgenommen zu haben (Strafgesetzb. §. 144, 3), zur Verhandlung. — Die Staatsanwaltschaft beantragte, da die Oeffentlichkeit der Verhandlung ausgeschlossen war, dass im Interesse der Sache der Sachverständige der ganzen Verhandlung beiwohne; der Gerichtshof entschied sich für den Antrag der Staatsanwaltschaft. — Der Sachverständige, aufgefordert, den Inhalt seiner Gutachten vorzutragen, sprach ungefähr Folgendes:

Am 26. Juni 18 . . wurde mir auf dem Kreisgerichte zu N. die achtjährige *L. N.*, welche von ihrem zwei Meilen entfernten Heimathsorte, dem Dorfe E., nach N. gebracht worden war, zur Untersuchung überwiesen. — Die äusseren Geschlechtstheile und die dieselben umgebenden Körpertheile waren mit mehr oder weniger eingetrocknetem Blut hier und da befleckt, die kleinen Schamlefzen, welche auffallender Weise nicht von den grossen Schamlefzen bedeckt wur-

den, vor Allem die Scheide annähernd in der vorderen Hälfte ihres Verlaufes, waren durch Berührung sehr schmerzend, abnorm roth, geschwollen, hie und da des hornigen Ueberzuges beraubt und blutunterlaufen, — die Scheidenklappe war deutlich frisch zerrissen, so dass ihre wunden Reste an der Scheidenwand zu bemerken waren; ausserdem zeigte der wollene Unterrock dicke und zahlreiche Blutflecke. — Offenbar war ein Körper in gewaltsame Berührung mit den Geschlechtstheilen gekommen und so tief in die Scheide eingedrungen, dass nicht allein die Scheidenklappe fetzig zerrissen worden war, sondern auch die Wandungen des Scheidencanales über die natürlichen Grenzen ihrer Nachgiebigkeit erweitert und so verletzt worden waren. — Da der Zeigefinger bequem eindringen konnte, so wurde das Gutachten abgegeben, dass ein Körper, dicker, als der Zeigefinger eines Erwachsenen, in die Geschlechtstheile der *L. N.* gewaltsam eingedrungen sei; es wurde ferner erklärt, dass, weil *L. N.* am 22. Juni 18 . . sollte verletzt worden sein, die Verletzungen recht wohl ein Alter von ungefähr 4 Tagen haben könnten. — Eine Untersuchung des Scheideninhaltes fand am 26. Juni im Termine nicht statt, weil der Zweck der Untersuchung vor dem Termine mir nicht bekannt gemacht worden war. Am 28. Juni wurde daher zu E., an dem Wohnorte der *L. N.*, ein zweiter Termin angesetzt, welcher nur der Untersuchung des Scheideninhaltes gewidmet sein sollte, um vielleicht ein Urtheil über die Natur des gewaltsam in die Geschlechtstheile eingedrungenen Körpers abgeben zu können. — Die *L. N.* lag auf dem Bette; ihre Geschlechtstheile waren in Folge der der Verletzung gefolgten Entzündung noch geschwollener, gerötheter, schmerzhafter, als am 26. Juni und mit Eiter angefüllt, welcher schon dicke Flecke auf dem die Geschlechtstheile überdeckenden Unterrocke gebildet hatte. —

Dieser Eiterfluss liess vermuthen, dass Samenfäden, wenn sie am 22. Juni in der Scheide vorhanden gewesen waren, am 28. Juni schon ausgespült und nicht mehr vorhanden sein würden; — vorausgesetzt jedoch, dass am 22. Juni die Geschlechtstheile der *L. N.* durch ein männliches Glied verletzt worden und Samenfäden in die Scheide eingedrungen waren, so konnten diese Samenfäden höchstens noch in einer grubenförmigen Vertiefung, in einer Ausbuchtung der Scheide oder in den Flecken des Unterrockes nachzuweisen sein. — Samenfäden, die charakteristischen Kennzeichen des Samens, wurden allüberall nicht aufgefunden, dagegen wurde aus der Tiefe der Scheide eine kleine, von Eiter durchtränkte und überzogene Masse mit der Pincette hervorgeholt, welche sich durch microscopische Untersuchung als aus Wollfäden bestehend erwiesen hat; diese Wollfäden waren theils unregelmässig, filzig gelagert, theils schwachblau, dunkelblau, braun, schwarz und roth gefärbt. — Erwägt man nun, dass das Hemdchen des Kindes seiner Kürze wegen die Geschlechtstheile und Hinterbacken nicht bedeckte, dass der Unterrock, auf welchem das Kind unmittelbar lag, ein wollener Filzrock war, dessen Fäden nicht allein aufs verschiedenste künstlich gefärbt, sondern auch den Fäden der hervorgezogenen Scheidenmasse gleich gefärbt waren, — bedenkt man, dass kein anderer Gegenstand aus der Umgebung des Mädchens in seinen Eigenschaften vergleichbar mit der der Scheide entnommenen Masse war, so war der Schluss wohl gerechtfertigt, dass die fremdartige Scheidenmasse, welche weder ein normales, noch abnormes Product des menschlichen Körpers sein konnte, lediglich ein Theilchen des wollenen Filzrockes war, auf welchem das Mädchen auch am 22. Juni gelegen hatte. — Da nun die Scheide einen fremden vor ihr liegenden Körper weder anzuziehen, noch aufzusaugen im Stande ist, so

lag es nahe, anzunehmen, dass mit demselben Körper, welcher in die Scheide gewaltsam eingedrungen ist, unabsichtlich ein Theilchen des Filzrockes in die Scheide geschoben worden ist. — Wenn *L. N.* auf den Füssen stehend die Scheidenverletzung erlitten hätte, so würde man nicht begreifen, auf welche Weise ein Theilchen des Unterrockes abgelöst und in die Scheide geschoben worden sein konnte; nimmt man hingegen an, dass das Mädchen auf dem Rücken und zumal auf dem Rücken im Bette in der Zeit, in welcher es verwundet worden ist, gelegen hat, so ist es ein durchaus begreiflicher Vorgang, dass von dem den Geschlechtstheilen unmittelbar angelagerten und durch das weiche Unterbett gewölbt vorgelagerten Unterrocke ein Theilchen unabsichtlich in die Scheide geschoben worden ist. — Das Vorhandensein eines Theilchens des wollenen Filzrockes in der Scheide der *L. N.* macht daher höchst wahrscheinlich, dass die Verletzungen der *L. N.* in der Rückenlage beigebracht worden sind. — Mit dem männlichen Gliede wird diese Wollmasse schwerlich in die Scheide geschoben worden sein, aus zwei Gründen, welche nur auf besondere Fragen zu nennen sind; mit einem an der Spitze mit einem Nagel bewehrten Finger dagegen, welcher, um zur Scheide des auf dem Rücken liegenden Mädchens zu gelangen, bogenförmig über den Unterrock hin streifte, kann recht wohl dem liegenden Mädchen ein Theilchen des Unterrockes abgelöst und in die Scheide geschoben worden sein, und zwar um so eher, je roher und gewaltsamer mit einem oder mehreren Fingern das Mädchen verletzt worden ist. — Wenn daher in diesem Falle am 22. Juni wirklich ein Beischlaf beabsichtigt oder vollführt worden ist, was sich gerichtsärztlich nicht beweisen lässt, so ist es wahrscheinlich, dass mit einem oder mehreren Fingern, um dem Gliede eines Erwachsenen das Eindringen in die Scheide des acht-

jährigen Kindes zu erleichtern, der beabsichtigten oder wirklich vollzogenen Nothzucht vorgearbeitet worden ist. — Es verdient daher auch Erwähnung, dass das männliche Glied des Angeklagten, welches, um festzustellen, ob es mit einer ansteckenden Krankheit behaftet war, am 30. Juni untersucht worden ist, ungewöhnlich dick ist.

Die achtjährige *L. N.*, in geringem Grade und weniger geistig entwickelt, als der sechsjährige *H. N.*, erzählte, dass der Angeklagte ihr, während sie auf dem Bette lag, zweimal einen Finger in den Leib gestossen habe, dass der Angeklagte auf ihr gelegen und sie durch Zuhalten des Mundes am Schreien möglichst gehindert habe; der sechsjährige *H. N.* theilte mit, dass er ausserdem gesehen habe, wie der Angeklagte sein langes und dickes „Ende“ hervorgeholt habe. — Die am 22. Juni Nachmittags vom Felde zurückkehrende Mutter des *H. N.* fand ihre Schwestertochter, die achtjährige *L. N.* mit blutenden, schmerzenden Geschlechtstheilen auf dem Bette liegend. — Der Angeklagte gab zu, vielleicht in seinem angetrunkenen Zustande am 22. Juni Nachmittags mit seinem Finger an die Geschlechtstheile der *L. N.* gerathen zu sein, jedoch könne er sich nicht erinnern, dass dieses wirklich geschehen sei, wohl aber erinnere er sich, dass der sechsjährige *H.* die achtjährige *L.* vor seinen Augen am 22. Juni „genudelt“ und auf diese Weise ihr die aufgefundenen Verletzungen beigebracht habe. —

Der Vorsitzende fragte nun, welche Bedeutung und Folgen die Körperverletzung an und für sich für die Gesundheit der *L. N.* gehabt habe und es folgte die Erklärung, dass die Verletzung keine erheblichen Nachtheile für die Gesundheit und die Gliedmaassen der *L. N.* zur Folge gehabt habe und nach ungefähr 14 Tagen wohl geheilt worden sei, dass die Verletzung daher nach ihrer Bedeutung,

nach ihrem Grade den „leichten“ Körperverletzungen des §. 187 des Strafgesetzbuches zuzuzählen sei.

Der Sachverständige wurde nun vom Vorsitzenden zum Angeklagten geführt und gefragt, ob ein Finger des Angeklagten ausreichend gewesen sei, die Verletzungen der *L. N.* hervorzubringen? Die Antwort war, dass ein Finger höchst wahrscheinlich nicht ausreichend gewesen sei, jene Verletzungen hervorzubringen, auch nicht irgend ein Finger des Angeklagten. — Der Sachverständige wurde ferner vom Vorsitzenden befragt, ob die Verletzungen der Scheide der *L. N.* durch die Geschlechtstheile des sechsjährigen *H. N.*, wie es der Angeklagte angebe, hervorgebracht sein könnten; dieser Frage folgte die Antwort, dass die Geschlechtstheile des sechsjährigen *H. N.* mechanisch und physiologisch, nach ihrer räumlichen Ausdehnung und nach ihren möglichen Veränderungen nicht im Stande seien, die *L. N.* in der früher geschilderten Weise zu verletzen. — Die Frage des Vertheidigers des Angeklagten, ob *H. N.* nicht mit der Hand der *L. N.* die Verletzungen beigebracht haben könne, wurde dahin beantwortet, dass nicht die einzelnen Fingerchen, nur das zusammengelegte Händchen im Verein mit der Armkraft des *H. N.* wohl physisch ausreichend gewesen seien, der *L. N.* die erwähnten Verletzungen beizubringen, dass jedoch alle die Gründe, weshalb *H. N.* die Verletzungen des Mädchens nicht hervorgebracht haben würde, so auf der Hand lägen, dass die Erörterung derselben meinerseits wohl überflüssig sei.

Der Vorsitzende erklärte den Geschworenen, dass, um ein Verbrechen zu begehen, welches unter den §. 144 des Strafgesetzbuches falle, es keineswegs nothwendig sei, dass ein gewaltsamer Beischlaf Seitens eines Angeklagten stattgefunden habe, und dass es daher auch in diesem besonderen Falle für sie nur darauf ankäme, zu beurtheilen, ob

Seitens des Angeklagten mit der *L. N.* unzüchtige Handlungen vorgenommen worden seien.

Die Geschworenen sprachen über den Angeklagten nach kurzer Berathung das Schuldig aus, mit der *L. N.* unzüchtige Handlungen vorgenommen zu haben und der Gerichtshof verurtheilte den Angeklagten auf Antrag der Staatsanwaltschaft und ohne Widerspruch des Vertheidigers auf Grund des §. 144 des Strafgesetzbuches zu vier Jahren Zuchthaus.

---

2. Vergiftung eines Kindes durch Salzsäure.

(Tödtung aus Fahrlässigkeit.)

Vom Kreis-Physikus Dr. **Otto** in Rudolstadt.

Die ledige *Caroline G.* in L., 22 Jahre alt, Mutter eines 1 Jahr alten Kindes, hatte sich am 8. December 1860 auf Anrathen ihrer Schwester aus der dortigen Apotheke für 4 Kreuzer „Scheidewasser“ zum Scheuern ihrer Stube geholt und diese Flüssigkeit in einer Obertasse neben einer andern mit Zuckerwasser auf den Tisch der Wohnstube hingestellt. An demselben Abend verlangte ihr Kind, welches bisher wohl und munter war, zu trinken; worauf sie ihm die Tasse mit dem „Scheidewasser“, da sie glaubte, dass es Zuckerwasser sei, darreichte. Nachdem das Kind aus dieser Tasse einen Schluck genommen, fuhr es zurück und schlug der Mutter diese Tasse aus der Hand, so dass es sich noch mit dem Rest der Flüssigkeit beschüttete. „Es schrie nicht, sondern wimmerte nur“ und blieb, da *Caroline G.*, aus Furcht vor dem Zorne ihres Vaters, diesen Vorfall zu verschweigen suchte, die ganze Nacht hindurch ohne ärztliche Hilfe. Erst Tags darauf wurde ein Arzt herbeigerufen, welcher das Kind in folgendem Zu-

stande fand: Um den ganzen Mund herum und auf der linken Seite des Gesichts, vom Auge an bis an das Kinn ein braungelber Brandschorf, welcher sich herunter bis zum Hals und in den Nacken, wo die Haare gelb gefärbt erschienen, erstreckte; die Zunge und die ganze Mundschleimhaut mit einem gelben Schorf bedeckt. Das Kind vermochte nicht zu schlingen und erbrach jedesmal, so oft es auch zum Trinken angehalten wurde. Aus den Brandschorfen schloss der Arzt, dass dem Kinde Salpetersäure oder Scheidewasser beigebracht sei und setzte deshalb die *Caroline G.* zur Rede. Dieselbe leugnete anfangs den wahren Sachverhalt und gestand erst einige Tage später ihre beispiellose Fahrlässigkeit. Das Kind, welches während der ganzen Krankheitsdauer immer einen üblen Geruch aus dem Munde und sehr harte schwarze Darmausleerungen hatte, starb am 16. des genannten Monates, also am 7. Tage nach genommenem Gifte.

Die am 19. December obigen Inhalts geschehene Obduction ergab, laut des nachstehenden Protocolles, aus welchem die unwesentlichen Punkte weggelassen sind, Folgendes:

A. Aeussere Besichtigung.

1) Ein Leichnam weiblichen Geschlechts, $1\frac{1}{2}$ Ellen lang, von regelmässigem Körperbaue und musculöser kräftiger Beschaffenheit.

2) Der Leichnam ist kalt anzufühlen und trägt noch kein Zeichen der Verwesung.

3) Die allgemeine Hautbedeckung des Körpers ist, mit Ausnahme des Gesichtes, Halses und der linken Hand, bleich, straff, glatt und trocken.

5) Das Gesicht lässt eine intensiv braungelbe Färbung wahrnehmen, welche von dem innern linken Augen-

winkel bis zur linken Hälfte der Oberlippe herablaufend sich über die ganze Unterlippe und das Kinn bis zum Sternaltheile des Halses ausdehnt und von hier aus über die linke Schlüsselbeingegend bis zur Mitte der linken Schläfe, sowie bis zur Mitte des Hinterhauptes sich erstreckt. Ausserdem zeigt sich dieselbe Hautfärbung in Form eines circa 1 Zoll breiten und 3 Zoll langen Streifens in der rechten Halsgegend bis zur Mitte des Hinterkopfes, parallel mit dem der linken Seite. Bei näherer Besichtigung dieser Hautfärbung, deren Umfang und Begrenzung in der angegebenen Weise sich darstellt, fand man fast sämmtliche Hautstellen entblösst, excoriirt und feucht, während die nicht entblössten lederartig hart erschienen.

Die Augäpfel eingesunken und zwar der linke auffallend tiefer als der rechte, dessen Hornhaut weich und eindrückbar, während die *Cornea* und Regenbogenhaut des linken Auges sich ganz zerstört zeigte.

Der Mund fest geschlossen. Beide Lippen, namentlich die untere, mit weissen Bläschen überzogen und die Oberhaut entblösst. Die ganze Mundschleimhaut excoriirt und missfarbig, bleigrau. Das Zahnfleisch theilweis abgelöst und mit Geschwüren bedeckt. Die Zunge weiss, ihre Schleimhaut aufgelockert und leicht ablösbar.

Der untere und vordere Theil der linken Ohrmuschel mit dichen gelblichgrauen Krusten bedeckt.

6) Die vordere und namentlich die linke Seite des Halses zeigt sich in hohem Grade excoriirt und das unterliegende Zellgewebe theilsweis brandig zerstört.

11) Die Extremitäten steif und mit Ausnahme der linken Hand, auf deren Dorsalfläche eine circa 1 Quadratzoll grosse Excoriation sichtbar ist, von normaler Beschaffenheit.

B. Innere Besichtigung.

I. Section der Brusthöhle.

13) Der Herzbeutel eine circa $\frac{1}{2}$ Unze betragende Quantität wasserheller Flüssigkeit enthaltend.

14) Das Herz, welches von normaler Form und Grösse, zeigt an der äussern Oberfläche injicirte Capillargefässe. Der rechte Vorhof mit geronnenem Blute angefüllt. Der rechte Herzventrikel bis zur Hälfte seines Raumes ein dickflüssiges und kirschrothes Blut enthaltend, während die linke Herzkammer ganz blutleer. Die innere Wandung beider Herzventrikel von normaler Beschaffenheit.

15) Die Lungen mässig ausgedehnt, von bleicher Färbung, schlaff, beim Einschneiden knisternd, indess ziemlich blutleer.

16) Die Luftröhre leer, deren Schleimhaut gelblichweiss. Die Larynxschleimhaut schwach geröthet, welche Färbung am Eingange des Kehlkopfes intensiver.

17) Die Innenfläche der Speiseröhre an einzelnen Stellen injicirt. Die Pharynxschleimhaut geschwürig und zerstört.

II. Section der Bauchhöhle.

22) u. 23) Das grosse Netz und das Gekröse injicirt.

24) Der Magen ist mit einer schwärzlichgrauen breiigen Flüssigkeit, deren Quantität in ein irdenes Gefäss behufs der chemischen Untersuchung gebracht wurde, angefüllt. Die ganze hintere Wand des Blindsackes röthlichbraun und so erweicht, dass die Häute dieser Wand bei Berührung mittelst der Pincette sogleich zerrissen. Die Magenschleimhaut röthlich, aufgelockert und erweicht und an einzelnen Stellen, insbesondere an der hintern Wandung des Blindsackes bis herauf zur *Cardia*, sowie am *Pylorus* ganz zerstört. — Der Magen ist in ein zweites irdenes Gefäss zur chemischen Untersuchung gelegt worden.

25) Die Schleimhaut des *Duodenum* injicirt und gleichwie diejenige des Magens aufgelockert und erweicht.

26) Der untere Theil des Dünndarmes unversehrt, hingegen die Cöcalschleimhaut etwas injicirt.

27) Die Leber von normaler Grösse und Beschaffenheit. Die Gallenblase leer.

28) Die Milz stark geröthet, fest und ziemlich blutleer.

30) Die Nieren etwas injicirt.

Die gerichtlich-chemische Untersuchung sowohl des Mageninhaltes als auch des Magens selbst ergab die Abwesenheit der Salpetersäure, aber das Vorhandensein der Salzsäure auf das Bestimmteste, indem das für Salpetersäure empfindlichste Reagens, nämlich Eisenvitriol nach Zusatz concentrirter Schwefelsäure, ein negatives Resultat darbot; während hingegen eine Lösung des salpetersauren Silberoxydes den bekannten käsig-flockigen Niederschlag sehr stark hervorrief.

17.

Amtliche Verfügungen.

I. Betreffend die Rabattbewilligung der Apotheker.

Auf den Bericht vom 30. v. Mts. erwiedere ich der Königlichen Regierung, dass ich die Beschwerde des Apothekers N. zu R. über verlangte Rabattbewilligung als durch die Anführungen des Berichts erledigt, nicht erachten kann.

Zu den in dem Erlass vom 25. Januar d. J. (Ministerialblatt S. 37) bezeichneten Medicamenten, an welchen, wenn sie im undispensirten und unzusammengesetzten Zustand öfter in Anwendung kommen, in öffentlichen Krankenanstalten erhebliche Kostenersparnisse erzielt werden können, wie z. B. Salben, Tincturen etc., gehören nur diejenigen Medicamente, welche als solche nach der in der Pharmacopoe gegebenen Vorschrift in den Apotheken bereits fertig vorhanden sind und in dem vorhandenen Zustand in grösseren Quantitäten für die betreffende Anstalt im Allgemeinen gefordert werden. Dagegen müssen z. B. Augensalben, welche aus Unguentum Hydrargyri cinereum und Opium oder aus Adeps und Argentum nitricum fusum in bestimmten Verhältnissen vom Arzt componirt sind und andere dergleichen nach dem Recept anzufertigende Magistralformeln des Anstaltsarztes um so mehr als dispensirte Arzneien angesehen werden, als dieselben bei ihrer Anfertigung Dispensirarbeiten erfordern.

Hiernach ist der N. berechtigt gewesen, für zusammengesetzte Magistralformeln, selbst wenn dieselben nicht für einen einzelnen Kranken verschrieben worden, den Rabatt zu verweigern, wogegen es ihm beispielsweise zugestanden hätte, für Lieferungen von Unguentum Hydrargyri cinereum, von Adeps, von Argentum nitricum fusum und dergl. mehr allein für die Krankenanstalt eine Ermässigung des Taxpreises zu bewilligen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, den etc. N. auf seine

Vorstellung vom 17. v. Mts. in diesem Sinne zu bescheiden und in analogen Fällen demgemäss zu verfahren.

Berlin, den 17. December 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: *Lehnert.*

An
die Königliche Regierung zu N.

II. Betreffend die Influenza der Pferde.

Auf den Bericht vom 22. November v. J., die im dortigen Departement herrschende Influenz der Pferde betreffend, übersende ich der Königlichen Regierung hierbei zur Kenntnissnahme, Auszug aus dem von mir erforderten Gutachten der Direction und der Lehrer der hiesigen Königlichen Thierarzneischule vom 20. vor. Mon. u. J.

In Uebereinstimmung mit den Ausführungen dieses Gutachtens kann ich mich mit der Anordnung besonderer veterinär-polizeilicher Maassregeln zur Beseitigung der in Rede stehenden, niemals ohne Mitwirkung äusserer klimatischer oder atmosphärischer Einflüsse unter den Pferden auftretenden Krankheitsgruppe nicht einverstanden erklären, sondern muss der Königlichen Regierung überlassen, bei einem etwa in besonderer Verbreitung und in bösartiger Form erfolgten Ausbruch der Krankheit auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 das Erforderliche zur veterinär-polizeilichen Behandlung der Seuche für den Umfang des dortigen Regierungsbezirks anzuordnen.

Berlin, den 2. Januar 1865.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.
In Vertretung: *Lehnert.*

An die Königliche Regierung zu N.

Mit „Influenza“ werden bei Pferden im Allgemeinen verschiedenartige, in grösserer Verbreitung (seuchenartig) erscheinende, acute, fieberhafte Krankheiten bezeichnet. Die Bezeichnung schliesst einen bestimmten Begriff von einem besonderen localen Krankheitsprocesse oder einer besondern Krankheitsform nicht ein; dieselbe wird vielmehr auf verschiedene Organerkrankungen angewendet und drückt nur das mit Bestimmtheit aus, dass ein fieberhaftes entzündliches Leiden eines oder mehrerer innerer Organe gleichzeitig oder kurz hinter einander bei einer grösseren Zahl von Pferden auftritt. Damit steht die bisherige Erfahrung im Einklange, dass die „Influenza“ in den verschiedenen Jahreszeiten und in verschiedenen Gegenden eine verschiedene Form zeigt, je nachdem die Pferde in ihrem gemeinsamen Verhalten von besondern schädlichen, namentlich Witterungseinflüssen betroffen werden. Der Behauptung des Departements-Thierarztes Dr. R . . . .,

dass die Influenza vorzugsweise nur in edleren Pferdebeständen ausgebreiteter grassirt, können wir nicht unbedingt beipflichten, aber es ist richtig, dass sie bei veredelten gekreuzten Raçen häufiger vorkommt und gefährlicher ist.

Demnach können auch die Krankheitsursachen von verschiedener Art sein, und sowohl in rein localen Verhältnissen, als auch in weiter verbreiteten atmosphärischen Schädlichkeiten, resp. Miasmen, begründet liegen. Erfahrungsgemäss besitzen zwar auch gewisse Krankheiten der Pferde, die zu der Reihe der mit Influenza bezeichneten Leiden gehören, eine Ansteckungsfähigkeit. Es ist jedoch bisher nicht beobachtet worden, dass dieselben allein oder vorzugsweise vermittelst ihrer Contagiosität eine weitere Verbreitung erlangt haben.

Aus diesen Gründen dürfte die Anordnung der Verpflichtung zu einer polizeilichen Anzeige aller Influenzfälle der Pferde im Allgemeinen nicht gerathen erscheinen. Laien würden kaum im Stande sein, zu unterscheiden, ob eine in concreto bei Pferden vorkommende Krankheit zu dem mit jenem Namen bezeichneten Krankheitsgebiete gehört, zumal diese Differenzial-Diagnose selbst für Sachverständige nicht in allen Fällen leicht ist. Dahingegen dürfte es sich empfehlen, in denjenigen Districten, in welchen seuchenartige Krankheiten der Pferde zu erscheinen pflegen, die Ortsbehörden zur polizeilichen Anzeige des durch einen approbirten Thierarzt festgestellten Ausbruchs der Influenz unter den Pferden zu verpflichten. Dieses Verfahren würde auch insofern als genügend zu erachten sein, als nur diejenigen Seuchekrankheiten besondere polizeiliche Maassregeln zu ihrer Bekämpfung erfordern, welche nicht blos unter einzelnen Pferdebeständen erscheinen, sondern durch gleichzeitige oder kurz nach einander folgende Erkrankungen der Pferde in mehreren Ställen, die Neigung eine weitere Verbreitung anzunehmen, bereits gezeigt haben.

Wir halten es daher nicht für zweckmässig, für die Influenza besondere polizeiliche Maassregeln zu befürworten, da in jedem einzelnen Falle die Polizei-Behörden berechtigt sind, nach sachverständigem Ermessen zu verfahren.

Berlin, den 20. December 1864.

Die Thierarzneischul-Direction.

III. Betreffend die Berliner Klinische Wochenschrift.

Die Preussische Medicinal-Zeitung, herausgegeben von dem Verein für Heilkunde in Preussen, hat mit dem 1. Januar d. J. zu erscheinen aufgehört. Ich habe beschlossen, die dieser Zeitung bisher und zuletzt in der Circular-Verfügung vom 19. December 1860 zugesicherten amtlichen Mittheilungen des Ministeriums und der Königlichen Regierungen künftig der in der Aug. Hirschwald'schen Verlagshandlung hierselbst erscheinenden „Berliner klinischen Wochen-

schrift" zugehen zu lassen. Es sind mithin die Bestimmungen der gedachten Circular-Verfügung von jetzt ab auf die Berliner klinische Wochenschrift in Anwendung zu bringen und so viel als möglich zu fördern, zu welchem Zweck die amtlichen Mittheilungen fortan unter portofreiem Rubrum an die Geheime Medicinal-Registratur des Ministeriums zu senden sind. Auch ist die Wochenschrift den Medicinal-Beamten und den Aerzten des Verwaltungs-Bezirks durch das Amtsblatt zu empfehlen.

Berlin, den 13. Januar 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) *v. Mühler.*

IV. Betreffend die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge.

Von einigen Königlichen Regierungen sind Anfragen über die Ausführung des §. 7. des Reglements vom 11. August v. J., betreffend die alljährliche Prüfung der Apotheker-Lehrlinge, gestellt worden. Zur Hebung derartiger weiterer Bedenken bestimme ich hiermit, dass die in dem gedachten Paragraphen vorgeschriebenen periodischen Prüfungen der Lehrlinge in den Apotheken ausserhalb des Wohnorts des Kreis-Physikus in der Regel bei gelegentlicher Anwesenheit des letzteren an den betreffenden Orten vorzunehmen sind, und nur in den Fällen, wo eine solche Gelegenheit im laufenden Jahre nicht eingetreten, den Kreisphysikern zu gestatten ist, nach hierzu für jeden einzelnen Fall vorher eingeholter Genehmigung zu dem gedachten Zweck eine besondere Dienstreise zu unternehmen. Hierbei sind die Kreisphysiker zu verpflichten, diese Gelegenheit zugleich zu einer unvermutheten Inspection der betreffenden Apotheken ihres Kreises ausserhalb der regelmässigen Visitationszeit zu benutzen.

Die daraus erwachsenden Kosten sind auf den Diäten- und Fuhrkosten-Fonds der Königlichen Regierung anzuweisen. Neben den Diäten sind für die Prüfung selbst keine Remunerationen zu bewilligen. Auch für die vom Kreisphysikus an seinem Wohnort vorzunehmenden Prüfungen bezieht derselbe keine Gebühren.

Was die Gehülfen-Prüfungen anbelangt, so ist nichts dagegen zu erinnern, dass in den hierzu geeignet erscheinenden Fällen ausnahmsweise die Genehmigung zur Ausführung derselben am Wohnorte des Kreisphysikus, jedoch mit Anhalt an die wesentlicheren Bestimmungen des §. 11. des Reglements vom 11. August v. J. ertheilt werde.

Berlin, den 14. Januar 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: *Lehnert.*

An sämmtliche Königliche Regierungen (excl. die zu Cöslin, Frankfurt, Oppeln, Magdeburg und Münster) an jede besonders, und das Königliche Polizei-Präsidium hier.

V. Betreffend die Ausstellung von Leichenpässen.

Nach Inhalt des Circular-Erlasses vom 19. December 1857 ist durch Allerhöchste Ordre vom 16. Mai 1857 genehmigt worden, dass die Ausstellung der Leichenpässe, welche bis dahin den Königlichen Regierungen vorbehalten war, den Landräthen übertragen werde.

Inzwischen hat sich auch diese, in Betreff der Beschaffung der Leichenpässe, gewährte Erleichterung nicht überall als völlig ausreichend erwiesen; vielmehr hat bei der Beförderung von Leichen aus dem Auslande auf der Eisenbahn der Umstand, dass die Grenzstationen nicht gleichzeitig Sitz der betreffenden Landrathsämter sind, häufig zu einer nachtheiligen Verzögerung der Leichentransporte, und zu unverhältnissmässiger Kostenaufwendung für die Betheiligten Veranlassung gegeben.

Um diese Uebelstände zu vermeiden, haben Se. Majestät der König, auf unsern Vortrag, durch Allerhöchste Ordre vom 12. December v. J. zu genehmigen geruht,

dass die Ausstellung der Leichenpässe, wie solche durch die Ordre vom 16. Mai 1857 für die Landräthe nachgegeben ist, nach Bewandniss der Umstände auch den Polizei-Verwaltungen in den an der Landesgrenze belegenen diesseitigen Eisenbahn-Stationsorten übertragen werden könne.

Indem wir die Königliche Regierung hiervon in Kenntniss setzen, veranlassen wir Dieselbe zugleich: die Ertheilung der Befugniss zur Ausstellung der Leichenpässe für alle oder einzelne Polizei-Verwaltungen der gedachten Gattung, falls sich auch dort ein Bedürfniss hierzu herausstellen sollte, bei uns zu beantragen.

Berlin, den 27. Januar 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Mühler.

Der Minister des Innern.
Graf *zu Eulenburg.*

An sämmtliche Kgl. Regierungen und das Kgl. Polizei-Präsidium hier.

VI. Betreffend die Abrundung der Taxpreise bei Berechnung der Recepte.

Auf den Bericht vom 16. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, dass die in der Arzneitaxe für 1865 unter die allgemeinen Bestimmungen nicht wieder aufgenommene, in den Arzneitaxen für 1863 und 1864 unter No. 4. aufgeführte Festsetzung in Betreff der Abrundung der Taxpreise der Recepte nicht fortbesteht, sondern, da sie überhaupt nur für die Dauer der Gültigkeit der gedachten Taxen erlassen war, durch Weglassung aus den allgemeinen Bestimmungen zu der Taxe pro 1865 von selbst ausser Kraft getreten ist.

Einer ausdrücklichen Aufhebung der in Rede stehenden Bestim-

mung bedurfte es nicht, da auch die vorjährige Arzneitaxe selbst nicht jedesmal ausdrücklich aufgehoben wird und es sich von selbst versteht, dass hinsichtlich des Gebrauchs der Arzneitaxe jedesmal nur diejenigen allgemeinen Bestimmungen gelten, welche derselben vorgedruckt sind.

Die Königliche Regierung wolle die Apotheker Ihres Departements durch Amtsblatt-Bekanntmachung darauf aufmerksam machen, dass beim Austaxiren der Recepte die aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebenden Taxpreise nicht weiter abgerundet werden dürfen.

Berlin, den 10. Februar 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: *Lehnert.*

An die Königl. Regierung zu N.

VII. Betreffend das Verfahren zur Wiederbelebung Ertrunkener.

Die englische Admiralität hat ein neues Verfahren zur Rettung Ertrunkener vom Scheintode als bewährt empfohlen, welches mit erläuternden Abbildungen durch die Buchhandlung von W. J. Peiser, (Berlin, Friedrichsstrasse No. 142, Preis 5 Sgr.) zur öffentlichen Kenntniss gebracht worden ist.

Dieses Verfahren unterscheidet sich von dem bisher üblichen hauptsächlich in folgenden beiden Vorschriften:

1) dass die Hülfsmittel zur Wiederherstellung der Körperwärme und des Blutumlaufs so lange auszusetzen seien, bis ein regelmässiges Athmen des Verunglückten sich eingestellt hat, weil sonst der Rettungszweck verfehlt werde;
2) dass die Wiederherstellung des Athmungs-Processes nicht durch Lufteinblasen, sondern durch gewisse, aus dem Baue des menschlichen Körpers abgenommene und von Jedem leicht auszuführende Körperbewegungen zu bewirken sei.

Zu dem letzteren Zwecke sind folgende Vorschriften aufgestellt worden.

Nach Entfernung der nassen Bekleidungen und Entleerung der Mundhöhle von Flüssigkeiten durch einfache Lagerung auf den Bauch, nicht aber mittelst Aufrichtung des Körpers an den Füssen, wird unter die Brust des Verunglückten eine aus Kleidungsstücken fest zusammengebundene Walze von mindestens 6 Zoll Höhe gelegt, über welcher derselbe in Zwischenräumen von 4 — 5 Sekunden wechselweise auf die Seite oder auf den Bauch gedreht wird, während der Arm nach der Längeseite hart am Kopfe in die Höhe gerichtet ist. Die Elasticität der Rippen führt in der Seitenlage den Lungen wieder Luft zu, nachdem dieselbe durch einen kräftigen Druck auf den Rücken des Verunglückten während der Bauchlage ausgetrieben worden war.

Bleibt dies Verfahren nach Verlauf von 5 Minuten ohne deutlichen Erfolg, dann sei der Athmungs-Process auf folgende Weise künstlich nachzuahmen. Der Ertrunkene wird mit dem Rücken auf eine etwa um einen Fuss aufsteigende schräge Fläche gelegt. Man ziehe die Zunge, um den Kehldeckel von der Stimmritze aufzuheben, nach vorn über die Zähne hervor und befestige sie in dieser Lage durch ein um den Unterkiefer gelegtes Band oder klemme sie zwischen die Zähne. Man kniee nunmehr hinter den Kopf des Verunglückten nieder, ergreife dessen beide Arme über dem Ellenbogengelenke und ziehe sie sanft und fest während einiger Sekunden neben dem Kopfe des Kranken an sich heran. Hierdurch werden die Rippen mittelst der am Oberarm und dem Schulterblatte befestigten Muskeln kräftig gehoben, in Folge dessen Luft in die Lungen eingesogen wird. Demnächst führe man die Arme in sanfter Bewegung wieder herab an den Rumpf und drücke sie fest an die Seite auf die Rippen, um die eingeführte Luft wiederum aus den Lungen herauszutreiben. Dies Verfahren ist in einer Minute etwa 10 Mal zu wiederholen.

Nach der Wiederherstellung des natürlichen Athmens schreite man zur Erwärmung des Körpers durch Reiben mittelst Flanell oder Handtüchern unter der Decke oder durch Auflegen von erwärmtem Flanell, Wärmflaschen, heissen Steinen auf Herzgrube, Ellenbogen und Fusssohlen. Wenn das Bewusstsein und die Fähigkeit zum Schlucken zurückgekehrt ist, können kleine Portionen erwärmten Weins, verdünnten Branntweins oder Kaffee eingeflösst werden.

In diesem Rettungsverfahren darf man nicht ermüden, auch wenn längere Zeit keine Lebenszeichen sich entdecken lassen. Nicht selten ist erst eine mehrstündige Fortsetzung mit Erfolg gekrönt worden.

Die Herren Kreisphysiker werden veranlasst, von diesem Verfahren, dessen erfolgreiche Anwendung die Aufsicht eines Arztes erfordert, nähere Kenntniss zu nehmen und die Herren Aerzte im Kreise darauf aufmerksam zu machen.

Den Polizei-Verwaltungen derjenigen Städte aber, welche im Besitze einer öffentlichen Badeanstalt unter Aufsicht eines Bademeisters sind, wird empfohlen, dem Letzteren die vorstehende, auch von diesseitigen Aerzten beifällig aufgenommene Anweisung zum Rettungsverfahren Ertrunkener auszuhändigen und nach Befinden unter Mitwirkung eines Arztes Anleitung zu deren Verständniss und praktischer Ausführung zu ertheilen.

Merseburg, den 28. Januar 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

VIII. Polizei-Verordnung.

Von Seiten der Kreis-Behörden und der Bezirks-Impfärzte sind bei uns wiederholt Beschwerden darüber erhoben worden, dass die Impflinge zur Vaccination und Revision in den, durch den §. 52 des

Regulativs zur Allerh. Kabinets-Ordre vom 8. August 1835 angeordneten Terminen der öffentlichen Gesammt-Impfungen nicht prompt gestellt werden, was um so bedauerlicher ist, als das häufigere Auftreten der Menschenpocken in den letzten Jahren die genaueste Ausführung der Schutzpocken-Impfung, als des sichersten Schutzmittels gegen die Pockenseuche, dringend erheischt.

Zur Sicherstellung des ordnungsmässigen Ganges des Impfgeschäfts und der Impf-Erfolge verordnen wir daher auf Grund des §. 11. des Gesetzes für die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und zwar unter Aufhebung resp. Abänderung der Vorschriften in den §§. 1 bis incl. 4 des Impf-Regulativs vom 16. November 1852 (Ausserordentliche Beilage zum Amtsblatt No. 47 de 1852) für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

1. Diejenigen, welche ohne haltbaren Grund ihre in den Impflisten verzeichneten Angehörigen zu dem ihnen rechtzeitig bekannt gemachten Impf- resp. Revisions-Termine nicht gestellt haben, verfallen in eine Geldstrafe von 15 Sgr. bis 1 Thlr. oder im Unvermögensfalle in verhältnissmässige Gefängnissstrafe.

2. Der Behinderungsgrund für die Gestellung zur Impfung resp. zur Revision der Geimpften muss dem Impfarzte im Impf- resp. Revisions-Termin durch ein Attest der Ortspolizei-Behörde oder durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ist die Impfung eines Impflings bereits früher durch einen Privat- oder Hausarzt ausgeführt worden, so muss der bezügliche Impfschein dem Bezirks-Impfarzte vorgelegt werden.

3. Ein Impfzwang wird durch die Pflicht zur Gestellung der noch nicht geimpften Kinder in den vom Gesetz vorgeschriebenen Terminen der öffentlichen Gesammt-Impfungen nicht beabsichtigt. Es verfällt daher derjenige, welcher im Impftermine dem Bezirks-Impfarzte erklärt, sein Kind nicht impfen lassen zu wollen, nicht in Strafe.

4. Die Bezirks-Impfärzte haben nach Beendigung des Impfgeschäftes alljährlich den Herren Landräthen, resp. den Polizei-Verwaltungen diejenigen Personen, welche vorstehende Vorschriften nicht beobachtet haben, zur Herbeiführung der Bestrafung derselben anzuzeigen. —

5. Die ausgebliebenen Impflinge, so wie diejenigen, deren Impfung in den öffentlichen Impf-Terminen nach No. 3 dieser Verordnung verweigert worden ist, werden bis zur endlichen Gestellung zur Vaccination in den Listen als ungeimpft fortgeführt und haben die angehörigen Eltern resp. Vormünder solcher ohne triftigen Grund ungeimpft gebliebenen Kinder die im §. 54 des Regulativs zur Allerh. Kab.-Ord. vom 8. August 1835 angedrohte polizeiliche Strafe, welche von uns auf 5 bis 10 Thlr. Geld- oder verhältnissmässige Gefängnissstrafe hiermit festgesetzt wird, zu gewärtigen, wenn die ungeimpften Kinder resp. Pflegebefohlenen nach Ablauf des ersten Lebensjahres von den Blattern befallen werden.

Frankfurt a. O., den 23. Januar 1865.

Königliche Regierung.

IX. Erkenntniss des K. Ober-Tribunals vom 19. October 1864.

1. Approbirte Thierärzte sind, auch wenn sie ihre Praxis im Umherziehen ausüben, zur Entrichtung einer Gewerbesteuer nicht verpflichtet, und bedürfen keines Gewerbescheins. Das gilt selbst dann, wenn sie bei ihren Kuren die nöthigen Medikamente selbst verabreichen. (Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 2. Hausir-Regulativ vom 28. April 1824 §. 6.)
2. In einem solchen Falle bleibt auch §. 345 No. 2 des Strafgesetzbuchs ausser Anwendung, möchte auch ein verabreichtes Medikament Gift enthalten. (Strafgesetzbuch §. 345 No. 2.)

In der Untersuchung wider den approbirten Thierarzt zweiter Klasse Friedrich E. zu H., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in der Sitzung vom 19. October 1864 etc., für Recht erkannt: dass das Erkenntniss des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu I. vom 25. Mai 1864 zu vernichten, und auf die Appellation des Angeklagten das Erkenntniss des Königlichen Kreisgerichts zu D. vom 12. August 1863 dahin abzuändern, dass der Angeklagte von der Anschuldigung des unbefugten Gewerbebetriebes im Umherziehen und des verbotenen Verkaufs von Gift freizusprechen, auch die Kosten aller Instanzen niederzuschlagen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die vorigen Richter bestrafen den Angeklagten wegen unbefugten Gewerbebetriebes durch Ausübung der thierärztlichen Praxis und des Handels mit Medikamenten im Umherziehen, und wegen verbotenen Verkaufs von Gift, welches in den gedachten Medikamenten enthalten gewesen.

Die gegen diese Entscheidung vom Angeklagten wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde muss jedoch für begründet erachtet werden.

Der Angeklagte hat, nachdem er die für Thierärzte zweiter Klasse vorgeschriebenen Staatsprüfungen bestanden, unterm 28. April 1853 vom Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die Approbation als Thierarzt zweiter Klasse in den Königlichen Landen erhalten. Davon, dass er in Ausübung seiner Praxis auf seinen Wohnort, oder auch nur auf einen bestimmten Regierungsbezirk beschränkt sein soll, enthält seine Approbation nichts.

Die vorigen Richter gehen nun aber davon aus, dass auch die approbirten Thierärzte zur Entrichtung der Gewerbesteuer verpflichtet sind, sobald sie die thierärztliche Praxis im Umherziehen ausüben. Dies beruht aber auf einem Rechtsirrthum.

Approbirte Thierärzte gehören zu den Medicinalpersonen und unterliegen ebensowenig wie die Aerzte bei Ausübung ihrer Wissen-

schaft oder Kunst nach §. 2 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 einer Gewerbebesteuerung.

Aber auch, wenn sie diese ihre Wissenschaft oder Kunst im Umherziehen ausüben, sind sie zur Lösung eines Gewerbescheins nicht verpflichtet, weil sie eben kein Gewerbe treiben, und daher auch zu den im §. 6 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 gedachten, zur Lösung eines Gewerbescheins verpflichteten Personen nicht gezählt werden können, deren Gewerbebetrieb darin besteht, dass sie im Umherziehen Dienste oder Arbeiten anbieten.

Zwar soll der Angeklagte auch im Umherziehen einen Handel mit Medikamenten getrieben haben, worin allerdings ein Gewerbebetrieb liegen würde. Es ist aber von den vorigen Richtern nicht festgestellt, dass der Angeklagte auch dann, wenn es sich nicht um die Heilung ihm zur Behandlung anvertrauter kranker Pferde handelte, Medikamente im Umherziehen gewerbsmässig verkauft hat. Wenn er aber nur bei Gelegenheit seiner thierärztlichen Kuren zugleich die nöthigen Medikamente verabreichte, und dafür und für die Kur zusammen ein Honorar erhielt, so kann hierin weder im Sinne des §. 2 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820, noch des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 ein gewerbsteuerpflichtiger Handel rechtlich gefunden werden.

Dadurch erledigt sich denn aber auch die Beschuldigung, dass der Angeklagte verbotswidrig Gift verkauft hat, weil seine Medikamente theilweise auch Gift enthielten. Denn dass auch in den für Thiere bestimmten Medikamenten zum Theil Gift enthalten sein kann, versteht sich von selbst, und wenn daher der Angeklagte zu dem festgestellten Verabreichen der Medikamente befugt war, so kann ihm auch daraus kein Vorwurf gemacht werden, dass diese von ihm verabreichten Medikamente theilweise auch giftige Stoffe enthielten.

Auf einen solchen Fall findet der §. 345. No. 2 des Strafgesetzbuchs keine Anwendung.

Hiernach unterliegt das angefochtene Erkenntniss in Gemässheit des Art. 107. No. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Vernichtung, und war das erste Erkenntniss auf die Appellation des Angeklagten dahin abzuändern, dass auf Freisprechung des Angeklagten zu erkennen.

18.

Kritischer Anzeiger.

I.

Die Behandlung Verunglückter bis zur Ankunft des Arztes zur Anweisung für Heilgehülfen, Polizei- und Gemeinde-Beamte u. s. w. Im amtlichen Auftrage herausgegeben von Dr. *E. H. Müller*, Geh. Medicinalrath zu Berlin. Berlin, 1865. Verlag von Ad. Enslin.

Die vorliegende Anweisung eignet sich durch ihren populär gehaltenen allgemein verständlichen Ton vortrefflich dazu, die nothwendigen Maassregeln, welche in Fällen von Vergiftung, Asphyxie u. s. w. zunächst ins Werk zu setzen sind, den mit diesem Rettungswerke beschäftigten Laienhänden zu vergegenwärtigen und durch die angegebenen Illustrationen zu veranschaulichen; namentlich bezieht sich dies auf die zur Einleitung der künstlichen Respiration (nach der Methode von Marshall Hall) indicirte Methode. Wenn man bedenkt, wie viele Verunglückte aus Mangel an schneller zweckmässiger Hülfe zu Grunde gehen, und bei wie vielen durch ungeschickte oder gar schädliche Manoeuvres der nur schwach glimmende Lebensfunke vollends erstickt wird, so kann man die Veröffentlichung vorliegender Anweisung nur beifällig begrüssen, um so mehr, als sich dieselbe durch ihr Format dazu eignet, in den betreffenden Localitäten als Wandtafel angeheftet zu werden und somit den mit der Hülfeleistung betrauten Personen stets in übersichtlichster Weise den bewährtesten Rath an die Hand zu geben.

II.

Zur Literatur der Causes célèbres:

a) Der Tod des Speditors Caspar Trümpy. Stenographisches Bülletin über die darüber gepflogenen Schwurgerichts-Verhandlungen nebst Urtheil der Angeklag-

ten Dr. Hermann Demme und Frau Trümpy. Von *K. Schärer*, Fürsprecher. Bern, 1864. Verlag von Rieder und Siegeln. (S. 672 und 85 S. Beilagen.)

b) The insanity of George Victor Townley. By *G. Black*, M. D. London, 1865. F. Pitman. (S. 34.)

c) *E. Pelikan*, Der Process Couty de la Pommerais in gerichtlich-medicinischer Beziehung. (Separat-Ab- aus dem Russischen Journal „Medicinische Mittheilungen" 1864. Nr. 34—36.)

Das erste der unter dieser Rubrik aufgeführten Werke beschränkt sich darauf, einen möglichst vollständigen Bericht über die Schwurgerichts-Verhandlungen jenes tragischen Falles zu geben und demselben alle erläuternden Gutachten, Beweisaufnahmen und andere Actenstücke beizufügen, auf welche in diesen Verhandlungen Bezug genommen wurde. Ohne dass es dem Verfasser oder vielmehr Sammler des Werkes beikäme, ein kritisches oder resumirendes Urtheil über den Verlauf des Falles abzugeben, hat dennoch das Werk ein sehr grosses Interesse für den forensischen Mediciner, insofern einzelne der darin enthaltenen Arbitrien und sachverständigen Zeugenaussagen, welche bisher nur in dürftigen Auszügen von der journalistischen Presse wiedergegeben wurden, hier in voller Extensität vorliegen und eine Fülle von Belehrung zu spenden im Stande sind. Wir möchten dies auch auf ein Gutachten bezogen wissen, welches in jenem Processe eine so hervorragende Rolle spielte und das in fast idealer Vollendung das Bild eines ärztlichen Gutachtens „wie es nicht sein soll" darbietet und den Herren Emmert und Küpfer zu einer wenig beneidenswerthen Berühmtheit verholfen hat.

Die zweite der vorerwähnten Schriften bezieht sich auf den Fall eines Mörders, welcher seine Geliebte ermordet hatte und schon zum Tode verurtheilt war, als Bedenken über seine Zurechnungsfähigkeit angeregt wurden und die Vollstreckung des Todesurtheils suspendirt ward. Das englische Publicum war sehr geneigt, daran zu glauben, dass es sich nur darum handle, eine Ausflucht für die Lebensrettung eines „Gentleman" zu finden, während ein Arbeiter, der unter fast ganz analogen Umständen zu derselben Zeit zum Verbrecher geworden und zum Tode verurtheilt worden war, ohne Weiteres gehängt wurde. Zwei Commissionen, welche die Untersuchung des Gemüthszustandes des Townley vornahmen, sprachen sich für seine Unzurechnungsfähigkeit aus, während eine dritte ihn für geistig gesund erklärte. In diesem Dilemma wusste sich die Regierung nicht anders zu helfen, als durch Umwandlung der Todesstrafe in lebenslängliches Zuchthaus; diese Strafe hat bald durch den Selbstmord Townley's ihr Ende erreicht. — Des Verfassers vorliegende Schrift ist von der Richtigkeit des Ausspruches der

beiden ersten Commissionen überzeugt und sucht den Beweis für den Wahnsinn Townley's durch eine Argumentation, der es nicht an Scharfsinn gebricht, zu führen.

Die dritte der angezeigten Schriften rührt von einem Schriftsteller her, welcher in der forensischen Medicin, namentlich in toxicologischen Fragen zu den Autoritäten zählt und giebt eine treffende Kritik der Verhandlungen in dem La Pommerais'schen Processe, indem sie die Unvollkommenheiten und Oberflächlichkeiten, deren sich die Expertise in diesem Falle schuldig gemacht und welche auch von deutschen Gerichtsärzten sehr lebhaft bemängelt worden, zur Darstellung bringt. — Die Petersburger Medicinische Zeitschrift macht durch einen sehr ausführlichen Auszug die verdienstvolle Pelikan'sche Arbeit dem deutschen Publikum zugänglich.

Bibliographische Notiz.

Unter der Leitung des medicinischen Departements des Ministerii des Innern erscheint vom Jahre 1865 an in Petersburg viermal im Jahre ein

Archiv für gerichtliche Medicin und allgemeine Hygiein.

Jedes Quartalheft wird zu 15—20 Bogen ausgegeben und einmal einen officiellen Theil haben, in welchem alle auf die Staatsarzneikunde bezüglichen Allerhöchsten und Höchsten Erlasse, sowie alle Personalveränderungen unter den Aerzten, die im Bereiche des genannten Ministeriums fungiren, zur allgemeinen Kenntniss gelangen.

Eine zweite Rubrik, der gerichtlichen Medicin speciell gewidmet, wird hierauf bezügliche Originalabhandlungen russischer und auch fremder Aerzte bringen, die Organisation des allgemeinen Theils der legalen Medicin besprechen, wobei die Untersuchungen an Lebenden und Todten, die gerichtliche Psychiatrie und die Toxicologie, die gerichtliche Chemie und Microscopie eine besondere Berücksichtigung finden, was auch von der gerichtsärztlichen Praxis im weiten und engen Sinne gilt.

Eine dritte der allgemeinen Hygieine gewidmete Rubrik wird die medicinische und veterinäre Polizei, die medicinische Statistik, die Climatologie, die medicinische Topographie ins Auge fassen und Mittheilungen aus den Verhandlungen der Sanitätsvereine etc. liefern, insofern diese speciell auf allgemeine Hygieine sich beziehen.

Eine vierte Rubrik ist für Kritik und Bibliographie und wird in- und ausländische Schriften und Leistungen würdigen.

Die fünfte Rubrik ist für kürzere die Staatsarzneikunde betreffende Mittheilungen und Miscellen, zugleich eine Uebersicht aller neuen Entdeckungen gebend.

Die im Bereiche des Ministeriums des Innern des russischen Kaiserstaats fungirenden Aerzte erhalten diese Zeitschrift unentgeltlich. Andern wird sie gegen 4 S.-Rubel jährlich verabfolgt. Einschlägige Aufsätze werden vom medicinischen Departement des Innern, dessen Director Dr. *Eugen v. Pelikan* ist, entgegen genommen und nach erfolgtem Abdrucke entsprechend honorirt.

Es ist dies die erste Zeitschrift für Staatsarzneikunde in Russland, deren Erscheinen wir als zeitgemäss um so mehr begrüssen, als die Reformen in der Gerichtsorganisation, die mit diesem Jahre hier ins Leben treten und öffentliches und mündliches Verfahren in sich schliessen, auch eine Neugestaltung in dem Wesen und Wirken der hiesigen Gerichts- und Polizeiärzte nothwendig hervorrufen werden.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.